

Bericht

zur Aussenwirtschaftspolitik 91/1 + 2

und

Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen

vom 15. Januar 1992

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) beehren wir uns, Ihnen nachstehend Bericht zu erstatten.

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht samt seinen Beilagen (Ziff. 13.1 - 13.8) Kenntnis zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes),

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 bzw. Absatz 3 des Gesetzes zwei Botschaften über internationale Wirtschaftsvereinbarungen. Wir beantragen Ihnen, dem Bundesbeschluss betreffend das Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (Beilage Ziff. 14.1 mit Anhängen) sowie dem Bundesbeschluss über das Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei (Beilage Ziff. 14.2 mit Anhängen) zuzustimmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

15. Januar 1992

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Felber

Der Bundeskanzler: Couchepin

Uebersicht

Der markante Konjunkturrückgang in den Industriestaaten, der im zweiten Halbjahr 1990 eingetreten war, setzte sich bis weit in das vergangene Jahr hinein fort. Gleichzeitig verstärkten sich die konjunkturellen Unterschiede zwischen den wichtigsten Ländern und Regionen. Teils ausgeprägten Rezessionen - vor allem in den anglosächsischen sowie in den skandinavischen Ländern - stand ein anhaltend kräftiges Wachstum in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber. Der Tiefpunkt der Wirtschaftstätigkeit wurde in der ersten Hälfte des Berichtsjahres erreicht, als die Folgen der restriktiven Geldpolitik zur Bekämpfung der Inflation von den Auswirkungen der Golfkrise überlagert wurden. Hatte des Wirtschaftswachstum im OECD-Raum 1990 noch 2,6 Prozent erreicht, so fiel es 1991 auf nur noch 1,1 Prozent zurück.

Mit dem Nachlassen der bremsenden Einflüsse der Geldpolitik werden die in den achtziger Jahren gestärkten Wachstumskräfte im OECD-Raum wieder die Oberhand gewinnen. Positiv werden sich vor allem die niedrigeren Inflationsraten, der bisherige Zinsrückgang sowie das allmählich wiederkehrende Konsumentenvertrauen auswirken. Die Konjunkturbelebung wird vor allem von den bisherigen Rezessionsländern ausgehen, wogegen es in Japan und in Deutschland vorübergehend zu tieferen Wachstumsraten als in den vergangenen Jahren kommen wird. Die Erholung wird indessen nur zögernd einsetzen und sich voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte deutlicher durchsetzen. Im Jahresmittel 1992 wird sich das Wirtschaftswachstum in den Industriestaaten nach Schätzung der OECD wieder auf 2,2 Prozent beschleunigen.

Auch in der Schweiz fiel der Konjunkturrückgang stärker aus als erwartet. Vom Spätherbst 1990 bis Mitte des vergangenen Jahres ging die Wirtschaftstätigkeit insgesamt kontinuierlich zurück. Am stärksten betroffen wurden die Bauwirtschaft sowie Teile der Exportindustrie. Die Kapazitätsauslastung in

der Industrie blieb deutlich hinter den zuvor erreichten Spitzenwerten zurück. Ein leichter Beschäftigungsrückgang und ein markanter Anstieg der Arbeitslosigkeit prägten den Arbeitsmarkt. Das reale Bruttoinlandprodukt blieb 1991 um etwa 3/4 Prozent unter dem Vorjahresergebnis.

Eine langsame Konjunkturbelebung in den Industriestaaten und die weitgehende Stabilisierung des Frankenkurses seit der Höherbewertung im Jahre 1990 bilden den Rahmen für eine allmähliche Erholung der schweizerischen Exporte. Dämpfend wird sich auswirken, dass das Wirtschaftswachstum auf unserem wichtigsten Absatzmarkt, in der BRD, vorerst deutlich schwächer ausfallen wird. Auch die für unsere Exportwirtschaft zentrale Investitionsgüternachfrage wird erst später vom internationalen Konjunkturaufschwung profitieren können. Mit einer Rate von 2 bis 3 Prozent wird das Exportwachstum damit hinter der Expansion des Welthandels zurückbleiben. Von der Binnennachfrage werden noch kaum stärkere Wachstumsimpulse ausgehen. Das gesamtwirtschaftliche Wachstum in unserem Land dürfte 1992 1 Prozent noch nicht wesentlich übersteigen. Die Arbeitslosigkeit wird zu Beginn der Erholungsphase - wenngleich verlangsamt - noch weiter steigen. Der Preisauftrieb wird weiterhin nur zögernd nachlassen. Die Teuerung dürfte im Jahresmittel auf etwa 4 1/2 Prozent sinken und erst Ende des Jahres unter 4 Prozent zu liegen kommen.

Die Beziehungen zur EG standen im Zeichen der Verhandlungen über den Vertrag zur Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Diese Verhandlungen waren am 20. Juni 1990 in Brüssel formell eröffnet worden und konnten am 22. Oktober 1991 in Luxemburg auf politischer Ebene abgeschlossen werden. Aufgrund eines Mitte Dezember vorgelegten Gutachtens des Gerichtshofes der EG werden die Verhandlungen über die Bestimmungen bezüglich der EWR-Gerichtsbarkeit wieder aufgenommen werden müssen. Der EWR-Vertrag öffnet den EFTA-Ländern die Teilnahme am Binnenmarkt der EG durch die Verwirklichung der Freizügigkeit für Güter, Dienstleistungen, Kapital und Personen sowie durch eine weitestgehende

Teilnahme an den Politiken und Programmen der EG in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Bildung, Umweltschutz, Sozialpolitik, Konsumentenschutz, Gesellschaftsrecht sowie Aktivitäten zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen.

Am 9. Oktober unterzeichneten die Schweiz und die EG ein Abkommen über die Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programmes der EG, das am 1. November in Kraft trat.

Die EFTA-Länder intensivierten ihre Beziehungen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten. Am 10. Dezember wurden in Genf mit den drei baltischen Staaten sowie mit Bulgarien und Rumänien Absichtserklärungen über eine verstärkte Zusammenarbeit unterzeichnet. Gleichentags erfolgte die Unterzeichnung der zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei abgeschlossenen Freihandelsabkommen. Am 1. September wurde Liechtenstein Vollmitglied der EFTA.

Die Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT sind im Dezember in ihre Schlussphase getreten.

Der EWR-Vertrag und die Verhandlungsergebnisse der Uruguay-Runde des GATT werden Ihnen 1992 in gesonderten Botschaften unterbreitet.

Bericht

1 **Betrachtungen zu den Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft**

1.1 **Tendenzielle Abnahme der Standortqualität**

Die Schweiz hat in den vergangenen vier Jahrzehnten insgesamt von überaus günstigen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen profitiert. Das an das Ende des Zweiten Weltkrieges anschliessende Vierteljahrhundert kann in dieser Hinsicht wohl ohne Uebertreibung als das "goldene Zeitalter" unseres Landes bezeichnet werden. Nie zuvor dürfte vor allem auch das internationale Umfeld der Entwicklung unserer Wirtschaft in ähnlichem Masse förderlich gewesen sein. Mitte der siebziger Jahre hat dann die auf die Erdölkrise folgende Rezession den Mythos des ständigen, sozusagen automatischen Wirtschaftswachstums ein erstes Mal gebrochen. Erst die achtziger Jahre haben aber, als Folge grundlegender weltwirtschaftlicher Strukturveränderungen und einer verstärkten Dynamik des europäischen Integrationsprozesses, erhebliche institutionelle und wirtschaftspolitische Schwächen unseres Landes ans Licht gebracht. Wachsende Teile unserer Wirtschaft beklagen seither die überbordende Regulierungsfreude auf allen drei Ebenen unseres Staatswesens, während Wirtschaftsinstitute und internationale Organisationen immer eindringlicher vor den Gefahren gewisser, in der Schweiz seit Jahren bestehender ordnungspolitischer Mängel warnen.

Wir haben an dieser Stelle bereits vor zwei Jahren auf die abnehmende Standortqualität und die entsprechenden Herausforderungen für die Wirtschaftspolitik der Schweiz hingewiesen (vgl. Ziff. 1 des Berichts 89/1+2). Inzwischen hat unser Land weitere Vorteile gegenüber dem Ausland eingebüsst, die je für sich genommen nicht dramatisch erscheinen mögen, in ihrer Summierung aber ernst genommen werden müssen: Das reale Wirtschaftswachstum liegt in der Schweiz unter jenem der meisten andern Industrieländer, das einstmals rekordtiefe Zinsniveau hat sich internationalen Vorgaben angepasst, massive Budgetdefizite beunruhigen die öffentliche Hand, und hinsichtlich der Inflationsrate rangiert unser Land mittlerweile im letzten Drittel der OECD-Staaten. Die Schweiz ist auch keineswegs mehr das "reichste Land der Welt": Sie weist zwar nominal nach wie vor das höchste

Pro-Kopf-Einkommen aller OECD-Länder auf, doch liegt bei uns die Inland-
kaufkraft tiefer als in mehreren dieser Länder. Beunruhigend mit Blick auf
die Zukunft ist vor allem, dass immer mehr schweizerische Unternehmen
nicht nur ihre Produktion, sondern auch Forschungs- und Entwicklungsabtei-
lungen ins Ausland verlagern, während zur gleichen Zeit ausländische
Unternehmen den Standort Schweiz zunehmend meiden. Das Ausweichen der
Unternehmen auf ausländische Forschungs- und Werkplätze ist insofern
besonders schmerzhaft, als dadurch häufig innovative Kapazitäten unwider-
rücklich verloren gehen. Der relative Terrainverlust der schweizerischen
Industrie im Bereich der technologie-intensiven Produkte legt dafür beredtes
Zeugnis ab.

Gewiss kann die schweizerische Aussenwirtschaft nach wie vor spezifische
Stärken ausspielen, und sie wird sich vorderhand auch noch auf eine Reihe
traditioneller Standortvorteile stützen können. An eigenen Vorzügen der
Wirtschaft sind etwa die Diversifikation der Exportmärkte, die Spezialisie-
rung der Produktion, die lange Tradition der Auslandpräsenz kleiner und
mittlerer Unternehmen sowie die Marktnähe und die Fähigkeit zu rascher
Anpassung an veränderte Nachfragebedingungen zu nennen. Aber auch
verschiedene gesellschaftliche und staatliche Rahmenbedingungen, wie
namentlich der soziale Friede, die zuverlässige Infrastruktur, die Qualität der
Berufsbildung und die stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik fallen für den
aussenwirtschaftlichen Erfolg unserer Unternehmen nach wie vor ins
Gewicht. Indessen genügen diese Vorteile künftig nicht mehr, um den
Wohlstand unseres Landes und den Lebensstandard seiner Bevölkerung zu
garantieren. Gerade weil das Ausland in den erwähnten Belangen aufgeholt
hat und weiterhin aufholt, wird es für unsere Wirtschaft immer schwieriger,
unsere kartellistisch überhöhten Produktionskosten, das hohe Schutzniveau
der Landwirtschaft sowie den Perfektionismus im Normenbereich zu tragen
und gleichwohl in der verschärften internationalen Konkurrenz zu bestehen.

1.2 Notwendigkeit einer ordnungspolitischen Besinnung

Dem neuesten GATT-Bericht zur schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik¹⁾
ist zu entnehmen, dass sich unser Land den volkswirtschaftlichen Gewinn,

1) GATT, Mécanisme d'examen des politiques commerciales: Suisse, Genf, August 1991.

der ihm aufgrund der liberalen Aussenwirtschaftspolitik erwachsen müsste, durch ordnungspolitisches Fehlverhalten im Innern weitgehend verscherzt. So wird u.a. dargelegt, dass zahlreiche überseeische Industrieprodukte in der Schweiz erheblich teurer verkauft werden als in den angrenzenden EG-Ländern, obwohl aufgrund der vergleichsweise bedeutend niedrigeren schweizerischen Zollbelastung der Preisvergleich zugunsten unseres Landes ausfallen müsste.

Damit ist ein gewisser **Dualismus in der schweizerischen Wirtschaftspolitik** angesprochen, der diese im Grunde seit langem kennzeichnet. Einerseits hat sich die Schweiz über viele Jahrzehnte hinweg wie kaum ein anderes Land durch eine Aussenwirtschaftspolitik profiliert, die konsequent auf Freihandel und Marktöffnung ausgerichtet ist. Andererseits fehlten bisher in unserem Land die politischen Kräfte, die einer ähnlich liberalen und damit wettbewerbsorientierten Binnenwirtschaftspolitik zum Durchbruch verholfen hätten. Kartellistische, nicht selten an das frühere Zunftwesen gemahnende Strukturen auf unseren Binnenmärkten schränken wie eh und je den Wettbewerb in weiten Teilen unserer Wirtschaft ein und halten die ausländische Konkurrenz fern. Hinzu kommt, dass die moderne staatliche Regulierungstätigkeit eine klare ordnungspolitische Linie weitgehend vermissen lässt. So sind im Zuge einer steigenden Zahl von zwar gut gemeinten, aber marktwirtschaftlich häufig fragwürdigen Staatseingriffen verschiedene Bereiche unserer Wirtschaft dem Marktprozess weitgehend entzogen worden.

Den beharrenden Kräften in der Schweiz sind die Entwicklungen im Ausland gegenüberzustellen, wo in den letzten Jahrzehnten zunächst in der Aussen-, dann aber auch in der Binnenwirtschaftspolitik eine Besinnung auf die Marktkräfte stattgefunden hat. Im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik, in dem die Schweiz früher über einen beachtlichen Liberalisierungsvorsprung verfügte, hat das Ausland vor allem aufgrund der weltweiten Handelsliberalisierungen im GATT und der regionalen Integrationsprozesse in Europa und anderswo entscheidend an Boden gewonnen. Was den binnenwirtschaftlichen Bereich betrifft, haben in den letzten Jahren die meisten Industrieländer (aber nicht nur sie) eine eigentliche Deregulierungs- und Liberalisierungswelle eingeleitet und gleichzeitig die Wettbewerbspolitik markant gestärkt. Sie sind damit der Einsicht gefolgt, dass sich im verstärkten internationalen Wettbewerb, der sich als Folge der mit dem technischen Fortschritt zusam-

menhängenden Globalisierung der Märkte ergibt, nur mehr behaupten kann, wer sich auch zuhause an das Wettbewerbsprinzip halten muss.

Was in der Schweiz heute in erster Linie not tut, ist eine **Wettbewerbspolitik**, die rasch eine umfassende Dekartellierung unseres Landes erlaubt. Gemäss dem bereits zitierten GATT-Bericht zur schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik müssen rund zwei Drittel der mehr als tausend schweizerischen Wirtschaftsverbände als eigentliche Kartelle angesehen werden, womit die Schweiz weltweit die grösste Kartelldichte aufweist. Mitverantwortlich an dieser Situation ist die öffentliche Hand auch insofern, als sie die kartellistischen Tendenzen durch die hohe Regulierungs- und Normierungsdichte, durch die Vergabe von Monopolkonzessionen und durch die vielfältige Uebertragung von Kompetenzen zur "Selbstregulierung" an Interessenverbände fördert. Der GATT-Bericht nennt eine Reihe von Branchen, wo durch das Zusammenspiel von Normierung und Kartellierung die ausländische Konkurrenz vom Schweizer Markt praktisch ausgeschlossen wird. Als Folge davon liegen etwa bei den Haushalt- und Küchengeräten die schweizerischen Preise um 15 bis 45 Prozent höher als die betreffenden Durchschnittspreise in der EG²⁾. Für den Automobilhandel ist errechnet worden, dass die Verhinderung von Parallelimporten mittels kartellistischer Vereinbarungen - welche durch die öffentliche Homologierungs- und Immatrikulationspraxis zusätzlich abgesichert werden - den schweizerischen Importeuren jährliche Zusatzgewinne von 500 Millionen Franken einbringt; von einer Kartellrente in gleicher Höhe soll ferner der Autoersatzteilhandel profitieren³⁾. Aehnliche Beispiele für kartellistisch überhöhte Preise liessen sich für viele weitere Branchen, namentlich im Bau- und Baunebengewerbe, aber auch im Detailhandel anführen.

Die Vernachlässigung des Wettbewerbsprinzips führt auch im **öffentlichen Beschaffungswesen** zu bedeutenden volkswirtschaftlichen Verlusten. Die kleinräumige, föderalistische Struktur der Schweiz - für viele Belange ein unübertreffliches Organisationsprinzip - trägt im fraglichen Bereich zur

2) GATT, a.a.O., S. 154, unter Berufung auf eine Eurostat-Studie.

3) Scheidegger, E., Integration und Anpassungsdruck durch Wettbewerb in der Schweiz: Sektorale Kosten eines Abseitsstehens, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, September 1990, S. 449 ff.; ferner: Borneo/Porter/Weder/Enright, Internationale Wettbewerbsvorteile: Ein strategisches Konzept für die Schweiz, Frankfurt/Main 1991, S. 313.

Verschärfung des Problems bei. Der Mangel an Wettbewerb bei den Beschaffungsaufträgen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden führt dazu, dass auf den drei Ebenen zusammen jährlich mehrere Milliarden Franken mehr aufgewendet werden müssen, als wenn dieselben Güter und Dienstleistungen zu internationalen Marktbedingungen eingekauft würden⁴⁾. Auf Bundesebene sind in der Vergangenheit solch kostspielige Begünstigungen über das Submissionswesen teils gezielt dafür eingesetzt worden, gewisse für unser Land als wichtig erachtete Industriezweige zu erhalten. Auch diese Art von Subventionierung konnte indessen nicht verhindern, dass beispielsweise die schweizerische Lastwagenproduktion eingestellt werden musste oder die Fernmeldeindustrie international ins Hintertreffen geraten ist. Die Schweiz rühmt sich, keine eigentliche Industriepolitik mittels staatlicher Beihilfen zu betreiben, doch können die strukturverzerrenden und damit volkswirtschaftlich negativen Wirkungen einer nicht am Wettbewerbsprinzip orientierten Submissionspolitik ebenso sehr ins Gewicht fallen.

Beeinträchtigt wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft ferner durch eine Vielzahl staatlicher **Eingriffe in den Marktmechanismus auf nationaler und kantonaler Ebene**. Diese umfassen strukturhaltende sektorielle Interventionen wie auch sektorübergreifende Massnahmen. Lagen den meisten dieser Eingriffe anfänglich durchaus aner kennenswerte Motive zugrunde (z.B. Schutz der Gesundheit, der Konsumenten oder der Umwelt), wurden sie mit der Zeit nicht selten zu überwiegend protektionistischen Instrumenten umfunktioniert. Welche Kosten solcher Interventionismus verursachen kann, lässt sich anhand der Landwirtschaftspolitik veranschaulichen, wengleich hier nicht das Schutzziel als solches - ein angemessener Schutz der Landwirtschaft ist auch aus übergeordneten Gründen unabdingbar -, wohl aber Höhe und Methode des Schutzes zur Diskussion stehen. Die OECD⁵⁾ hat errechnet, dass die schweizerische Landwirtschaftspolitik unsere Konsumenten und Steuerzahler - im Vergleich zu einer Situation ohne staatliche Eingriffe - jedes Jahr ungefähr 7 Milliarden Franken kostet. Diese "Subventionen" in Form von überhöhten

-
- 4) Eine am Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrum der Universität Basel ausgearbeitete Studie schätzt die jährlichen Mehraufwendungen auf 9 Milliarden Franken; vgl. Scheidegger, E., Das öffentliche Beschaffungswesen. Kosten eines schweizerischen Alleinganges ausserhalb der EG-Integration, WWZ - Diskussionspapier, Nr. 9012, Basel 1990.
- 5) OECD, Politiques, marchés et échanges agricoles; suivi et perspectives, Paris 1991.

Konsumentenpreisen und von Produktionsbeiträgen des Bundes entsprachen 1990 rund drei Vierteln der Gesamtkosten aller landwirtschaftlicher Produkte. Die heute intensiv diskutierte Frage, ob sich die gleichen Ziele nicht mit anderen, weniger teuren Mitteln erreichen lassen, hat nicht nur im Agrarsektor ihre Berechtigung; sie muss auch in anderen staatlich regulierten Bereichen immer wieder gestellt und beantwortet werden.

Ordnungspolitische Nachlässigkeiten und Verfehlungen, wie sie hier angedeutet wurden, sind in jeder Volkswirtschaft anzutreffen. Sie können im Sinne der "ökonomischen Theorie der Politik" damit erklärt werden, dass wohlorganisierte Interessengruppen die institutionellen Einflussmöglichkeiten im politischen Prozess wahrnehmen und diesen zu ihren Gunsten zu beeinflussen vermögen. Das Ausmass an Abweichungen vom Pfad der ordnungspolitischen Tugend in der Schweiz zeigt, dass dieser Mechanismus bei uns in der Vergangenheit gut - zu gut - funktioniert hat. Partikularinteressen einzelner Branchen konnten sich m.a.W. in der Vergangenheit häufig zulasten weniger gut organisierter Interessen von Steuerzahlern und Konsumenten, aber auch auf Kosten anderer Wirtschaftssektoren durchsetzen. Die Standortqualität der Schweiz ist dadurch ernsthaft erschüttert worden.

1.3 Ansatzpunkte künftiger Politik

Die hausgemachten Rahmenbedingungen für die schweizerische Wirtschaft haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten, gesamthaft und absolut gesehen, gewiss nicht fundamental verschlechtert. Im Vergleich zum Ausland ist jedoch die Ausgangslage der schweizerischen Wirtschaft in mehrfacher Hinsicht wesentlich ungünstiger geworden: Zum einen haben wir frühere komparative Vorteile verloren, weil entweder wir auf das Niveau der andern zurückgefallen sind (Zinsen, Inflationsrate) oder die andern zu uns aufgeschlossen haben (Aussenwirtschaftsliberalisierung); zum andern haben zahlreiche Staaten sich uns gegenüber komparative Vorteile verschafft (Wettbewerbspolitik, Deregulierung). Die Herausforderung, die sich aufgrund des markanten Auf- und Ueberholprozesses des Auslandes an den Wirtschaftsstandort Schweiz stellt, lässt sich wie folgt formulieren: Gerade weil die Schweiz über verschiedene der einstigen Vorteile nicht mehr verfügt, vermag sie angesichts des verschärften internationalen Wettbewerbs

die überhöhten Produktionskosten, die aus der mangelnden Beachtung des Wettbewerbsprinzips herrühren, nicht mehr zu tragen. Eine wirtschaftspolitische Neubesinnung auf der Grundlage von ordnungspolitisch tragfähigen Werten - insbesondere im Sinne der Verstärkung des Wettbewerbs in allen Bereichen der Binnenwirtschaft - ist somit unumgänglich.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, werden im folgenden einige Bereiche angesprochen, wo relativ kurzfristig zu ergreifende Massnahmen möglich erscheinen. Ein Handlungsbedarf besteht ungeachtet des schweizerischen Integrationssszenarios - Alleingang, EWR- oder EG-Beitritt -, wenngleich darauf hinzuweisen ist, dass ein EWR-Beitritt schon bald entschiedene Schritte in einigen der erwähnten Bereiche zur Folge hätte.

- **Arbeitsmarktpolitik:** Die Ausländerpolitik, die bei der Strukturanpassung eine wesentliche Rolle spielt, sollte mit dem Ziel revidiert werden, dem Arbeitsmarkt wieder zu einem besseren Funktionieren zu verhelfen. Der Hauptmangel der heutigen Politik ist kaum bestritten: Das Saisonierstatut bewirkt ein niedrigeres Qualifikationsprofil der ausländischen Arbeitskräfte, wodurch Wirtschaftssektoren mit geringer Wertschöpfung begünstigt werden bzw. die Einwanderung qualifizierter Arbeitskräfte für andere Sektoren beeinträchtigt wird. Um das Angebot an ausländischen Arbeitskräften wieder besser der Nachfrage anzupassen, ist - unter gebührender Berücksichtigung regionaler Besonderheiten - eine Vereinheitlichung der Aufenthaltsgenehmigungen ins Auge zu fassen.
- **Wettbewerbspolitik:** Zahlreiche Staaten, die bisher nur nach dem Missbrauchsprinzip gegen Kartelle vorgegangen sind, haben in den letzten Jahren mindestens selektive Verbotstatbestände - etwa für Preis- und Gebietskartelle sowie für Submissionsabsprachen - eingeführt. Auch wer der Auffassung zuneigt, das 1986 revidierte schweizerische Missbrauchsgesetz sei nicht schon wieder materiell zu erneuern, kann nicht bestreiten, dass sich für eine effiziente Ueberwachung der mehreren hundert Kartelle in der Schweiz organisatorische Verbesserungen und insbesondere eine bedeutende Verstärkung des Sekretariats der Kartellkommission aufdrängen. Im weitem ist eine strikte Beachtung des Wettbewerbsprinzips im öffentlichen Beschaffungswesen auf allen Ebenen unseres Staatswesens unumgänglich.

- **Liberalisierung/Deregulierung:** Bezüglich Sektoren, die hohe volkswirtschaftliche Kosten verursachen - vor allem die Landwirtschaft, das Gesundheitswesen, das Transportwesen und der Fernmeldebereich -, sollten erste punktuelle Massnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, die stossendsten Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen und die Transparenz zu fördern. Dies gilt gleichermaßen für sektorübergreifende Staatseingriffe, die den Marktmechanismus ungebührlich beeinträchtigen, beispielsweise im Bereich des Bodenmarktes oder des Umweltschutzes. Ausserdem wären kantonale und kommunale Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit systematisch auf ihre andauernde sachliche Berechtigung zu hinterfragen.

- **Administrative Verfahren:** Industrielle Investitionen werden dort getätigt, wo sie rasch und unbürokratisch verwirklicht werden können. Die in der Schweiz namentlich etwa im Bausektor üblich gewordenen Verzögerungen stellen im internationalen Vergleich einen eindeutigen Standortnachteil dar. Es ist deshalb eine spürbare Vereinfachung der Bewilligungsverfahren anzustreben, insbesondere durch Reformen bei den Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden. Zur Effizienzsteigerung beitragen können sowohl die Zusammenlegung von Kompetenzen wie auch die Delegation gewisser Aufgaben an die jeweils nachgeordnete Verwaltungsebene.

- **Oeffentliche Finanzen:** Auch wenn auf Bundesebene eine Stabilisierung der Staatsquote - die im übrigen nur ein unvollkommener Indikator für die Bedeutung staatlicher Eingriffe in den Wirtschaftsprozess darstellt - erreicht werden konnte, haben doch die Staatshaushalte auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene zusammengenommen ein Ausmass erreicht, das zu einer gefährlichen Schwächung unserer Volkswirtschaft führen könnte. Eine Rückbesinnung in dieser Hinsicht ist nicht zuletzt auch eine Frage der Glaubwürdigkeit des Staates: Wer von den Unternehmen Flexibilität und Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen verlangt, darf bei sich selbst Strukturanpassungen nicht auf die lange Bank schieben. Zusätzlich wäre eine Bundesfinanzreform vorzusehen, welche die Eidgenossenschaft mit einem modernen und europafähigen Steuersystem ausstatten würde.

Wettbewerbsfähigkeit nach aussen durch mehr Wettbewerb im Innern - so muss, auf eine Kurzformel gebracht, die Losung für die schweizerische Wirtschaftspolitik der nächsten Jahre lauten. Diese wird vielerorts Anpassungsprobleme mit sich bringen. Im Spannungsfeld dieser Herausforderung geht es aber nicht um Partikularinteressen, sondern um den Werk- und Finanzplatz Schweiz als Ganzes. Zu bedenken ist überdies, dass eine gesunde Wirtschaftspolitik die Voraussetzung dafür ist, dass wir auch in Zukunft über die Mittel verfügen können, die zum Erreichen der sozialen, ökologischen und gesellschaftlichen Ziele unseres Staatswesens nötig sind. Angesichts des Druckes von aussen tut rasches und entschlossenes Handeln not. Andernfalls werden wir irgendwann gezwungen sein, die unabdingbaren Reformen nach einer weiteren Verschlechterung unserer Wettbewerbsfähigkeit doch durchführen zu müssen, dannzumal aber unter viel schwierigeren Umständen und zu einem ungleich höheren Preis.

2 Zur Wirtschaftslage

2.1 Weltwirtschaft

(vgl. Beilage 1, Tabellen 1 - 3 und Graphiken 1 und 2)

Der markante Konjunkturrückgang in den Industriestaaten, der im zweiten Halbjahr 1990 eingetreten war, setzte sich bis weit in das vergangene Jahr hinein fort. Der Tiefpunkt der Wirtschaftstätigkeit wurde in der ersten Hälfte des Berichtsjahres erreicht, als die rezessiven Tendenzen - primär eine Folge der restriktiven Geldpolitik der wichtigsten Zentralbanken zur Bekämpfung des Inflationsdrucks - von den Auswirkungen des Golfkriegs verstärkt wurden. Hatte das wirtschaftliche Wachstum im OECD-Raum im Jahre 1990 insgesamt noch 2,6 Prozent erreicht, so fiel es im ersten Semester 1991 saisonbereinigt auf 1 Prozent.

Mit der globalen Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit verstärkten sich die konjunkturellen Unterschiede zwischen den wichtigsten Ländern und Regionen. Rund ein Drittel der westlichen Industriestaaten, unter ihnen die USA, Kanada, Grossbritannien sowie Schweden und Finnland, befanden sich im ersten Halbjahr 1991 in einer mehr oder weniger ausgeprägten Rezession. Dagegen expandierten die Volkswirtschaften Japans und der Bundesrepublik Deutschland weiterhin kräftig. Recht günstig blieb die Entwicklung in einer Reihe kleinerer Länder, die konjunkturell vom Importsog profitierten, den die von der Wiedervereinigung zunehmend überforderte deutsche Wirtschaft ausgelöst hatte. In den übrigen Ländern, so auch in Frankreich und in Italien, schwächte sich das Wachstum deutlich ab, blieb aber insgesamt positiv.

Für die schweizerische Exportwirtschaft, mit ihrem hohen Anteil an Investitionsgütern, wirkte sich besonders nachteilig aus, dass die gesamte Investitionsnachfrage im OECD-Raum, neben den Wohnbau- auch die Unternehmerinvestitionen, schrumpfte. Dagegen behauptete sich die Konsumnachfrage der privaten Haushalte relativ gut, sieht man von jenen Ländern ab, die sich in einer eigentlichen Rezession befanden.

Erstmals seit 1982 bildete sich die Beschäftigung im OECD-Raum in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres wieder leicht zurück. In einzelnen Ländern, u.a. in Kanada, Grossbritannien und Finnland, waren deutlichere

Beschäftigungseinbussen zu verzeichnen. Da zugleich die Erwerbsbevölkerung beschleunigt wuchs, nahm die Arbeitslosigkeit in den Industriestaaten innert Jahresfrist um nahezu 1 Prozent auf gegen 7 Prozent zu.

Eine vorsichtige Geldpolitik, niedrigere Öl- und andere Rohstoffpreise und eine mit der Entspannung am Arbeitsmarkt wieder mässiger Lohnentwicklung bewirkten bereits ab Jahresbeginn ein Nachlassen des inflationären Drucks. Verschiedene Umstände führten allerdings dazu, dass die Konsumteuerung über die erste Jahreshälfte noch kaum verlangsamte bei rund 4 1/2 Prozent verharrte. Massgebend waren u.a. die Anhebung indirekter Steuern in verschiedenen Ländern sowie die verzögerte Überwälzung vorangegangener Kostensteigerungen.

Nach einer markanten Abschwächung im zweiten Semester 1990 beschleunigte sich das Wachstum des Welthandelsvolumens in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres etwas. Im zweiten Halbjahr scheint es wiederum einen Rhythmus von 4 bis 5 Prozent erreicht zu haben. Trotz rückläufiger Importe der Rezessionsländer blieb der Handel unter den Industriestaaten insgesamt auf Wachstumskurs. Treibende Kraft waren vor allem die anhaltenden Auswirkungen der deutschen Vereinigung, von deren Importsog insbesondere Österreich, die Schweiz, die umliegenden kleineren EG-Länder und Spanien, aber auch grosse Industriestaaten wie die USA, Japan und Italien, profitierten. Das Exportwachstum der Industriestaaten wurde ferner von einer relativ kräftigen Nachfrage aus dem asiatischen Raum sowie vom Wiederaufbaubedarf in der Golfregion getragen, wogegen die Importe der Sowjetunion und einiger mittel- und osteuropäischer Länder drastisch schrumpften.

Mit der markanten Rückbildung der Ölpreise und der anhaltend schwachen Verfassung der übrigen Rohstoffpreise wurde die im zweiten Semester 1990 - nach Ausbruch des Golfkonflikts - eingetretene Verschlechterung der realen Austauschverhältnisse ("Terms of Trade") der Industriestaaten in der ersten Hälfte 1991 weitgehend wettgemacht. Sichtbarer Ausdruck war eine Verringerung des Leistungsbilanzdefizits der OECD-Länder um rund 20 Milliarden Dollar zwischen den beiden genannten Halbjahren, der eine entsprechende Verschlechterung der OPEC-Bilanz gegenüberstand. Eine kräftige Binnennachfrage und eine verschlechterte Wettbewerbsposition als Folge der relativ hohen Inflation liessen auch die aussenwirtschaftlichen

Überschüsse der asiatischen Schwellenländer schrumpfen. Dagegen verloren Schuldenerlassmassnahmen, die im zweiten Semester 1990 eine Verbesserung der Leistungsbilanzposition der afrikanischen Entwicklungsländer bewirkt hatten, im vergangenen Jahr an Bedeutung.

Die konjunkturellen Unterschiede sowie Transferzahlungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Golfkriegs bewirkten auch einschneidende, wenngleich teils vorübergehende Änderungen in den aussenwirtschaftlichen Bilanzen der grossen Industrieländer. Die seit vielen Jahren kräftig defizitäre amerikanische Leistungsbilanz wies in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres vorübergehend sogar einen Überschuss aus. Die Kosten der Wiedervereinigung liessen die deutsche Leistungsbilanz in den Defizitbereich abgleiten.

Die internationale Währungsentwicklung war in der ersten Jahreshälfte von einer kräftigen Höherbewertung des Dollars und einer anhaltend relativ schwachen Verfassung der DM geprägt. Ab Juli bildete sich der Dollar wieder zurück, insbesondere gegenüber dem Yen, in geringerer Masse aber auch im Verhältnis zur DM und den übrigen europäischen Währungen. Diese Wechselkursbewegungen hielten sich aber insgesamt in relativ bescheidenem Rahmen.

Die wirtschaftliche Entwicklung ausserhalb der westlichen Industriestaaten verlief sehr uneinheitlich. Durchwegs kräftige Rückschläge mussten die Staaten Mittel- und Osteuropas hinnehmen, wo die Schwierigkeiten der Umstellung auf ein marktwirtschaftliches System durch die Folgen des Zusammenbruchs des COMECON-Handelssystems überlagert wurden. Nach Schätzungen der OECD dürfte die Wirtschaftstätigkeit in der Region um mindestens 10 Prozent geschrumpft sein. In den übrigen Regionen der Weltwirtschaft hebt sich die wirtschaftliche Entwicklung seit 1990 insgesamt doch positiv von jener vorangegangener Jahre ab. Die südostasiatischen Schwellenländer wurden vom wirtschaftlichen Rückschlag in den Industriestaaten vergleichsweise wenig betroffen. Anhaltende Fortschritte sind in verschiedenen lateinamerikanischen Volkswirtschaften zu verzeichnen. Dagegen verbessert sich die Lage der afrikanischen Länder weiterhin kaum, dies nicht zuletzt als Folge der anhaltend niedrigen Weltmarktpreise für ihre Rohstoffe. Immerhin scheinen bilaterale und multilaterale Schuldenerlasseope-

rationen die aussenwirtschaftlichen Zwänge allmählich abzubauen, und weltmarktorientierte Anpassungsstrategien beginnen erste Früchte zu tragen.

Die konjunkturellen Perspektiven, vor allem der Zeitpunkt einer deutlicheren Erholung in den westlichen Industriestaaten, blieben auch gegen Ende des vergangenen Jahres ungewiss. Zeichen einer anlaufenden Erholung wurden vor allem in Nordamerika sichtbar. Nach einem erstmals wieder deutlich positiven Wachstum der amerikanischen Wirtschaft im dritten Quartal überwogen in der Folge allerdings wieder Stagnationstendenzen. Behindert wird der Wiederaufschwung der für die Weltwirtschaft nach wie vor wichtigsten Volkswirtschaft nicht zuletzt durch anhaltende Finanzmarktprobleme, verbunden mit einer konjunkturell wenig förderlichen Kreditzurückhaltung der Finanzinstitute, sowie durch die drückende Dreifachverschuldung der amerikanischen Wirtschaft - vieler Unternehmen, der privaten Haushalte und des Staatshaushalts. Noch weniger klar scheint die Lage in Europa. Sollte sich hier die allgemein zu beobachtende Konsum- und Investitionszurückhaltung noch längere Zeit fortsetzen, so könnte sich eine weitere Verschlechterung der Arbeitsmarktlage hemmend auf eine baldige Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit auswirken.

Allgemein erweist sich der asynchrone Verlauf der internationalen Konjunktur nunmehr als Nachteil: während die kräftige Konjunktur in der BRD und in Japan bis Mitte des vergangenen Jahres zur Milderung des globalen Abschwungs beitrug, bremst die inzwischen angelaufene Abkühlung in diesen beiden Ländern nun auch die Erholung in den bislang in Rezession und Stagnation verharrenden Regionen.

Positiv wirkt sich die insgesamt recht erfolgreiche Inflationsbekämpfung aus. In den meisten Ländern - ausgenommen die BRD - ist 1992 mit einem Sinken der Inflationsraten zu rechnen. Die Zinsen bildeten sich im lang- wie im kurzfristigen Bereich zurück, allerdings weniger stark als die Inflationsraten. Hierin äussert sich nicht zuletzt die weltweite Kapitalverknappung, die einer stärkeren Rückbildung der Langfristzinsen entgegenwirkt. Gleichwohl dürften die niedrigeren Inflationsraten, der bisherige Zinsrückgang sowie das wiederkehrende Konsumentenvertrauen, zusammen mit einem in verschiedenen Bereichen - insbesondere im Automobilssektor - aufgestauten Ersatzbe-

darf, dem privaten Konsum als Hauptmotor dieses Aufschwungs neue Impulse verleihen.

Die Wirtschaftspolitik ist kaum in der Lage, den Aufschwung aktiv zu unterstützen. Nach den bis Ende Oktober erfolgten Lockerungen der Geldpolitik besitzen die meisten Zentralbanken kaum mehr weiteren Spielraum. Die Budgetpolitik ihrerseits dürfte 1992 in zahlreichen Ländern noch verstärkt unter dem Druck einer nicht mehr aufschiebbaren Sanierung der öffentlichen Haushalte stehen.

In dieser Lage erwartet die OECD, dass sich die konjunkturelle Erholung in den bisherigen Rezessionsländern ab Mitte 1992 beschleunigen wird und dass sich bis dann auch die Wirtschaftstätigkeit in Japan und der BRD nach einer vorübergehenden Abflachung wieder erholen wird. Auch in den übrigen Ländern dürfte sich die Wirtschaftstätigkeit im Laufe des Jahres wieder allmählich beschleunigen. In der zweiten Jahreshälfte sollten damit die Volkswirtschaften der westlichen Industriestaaten wieder zu einem Realwachstum von etwa 2 1/2 Prozent zurückfinden, bei deutlich verringerten Unterschieden zwischen den einzelnen Ländern und Regionen. Entsprechend ist auch eine fühlbare Beschleunigung des Welthandelwachstums zu erwarten.

Für die schweizerische Exportwirtschaft bleiben die aussenwirtschaftlichen Perspektiven einstweilen eher unterdurchschnittlich: zum einen bleiben die Wachstumsaussichten in unserem zentralen westeuropäischen Absatzraum vorerst noch mässig; zum anderen spricht manches dafür, dass der kommende Aufschwung nicht im gewohnten Masse investitionsgeführt sein wird.

2.2 Schweizerische Aussenwirtschaft

(vgl. Beilage 1, Tabellen 4 - 5 und Graphiken 3 - 6)

Nach einer seit 1983 andauernden Aufschwungsphase fiel der Konjunkturrückgang in der Schweiz stärker aus als erwartet. Vom Spätherbst 1990 an bis gegen Mitte des vergangenen Jahres bildete sich die Wirtschaftstätigkeit insgesamt kontinuierlich zurück. Auch in der zweiten Jahreshälfte verharrte die Wirtschaft noch weitgehend im konjunkturellen Wellental. Das reale

Bruttoinlandprodukt dürfte 1991 um rund 3/4 Prozent unter dem Vorjahresergebnis bleiben.

Hauptursachen des Rückschlags sind einerseits die erwarteten Folgen der während über zwei Jahren restriktiven Geldpolitik zur Bekämpfung der hohen Inflation, die zu hohen Zinsen, zu einem ab Mitte 1989 wieder härteren Franken sowie zur Dämpfung der inländischen Nachfrage führte, und andererseits die in einem rezessiven internationalen Umfeld nachlassende Exportnachfrage.

Am stärksten betroffen vom Konjunkturrückschlag wurden Bereiche, die stark inländorientiert und zugleich überdurchschnittlich zinsempfindlich sind. Dies trifft insbesondere für den Wohnungsbau zu, wo lediglich Unterhalts- und Umbauarbeiten noch eine nennenswerte Stütze waren. In geringerem Masse bildeten sich die industriell-gewerblichen Bauinvestitionen sowie die Ausrüstungsinvestitionen der Unternehmen zurück. Ob es sich dabei lediglich um eine Atempause nach einer jahrelangen Phase überdurchschnittlicher Dynamik handelte oder ob darüber hinaus eine fundamentalere Investitionszurückhaltung der Unternehmen namentlich mit Blick auf die ungewisse Situation der Schweiz im künftigen integrierten Europa am Werk war, bleibt abzuwarten.

Als Konjunkturstütze erwiesen sich die Bautätigkeit der öffentlichen Hand sowie die Konsumausgaben der privaten Haushalte. Dabei entfiel die Konsumdynamik relativ einseitig auf den Dienstleistungssektor, wogegen der Konsum dauerhafter Güter, u.a. von Personenwagen und Wohnungseinrichtungen, deutlich schrumpfte.

Obwohl auch verschiedene Zweige der Exportwirtschaft nicht von rezessiven Tendenzen verschont blieben - sie äusserten sich in rückläufigen Auftragseingängen und in Arbeitsvorräten -, behaupteten sich die Exporte insgesamt relativ gut. In den ersten zehn Monaten blieben die Warenausfuhren dem Volumen nach um 1,6 Prozent unter, dem Wert nach um 1,1 Prozent über dem Stand der Vorjahresperiode. Hingegen lässt die Verbesserung der Ausführpreise um "lediglich" 2,7 Prozent angesichts des kräftigen Kostenauftriebs in unserem Land auf eine fühlbare Verschlechterung der Ertragslage der Exportwirtschaft schliessen.

Sieht man von den beiden Extremen ab - wie schon im Vorjahr deutlich expandierenden Bekleidungsausfuhren einerseits und nachhaltig verringerten Textilexporten andererseits -, so war die wertmässige Ausfuhrentwicklung in den wichtigsten Branchen relativ stabil und ausgeglichen. Erstaunlich gut hielten sich nach jahrelang überdurchschnittlichen Erfolgen die Uhrenexporte, welche die in den ersten Monaten erlittenen Rückschläge in der zweiten Jahreshälfte vollumfänglich wettzumachen vermochten.

Dass ein deutlicherer Exportrückschlag vermieden werden konnte, ist der kräftigen Nachfrage aus der Bundesrepublik Deutschland zuzuschreiben. Während die wertmässigen Ausfuhren nach der BRD in den ersten zehn Monaten um 8,7 Prozent expandierten - und damit der Anteil der BRD an unserer Gesamtausfuhr auf rund 25 Prozent stieg ! -, schrumpften die Lieferungen nach allen übrigen Destinationen zusammengenommen um 1,3 Prozent. Selbst diese Daten geben den Gesamteffekt der deutschen Wiedervereinigung für unsere Exporte nur unvollständig wieder, sind doch die gleichfalls noch positiven Ergebnisse im Handel mit den die BRD umgebenden kleineren Ländern und Spanien ebenfalls wesentlich der Wachstumsstimulierung durch die deutsche Wirtschaft zuschreiben. Die Ausfuhren nach den wichtigsten aussereuropäischen Destinationen widerspiegeln die divergierenden konjunkturellen Tendenzen in diesen Regionen: während die Lieferungen nach Japan vor allem in der zweiten Jahreshälfte leicht unter den Vorjahresstand fielen, erholten sich die Exporte nach den USA im Jahresverlauf nachhaltig.

Auf den Märkten ausserhalb der westlichen Industriestaaten fielen die Exporteinbussen insgesamt deutlicher aus. Rückschläge waren vor allem in den zuvor sehr dynamischen Lieferungen nach einzelnen südostasiatischen Schwellenländern zu verzeichnen. Sehr uneinheitlich entwickelten sich die Ausfuhren nach den Ländern Zentral- und Osteuropas. Während etwa die Lieferungen nach Polen und Ungarn mit hohen zweistelligen Raten expandierten, schrumpften die Exporte nach der Sowjetunion auf nahezu die Hälfte.

Die Fremdenverkehrskonjunktur vermochte nicht an die positiven Ergebnisse des Jahres 1990 anzuschliessen. In den ersten zehn Monaten lag die Zahl der Übernachtungen ausländischer Gäste in der Hotellerie um 4 Prozent unter

dem Stand der Vorjahresperiode. Sie blieb damit nur noch 1 1/2 Prozent über dem Mittel der vorangegangenen fünf Jahre. Der Rückschlag ist entscheidend auf einen Einbruch der Nächtigungsziffern amerikanischer Gäste (- 39 %) in der Folge des Golfkonflikts zurückzuführen, der durch einen erfreulich gestiegenen Zuspruch deutscher Gäste als der weitaus bedeutendsten Gruppe (+ 8 %) nicht ausgeglichen werden konnte.

Die schwache Verfassung der Binnenkonjunktur sowie der ebenfalls mässige Geschäftsgang in der Exportindustrie, mit einem entsprechend gedrosselten Vorleistungsimport, liessen das Importvolumen in den ersten zehn Monaten um 1,8 Prozent schrumpfen. Nach einer kontinuierlichen Aufwärtsbewegung seit dem Frühsommer erreichten die Einfuhrpreise im Mittel der ersten zehn Monate beinahe wieder das Vorjahresniveau.

Als Folge der dynamischeren Volumenentwicklung der Exporte und einer anhaltenden Verbesserung der realen Austauschverhältnisse setzte sich die Tendenz zur Verbesserung der Handelsbilanz fort. Trotz zusätzlicher Flugzeugeinfuhren im Wert von 1,07 Milliarden Franken nahm der konjunkturell relevante Fehlbetrag (ohne Handel mit Edelmetallen, Edel- und Schmucksteinen usw.) in den ersten zehn Monaten um rund 27 Prozent auf 6299 Millionen Franken ab. Die Veränderungen im Dienstleistungsverkehr und in den Faktoreinkommen glichen sich insgesamt weitgehend aus. Deutlich niedrigeren Nettoeinnahmen aus dem Fremdenverkehr stand ein höherer Aktivsaldo aus den übrigen Dienstleistungstransaktionen gegenüber, und erneut gestiegene Netto-Kapitalerträge wurden durch höhere Lohnzahlungen an das Ausland wettgemacht. Obgleich auch der Ausgabenüberschuss aus den unentgeltlichen Uebertragungen wiederum höher ausfiel, stieg damit der Ueberschuss der Ertragsbilanz von 12 Milliarden Franken im Jahre 1990 auf wahrscheinlich etwa 13 Milliarden Franken im abgelaufenen Jahr.

Den äusseren Rahmen für die Perspektiven unserer Wirtschaft bildet eine anfänglich zögernde, im Laufe des Jahres 1992 jedoch deutlichere Erholung der Auslandkonjunktur. Positiv dürfte sich für unsere Unternehmen auswirken, dass sich der reale Frankenkurs seit der markanten Höherbewertung im Jahre 1990 wieder weitgehend stabilisierte. Dennoch dürfte das reale Exportwachstum mit etwa 3 Prozent hinter der Expansion des Welthandelsvolumens zurückbleiben, weil einerseits die Wirtschaftstätigkeit in unserem

zentralen westeuropäischen Absatzraum, insbesondere in der BRD, einstweilen unterdurchschnittlich expandieren wird und andererseits die internationale Nachfrage nach Investitionsgütern konjunkturell eher nachhinken dürfte.

Dennoch wird die Erholung der schweizerischen Wirtschaft primär vom Export ausgehen. Abgesehen von einer leichten Belebung des privaten Konsums, die jedoch durch vorderhand kaum mehr steigende real verfügbare Haushaltseinkommen eng begrenzt wird, werden von der Binnennachfrage noch keine stärkeren Wachstumsimpulse ausgehen. Dies gilt vor allem für die Investitionen. Der Rückgang der Bauinvestitionen wird sich namentlich im Wohnbaubereich fortsetzen. Der industriell-gewerbliche Bau wie auch die Ausrüstungsinvestitionen der Unternehmen werden sich angesichts der deutlich entspannten Kapazitätslage nur zögernd erholen.

Das gesamtwirtschaftliche Wachstum wird damit 1992 1 Prozent kaum wesentlich übersteigen. Die Arbeitslosigkeit wird in der Erholungsphase - wenngleich verlangsamt - weiter steigen und ihren Höhepunkt, unter Ausschluss von Saisoneinflüssen, voraussichtlich im Sommer erreichen.

Trotz der restriktiven Geldpolitik der Nationalbank und des verringerten Nachfragedrucks wird der Preisauftrieb nur zögernd nachlassen. Einer rascheren Rückbildung der Inflationsrate in der Schweiz stehen immer noch eine Reihe angekündigter Erhöhungen staatlich administrierter Preise und Tarife sowie noch nicht vollständig abgeschlossene Überwälzungen vorangegangener Kostensteigerungen entgegen. Die Konsumteuerung dürfte im Jahresmittel 1992 noch nicht unter 4 Prozent zu liegen kommen.

3 Westeuropäische Zusammenarbeit

3.1 EWR-Verhandlungen

Die Verhandlungen über den Vertrag zur Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) begannen am 20. Juni 1990 in Brüssel und wurden am 22. Oktober in Luxemburg auf politischer Ebene abgeschlossen. Am 13. August bat die EG-Kommission den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um ein Gutachten zur Frage, inwieweit die im EWR-Vertrag enthaltenen Bestimmungen bezüglich der EWR-Gerichtsbarkeit (vgl. Ziff. 3.1.26) mit dem Römer-Vertrag vereinbar sind. Sie entschied, mit der Vertragsparaphierung bis zum Vorliegen dieses Gutachtens zuzuwarten. Mitte Dezember hat der Gerichtshof seine Stellungnahme vorgelegt. Er erklärt darin, dass die institutionellen Bestimmungen bezüglich der EWR-Gerichtsbarkeit mit dem Römer-Vertrag unvereinbar sind. Dies wird eine Wiederaufnahme der diesbezüglichen Verhandlungen zur Folge haben.

Wir werden Ihnen die Verhandlungsergebnisse in einer speziellen Botschaft 1992 zur Genehmigung unterbreiten. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf eine summarische Darstellung.

3.11 Verhandlungsverlauf

Die Verhandlungsführung stützte sich auf eine Struktur von fünf Verhandlungsgruppen. Diese waren für die Freizügigkeit der Güter, der Dienstleistungen und des Kapitals, der Personen sowie für horizontale und Begleitpolitiken und schliesslich für rechtliche und institutionelle Fragen zuständig. Einmal monatlich zogen die Verhandlungsleiter der EG und der EFTA-Länder Bilanz und legten das weitere Vorgehen fest. Probleme, die nicht auf der Ebene der Verhandlungsgruppen gelöst werden konnten, wurden auf dieser Stufe behandelt.

Um den Verhandlungen einen neuen Impuls zu geben, unterzogen die Minister der EFTA-Länder am 1./2. März ihre gemeinsame Position einer Ueberprüfung. Sie trafen ihre Amtskollegen aus den EG-Ländern am 13. Mai in Brüssel. Dabei verabschiedeten sie eine gemeinsame Erklärung, welche

eine Zwischenbilanz der Verhandlungen zieht und die grundlegenden Elemente der EWR-Institutionen festhält (vgl. Beilage, Ziff. 13.2).

Die Minister der EG- und EFTA-Mitgliedstaaten sowie die Vertreter der EG-Kommission trafen sich erneut am 18. Juni in Luxemburg, um ihre Positionen einander anzunähern. Die offenen Fragen waren aber noch zu zahlreich, als dass die Verhandlungen hätten abgeschlossen werden können. Am 24. Juni traten die Minister der EFTA-Länder in Salzburg zusammen, wo sie bei einem Treffen mit J. Poos, Präsident des EG-Ministerrates, und F. Andriessen, Vizepräsident der EG-Kommission, ihre politische Unterstützung des EWR-Vertrages bekräftigten (vgl. Beilage, Ziff. 13.4).

Gegen Ende des Monats Juli wurde den Aussenministern der EG-Mitgliedstaaten ein Vertragsentwurf vorgelegt. Diese verhandelten die noch offenen Punkte mit P. Salolainen, dem Präsidenten des EFTA-Rates auf Ministerebene, und mit den Chefunterhändlern der EFTA-Länder. Die Verhandlung fuhr sich jedoch am Fischereidossier fest und musste vertagt werden.

Die Verhandlungen konnten schliesslich am parallelen Treffen der Minister der EG- und EFTA-Mitgliedstaaten am 21./22. Oktober abgeschlossen werden, wo eine Lösung für die noch offenen Fragen, insbesondere im Bereich der Fischerei und des Kohäsionsfonds, gefunden wurde. Gleichzeitig, nämlich am 21. Oktober, wurden die bilateralen Transitverhandlungen zwischen der EG einerseits, der Schweiz und Oesterreich andererseits auf politischer Ebene erfolgreich abgeschlossen. Damit war auch der Weg frei für den Abschluss der EWR-Verhandlungen.

3.12 Verhandlungsergebnisse

Der EWR-Vertrag öffnet den EFTA-Ländern die Teilnahme am EG-Binnenmarkt von 1993 durch die Verwirklichung der Freizügigkeit für Güter, Dienstleistungen, Kapital und Personen sowie durch eine ausgedehnte Teilnahme an den Aktionen und Programmen der EG im Bereich der horizontalen und der Begleitpolitiken. In institutioneller Hinsicht werden ein EWR-Rat auf Ministerebene, ein Gemeinsamer Ausschuss, ein EWR-Ge-

richtshof, ein gemischtes parlamentarisches Organ und ein konsultatives Organ geschaffen.

3.121 **Freizügigkeit der Waren**

Durch den Abbau der nichttarifären Handelshemmnisse wird für Schweizer Produkte der Zugang zum EG-Markt sichergestellt. Dabei ist es der Schweiz erlaubt, das erreichte Umwelt- und Gesundheits-Schutzniveau in wichtigen Bereichen beizubehalten. Namentlich für einige in der Schweiz rigoroser als in der EG reglementierte Substanzen und Produkte (für die Ozonschicht schädliche Substanzen, Asbest, Kadmium usw.) wurden der Schweiz zeitlich nicht beschränkte Ausnahmen zugestanden, die ihre Gültigkeit bis zum Zeitpunkt haben, zu dem dasselbe Schutzniveau in der EG hergestellt sein wird. Im weiteren handelte die Schweiz für Motorfahrzeuge eine Uebergangsfrist von zwei Jahren aus, während der die Einfuhr von Motorwagen aller Kategorien von der Erfüllung der schweizerischen Abgas- und Lärmvorschriften abhängig gemacht werden kann. Nach dieser Frist werden EG- und Schweizer Vorschriften praktisch äquivalent sein. Hingegen wird in den Bereichen der Giftgesetzgebung und der Lärmvorschriften für Motorräder unser Schutzniveau sinken. Auch hinsichtlich des Rechts zur Weiterentwicklung des Schutzniveaus konnte keine Gleichberechtigung mit den EG-Staaten erreicht werden.

Im Zollbereich sind Verbesserungen der Ursprungsregeln und eine verstärkte Zusammenarbeit (gegenseitige Amtshilfe) zwischen den Zollbehörden der EFTA- und der EG-Mitgliedstaaten vorgesehen. Da keine Zollunion angestrebt wurde und die EFTA-Länder infolgedessen nicht in den Genuss der Vorteile aus den EG-Präferenzabkommen mit bestimmten Drittländern gelangen können, lehnte die EG namentlich die geforderte zollmässige Gleichbehandlung von Bekleidungswaren, die mit EG- oder EFTA-Vormaterialien vorübergehend in Nicht-EWR-Länder zur Verarbeitung exportiert und anschliessend in die EG reimportiert werden, ab.

Die Landwirtschaft bleibt grundsätzlich aus dem EWR-Vertrag ausgeschlossen. Im Rahmen der EWR-Verhandlungen wurde indessen ein bilaterales Agrarabkommen abgeschlossen, in dem sich die Schweiz und die EG

gegenseitig Zollkonzessionen im Handel mit bestimmten Agrarprodukten (Käse, Topfpflanzen und Schnittblumen) gewähren. Eine im EWR-Vertrag enthaltene Evolutivklausel sieht alle zwei Jahre eine Überprüfung des Agrarhandels mit dem Ziel einer weiteren Liberalisierung vor, dies jedoch unter Respektierung der nationalen Landwirtschaftspolitiken; auch muss eine allfällige weitere Liberalisierung im gegenseitigen Interesse der Vertragsparteien liegen. Unabhängig vom erwähnten Agrarabkommen hat die Schweiz, im Sinne eines Kohäsionsbeitrages, autonom Zollermässigungen für 23 Produkte (gewisse Früchte und Gemüse, Nüsse, Süssweine) zugestanden, die aus den weniger entwickelten EG-Ländern stammen. Dabei bleibt aber das nichttarifäre Einfuhrregime (Dreiphasen-System) unangetastet. Schliesslich sieht der EWR-Vertrag eine weitgehende Uebernahme der EG-Vorschriften auf den Gebieten des Tier- und Pflanzenschutzes vor.

3.122 Freizügigkeit der Dienstleistungen und des Kapitals

Mit dem EWR-Vertrag wird ein umfassendes Freihandelssystem mit Dienstleistungen errichtet. Dieses umfasst die Freiheit zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung, das undiskriminierte Niederlassungsrecht für Unternehmen und den freien Kapitalverkehr. Dabei sind die folgenden Bereiche von Bedeutung:

Im Finanzsektor (Banken, Versicherungen, Wertpapierdienstleistungen) sieht der EWR-Vertrag die freie Errichtung von Zweigniederlassungen und die grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit ohne Niederlassung vor. Dies bedingt die Harmonisierung der jeweiligen Aufsichtsgesetzgebungen und eine Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden. Banken und Versicherungen aus Drittländern, die sich in der Schweiz niederlassen, werden ebenfalls Zugang zum gesamten EWR-Markt haben.

Im Verkehrsbereich wird die Luftverkehrsliberalisierung der EG auf die EFTA-Staaten ausgedehnt. Die schweizerischen Fluggesellschaften werden in bezug auf Tarife, Kapazitäten, Marktzugang und Wettbewerbsregeln sowie weitere Harmonisierungsmassnahmen (Zuteilung von Zeitnischen) über die gleichen Voraussetzungen wie die EG-Gesellschaften verfügen. Kontingente und andere Restriktionen beim Strassentransport werden abgeschafft,

wodurch Schweizer Transportunternehmen vollen Zugang zum ganzen EWR-Markt erhalten. Bei den Vorschriften für den Schwerverkehr behält die Schweiz die 28-Tonnen-Limite bei.

Die Telekommunikationsdienstleistungen werden durch eine Harmonisierung der technischen Normen und den freien Zugang zu den Netzen für private Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen (mit Ausnahme des Telefonbereichs) liberalisiert. Auf audiovisuellem Gebiet sieht der EWR-Vertrag freie TV-Dienstleistungen über die Grenzen vor. In beiden Gebieten sollen Zusammenarbeits-Programme die europäische Wettbewerbsposition stärken.

Beim Kapitalverkehr werden die noch bestehenden Einschränkungen zwischen den EWR-Staaten auf den 1. Januar 1993 abgeschafft. Die Schweiz kann bis zum 1. Januar 1998 die Bestimmungen der Lex Friedrich beibehalten, welche die Kapitalanlagen in Grundstücken und die Direktinvestitionen in den berufsmässigen Immobilienhandel einschränken. In der Zwischenzeit könnten sich boden-, eigentums- und wohnbaupolitische Massnahmen als nötig erweisen. Wenn schwerwiegende Probleme sektorieller oder regionaler Art auf dem Immobilienmarkt auftreten, kann die Schweiz die Schutzklausel des EWR-Vertrages anwenden.

3.123 Freizügigkeit der Personen

Der Vertrag sieht nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren die Freizügigkeit und das Niederlassungsrecht für Arbeiter und Selbstständigerwerbende vor. Dabei besteht die Möglichkeit, insbesondere im Falle von Ungleichgewichten demographischer, sozialer oder ökologischer Natur, auf die erwähnte Schutzklausel zurückzugreifen. Während der Übergangsfrist müssen die diskriminierende Behandlung von EWR-Bürgern (Anstellung, Wohnung, Lohn) progressiv abgebaut und das System der Kontingentierung, soweit es EWR-Bürger betrifft, am 1. Januar 1998 aufgehoben werden.

Mit der Freizügigkeit werden die gegenseitige Anerkennung der Diplome und eine auf Kompatibilität zielende Koordination der Regeln der EWR-Länder im Bereich der sozialen Sicherheit einhergehen. Der Schweiz ist im

Bereich der AHV/IV-Ergänzungsleistungen eine Übergangsfrist von drei Jahren zuerkannt worden.

3.124 Wettbewerbsrecht und andere gemeinsame Regeln

Zur Gewährleistung der Chancengleichheit der Marktteilnehmer enthält der EWR-Vertrag auf die Wirtschaftssubjekte unmittelbar anwendbare Wettbewerbsregeln, die weitgehend denen des EG-Wettbewerbsrechts nachgebildet sind. Einer Forderung der EG entsprechend wird die EFTA im Wettbewerbsbereich ein eigenes, unabhängiges Ueberwachungsorgan schaffen, das praktisch über die gleichen Kompetenzen verfügen wird, wie sie die EG-Kommission besitzt. Der EWR-Vertrag regelt insbesondere die Behandlungskompetenzen der Ueberwachungsorgane - wegen der ineinandergreifenden Anwendungsbereiche von EG- und EWR-Wettbewerbsrecht mussten besondere Regeln über die Zuteilung der Fälle geschaffen werden - und deren Zusammenarbeit. Die Schweiz erhält das Recht, in den EG-Ausschüssen über Fusionen und Kartellfragen mitzusprechen, allerdings ohne Stimmrecht. Bis zur Anwendung des EWR-Wettbewerbsrechts auf die Unternehmen gilt eine generelle Uebergangsfrist von sechs Monaten.

Im Bereich der öffentlichen Aufträge sowie der Aufträge der Sektoren Wasser, Energie, Transport und Telekommunikation werden die Schweizer Unternehmen sowohl für Warenlieferungen wie auch für Bauten im ganzen EWR undiskriminierten Marktzugang erhalten. Durch die Einrichtung rechtlicher Rekursmöglichkeiten soll sichergestellt werden, dass sich die Vergabebehörden an die Liberalisierungsbestimmungen halten.

Durch den EWR-Vertrag werden grundlegende Bestimmungen des Immaterialgüterrechts harmonisiert, was eine wesentliche Voraussetzung für die Errichtung eines gemeinsamen Güter- und Dienstleistungsmarktes bildet. Die Harmonisierungen beziehen sich auf die Bereiche Marken, Halbleiterprodukte und Computerprogramme (drei EG-Richtlinien). Durch die Uebernahme des Grundsatzes der regionalen Erschöpfung werden Parallelimporte vom Inkrafttreten des Vertrages an - im Patentbereich ein Jahr später - nicht mehr verhindert werden können; dies wird zu einer Verstärkung des Wettbewerbs führen. Den EFTA-Staaten wird die Möglichkeit eingeräumt, an künftigen

gemeinschaftswerten Schutzsystemen (wie Gemeinschaftsmarke und Gemeinschaftspatent) teilnehmen zu können. Gesamthaft wird der EWR-Vertrag auch eine Verbesserung des Schutzes des geistigen Eigentums in den nordischen Staaten bewirken.

3.125 Horizontale und flankierende Politiken

Die sogenannten horizontalen Politiken stehen in engem Zusammenhang mit den vier Freiheiten, weshalb eine Rechtsharmonisierung nötig ist, die durch Uebernahme des EG-Rechtsbestandes herbeigeführt wird. Diese wird insgesamt zu eindeutigen Verbesserungen führen.

Im Bereich der Sozialpolitik erfolgen Rechtsharmonisierungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (16 Richtlinien), Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie und im Arbeitsrecht (fünf bzw. drei Richtlinien). Die Bestimmungen im Umweltschutz (34 Richtlinien) betreffen namentlich den Gewässerschutz, die Luftreinhaltung, die Biotechnologie und die Abfälle. Es handelt sich nicht um produktbezogene, sondern um produktions- und anlagebezogene Mindestvorschriften.

Im Gesellschaftsrecht wird für die Unternehmen ein einheitlicher Rahmen geschaffen, der für die Rechtssicherheit und den Standortwettbewerb von Bedeutung ist. Die Anpassungen namentlich bei der Rechnungslegung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Konsolidierung) und bei der Qualifikation der Rechnungsprüfer führen zu mehr Transparenz im Interesse der Aktionäre, Gläubiger und Arbeitnehmer. Die Uebernahme des EG-Rechts (neun Richtlinien und eine Verordnung) erfolgt nach einer generellen Uebergangsfrist von drei Jahren.

Des weitern fallen unter die horizontalen Politiken der Konsumentenschutz (sieben EG-Richtlinien) sowie die statistische Zusammenarbeit (27 EG-Richtlinien und Verordnungen).

Bei den flankierenden Politiken geht es nicht um eine Uebernahme des EG-Rechtes, sondern um eine verstärkte und erweiterte Zusammenarbeit auf der Basis von EG-Programmen und weiteren EG-Aktivitäten. Im Zentrum steht die Forschung und Entwicklung, wo sich die Schweiz vom Inkrafttreten

des EWR-Vertrags an voll am EG-Rahmenprogramm mit 13 spezifischen Programmen beteiligen wird. Bei der Mehrzahl der EG-Bildungsprogramme erfolgt die volle Beteiligung ab 1995. An weiteren Zusammenarbeitsbereichen sind die Informationsdienstleistungen, Aktivitäten zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen, Tourismus, Medienprogramm und Bevölkerungsschutz zu nennen.

3.126 **Rechtliche und institutionelle Fragen**

Der EWR-Vertrag hat die Form einer bevorzugten Assoziierung, durch welche die Schweiz und ihre EFTA-Partner das gemeinsam identifizierte, auf die Verwirklichung des Binnenmarktes zielende Gemeinschaftsrecht übernehmen und an dessen Weiterentwicklung in Form eines Informations- und Konsultationsverfahrens beteiligt sind. Die eingesetzten Organe sind sowohl mit der Verwaltung wie auch mit der Weiterentwicklung des Vertrages betraut.

Die EG-Kommission beteiligt die Experten der EFTA-Länder an der Ausarbeitung ihrer EWR-relevanten Rechtsetzungsprojekte, bevor der EG-Ministerrat oder die EG-Kommission das EWR-relevante EG-Recht verabschiedet. Zur Uebernahme im EWR muss das neue EG-Recht hernach im Gemischten Ausschuss, der aus Vertretern der EG-Kommission und der EFTA-Länder zusammengesetzt ist, einvernehmlich durch alle Vertragsparteien als Vertragsrecht gutgeheissen werden. Kommt im Gemischten Ausschuss keine Einigung zustande, setzen Verhandlungen ein; scheitern diese, gilt der betroffene Bereich im Anhang des Vertrages als suspendiert, sofern der Gemischte Ausschuss nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst. Die Vertragsparteien treten keine Gesetzgebungskompetenzen an die Organe des EWR ab; die Entscheidungen, die in den Kompetenzbereich der Parlamente der EFTA-Länder, im Falle der Schweiz allenfalls des Volkes fallen, müssen vor ihrem Inkrafttreten gemäss den landesrechtlichen Verfahren der jeweiligen Vertragsparteien genehmigt werden. Nebst der Fortentwicklung des Vertragsrechts ist der Gemischte Ausschuss auch mit der Verwaltung des Vertrages betraut. Demgegenüber gibt der EWR-Rat, der die Vertreter der Vertragsparteien auf ministerieller Ebene umfasst, politische Impulse; er

definiert die allgemeine Orientierung des EWR und fasst politische Entscheidungen zur Einleitung von Vertragsänderungen.

Als weitere Institution des EWR wäre das EWR-Gericht zu nennen, das aber durch das Gutachten des Gerichtshofes der EG in Frage gestellt ist (vgl. Ziff. 3.1). Das Verhandlungsergebnis vom Oktober sieht ein EWR-Gericht vor, das sich aus fünf Richtern des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und drei Richtern aus EFTA-Ländern zusammensetzt. Letztere würden nach dem Rotationsprinzip aus sieben von den einzelnen EFTA-Ländern bezeichneten Richtern ausgewählt. Das Gericht hätte sich hauptsächlich mit der Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien zu befassen. Ein EWR-Gericht erster Instanz hätte namentlich über Rekurse gegen die EFTA-Ueberwachungsbehörde im Bereich des Wettbewerbsrechts zu urteilen. Seine Entscheide könnten an das EWR-Gericht weitergezogen werden. Weitere Organe bilden ein EWR-Parlamentarischer Ausschuss und der EWR-Konsultativausschuss, in denen Parlamentarier beziehungsweise Vertreter der Sozialpartner der Vertragsparteien Einsitz haben; sie haben das Recht, sich in Form von Berichten und Entschliessungen zu äussern. Schliesslich wird eine EFTA-Ueberwachungsbehörde eingesetzt, welche über die Einhaltung der Vertragsbestimmungen durch die EFTA-Länder wacht.

3.2 Aussenhandelsbeziehungen zwischen der Schweiz und den EG

3.21 Gemischte Ausschüsse Schweiz - EWG/EGKS

Die Gemischten Ausschüsse Schweiz-EWG und Schweiz-EGKS tagten am 22. Februar in Brüssel. Bezüglich des Freihandelsabkommens mit der EWG konnten beide Parteien einmal mehr dessen gutes Funktionieren feststellen. Für verschiedene bilaterale Probleme konnten jedoch nach wie vor keine befriedigenden Lösungen gefunden werden. Dies gilt insbesondere für das Problem des passiven Textilveredelungsverkehrs, auf dessen Regelung die Schweiz seit Jahren drängt.

In der Diskussion des Gemischten Ausschusses Schweiz-EGKS wurde festgestellt, dass die geopolitischen Umwälzungen (Golfkrieg, Osteuropa)

sowie ein ungewisses konjunkturelles Klima zu einem verlangsamten Wachstum der europäischen Stahlproduktion geführt haben.

3.22 Zoll- und Ursprungsfragen

Das Abkommen vom 21. November 1990 zwischen der Schweiz und der EWG über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr (AS 1991 1490) ist am 1. Juli 1991 vertragsgemäss in Kraft getreten.

Der für die Durchführung des gemeinsamen Versandverfahrens eingesetzte Gemischte Ausschuss EWG-EFTA verabschiedete am 19. September den Beschluss Nr. 1/91, der auf den 1. Januar 1993 eine Anpassung des Ueber-einkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0.631.242.04) zur Folge haben wird. Von diesem Zeitpunkt an werden das innergemeinschaftliche Versandverfahren, das Versandverfahren zwischen der EG und den EFTA-Staaten sowie dasjenige unter den EFTA-Staaten kompatibel sein.

3.23 Technische Handelshemmnisse

Der internationalen Harmonisierung der technischen Vorschriften kommt eine Schlüsselrolle beim Abbau technischer Handelshemmnisse zu. Bekanntlich geht die EG im Bereich technischer Vorschriften vom Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Vorschriften aus (sog. Cassis de Dijon-Prinzip). Wo die Ziele der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften jedoch divergieren, erlässt die EG Harmonisierungs-Richtlinien, in denen auf die in den Europäischen Normenorganisationen CEN, CENELEC und ETSI erarbeiteten technischen Normen verwiesen wird. Diesen Normenorganisationen gehören sowohl die EG- als auch die EFTA-Staaten an. Dies gibt der Schweiz die Möglichkeit, als gleichberechtigter Partner in den Europäischen Normungsgremien mitzuwirken und entsprechend Einfluss auf die Ausgestaltung der Europäischen Normung zu nehmen. Als Mitglied ist sie aber auch verpflichtet, sämtliche Europäische Normen in ihr Normenwerk aufzunehmen und inhaltlich widersprechende nationale Normen zurückzuziehen. Diese Harmonisierungspolitik liegt im Interesse der Schweizer Wirt-

schaft, welcher dadurch der Marktzugang zu andern europäischen Ländern erleichtert wird.

Um die Effizienz innerhalb der drei Europäischen Normenorganisationen zu steigern, hat die EG-Kommission zu Jahresbeginn das sogenannte Grünbuch zur Entwicklung der Europäischen Normung veröffentlicht. Die darin vorgeschlagenen Massnahmen zur Bereitstellung der im Hinblick auf die Vollendung des EG-Binnenmarktes erforderlichen technischen Normen stiessen bei Wirtschaft und Behörden auf reges Interesse. Die Stellungnahme der interessierten Schweizer Kreise wurde der EG-Kommission zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen des Uebereinkommens zwischen den EFTA-Staaten über die gegenseitige Anerkennung von Prüfergebnissen und Konformitätszeichen (sog. Tampere Konvention) (AS 1990 1704) hat sich die Schweiz verpflichtet, in andern EFTA-Staaten ausgestellte Prüfzeugnisse und Konformitätsbescheinigungen ohne Wiederholung der Prüfung anzuerkennen. Damit auch schweizerische Exporteure in den Genuss der Rechtsvorteile dieses Uebereinkommens gelangen können, ist der Aufbau eines innerstaatlichen Akkreditierungssystems erforderlich. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem (SR 941.291; AS 1991 2317) am 1. November sind die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden. Grundlage dieses Systems bilden die europaweit harmonisierten Normen der Reihe EN 45 000. Eich-, Kalibrier-, Prüf-, Ueberwachungs- und Zertifizierungsstellen, welche die Normen erfüllen, können sich künftig als anerkannte Fachorganisation akkreditieren lassen mit der Folge, dass die von ihnen durchgeführten Prüfungen und Konformitätsbewertungen für die andern EFTA-Staaten verbindlich sind. Da in der EG grundsätzlich die gleichen Normen gelten, stellt dieser Harmonisierungsschritt eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Liberalisierung des grenzüberschreitenden Handels in Europa dar.

Die Tampere-Konvention bildet gleichzeitig die Grundlage für den Abschluss sektorieller Uebereinkommen für bestimmte Produktbereiche zwischen den EFTA-Staaten sowie für einen entsprechenden Brückenschlag zur EG. Als erstes sektorielles Uebereinkommen im Rahmen dieser Konvention ist ein Uebereinkommen über Messinstrumente ausgearbeitet worden, das dem-

nächst von Finnland, Oesterreich und der Schweiz unterzeichnet werden soll. Aufgrund von Artikel 5 der Tampere-Konvention in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem ist das Bundesamt für Aussenwirtschaft zum Abschluss derartiger Uebereinkommen ermächtigt. Als Folge dieses Uebereinkommens sind die Vertragsstaaten gehalten, Prüfergebnisse und Konformitätsnachweise, die von den zuständigen Stellen der andern Vertragsstaaten in Uebereinstimmung mit dem sektoriellen Uebereinkommen ermittelt oder ausgestellt worden sind, ohne Wiederholung der Prüfung zum Verkehr oder Gebrauch in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen. Der Abschluss weiterer Sektorübereinkommen ist zurzeit nicht vorgesehen, da die gegenseitige Anerkennung auf diesem Gebiet mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages automatisch erfolgen wird.

3.24 Das Versicherungsabkommen Schweiz - EG

Das am 10. Oktober 1989 unterzeichnete "Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung" wurde am 10. Juni vom Europäischen Parlament und am 26. Juni vom EG-Ministerrat gutgeheissen. Somit ist es von der EG definitiv genehmigt.

Auch auf schweizerischer Seite ist das Genehmigungsverfahren mit der Botschaft vom 14. August über das Abkommen Schweiz-EG sowie über das Schadensversicherungsgesetz (SchVG) (BBl 1991 IV 1) eingeleitet worden. Das SchVG setzt das Abkommen ins schweizerische Recht um.

Es wäre wünschbar, wenn das Versicherungsabkommen noch vor dem Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum, d.h. vor dem 1. Januar 1993, in Kraft treten könnte. Zwar wird auch im EWR-Vertrag der Versicherungsbereich geregelt und ist eine Rechtsfortentwicklung vorgesehen. Sollte bei dieser Fortentwicklung zwischen den EFTA-Ländern und der EG aber keine Einigung zustandekommen, könnte dies zu einer teilweisen Suspendierung des EWR-Vertrages führen. In diesem Fall käme das Versicherungsabkommen zum Tragen und würde somit als 'Sicherheitsnetz' dienen.

3.3 Beziehungen zwischen der Schweiz und den EG in anderen Bereichen

3.31 Transitverkehr

Die von der EG vorgeschlagenen, seit 1989 laufenden formellen Verkehrsverhandlungen wurden 1991 in sechs Verhandlungsrunden fortgesetzt und abgeschlossen. Hauptprobleme waren die von der EG mit Nachdruck geforderten Ausnahmen von der 28-t-Begrenzung und die EG-seitige Verknüpfung mit den EWR-Verhandlungen.

Im Juni erfolgte eine erste Deblockierung mit dem schweizerischen Angebot, eine geringe Zahl von Ausnahmen zuzulassen, unter der Bedingung, dass die EG den Grundsatz der 28-t-Begrenzung anerkennt. Umstritten blieben die Zahl der Ausnahmen, die Bedingungen, unter denen diese gewährt würden, gewisse fiskalische Fragen und die Vertragsdauer.

Dank intensiver ministerieller Kontakte und dank der speditiven Behandlung der NEAT-Vorlage in den Eidgenössischen Räten konnte im Oktober der Durchbruch erzielt werden. Den Schlüssel dazu bildete ein qualitativer Ansatz, der Ausnahmen von der 28-t-Limite für täglich 50 Fahrten in jeder Richtung vorsieht, sofern die Kapazitäten des kombinierten Verkehrs ausgeschöpft sind, verderbliche Güter und andere dringliche Sendungen transportiert werden und die Immatriculation der Lastwagen nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

An der EG-Ratstagung der Verkehrsminister vom 21. Oktober wurde das Abkommen EG - Schweiz über den Güterverkehr auf Strasse und Schiene (Transit) (sowie das Abkommen EG - Oesterreich) auf politischer Ebene gutgeheissen. Damit wurde ein wesentliches Hindernis für den Abschluss der EWR-Verhandlungen aus dem Weg geräumt. Am 3. Dezember wurde das Abkommen in Brüssel paraphiert. Nach seiner Unterzeichnung wird es dem Parlament Anfang 1992 zur Genehmigung unterbreitet.

Die wichtigsten Elemente des Vertrages sind:

- Koordinierte Massnahmen der Vertragsparteien zur Förderung des Eisenbahnverkehrs und des kombinierten Verkehrs (Infrastruktur, Betrieb, Begleitmassnahmen, Tarife).

- Gewisse Erleichterungen für den Strassenverkehr.
- Umweltschutz: Die Vertragsparteien streben bezüglich Abgase, Partikel und Lärm ein hohes Schutzniveau an und konsultieren sich regelmässig.
- Es werden koordinierte fiskalische Massnahmen ins Auge gefasst, wobei in der zweiten Phase auch die externen Kosten einbezogen werden. Spezifischen Kosten der Alpenregionen wird Rechnung getragen.
- Absicht zur Gewährung des gegenseitigen Marktzugangs.
- Keine unilateralen Massnahmen mit dem Ziel der Diskriminierung des Transits.
- Laufzeit: zwölf Jahre.

3.32 Forschungszusammenarbeit Schweiz - EG

Der Forschungsausschuss Schweiz - EG trat am 29. April in Brüssel zu seiner fünften ordentlichen Sitzung zusammen. Im Anschluss daran tagte auch der Gemischte Ausschuss Schweiz-EURATOM, der seit dreizehn Jahren die staatsvertraglich geregelte Zusammenarbeit auf den Gebieten der thermoklearen Fusion und der Plasmaphysik beaufsichtigt.

Eine umfassende Teilnahme im dritten Forschungsrahmenprogramm der EG ab 1. Januar 1993 ist im ausgehandelten EWR-Vertrag zugesichert. Die volle und gleichberechtigte Mitwirkung in den verschiedenen Programmleitungsgremien wird nun zu konkretisieren sein. Am 29. November trafen Forschungsvertreter der EFTA-Länder mit dem CREST-Ausschuss (Comité de la recherche scientifique et technique) - ein Konsultativorgan mit Vertretern aus der Forschungs- und Wissenschaftspolitik aller EG-Mitgliedstaaten - in Brüssel zusammen, um über die zukünftigen Zusammenarbeitsmodalitäten in diesem Ausschuss zu beraten.

3.33 Bildung

Die 1990 angelaufene Teilnahme am EG-Programm COMETT (Zusammenarbeit Hochschule - Wirtschaft) wurde 1991 deutlich verbessert. Weiter konnte am 9. Oktober ein Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Schweiz und der

EG im Rahmen des EG-Programmes ERASMUS unterzeichnet werden, der am 1. November in Kraft trat. Die schweizerischen höheren Lehranstalten, die Studenten und Professoren werden sich mit Beginn des akademischen Jahres 1992/93 am Programm beteiligen können. Die anderen sechs EFTA-Länder unterzeichneten mit der EG analoge bilaterale Verträge.

Um eine optimale Teilnahme der Schweiz am ERASMUS-Programm zu gewährleisten, wurde ein Büro "ERASMUS-Schweiz" eingerichtet. Die schweizerischen Universitäten setzen sich dafür ein, dass vom ersten Jahr an eine qualitativ und quantitativ beachtliche schweizerische Teilnahme am Programm zustandekommt.

Im EWR-Vertrag sind Bestimmungen enthalten, welche vorsehen, den EFTA-Ländern mit seinem Inkrafttreten eine Teilnahme an den Programmen COMETT und ERASMUS unter Bedingungen zu ermöglichen, wie sie für die EG-Mitgliedstaaten gelten.

3.34 Umweltschutz

Die Beteiligung der Schweiz und der übrigen EFTA-Länder an der längst beschlossenen Europäischen Umwelt-Agentur konnte nach wie vor nicht in die Tat umgesetzt werden, weil sich die EG-Mitgliedstaaten immer noch nicht auf den Standort dieser neuen EG-Institution einigen konnten. Immerhin sind gemeinsame Vorbereitungsarbeiten insbesondere auf dem Gebiet der koordinierten Umweltberichterstattung angelaufen.

Im März kamen in Salzburg die hohen Umweltschutzbeamten der EG- und der EFTA - Staaten sowie der EG - Kommission zusammen. Sie initiierten verschiedene Treffen und Seminarien, die sich insbesondere mit den Klimaveränderungen, wirtschaftlichen und fiskalischen Instrumenten, der Oeko-Etikettierung und der UNCED 1992 auseinandersetzten.

Einen weiteren Höhepunkt bildete die Konferenz "Umwelt für Europa" von Ende Juni in Prag, welche alle europäischen Staaten, die EG - Kommission sowie die USA, Kanada und Japan vereinigte. Vertreten waren ebenfalls 20 internationale Organisationen. Die Konferenz brachte die Entwicklung einer

kohärenten gesamteuropäischen Umweltpolitik einen grossen Schritt weiter. Die Nachfolgekonzferenz wird voraussichtlich 1993 in der Schweiz stattfinden.

3.35 Kleine und mittlere Unternehmen: Business Cooperation Network und Euro-Info-Centre

Am 7. März wurde ein Memorandum zwischen der Schweiz und der EG-Kommission unterzeichnet, mit dem das Business Cooperation Network (BC-NET) auf die Schweiz ausgedehnt wird. Gleichzeitig wurden auch die anderen EFTA-Staaten Mitglieder dieses Netzes. Beim BC-NET handelt es sich um ein Informatiknetz, das die EG zur Förderung der Zusammenarbeit und Partnerschaft insbesondere unter Klein- und Mittelbetrieben (KMU) aus den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft und der beteiligten Drittstaaten bereitstellt. Mit ihm werden mehrere hundert Unternehmensberater untereinander verbunden. Auf der Grundlage von informatisierten Kooperationsangeboten und -nachfragen erlaubt es die schnelle und vertrauliche Suche nach Geschäftspartnern in allen Bereichen der Unternehmenstätigkeit. Der Zugang zum Netz erfolgt in der Schweiz über die beiden nationalen Kontaktstellen OSEC (Schweizerische Zentrale für Handelsförderung, Zürich) und Info-Chambres (Zusammenschluss der Handelskammern der lateinischen Schweiz, Lausanne).

Ferner wurden mit der EG-Kommission sowohl bilateral wie auch zusammen mit den EFTA-Ländern Gespräche geführt, die auf die Teilnahme der Schweiz und der übrigen EFTA-Länder am System des Euro-Info-Centre (EIC): vormals Euro-guides genannt) zielen. Die über zweihundert untereinander und mit der EG-Kommission verbundenen EIC im Gemeinschaftsraum widmen sich der Information der Unternehmen, insbesondere der KMU, über relevante gemeinschaftliche Massnahmen, Regelungen und Tätigkeiten und solche der einzelnen Mitgliedstaaten. Der Anschluss der EFTA-Staaten an das EIC-Netz durch die Errichtung von sogenannten Korrespondenzzentren soll 1992 erfolgen.

3.4 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

3.41 Rat und ständige Organe der EFTA

Der EFTA-Rat trat auf Ministerebene siebenmal zusammen. Bis im Oktober galt seine Haupttätigkeit den EWR-Verhandlungen mit der EG (vgl. Ziff. 3.11).

Am 23./24. Mai trafen sich die Regierungschefs und Minister der EFTA-Länder in Wien. Bei dieser Gelegenheit hiessen sie das Gesuch des Fürstentums Liechtenstein um den Beitritt zur EFTA gut. Sie verabschiedeten eine Erklärung (vgl. Beilage, Ziff. 13.3), in der sie die Bedeutung unterstrichen, die sie dem Abschluss eines EWR-Vertrages und künftigen Freihandelsabkommen mit mehreren Staaten Ost- und Mitteleuropas beimessen. Im Anschluss an die Wiener-Tagung trafen die Regierungschefs und die Minister J. Santer, Premierminister von Luxemburg, und H. Christophersen, Vizepräsident der EG-Kommission.

Am 21./22. Oktober fand in Luxemburg ein paralleles EFTA/EG-Ministertreffen statt, das zum Abschluss der EWR-Verhandlungen auf politischer Ebene führte. Am Rande dieser Zusammenkunft diskutierten die Minister der EFTA-Länder über die Beziehungen der EFTA-Länder mit Drittstaaten sowie über EFTA-interne Organisationsfragen, welche mit der Inkraftsetzung des EWR-Vertrages zusammenhängen.

Im Rahmen der zweiten ordentlichen Sitzung des EFTA-Rates auf Ministerebene, die am 10./11. Dezember in Genf stattfand, unterzeichneten die Minister Freihandelsabkommen mit der Türkei sowie Zusammenarbeitserklärungen mit Bulgarien, Rumänien und den baltischen Staaten (vgl. Beilage, Ziff. 13.5). Ferner nahmen sie einen weiteren Gedankenaustausch über die Massnahmen vor, die zwischen der Unterzeichnung des EWR-Vertrages und dessen Inkrafttreten zu treffen sind.

Die ständigen Ausschüsse der EFTA (Wirtschaftsausschuss, Handelsexpertenausschuss, Ursprungs- und Zollexpertenausschuss) konzentrierten ihre Arbeiten auf die EWR-Verhandlungen.

Nach seiner halbjährlichen Sitzung im Mai traf das Konsultativkomitee, das aus Vertretern der Sozialpartner besteht, die Minister der EFTA-Länder, um mit ihnen Bilanz über die EWR-Verhandlungen zu ziehen. Das Parlamentarier-Komitee der EFTA analysierte dreimal mit dem EFTA-Rat auf Ministerebene den Stand der EWR-Arbeiten. Beide Komitees trafen zudem auch ihre Kollegen der EG.

3.42 Beziehungen zwischen der EFTA und den mittel- und osteuropäischen Staaten

Es besteht Einigkeit darüber, dass die mittel- und osteuropäischen Staaten so rasch als möglich in die westeuropäische Integration einzubeziehen sind. Polen, Ungarn und die Tschechoslowakei, die mit ihren Reformen die grössten Fortschritte gemacht haben, erklären den Beitritt der EG zum längerfristigen Ziel. Kurzfristig suchen sie die Verbindung mit der EG in Assoziationsabkommen und parallel dazu mit den EFTA-Ländern in Freihandelsabkommen. Die Grundlage für die Zusammenarbeit mit den EFTA-Ländern wurde in den Göteborger Erklärungen vom 13. Juni 1990 gelegt (vgl. Beilage 4 zum Bericht 90/1+2).

Die Verhandlungen über diese Abkommen erfordern mehr Zeit als erwartet. Eines der grössten Probleme besteht darin, dass die mitteleuropäischen Länder zwar unverzüglich den freien Zugang zu den westeuropäischen Märkten wünschen, aber Schwierigkeiten haben, die mit einem Freihandelsabkommen verbundenen Pflichten zu übernehmen. Die EFTA-Länder sind zwar gleich wie die EG bereit, einen asymmetrischen Zollabbau zu gewähren, d.h. ihre Zölle sofort zu beseitigen, während die mitteleuropäischen Länder eine Uebergangsfrist bis zu zehn Jahren erhalten. Darüber hinaus fordern die mitteleuropäischen Länder aber auch Uebergangsfristen für die Anwendung von Regeln, die den Wettbewerb sicherstellen und zusätzlich weitreichende, einseitige Schutzklauseln, um Massnahmen zugunsten von Wirtschaftszweigen zu ergreifen, die sich im Aufbau befinden oder umstrukturiert werden. Kompliziert werden die Verhandlungen noch dadurch, dass die Haltung der mitteleuropäischen Partner je nach der internen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung unterschiedlich ist.

Besondere Probleme stellt die Behandlung von Agrarerzeugnissen. Vor allem Polen, aber auch Ungarn versuchen, in diesem Bereich Konzessionen zu erhalten, welche die Möglichkeiten der meisten EFTA-Staaten übersteigen.

Im Verlaufe des Jahres intensivierten die EFTA-Länder ihre Beziehungen auch mit anderen ehemals sozialistischen Staaten. An der EFTA-Ministertagung in Genf vom 10./11. Dezember wurden mit den drei baltischen Staaten sowie mit Bulgarien und Rumänien Absichtserklärungen über eine verstärkte Zusammenarbeit unterzeichnet.

3.43 Beziehungen der EFTA-Staaten mit andern Drittländern

Die Verhandlungen zwischen der Türkei und den EFTA-Staaten im Hinblick auf den Abschluss eines Freihandelsabkommens konnten am 17. Oktober mit der Paraphierung beendet werden. Die Unterzeichnung erfolgte anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom 10./11. Dezember. Das Abkommen soll am 1. April 1992 in Kraft treten. Während das multilaterale Abkommen die industriellen und gewerblichen Güter, Fisch- und andere Meeresprodukte sowie verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse abdeckt, sind die Landwirtschaftsprodukte Gegenstand bilateraler Abkommen. Wir unterbreiten Ihnen hiermit diese Abkommen zur Genehmigung (siehe Ziff. 14.2 mit Anhängen).

Die EFTA-Minister beschlossen anlässlich ihrer Konferenz vom 1. März, mit Israel Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufzunehmen. In den bisherigen Verhandlungsrunden gelang es den Parteien, für mehrere Vertragspunkte übereinstimmende Positionen zu erarbeiten. Mit diesem Abkommen soll auf dem israelischen Markt die Gleichbehandlung der aus den EFTA-Staaten stammenden Waren mit denjenigen der EG und der USA erreicht werden. Die gegenwärtige Diskriminierung der EFTA-Länder geht auf Freihandelsabkommen zurück, welche Israel mit diesen Partnern 1975 beziehungsweise 1985 abschloss. Eine zusätzliche Diskriminierung schafft das von Israel am 1. September in Kraft gesetzte neue Handelsregime, welches eine Tarifizierung der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen nach sich zieht (Zollsätze bis zu 75% des Warenwertes). Im Gegensatz zur EG und zu den USA werden die EFTA-Staaten von dieser Massnahme voll betroffen. Der israelische Vorschlag, die EFTA-Staaten mit einer beim GATT zu

notifizierenden gemeinsamen Stillhaltevereinbarung von der Tarififizierungsmassnahme auszunehmen, wurde von letzteren, unter Hinweis auf die unerwünschte Präcedenzwirkung, abgelehnt. Die mit der israelischen Tarifizierung verbundenen Zölle sollen somit erst bei Inkraftsetzung des Freihandelsabkommens, voraussichtlich am 1. Juli 1992, im Rahmen eines symmetrischen und unmittelbaren Zollabbaus eliminiert werden.

Im Rahmen der vom Gemischten Ausschuss EFTA-Jugoslawien 1990 beschlossenen Überprüfung der Voraussetzungen für die stufenweise Errichtung einer Freihandelszone fand im Februar ein erster und bisher einziger Meinungsaustausch statt. Angesichts des jugoslawischen Bürgerkrieges beschloss der EFTA-Rat am 14. November die Einstellung aller in der Erklärung von Bergen im Juni 1983 vorgesehenen Tätigkeiten im Bereiche der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die Einfrierung des im April 1990 geschaffenen, jedoch nie in Kraft gesetzten EFTA-Entwicklungsfonds für Jugoslawien sowie die Aussetzung der exploratorischen Gespräche über die Schaffung einer Freihandelszone.

3.5 EUREKA

An der neunten Ministerkonferenz vom 19. Juni in Den Haag konnte das Zustandekommen von 121 neuen Projekten bekanntgegeben werden, die ein geschätztes Investitionsvolumen von umgerechnet über 1,75 Milliarden Franken auslösen sollen. Schweizerische Firmen und Forschungsstätten sind an acht dieser neuen Projekte sowie an zwei laufenden Projekten neu als Partner beteiligt. In fünf dieser Projekte sind gegenwärtig ausschliesslich privatwirtschaftliche Mittel engagiert, während bei fünf Projekten die beteiligten Forschungsinstitute durch den Bundeskredit zur Finanzierung der technologischen Zusammenarbeit in Europa 1988 - 91 sowie durch institutseigene Mittel der öffentlichen Hand unterstützt werden.

Die Schweiz beteiligt sich damit an über 50 der 470 laufenden EUREKA-Projekte in den Bereichen Umwelttechnologie, Energietechnik, Mikroelektronik, Materialforschung, Transport, Informatik sowie - als ein Schwergewicht - auf dem Gebiet der automatischen Fertigung.

3.6 Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)

Die Schweiz beteiligte sich an folgenden neuen COST-Aktionen: Redundanz-Reduktionstechniken für die Kodierung von Videosignalen in Multimediasystemen (COST 211-ter), Modellierung und Messung von photonischen Komponenten fortgeschrittener Technologie für die Telekommunikation (COST 240), Schutz des Grundwassers in Karstgebieten (COST 65), Krankheiten und Störungen in Baumschulen (COST 813), Entwicklung von Kulturen für humide und kalte Regionen in Europa (COST 814), Chemotherapie zur Parasitenbekämpfung (COST 815); Integration von Satelliten mit terrestrischen Netzen (COST 226), Forschung im Bereich der Grosscontainer (COST 315), Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der festen Verbindung unter dem Ärmelkanal (COST 317), Forschung im Bereich Holzmechanik (COST 508), Kontrolle des halbstarren Verhaltens von im Tiefbau eingesetzten Strukturen (COST C1).

Am 21. November fand in Wien die erste COST-Ministerkonferenz seit ihrer Gründung im Jahre 1971 statt. Dabei wurden Island, die Tschechoslowakei, Polen und Ungarn als neue Mitglieder aufgenommen.

3.7 Informationstätigkeit

Die Informationstätigkeiten über die europäische Integration waren auf das Parlament, die Bundesverwaltung, die Kantone (Euro-Delegierte), Medien, Fachkreise, politische Parteien und die breite Öffentlichkeit gerichtet. Insbesondere wurden Informationsmittel eingesetzt, welche der Öffentlichkeit Grundlagenkenntnisse zu Fragen der europäischen Integration vermitteln sollen. Die Broschüre "Der schweizerische Weg in die europäische Zukunft" erschien in vier Sprachen und wurde in 200'000 Exemplaren aufgelegt. Für Informationsanlässe stehen ein Informationsstand und ein Video-Film zur Verfügung. Ferner wurden zu unterschiedlichen Themenbereichen in grosser Zahl Informationsblätter und Fragenkataloge zusammengestellt. Eine rege Vortragstätigkeit ergänzte dieses Angebot. Seit unserer Erklärung, dem EWR-Vertrag zuzustimmen, haben die Informationstätigkeit und die Pressebe-

treuung eine zusätzliche Verstärkung erfahren, wobei vor allem Hintergrundinformationen zum EWR gefragt sind.

Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Europa-Delegierten, aber auch mit verschiedenen andern Informationsgremien wurde institutionalisiert. Ein Medienseminar für die Presse diente dazu, Spezialaspekte des EWR-Vertrages darzustellen. Gegenüber dem Parlament war man bestrebt, einen kontinuierlichen Informationsfluss bezüglich des europäischen Integrationsgeschehens und vor allem des EWR aufrechtzuerhalten.

Im Hinblick auf die EWR-Debatte im Parlament und die Diskussion in der breiten Öffentlichkeit soll die Informationstätigkeit nochmals intensiviert werden. Zu den prioritären Zielgruppen werden insbesondere das Parlament, die politischen Parteien und die Interessenorganisationen gehören.

4 Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa

4.1 UNO-Wirtschaftskommission für Europa (ECE/UNO)

Das Tätigkeitsfeld und die Arbeitsmethoden der UNO-Wirtschaftskommission für Europa (ECE/UNO) sind im Berichtsjahr neu festgelegt worden, wodurch die Organisation in die Lage versetzt werden soll, neue Bedürfnisse besser und rascher abzudecken.

Probleme des Umwandlungsprozesses der mittel- und osteuropäischen Länder und deren Einbezug in das internationale System der Arbeitsteilung bildeten Schwerpunkte, die bei der Bestimmung neuer, prioritärer ECE-Arbeitsbereiche zu berücksichtigen waren. Dazu gehören neben Umweltschutz und Verkehr namentlich auch die Schaffung zuverlässiger statistischer Erhebungsmethoden. Beim Umweltschutz steht die weitere Verfeinerung des ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen im Vordergrund und beim Verkehr das Studium neuer Verkehrsführungen in einem durch keinen Ost-West-Gegensatz mehr geprägten Europa. In diesem Zusammenhang ist die Rolle der europäischen Konferenz der Statistiker, die in enger Zusammenarbeit mit anderen im Statistikbereich tätigen internationalen und supranationalen Organisationen steht, von zentraler Bedeutung. Als wichtige Aufgabenbereiche haben ferner Wirtschaftsanalysen sowie computergestützte Verfahren zur Erleichterung des internationalen Handelsaustausches zu gelten. Letzteres ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der handelspolitischen Öffnung zwischen den Ländern Ost- und Mitteleuropas und den EG- und EFTA-Mitgliedstaaten von Bedeutung.

4.2 OECD

Die OECD hat die Zusammenarbeit mit den sich reformierenden Staaten Mittel- und Osteuropas erweitert. Das für diese Staaten eigens geschaffene Zentrum für verstärkte Zusammenarbeit deckt eine Vielzahl von Tätigkeitsbereichen ab wie Investitionen, Wettbewerb, Steuerwesen, Bank- und Finanz-

wesen, Arbeitsmarkt, Erziehung und Energie. Inzwischen ist diese Zusammenarbeit auf die baltischen Staaten und Albanien ausgedehnt worden.

Die Unterzeichnung von "Partnerschaftsabkommen" zwischen der OECD und Ungarn, Polen sowie der Tschechoslowakei anlässlich der Ministertagung vom 4./5. Juni stellt die Organisation vor neue Herausforderungen. Die darin vorgezeichneten Programme sind in der Absicht geschaffen worden, diesen Staaten den Übergang zur Marktwirtschaft zu erleichtern und ihnen insbesondere zu helfen, die für einen späteren Beitritt zur OECD notwendigen Voraussetzungen erfüllen zu können. Sie sehen deren Zulassung als Beobachter bei Tagungen einzelner Ausschüsse und Arbeitsgruppen der OECD vor. Erstmals wurden umfassende Studien über die ungarische und die tschechoslowakische Wirtschaft in der Art erstellt, wie sie die OECD regelmässig zu Händen ihrer eigenen Mitglieder erarbeitet. Eine ähnliche Studie läuft auch bezüglich Polen. Des weitern unterstützt die OECD mit ihrer Sachkompetenz die technische Zusammenarbeit zugunsten von Republiken der ehemaligen UdSSR.

Der OECD-Handelsausschuss und dessen Arbeitsgruppe hat einen wesentlichen Teil seiner Arbeiten auf die Förderung und den Ausbau der Handelsbeziehungen zwischen den OECD-Ländern und den Staaten Mittel- und Osteuropas ausgerichtet. Diesem Thema war auch ein breitgefächertes Seminar in Berlin gewidmet; eine Studie zum Thema "Handelsschranken zwischen Ost und West" steht kurz vor ihrem Abschluss.

4.3 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BERD)

Am 15. April ist die BERD in London in Anwesenheit von Vertretern der 41 Mitgliedländer und -organisationen (davon sieben Empfängerländer) offiziell eröffnet worden. Im Laufe des Jahres sind auch Albanien und die drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen Mitglieder geworden. Für fünf Länder hat die BERD Strategieprogramme verabschiedet. Bisher konnten acht Kredite im Wert von 190 Millionen Dollar gesprochen werden. Im September wurde eine erste Anleihe von 500 Millionen ECU aufgelegt, die in kurzer Zeit vollständig gezeichnet wurde.

Die OECD-Länder, die alle an die Unterstützungsprogramme für die mittel- und osteuropäischen Länder beitragen, koordinieren sich in der sogenannten G-24 unter der Leitung der EG-Kommission. In der G-24 werden die Ergebnisse der Abklärungen über Hilfsbedürfnisse ausgetauscht und beurteilt. Ferner wird laufend über die von den einzelnen Ländern, der EG und internationalen Institutionen geleisteten Unterstützungsmassnahmen informiert. Auf diese Weise können Doppelspurigkeiten vermieden und Lücken geschlossen werden. Höchstes Organ der G-24 ist die Ministerkonferenz. An ihrer Tagung vom 11. November wurden Albanien und die drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen in den Kreis der Empfängerländer der G-24 aufgenommen. Der anhaltende Konflikt in Jugoslawien führte zur Suspendierung der Hilfe an den Balkanstaat, der die Voraussetzungen hinsichtlich politischer und wirtschaftlicher Reformen nicht mehr erfüllt. Die Minister wiesen mit Nachdruck auf die Bedeutung des Handels für den Erfolg der Reformprogramme hin. Sie stellten aber fest, dass der Systemwandel eine kritische Phase erreicht hat, weshalb die Unterstützungsprogramme zu verstärken und gleichzeitig vermehrt nach den Bedürfnissen der Länder zu differenzieren sind. Die G-24 Länder haben in der Periode von Anfang 1990 bis Mitte 1991 32 Milliarden Dollar zur Verfügung gestellt. Der Anteil der Schweiz liegt mit 862 Millionen Dollar bei 1,1 Prozent. Weitere 13 Milliarden Dollar sind in der gleichen Periode vom IWF (8 Mia. \$) und der Weltbank (knapp 5 Mia. \$) und - in noch bescheidenem Umfang - von der BERD aufgebracht worden. Die von den G-24 Mitgliedern gesprochenen Mittel sind zu rund 20 Prozent für Projektfinanzierungen und technische Zusammenarbeit, zu einem Drittel für Kreditgarantien und zu rund 15 Prozent für Zahlungsbilanzhilfen vorgesehen. Letztere sind allen bisherigen Partnerländern zur Verfügung gestellt worden. Diese ausserordentliche Finanzfazilität soll zusammen mit den vom IWF und der Weltbank bereitgestellten Mitteln erlauben, Zahlungsbilanzlücken zu schliessen, die sich insbesondere aus der Wirtschaftskrise und dem Zusammenbruch des RGW-Handels ergeben. Die Schweiz hat sich daran auf der Grundlage des Währungsbeschlusses vom 20. März 1975 (SR 941.13) beteiligt. In dringenden Fällen soll die Zahlungsbilanzhilfe auch 1992 weitergeführt werden. Die mit der Vorbereitung und Durchführung der Ministerbeschlüsse betrauten hohen Beamten trafen sich am 13. Juni und am 30. Oktober. In Expertengremien

werden zudem regelmässig Unterstützungsbedürfnisse und -massnahmen in einzelnen Bereichen wie Ausbildung, Energie, Investitionen, Landwirtschaft, Umweltschutz und neuerdings Zollfragen besprochen.

4.5 Europäische Energie-Charta

Im Juni wurden alle europäischen Länder sowie die aussereuropäischen Mitgliedländer der G-24 (USA, Japan, Kanada, Australien, Neuseeland) von der Europäischen Gemeinschaft eingeladen, an den Verhandlungen über die Europäische Energie-Charta teilzunehmen. Anlässlich der Ministerkonferenz von Den Haag vom 16./17. Dezember wurde die Charta, an deren Gestaltung die Schweiz aktiv beteiligt war, von den beteiligten Ländern in Form einer politischen Erklärung unterzeichnet. Die Ziele und Prinzipien der Charta sollen in einen Grundvertrag überführt werden, welcher allgemein gültige energie-, handels- und wirtschaftspolitische Bestimmungen enthält. Spezifische Abkommen sollen die vorgesehenen Kooperationsbereiche (Energieeffizienz, Nuklearsicherheit, Kohlenwasserstoffe, Elektrizität usw.) konkretisieren. Die Verhandlungen zwischen den Signatarstaaten zu den verschiedenen Abkommen werden 1992 weitergeführt.

Mit der Charta soll eine langfristige europäische und weltweite Zusammenarbeit im Energiebereich begründet werden. Ihr unmittelbares Ziel ist es, den Wiederaufbau und die Restrukturierung der Energiewirtschaft in den mittel- und osteuropäischen Ländern und in der UdSSR zu fördern. Durch die Schaffung eines effizienten gesamteuropäischen Energiemarktes und die Gewährleistung eines sicheren Investitionsklimas sollen günstige Voraussetzungen geschaffen werden, um den zur Erreichung dieses Zieles unerlässlichen Einsatz privater Mittel zu fördern. Zu den vordringlichen Anliegen der Charta gehört auch die Verbesserung von Nuklearanlagen in Mittel- und Osteuropa.

4.6 Finanzierung von Wirtschaftsmassnahmen für Mittel- und Osteuropa

Die im Frühjahr 1990 begonnene Zusammenarbeit (vgl. Botschaft über eine verstärkte Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten und entsprechende

Soforthilfemassnahmen, BBl 1990 I 145) ist weitergeführt worden, wobei das Schwergewicht weiterhin auf Polen lag. Diesem Land hat die Schweiz mit Vertrag vom August 1990 eine Finanzhilfe von 160 Millionen Franken zugesprochen, welche für Kreditgarantien (100 Mio. Fr.) und Finanzierungen auf Geschenkbasis (60 Mio. Fr.) zur Verfügung steht. Die Kreditgarantien, die dem Exporteur und dessen Bank trotz der hohen Verschuldungs- und Risikosituation Polens erlauben, dem polnischen Abnehmer eine Kreditfinanzierung anzubieten, sind vollständig beansprucht worden. Die Finanzhilfe auf Geschenkbasis erlaubte bisher die Zusage für sieben Projekte im Wert von 28 Millionen Franken in den Bereichen Gesundheit, Umwelt/Energie, Kommunikation (Verkehr/Fernmeldewesen) und Verteilung landwirtschaftlicher Produkte. Davon sind zwei abgeschlossen, fünf befinden sich in Realisierung. Auf sieben zusätzliche Projekte im Wert von 18 Millionen Franken sind wir grundsätzlich eingetreten; die für die definitive Zusage nötigen Ergebnisse der Konsulentenüberprüfungen stehen aber noch aus. Festzuhalten ist, dass die Endabnehmer zumindest teilweise den Gegenwert der Lieferung in Landeswährung in einen Arbeitslosenfonds bezahlen, um Marktverzerrungen zu vermeiden.

Neu aufgenommen wurde die Zusammenarbeit mit Ungarn und mit der CSFR im Bereich des Umweltschutzes. In Ungarn steht die Beseitigung hochtoxischer Abfälle im Vordergrund. In der CSFR kommen zusätzlich noch Vorhaben im Forstbereich dazu. Die entsprechenden Finanzierungen erfolgen ebenfalls in Form einer Finanzhilfe auf Geschenkbasis.

Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC, vgl. Ziff. 11.3) wurde mit einem Programm zur Unterstützung von Exporten aus Mittel- und Osteuropa nach der Schweiz betraut. An das UNIDO-Büro in Zürich (vgl. Ziff. 7.25) ging das Mandat, eine Informationsstelle für Fragen im Zusammenhang mit Investitionen in mittel- und osteuropäischen Ländern zu schaffen, um investitionswillige Partner zusammenzubringen. Zum Aufbau von Kontakten beschäftigt das UNIDO-Büro zurzeit je einen Vertreter des polnischen und des ungarischen Investitionsbüros.

Mit der BERD steht ein Abkommen über die Errichtung eines Konsulentenfonds in Ausarbeitung, welcher der Finanzierung von Projektvorbereitungen dienen wird.

Die Botschaft über die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten (BB1 1991 IV 653) ist am 23. September vom Bundesrat verabschiedet worden. Die damit beantragten 800 Millionen Franken sollen erlauben, die Zusammenarbeit mit Polen, Ungarn und mit der CSFR weiterzuführen und sie auch auf die übrigen Länder Mittel- und Osteuropas auszudehnen.

5 Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

5.1 Allgemeines

Der OECD-Rat auf Ministerebene tagte am 4. / 5. Juni unter dem Vorsitz der Niederlande (vgl. Beilage, Ziff. 13.6). Die Tagung wie auch die Arbeiten der OECD im allgemeinen waren geprägt durch die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaftstätigkeit. Zwei Hauptanliegen standen im Vordergrund: Die Identifizierung und Bewältigung struktureller Probleme sowie die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Nicht-Mitgliedstaaten.

Die verschiedenen zur Strukturanpassung erforderlichen Massnahmen in den OECD-Staaten sind eng miteinander verzahnt. Die Bereiche Wirtschaft (Handel, Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Technologie, Wettbewerb, Finanzfragen), Soziales (Arbeitsmarktpolitik und Entwicklung der Humanressourcen, Sozialpolitik, Wanderungsbewegungen, städtische Entwicklung), Umwelt sowie Management des öffentlichen Sektors müssen integriert betrachtet werden und machen eine Koordinierung der Aktivitäten auf nationaler wie auf internationaler Ebene nötig.

Immer mehr Nicht-Mitgliedstaaten der OECD führen grundlegende Wirtschaftsreformen durch oder werden durch ihre wirtschaftliche Entwicklung in die Lage versetzt, eine aktivere Rolle in der Weltwirtschaft zu spielen. Mit ihnen hat die OECD in den letzten Jahren einen intensiven Dialog entwickelt. Die Zusammenarbeit mit Nicht-Mitgliedstaaten sämtlicher Regionen und Entwicklungsniveaus kann eine Vielzahl unterschiedlicher Formen annehmen, deren Auswahl unter pragmatischen Gesichtspunkten erfolgen muss. In einigen Fällen wird die Zusammenarbeit früher oder später zur Mitgliedschaft führen, sofern die betreffenden Länder die gemeinsamen Werte und Merkmale der OECD-Länder teilen und fähig sind, sich den Regeln und Disziplinen der Organisation zu unterwerfen. Um den wirtschaftlichen Reformprozess in Ungarn, Polen und in der Tschechoslowakei zu fördern und ihre Einbindung in das internationale Wirtschaftssystem voranzutreiben, unterzeichneten die 24 Mitgliedstaaten der OECD und die drei genannten Länder Partnerverträge (vgl. Ziff. 4.2).

Der allgemeine handels- und wirtschaftspolitische Kurs, wie er am OECD-Ministertreffen definiert wurde, ist vom Weltwirtschaftsgipfel der sieben grössten marktwirtschaftlichen Industrieländer in London bestätigt worden.

5.2 Wichtige OECD-Sachgebiete

5.21 Wirtschaftspolitik

5.211 Allgemeine Ausrichtung der Wirtschaftspolitik

Angesichts der herrschenden Konjunkturschwäche soll sich die Geldpolitik unverändert am mittelfristigen Ziel der Preisstabilität orientieren. Die Perspektive anhaltend hoher Realzinsen liess dabei die Unterstützung durch eine gesunde Finanzpolitik wieder vermehrt ins Zentrum des Interesses rücken. Die hohen Kosten einer einseitig auf die Geldpolitik abgestützten Inflationsbekämpfung, ein rasch wachsender weltwirtschaftlicher Mittelbedarf - Finanzierung der dringendsten Entwicklungsbedürfnisse, Wiederaufbau der Golfregion, Umstellung und Modernisierung der Volkswirtschaften Mittel- und Osteuropas, Realisierung drängender Umweltschutzvorhaben, Kosten der zunehmenden Alterung der Bevölkerung - sowie der Umstand, dass ein grosser Teil des verfügbaren Sparvolumens von den staatlichen Budgetdefiziten verschlungen wird, verstärken den Sanierungsdruck auf die öffentlichen Haushalte nachhaltig.

Die Intensivierung der internationalen Wirtschaftszusammenarbeit ruft nach einer besseren Bewältigung der anstehenden strukturellen Probleme und der Erarbeitung kohärenter wirtschaftspolitischer Strategien. Massnahmen u.a. in den Bereichen Technologieförderung, Wettbewerbspolitik oder Umweltschutz sollen dazu beitragen, die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten anpassungs- und wettbewerbsfähiger zu machen. Damit werden zugleich die Voraussetzungen für eine weitere Liberalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen verbessert. Bei der Bekämpfung der steigenden Arbeitslosigkeit stehen Massnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung und damit letztlich der Flexibilisierung des Arbeitsmarktes im Vordergrund.

5.212 Ueberprüfung der schweizerischen Wirtschaftslage

Im September veröffentlichte die OECD den jährlichen Bericht über die Lage der schweizerischen Wirtschaft. Als wirtschaftspolitisches Hauptproblem identifiziert sie die hartnäckig hohe Inflation, die sich im vergangenen Jahr deutlich über dem Mittel der EG-Länder bewegte. Dabei führen die Experten der Organisation die ihres Erachtens lange Wirkungsverzögerung der Geldpolitik auf nach wie vor bestehende Marktrigiditäten zurück, wie z.B. auf die weitgehende Bindung der Löhne an die Entwicklung des Konsumentenpreisindex oder die gesetzliche Verbindung zwischen Hypothekarzins- und Mietentwicklung.

Bezüglich der Rahmenbedingungen begrüsst die OECD die vor allem im Dienstleistungsbereich erzielten Fortschritte im Abbau von Kartellvereinbarungen. Auch die Neuausrichtung der Landwirtschaftspolitik, die vermehrt auf die Einkommenssicherung in der Landwirtschaft durch nicht-produktionsgebundene Direktzahlungen zielt, erachtet sie als Schritt in die richtige Richtung. Weitere Fortschritte in der Beseitigung von Kartellpraktiken wie auch die Schaffung eines modernen Steuersystems würden nach Meinung der Verfasser die strukturelle Anpassungs- und Leistungsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft stärken und ihr damit zugleich gestatten, mit der beschleunigten Integration in Europa Schritt zu halten.

In einer Untersuchung zu Fragen der Reform des Gesundheitswesens werden die aktuellen Bestrebungen zur Neugestaltung der Krankenversicherungen insgesamt positiv aufgenommen. Die im August 1989 vom Bundesrat genehmigten "Grundsätze für eine Revision der Krankenversicherungen" wie auch die Vorschläge der Kommission Schoch werden als bedeutender Schritt hin zu einem gerechteren und leistungsfähigeren Krankenversicherungssystem gewürdigt. Insbesondere im Spitalwesen erachten die Experten der Organisation eine engere Koordination auf Bundes- und auf interkantonaler Ebene als unerlässlich für eine bessere Kostenkontrolle und einen effizienteren Ressourceneinsatz.

5.22 Handelspolitik

Die Arbeiten der Organisation im Bereich der Handelspolitik waren den Verhandlungsgegenständen der Uruguay-Runde gewidmet und auf Handelsfragen der neunziger Jahre ausgerichtet. Die Minister lehnten erneut Bestrebungen in Richtung Handelsdirigismus, Unilateralismus, Bilateralismus und Sektoralismus ab. Den neuen Dimensionen der Handelspolitik soll inskünftig eine grössere Aufmerksamkeit zukommen. Dabei geht es um jene Fragen, die durch die wachsende Globalisierung der Weltwirtschaft und die stärkere Verflechtung der Handelspolitik mit der Wettbewerbs-, Investitions-, Technologie-, Innovations- und Umweltpolitik aufgeworfen werden. Das Spannungsfeld zwischen regionaler Integration und weltweiter Liberalisierung des multilateralen Handelssystems rückt zunehmend ins Zentrum der Organisation. Dabei erweisen sich ein besseres Verständnis dieser Fragen, eine Konvergenz in den handelspolitischen Lösungsansätzen und die Prüfung neuer Regeln als notwendig, wobei Konflikte mit anderen Politikbereichen zu vermeiden sind.

5.23 Entwicklungszusammenarbeit

Am OECD-Ministertreffen über Umwelt und Entwicklung, an dem die Schweiz durch die Vorsteher des EDI und des EDA vertreten war, bekundeten die westlichen Industriestaaten ihren Willen, die 1992 stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro zu einem Erfolg zu führen. Voraussetzungen dazu sind, dass die Staaten ihren eigenen Umweltsanierungen besser Rechnung tragen und der Wille, den Entwicklungsländern auf dem Weg zu einer dauerhaften, umweltgerechten Entwicklung beizustehen. Die Entwicklungsländer sollen ihrerseits dazu beitragen, die globalen Umweltprobleme, wie die Klimaveränderung und den Verlust der Artenvielfalt, in den Griff zu bekommen.

Das Entwicklungskomitee (DAC) hat die Erarbeitung von Leitlinien für die technische Zusammenarbeit, die Evaluation von Entwicklungsprogrammen und die Programmhilfe der neunziger Jahre abgeschlossen. Damit sollen Verbesserungen der Entwicklungszusammenarbeit erreicht und die Entwicklungshilfe-Verfahren der Geberländer vereinheitlicht werden. Das Entwick-

lungskomitee befasste sich erneut mit der Frage, wie breite Bevölkerungskreise vermehrt in den Entwicklungsprozess einzubeziehen sind und wie der Privatsektor in Entwicklungsländern besser unterstützt werden kann. Es vertrat die Meinung, dass neben einer demokratischen Regierungsform in erster Linie umfassende Reformen im Wirtschafts- und Verwaltungssystem wichtig seien. Von Bedeutung sei auch, dass die Vergabe von Entwicklungshilfsmitteln zunehmend mit dem Prinzip einer guten Regierungsführung ("good governance") in Entwicklungsländern verknüpft werde, das unter anderem massvollere Militärausgaben und eine Bekämpfung der Korruption verlangt.

Angesichts der Veränderungen in Mittel- und Osteuropa wurde die Besorgnis geäußert, dass die knappen Finanzmittel vermehrt in die ehemaligen sozialistischen Länder Europas umgeleitet werden könnten, obwohl die traditionellen Empfänger weiterhin dringend der Hilfe bedürfen. Die verantwortlichen Minister haben indessen bekräftigt, sich diesem Trend entgegenstellen zu wollen. Sie wiesen aber gleichzeitig darauf hin, dass die Entwicklungsländer selbst gehalten sind, durch marktorientierte Reformen vermehrt eigene Finanzmittel zu mobilisieren und die Voraussetzungen zu schaffen, um ausländisches Kapital effizient einzusetzen. Ein wichtiges Element dieser Anstrengungen bildet die Förderung des Privatsektors sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Privatinvestitionen aus dem Ausland.

Die Teilnehmerstaaten am Exportkreditarrangement haben ein Massnahmenpaket zum Abbau von Handelsverzerrungen durch staatlich gestützte Exportfinanzierungen und gebundene Hilfskredite verabschiedet (vgl. Ziff. 11.2).

5.24 **Umweltpolitik**

An der Sitzung des OECD-Umweltausschusses auf Ministerebene vom 30./31. Januar haben die Umweltminister mehrere Entschlüsse verabschiedet, die u.a. den Einsatz von marktwirtschaftlichen Instrumenten in der Umweltpolitik, Kostenbemessungen für den Ressourcenverbrauch sowie Indikatoren für die Qualität der Umwelt zum Gegenstand haben. Ferner beschloss der

Ausschuss, Länderstudien über den Stand der Umwelt und die Umweltpolitiken durchzuführen.

5.25 Wissenschaft- und Technologiepolitik

Der OECD-Rat hat vom Abschluss des Programms Technologie und Wirtschaft (TEP) Kenntnis genommen. Er wies auf die engen Zusammenhänge hin, die zwischen Wissenschaft und Technologie bestehen, und hob die Wichtigkeit des Beitrags hervor, den die Technologie zum Wohlstand und zum Wachstum leistet. Den Regierungen wurde empfohlen, durch eine marktorientierte Wirtschaftspolitik und das Erstellen leistungsfähiger Infrastrukturen ein der Technologieentwicklung und -verbreitung günstiges Umfeld zu schaffen und ihre diesbezüglichen Bemühungen national und international zu koordinieren. In diesem Zusammenhang verdient der Bericht über die wirtschaftliche Bedeutung der Normen im Bereich der Informationstechnologie Erwähnung, der vom Ausschuss für Informations-, Computer- und Kommunikationspolitik (ICCP) herausgegeben wurde. Dieser Bericht untersucht die wirtschaftlichen Auswirkungen der Normung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und gelangt zum Schluss, dass die Normung sowohl national als auch international für die Unternehmen und die weitere technologische Entwicklung ständig an Bedeutung gewinnt. Der Bericht stellt eindrücklich dar, welche Verantwortung den Regierungen im Bereich der Normung zufällt.

5.3 Internationale Energie-Agentur (IEA)

Der Verwaltungsrat der Internationalen Energie-Agentur (IEA) tagte am 3. Juni in Paris auf Ministerebene unter dem Vorsitz des Vorstehers des EVED. Erstmals nahmen an dieser Konferenz auch die neuen IEA-Mitgliedsländer Finnland und Frankreich teil. Damit sind nun 23 der 24 OECD-Länder und alle EG-Staaten Mitglieder der IEA.

Die Golfkrise, die Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa, die wachsende Bedeutung der Wechselbeziehungen zwischen Energie und Umwelt, ein weiterhin rasch steigender Energieverbrauch in vielen Nichtmitgliedstaaten

und deren verstärktes Auftreten auf den Weltenergiemärkten bilden die Ereignisse und Entwicklungen, die seit der letzten Tagung des Verwaltungsrats im Mai 1989 eingetreten sind und auf die aktuelle Energiesituation einwirken. In der Golfkrise haben die Mitgliedländer ihren politischen Willen zu konzertiertem Handeln im Bereich der Krisenvorsorge wirkungsvoll demonstriert. Da die Abhängigkeit des OECD-Raumes von Oeleinfuhren aber insbesondere aus dem Mittleren Osten weiter zunimmt, müssen die IEA-Mitgliedstaaten ergänzende Vorkehrungen treffen, um ihre Anfälligkeit gegenüber Oelversorgungsunterbrüchen weiter zu verringern.

Damit die zukünftige Energieversorgung gesichert werden kann, müssen alle wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Möglichkeiten zur weltweiten Förderung der Energieerzeugung genutzt werden, wobei auch die Standortprobleme neuer Energieanlagen einer Lösung bedürfen. Gleichzeitig sind die Bezugsquellen verstärkt zu diversifizieren. Weitere Anstrengungen sind nötig, um neue Technologien einzuführen und die vorhandene Energie sparsam und rationell zu verwenden. Zu diesem Ziel tragen insbesondere auch die Entwicklung wettbewerbsfähiger Märkte sowie Handelsliberalisierungen bei.

Angesichts der Tatsache, dass der Weltenergieverbrauch bereits heute zur Hälfte auf Länder ausserhalb des OECD-Raumes entfällt, wollen die Minister die Beziehungen der IEA zu diesen Ländern ausbauen und sie bei der Entwicklung und allfälligen Umstrukturierung ihrer Energiesysteme unterstützen. Ebenso sollen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und zur Verbesserung der Markttransparenz die Beziehungen und Kontakte zu den ölproduzierenden Ländern weiter ausgebaut werden.

Nach Auffassung der Minister weist die Lösung energiebezogener Umweltprobleme sowohl im Hinblick auf Treibhausgas-Emissionen als auch bezüglich konventioneller Schadstoffe einen Handlungsbedarf auf. Dabei geht es nicht nur um die Suche nach kostengünstigen Lösungen, sondern auch um die Entwicklung von Konzepten zur Harmonisierung der Strategien, die den vielfältigen Umwelthanliegen, einer diversifizierten Energieversorgung, der Energieversorgungssicherheit, einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum und einem unbehinderten internationalen Energiehandel Rechnung tragen.

6 Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

6.1 Allgemeines

Im Zentrum der Tätigkeiten des GATT stand die Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde nach dem Scheitern der Ministerkonferenz von Brüssel (3. - 7. Dezember 1990), die eigentlich den Abschluss der achten Welthandelsrunde hätte bringen sollen. Weitere Schwerpunkte bildeten die Verhandlungen über den Beitritt neuer Mitglieder (Ziff. 6.48), die Fortsetzung der Ueberprüfung der Handelspolitiken einzelner Vertragsparteien (darunter auch der Schweiz) und die Wiederaufnahme der GATT-Tätigkeit im Bereich Handel-Umwelt. Das Schweizer Agreinfuhrregime stand erneut auf dem GATT-Prüfstand (Ziff. 6.44).

6.2 Multilaterale Handelsverhandlungen (Uruguay-Runde)

Nach dem Scheitern der Ministerkonferenz von Brüssel wurden die Verhandlungen im März wieder aufgenommen. Insbesondere auf den Gebieten Marktzutritt, Landwirtschaft und Dienstleistungen gelang es, die Arbeiten soweit voranzutreiben, dass ein Ende der Verhandlungen der Uruguay-Runde absehbar erscheint. Anlässlich eines Dreiertreffens zwischen dem Präsidenten der EG-Kommission (Delors), dem Vorsitzenden des EG-Ministerrats (Lubbers) und US-Präsident Bush wurde im EG-US-Agrarstreit, der die Runde seit Sommer 1990 politisch blockiert hatte, eine Annäherung erreicht. Nach einer Straffung der Verhandlungsstruktur (Marktzutritt, Textilien, Landwirtschaft, Grundregeln der multilateralen Handelspolitik, geistiges Eigentum, Dienstleistungen und Institutionelles) erfuhren die Verhandlungen seit Oktober eine starke Intensivierung. Am 29. November konnte der Vorsitzende des Ausschusses für Handelsverhandlungen feststellen, dass in allen Bereichen Verhandlungsgrundlagen geschaffen sind, also auch in jenen, wo diese bisher gefehlt hatten (Landwirtschaft, Antidumping, handelsbezogene Investitionsmassnahmen und Schutzklauseln für Entwicklungsländer im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten). Am 20. Dezember wurden der Entwurf der Schlussakte und in dessen Anhang die provisorischen Verhandlungsergebnisse aufgelegt.

Die nachfolgenden Ausführungen geben den Verhandlungsstand zum Zeitpunkt der Redaktion des vorliegenden Berichts wieder. Die endgültigen Verhandlungsergebnisse werden wir Ihnen 1992 in einer gesonderten Botschaft unterbreiten.

6.3 Die einzelnen Verhandlungsgebiete

Grundlagen der einzelnen Verhandlungsgebiete bildeten die Ministererklärung von Punta del Este über die Uruguay-Runde (vgl. Beilage 2 zum Bericht 86/2) sowie die Ergebnisse von Montreal (vgl. Ziff. 63 des Berichtes 88/1+2), Genf (vgl. Ziff. 63 des Berichtes 89/1+2) und Brüssel (vgl. Ziff. 62 des Berichtes 90/1+2).

6.31 Marktzutritt

Die Verhandlungen über Zölle, nichttarifarisches Massnahmen, tropische Erzeugnisse und Rohstoffe wurden unter dem Begriff Marktzutritt weitergeführt. Um das in Montreal Ende 1988 verabschiedete Zollabbauziel von rund 30 Prozent zu erreichen, wurde auf der Grundlage von 60 Zollofferten eine generelle Zollsenkung angestrebt. Gleichzeitig bemühte man sich, in einzelnen Sektoren die Zölle zwischen den wichtigsten Herstellungsländern entweder auf einem harmonisierten tieferen Zollsatz zu konsolidieren oder gänzlich abzubauen. Diese Angehensweise entsprach einer von Japan und Kanada unterstützten Forderung der USA, mit der die innenpolitische Basis in den Vereinigten Staaten für die Annahme des Gesamtpakets der Uruguay-Runde erweitert werden soll.

Ferner wurden Verhandlungen im Stahlsektor aufgenommen mit dem Ziel, nebst einem Zollabbau vor allem strengere Regeln für die Beihilfen zu formulieren. Zweck dieser Verhandlungen ist es, die bilateralen "Selbstbeschränkungsabkommen" abzulösen und diesen sensiblen Sektor wieder ins GATT zurückzuführen.

6.32 Textilien

Am 1. Oktober wurde das Multifaserabkommen für weitere 17 Monate verlängert (vgl. Beilage, Ziff. 14.1). Unabhängig davon wurden die Verhandlungen im Textilbereich fortgeführt.

6.33 Landwirtschaft

Die Verhandlungen konzentrierten sich auf die drei Bereiche interne Stützung, Marktzutritt und Exportsubventionen. Dabei galt es, im Lichte der 1989 verabschiedeten ministeriellen Verhandlungsleitlinien (vgl. Beilage 3 zum Bericht 1989/1+2) die Regeln für den künftigen Agrarhandel festzulegen. Am 22. November konnte ein erstes, allgemein gültiges Verhandlungspapier aufgelegt werden. Der weitere Verlauf war durch zahlreiche informelle Kontakte zwischen den beiden Hauptkontrahenten EG und USA charakterisiert. Aufgrund der dabei erzielten Übereinstimmungen zwischen der EG und den USA zeichnen sich zurzeit folgende Vorschläge ab:

Im Bereich der internen Stützung sollen diejenigen internen Stützungsmaßnahmen abschliessend umschrieben werden, die als nicht handelsverzerrend gelten und somit keiner Abbauverpflichtung unterliegen. Unter diese Kategorie sollen u.a. die Direktzahlungen fallen, damit die nichtkommerziellen Aufgaben der Landwirtschaft abgegolten werden können. Dieser Ansatz entspricht einem der Verhandlungsziele der Schweiz. Massnahmen, welche nicht in diese Kategorie fallen, müssten demgegenüber reduziert werden.

Was den Marktzutritt betrifft, sieht die Verhandlungsgrundlage die Umwandlung von allen nichttarifarischen Massnahmen an der Grenze in Zölle vor (sog. Tarifizierung). Damit würden im Agrarsektor alle nichttarifarischen Handelshemmnisse wegfallen. Weil mit einem derartigen Systemwechsel an und für sich noch keine zusätzliche Marktzutrittsmöglichkeiten für Agrarimporte geschaffen werden, soll dieses Ziel über Verpflichtungen zum Abbau des Grenzschatzes erreicht werden. Unabhängig davon müssten aber die bisherigen Möglichkeiten des Marktzugangs gewährleistet bleiben. Vorbehalten blieben Massnahmen aufgrund einer agrarpolitischen Schutzklausel.

Bezüglich der Exportsubventionen ist festzulegen, welche Leistungen und Massnahmen zur Förderung der Ausfuhren abzubauen sind und in welcher Form dieser Abbau geschehen soll (Reduktion der staatlich subventionierten Exportmengen oder Reduktion der finanziellen Leistungen). Die Verhandlungsgrundlage enthält keine Zahlen bezüglich des Abbaus der internen Stützung, des Grenzschutzes und der Exportsubventionen und auch keine Angaben über die massgebenden Referenz- und Basisjahre sowie die Dauer der Uebergangsperiode.

Die Verhandlungsgrundlage stiess vor allem wegen der vorgesehenen umfassenden Tarifizierung auf Widerstand, insbesondere seitens Kanadas, Mexikos, Japans, Koreas, Israels, Aegyptens, Nigerias, Tunesiens und der Schweiz. Diese Verhandlungsteilnehmer streben Ausnahmen für einzelne sensible Bereiche (Milch, Fleisch, Reis oder Mais usw.), längere Uebergangsfristen und flexiblere Modalitäten bei der Tarifizierung an. In einer Pressemitteilung vom 25. November hat das EVD der schweizerischen Haltung Nachdruck verliehen.

6.34 Regeln

Im Bereich der Regeln - Schutzklausel, Subventionen, GATT-Artikel, Abkommen der Tokio-Runde - forderten am 26. November auf schweizerische Initiative hin 30 kleinere und mittlere Vertragsparteien die USA und die EG auf, der Präzisierung und Verbesserung der Regeln den gleichen Stellenwert wie den andern Verhandlungsgebieten einzuräumen. In den Verhandlungen gelang es, für den Antidumping-Kodex und für die Schutzklausel für Entwicklungsländer bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten neue Verhandlungsgrundlagen zu erarbeiten.

Beim Anti-Dumping-Kodex von 1979 zeichnen sich zumindest punktuelle Verbesserungen ab. Die bestehenden Begriffe werden klarer gefasst und bei Antidumpinguntersuchungen die anwendbaren Verfahren verschärft. Dadurch wird vor allem die missbräuchliche Anwendung von Antidumpingmassnahmen zu protektionistischen Zwecken eingedämmt, was zu grösserer Rechtssicherheit führt. Zudem werden Bestimmungen geschaffen, welche verhindern sollen, dass bereits verhängte Antidumpingmassnahmen umgangen

werden. Ferner sind einheitliche Methoden zur Berechnung von Dumping-Margen vorgesehen.

In den Verhandlungen über die Auslegung bestimmter GATT-Artikel (vgl. Ziff. 6.36 des Berichts 90/1+2) bereitete Artikel XVIII (Massnahmen zum Schutze der Zahlungsbilanz) die grössten Schwierigkeiten. Die neue Verhandlungsgrundlage erlaubt zwar den Entwicklungsländern weiterhin, Massnahmen zum Schutz der Zahlungsbilanz zu ergreifen, stellt aber an deren Ausgestaltung und Anwendung verschiedene Bedingungen. Um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren, sollen prioritär Preismassnahmen angewendet werden und mengenmässige Beschränkungen nur noch in Ausnahmefällen gestattet sein. Bestandteil der neuen Auslegung von Artikel XVIII bilden schliesslich Verpflichtungen zu grösserer Transparenz und zum Abbau von erlassenen Schutzmassnahmen.

6.35 Handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums

Die noch offenen Probleme im Bereich des Immaterialgüterrechts (vgl. Ziffer 63.10 des Berichts 90/1+2) können nur gelöst werden, wenn in den Agrar- und Textilverhandlungen Ergebnisse erzielt werden. Die Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa sowie die Wirtschaftsreformen in zahlreichen Entwicklungsländern haben weltweit das Verständnis für einen angemessenen Schutz des Immaterialgüterrechts erhöht, so dass einem Vertragswerk im Rahmen des multilateralen Handelssystems grössere Chancen eingeräumt werden.

6.36 Handelsbezogene Investitionen

Gemäss Verhandlungsgrundlage sollen die am stärksten wettbewerbsverzerrenden Massnahmen verboten werden, namentlich solche, welche im Gegensatz zu den Bestimmungen der Artikel III (Inländerbehandlung) und XI (Verbot mengenmässiger Beschränkungen) stehen. Darunter fallen insbesondere Vorschriften, welche lokale Vorleistungen zur Produktion fordern. Andere handelsbezogene Investitionsmassnahmen (Mindestexportquoten) wären nicht a priori verboten, sie müssten aber fallweise auf deren Auswirkungen auf den Handel untersucht werden. Schliesslich soll sichergestellt

werden, dass die Vertragsparteien das GATT-Streitbeilegungsverfahren anrufen können.

6.37 Dienstleistungen (vgl. Ziff. 9)

6.4 Reguläre GATT-Tätigkeiten

Die Arbeiten in den traditionellen GATT-Organen wurden - soweit nicht vom Ausgang der Uruguay-Runde abhängig - in allen Bereichen mit unverminderter Intensität fortgesetzt. Die in zahlreichen Entwicklungsländern sowie in Mittel- und Osteuropa eingeleiteten wirtschaftspolitischen Reformen wirkten sich auch im GATT aus. Einige wichtige Handelspartner, wie die Republik Korea und Brasilien, hoben ihre Importbegrenzungsmaßnahmen zum Schutz der Zahlungsbilanz auf. Für die Vertragsparteien Ungarn, Polen und Rumänien wurde eine Neuaushandlung ihrer Beitrittsbedingungen nötig. Die Tschechoslowakei beantragte den Vertragsparteien, vorübergehend höhere Zölle zu tolerieren, um den Uebergang zu einem marktwirtschaftlichen Regime sicherzustellen.

6.41 Zollfragen

Seit Inkrafttreten des Harmonisierten Systems (HS) am 1. Januar 1988 haben 77 der insgesamt 103 Vertragsparteien die Zollnomenklatur des HS eingeführt. Nach den 18 Vertragsparteien (EG = eine Vertragspartei), welche bis November 1990 ihre Zollbedingungen im GATT bereinigt hatten, haben 14 weitere Vertragsparteien 1991 ihre Konzessionslisten mit dem HS in Uebereinstimmung gebracht.

Am 17. Juni hat der Bundesrat gestützt auf Artikel 11 des Zolltarifgesetzes (SR 632.10) beschlossen, den schweizerischen Zolltarif an die revidierte Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS) auf den 1. Januar 1992 anzupassen. Die einzelnen Anpassungen betreffen nur die Zollnomenklatur und bewirken keine Aenderungen der Zollbelastung. Sie machen jedoch eine

Anpassung der von der Schweiz im GATT hinterlegten Zollkonzessionsliste (Liste LIX-Schweiz) notwendig. Am 25. September wurde die betreffende Aenderungsliste dem GATT notifiziert; sie wird gemäss GATT-Verfahren rechtsgültig, wenn innerhalb von 90 Tagen seit dem Notifikationsdatum von den anderen GATT-Vertragsparteien kein Einspruch erhoben wird.

6.42 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Verhandlungen über die Revision des GATT-Kodexes über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.42) (siehe Ziff. 642 des Berichtes 90/1+2) wurden gegen Jahresende intensiviert; sie sollten gleichzeitig mit der Uruguay-Runde abgeschlossen werden können. Die Schweiz hatte bereits am 4. Oktober 1990 eine Verhandlungsofferte eingereicht, mit welcher sie ihre Bereitschaft bekundete, die im Rahmen des EWR vorgesehene Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens (siehe Ziff. 3.124) auf die Kodex-Mitglieder auszudehnen. Ferner wurden zwischen den 13 Kodex-Mitgliedern und Korea Beitrittsverhandlungen aufgenommen.

6.43 Ueberprüfung der Handelspolitiken der Vertragsparteien

Der GATT-Rat hat die Handelspolitiken folgender Vertragsparteien geprüft: Chile, die EG (inkl. Mitgliedstaaten), Indonesien, Nigeria, Norwegen, Oesterreich, die Schweiz, Thailand und Ungarn. Die Ueberprüfungen vermitteln einen Ueberblick über die allgemeinen Ziele und Instrumente der Handelspolitik der einzelnen Vertragsparteien. Sie gestatten es, die Auswirkungen der Anwendung dieser Instrumente (Zölle, mengenmässige Beschränkungen, Lizenzen, Antidumping- und Subventionsausgleichszölle, Ursprungsregeln usw.) festzustellen sowie sektorielle Aspekte der Handelspolitiken (wie Landwirtschaftspolitik, Textileinfuhrregime, "freiwillige" Exportbeschränkungsmassnahmen) zu durchleuchten.

Bei der Ueberprüfung der Schweiz, die auf der Grundlage eines Berichtes des GATT-Sekretariates und eines von der Schweiz erstellten Länderberichtes erfolgte, wurde insbesondere auf eine abnehmende Innovationskraft der Schweizer Industrie, auf den mangelnden Wettbewerb als Folge zahlreicher

Kartelle und kartellähnlicher Organisationen sowie auf die protektionistische Ausrichtung der schweizerischen Agrarpolitik hingewiesen. Des weitern wurde die Befürchtung geäußert, die lokalen und kantonalen Kompetenzen in den Bereichen des öffentlichen Einkaufswesens, der Subventionen und der Normen seien zu wenig transparent und führten zu Handelsverzerrungen. Die aussereuropäischen Handelspartner gaben ihrer Besorgnis Ausdruck, die Schweiz würde sich in Zukunft verstärkt auf den europäischen Markt zurückziehen. Die Schweiz vermochte einige dieser Punkte zu entkräften. Die Schlussfolgerungen der Ueberprüfung waren, was die eigentliche Handelspolitik betrifft, insgesamt positiv. Vermerkt wurden aber insbesondere die abnehmenden Importmöglichkeiten des Schweizer Marktes für Agrargüter. Die nächste Ueberprüfung der schweizerischen Handelspolitik wird 1995 stattfinden.

6.44 Prüfung der mengenmässigen Agrar-Einfuhren der Schweiz

Gemäss Beitrittsprotokoll der Schweiz zum GATT haben die Vertragsparteien alle drei Jahre zu prüfen, ob die Schweiz die mengenmässigen Beschränkungen, die sie im Rahmen ihrer Landwirtschaftsgesetzgebung aufrechterhalten darf, in einer mit den Bestimmungen des Protokolles vereinbaren Weise anwendet (vgl. Ziff. 644, 645 und 644 der Berichte 88, 89 und 90).

Die siebte Ueberprüfung betreffend die Jahre 1984 - 1986 konnte erst 1990 beendet werden. Bereits im Mai nahm die Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung der achten Berichtsperiode (1987 - 1989) ihre Tätigkeit auf. Im Vordergrund standen Fragen zum Uebernahmesystem - Verpflichtung der Importeure, schweizerische Produkte in einem gewissen Verhältnis zu den Importen zu übernehmen - sowie zum Dreiphasensystem, welches die Festsetzung variabler Einfuhrmengen in Abhängigkeit der saisonal schwankenden inländischen Produktion gestattet. Die neue Ueberprüfung wird erst 1992 abgeschlossen werden können.

6.45 Zivilluftfahrtskodex

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinigten Staaten und der EG über Forschung und Entwicklung in der Airbus-Industrie haben die Frage der Anwendbarkeit der Subventionsbestimmungen des Zivilluftfahrtkodexes (SR 0.632.231.8) in den Mittelpunkt der Arbeiten des entsprechenden Ausschusses gerückt. Die EG reichte Vorschläge für eine Neuaushandlung der einschlägigen Bestimmungen ein, während die Vereinigten Staaten eine Verurteilung der EG im konkreten Fall auf dem Wege des im Subventionskodex vorgesehenen Streitbeilegungsverfahrens anstreben. Der noch nicht abgeschlossene Airbus-Fall verdeutlicht einmal mehr die Notwendigkeit der Klärung bestehender GATT-Regeln. Die Lösung des Falles dürfte wesentlich zur Beantwortung der Frage beitragen, wieweit der Staat die Produktion hochtechnologischer Güter durch Finanzierungsbeiträge stützen kann, ohne den Handel unverhältnismässig zu verzerren.

6.46 Funktionsweise des Streitbeilegungsverfahrens

Die Streitbeilegungsverfahren, wie sie im Allgemeinen Abkommen und in den Kodizes aus der Tokio-Runde (insbesondere über öffentliches Beschaffungswesen, Subventionen und Antidumping) enthalten sind, fanden rege Benützung. Dabei geben allerdings zwei Tendenzen zur Besorgnis Anlass. Einerseits werden Empfehlungen der Schlichtungsinstanzen mit dem Hinweis auf die noch nicht abgeschlossene Uruguay-Runde auf nationaler Ebene nicht umgesetzt. Andererseits versuchen einzelne Vertragsparteien, abgeschlossene Fälle unter dem Titel der im Allgemeinen Abkommen festgelegten Streitbeilegungsregeln erneut aufzubringen. Es zeigt sich, dass nur eine Stärkung und Vereinheitlichung der Streitbeilegungsverfahren, wie dies in der Uruguay-Runde vorgesehen ist, der Ausweitung dieser Praxis wird Inhalt bieten können.

Ein von Mexiko gegen die USA eingeleitetes Streitbeilegungsverfahren verdient Erwähnung, weil es die ungenügenden Bestimmungen des GATT im Umweltschutzbereich aufzeigt. Diese gestatten es den USA nicht, Einfuhren von Thunfisch mit der Begründung zu beschränken, die Fangmethoden Mexikos seien aus der Sicht des Artenschutzes verwerflich, weil sie auch das

Leben von Delphinen gefährdeten. Gemäss geltendem GATT-Recht ist es zwar jedem Staat vorbehalten, auf seinem Territorium Massnahmen zum Schutze der Tierarten und der natürlichen Ressourcen zu erlassen. Es erlaubt jedoch nicht, durch handelspolitische (hier amerikanische) Massnahmen einem andern Land unilateral bestimmte Produktionsbedingungen bzw. Fangmethoden aufzuzwingen. Es wäre daher wünschbar, solche Sachverhalte im GATT durch neu auszuhandelnde Regeln zu erfassen.

6.47 Ausfuhr von im Ursprungsland verbotenen Gütern

Parallel zur Uruguay-Runde laufen Verhandlungen, die zu einer besseren Transparenz über nationale Verbote von Gütern, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Pflanzen und Umwelt oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, führen sollen. Ausfuhren solcher Produkte stellen insbesondere für Entwicklungsländer eine Bedrohung dar, wenn ihre Dienststellen keine Kenntnisse über die Beweggründe entsprechender Verbote in den Industrieländern haben. Durch diese Tätigkeit will das GATT die Bemühungen anderer internationaler Organisationen ergänzen und einen Beitrag zum Risikoabbau in diesen Bereichen leisten.

6.48 Beitrittsverfahren zum GATT

Mit der Aufnahme von Macao, El Salvador und Guatemala umfasst das GATT nunmehr 103 Vertragsparteien. Guatemala und El Salvador haben anlässlich ihres Beitritts auch der Schweiz Zollkonzessionen zugestanden.

Die Beitrittsverhandlungen mit Algerien, Bulgarien, der Volksrepublik China, Honduras, der Mongolei, Nepal, Panama und Paraguay werden fortgesetzt. Was die Vertragsparteien Polen, Ungarn und Rumänien betrifft, sollen die früheren Beitrittsbedingungen an deren verändertes Wirtschaftssystem angepasst werden.

6.49 Ausbildungsprogramme

Die Schweiz, die regelmässig die Ausbildung von Beamten aus Entwicklungsländern unterstützt, finanzierte erstmals einen zweimonatigen Sonderkurs für Handelsdiplomaten aus Mittel- und Osteuropa. Die Ausbildungsprogramme machen die Teilnehmer mit den Grundzügen des multilateralen vertraglichen Welthandelssystems vertraut.

6.410 Handel und Umwelt

Das wachsende Bewusstsein der Interdependenz zwischen Handels- und Umweltpolitik (vgl. Ziff. 6.46) hat im GATT zur Wiedereinsetzung einer seit 1971 ruhenden Arbeitsgruppe geführt. Am 8. Oktober erteilte der GATT-Rat dieser Arbeitsgruppe den Auftrag, die handelsrelevanten Aspekte der Umweltpolitiken und ihre Auswirkungen auf die Handelspolitik zu prüfen. Diese neue GATT-Tätigkeit geht auf eine schweizerische Initiative in der EFTA zurück, die der Vorsteher des EVD im Rahmen der Ministerkonferenz von Brüssel im Dezember 1990 ergriffen hatte.

7 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

7.1 Multilaterale Zusammenarbeit

7.11 UNCTAD

Die zeitliche Nähe zur achten Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (Februar 1992) liess innovative Ansätze weitgehend ausbleiben. Der UNCTAD-Rat befasste sich vorwiegend mit dem Thema Protektionismus und Strukturanpassung sowie mit Fragen der Entwicklungsfinanzierung (Verschuldung). Die dazu verabschiedeten Beschlüsse bestätigen den 1987 gefundenen Konsens über die Grundlinien der internationalen Wirtschaftszusammenarbeit.

Die UNCTAD befindet sich gegenwärtig in einer Identitätskrise. Ihr Einfluss auf die Gestaltung der Beziehungen zwischen Entwicklungs- und Industrieländern ist geschwunden. Das Ende des Bipolarismus, eine weitgehende Übereinstimmung in den wirtschaftspolitischen Grundauffassungen und die Entschärfung ideologischer Spannungen machen eine Neudefinition der Aufgaben der UNCTAD und der Reform ihrer Arbeitsmethoden erforderlich, damit diese Organisation im veränderten weltwirtschaftlichen Umfeld weiterhin eine nützliche Rolle spielen kann. Dies wird die Hauptaufgabe der UNCTAD VIII, die im Februar in Kolumbien stattfinden wird, sein.

7.12 UNIDO

Die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) sieht sich weiterhin vor grosse finanzielle Probleme gestellt, die auf Zahlungsrückstände einzelner Mitgliedstaaten sowie eine mangelnde Budgetdisziplin zurückzuführen sind. Diese Probleme ihrerseits sind - ähnlich wie in der UNCTAD - weitgehend Symptome einer internen Krise, die mit der Infragestellung der Ziele dieser Organisation angesichts des neuen weltwirtschaftlichen Umfelds zusammenhängen. Die schweizerische Delegation setzte sich an der Ende November durchgeführten Generalkonferenz insbesondere dafür ein, die Programme und Arbeitsmethoden der UNIDO auf das eigentliche Mandat dieser Organisation, nämlich die effiziente Vermitt-

lung von Know How und Kapital für die Industrialisierung der Entwicklungsländer, zu konzentrieren. Die Teilnehmer verabschiedeten eine von der Schweiz eingebrachte Empfehlung, die für die Zukunft eine Straffung der Arbeitsweise der Konferenz verlangt. Es gelang jedoch nicht, eine Strukturreform der Organisation auf Direktionsebene zu erreichen.

7.13 Internationaler Währungsfonds und Weltbank

An der Jahresversammlung der Institutionen von Bretton Woods (Internationaler Währungsfonds und Weltbank-Gruppe) in Bangkok stand die Entwicklung in der Sowjetunion im Vordergrund. Diesem Land wurde nach den Ereignissen im August ein besonderer Assoziierungsstatus zuerkannt, welcher es ihm erlaubt, kurzfristig technische Hilfe der beiden Institutionen in Anspruch zu nehmen. Angesichts der noch wenig entwickelten Reformen in der Sowjetunion wurden jedoch keine konkreten internationalen Hilfsmassnahmen beschlossen. Die Zeit für allfällige finanzielle Beistände in Form von Zahlungsbilanzhilfen wurde allgemein als verfrüht angesehen. Offen blieb auch die Frage einer Konsolidierung der Schulden. Es besteht aber eine grosse Bereitschaft der Industriestaaten, der Union und den einzelnen Republiken in der Ausarbeitung und Durchführung der Reformen mit technischer Hilfe beizustehen, wofür sowohl bilateral als auch multilateral bereits beträchtliche Summen bereitstehen.

Die Diskussionen im Entwicklungsausschuss, an welchem die Schweiz mit Beobachterstatus teilnimmt, waren von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Golfkrise und den Veränderungen im Ost-West-Verhältnis geprägt. Viele Entwicklungsländer befürchten, dass die Mobilisierung internationaler finanzieller Ressourcen zur Förderung ihres Wirtschaftswachstums wegen des verstärkten Engagements der Geberländer in Mittel- und Osteuropa bedroht ist. Die Industriestaaten erachten diese Gefahr als wenig wahrscheinlich, sofern die Entwicklungsländer selbst die nötigen Bedingungen zur nachhaltigen Gesundung ihrer Wirtschaft schaffen. In diesem Zusammenhang wurde von allen Teilnehmern auf die vorrangige Bedeutung hingewiesen, die einem erfolgreichen Abschluss der Uruguay-Runde des GATT für die Verbesserung der Welthandelsbeziehungen gerade zugunsten der Entwicklungsländer zukommt. Ueber die Prioritäten der internationalen Entwick-

lungspolitik bildete sich ein weitgehender Konsens heraus. Die Bekämpfung der Armut und die Notwendigkeit einer umweltschonenden Entwicklung sind nicht ohne eine gesunde makroökonomische Grundlage möglich. Zum ersten Mal wurde eine diesen Zielen verpflichtete Regierungstätigkeit und die Verminderung der Rüstungsausgaben der Entwicklungsländer ausdrücklich in die Prioritäten der Entwicklungszusammenarbeit aufgenommen. Angesichts einer weiteren Stabilisierung der finanziellen Lage in den Entwicklungsländern ist demgegenüber die Verschuldungsfrage etwas in den Hintergrund getreten. Es blieb jedoch unbestritten, dass weitere Schuldenerlasse für die ärmsten Entwicklungsländer unumgänglich sind, womit sich der Druck auf die im Pariser Club vertretenen öffentlichen Gläubiger erhöht, den ärmsten Ländern bessere Bedingungen als bisher zu gewähren.

Der neu gewählte Präsident der Weltbank-Gruppe, der Amerikaner Lewis T. Preston, hat sich zum Ziel gesetzt, die Effizienz der Arbeit der Weltbank zu verbessern. Unmittelbar nach seinem Amtsantritt wurden die oberste Managementebene hierarchisch gestrafft und die Zuständigkeiten für Europa neu geordnet.

Aufgrund des Zugangs der Weltbank zum schweizerischen Kapitalmarkt und angesichts der Leistungen der Schweiz an die IDA bestehen für schweizerische Unternehmen gute Aussichten, sich um Weltbankaufträge zu bewerben. So konnten im Geschäftsjahr (beendet am 30. Juni) schweizerische Unternehmen im Rahmen von Projekten, die mit Weltbankgeldern finanziert worden sind, Güter und Dienstleistungen im Wert von 254 Millionen US-Dollar liefern; seit Bestehen der Bank wurden Aufträge für 4126 Millionen US-Dollar in die Schweiz vergeben. Der Sonderstatus, den die Schweiz im Beschaffungswesen der Weltbank genießt, wurde ihr jedoch nur informell zugestanden, so dass er ihr gelegentlich auch wieder aberkannt werden könnte.

Im Rahmen der schweizerischen Beteiligung an der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität (ESAF) führten Vertreter der EFV, der DEH und des BAWI mit dem Internationalen Währungsfonds (IMF) zwei Konsultationen durch. Dabei konnte der Dialog über die Auswirkungen von Anpassungsprogrammen auf Schwerpunktländer der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit weiter vertieft werden (vgl. Beilage, Ziff. 13.7).

Die Schweiz beteiligt sich mit über 30 Millionen SZR an der Globalen Umweltfazilität, welche von der Weltbank verwaltet wird. Dieser Beitrag wurde dem im Rahmen des 700jährigen Bestehens der Eidgenossenschaft bewilligten Jubiläumskredit entnommen, wovon 300 Millionen Franken zur Finanzierung von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern und zur Kofinanzierung von Pilotprojekten in Umweltbereichen von globaler Bedeutung (Klimaveränderung, Abbau der Ozonschicht, Verlust der Artenvielfalt, Verschmutzung der Meere) verwendet werden.

Von den im Rahmen der IDA-9 eingegangenen Verpflichtungen der Schweiz (380 Mio Fr., verteilt auf 3 Jahre) wurden 130 Millionen Franken als Zahlungsbilanzhilfen und finanzielle Unterstützung im Rahmen der technischen Zusammenarbeit eingesetzt. Ueber die Hälfte des Verpflichtungsbetrags kommt dem Programm der Weltbank für die ärmsten hochverschuldeten Länder in Subsahara-Afrika zugute.

7.14 Rohstoff-Organisationen

Von wenigen Ausnahmen (z.B. Weizen, Mais, Reis) abgesehen, waren die meisten Agrarrohstoffe (Kaffee, Kakao, Zucker, Baumwolle, Tropenholz) weiteren Preissenkungen unterworfen; die Preise erreichten zeitweise absolute Tiefstwerte. Rückläufige Börsenkurse verzeichneten auch die meisten Mineralien und Metalle.

Zur Erneuerung der Internationalen Abkommen über Kakao (1986), Kaffee (1983) und Zucker (1987) wurden Vorverhandlungen aufgenommen. Beim Zucker beschränken sich die Ambitionen auf ein Verwaltungsabkommen, während beim Kakao und beim Kaffee auch Bestimmungen über Marktinterventionen in die Nachfolgeabkommen einfließen sollen. Die Aussichten dazu sind allerdings eher düster, besonders beim Kakao, wo volle Ausgleichslager, erhebliche Zahlungsrückstände und das Desinteresse grosser Marktteilnehmer (Malaysia, Indonesien, USA) eine Einigung erschweren. Die Abkommen über Zucker und Kaffee wurden bis 1992 beziehungsweise 1993 verlängert. Am 12. April trat das Internationale Abkommen über Jute und Jute-Erzeugnisse für die Schweiz provisorisch in Kraft (AS 1991 1930).

Das Internationale Tropenholzübereinkommen von 1983 wurde bis 1994 verlängert. Ziel dieses Abkommens ist die Erhaltung einer dauerhaften Produktionsbasis für den Handel mit tropischen Hölzern. Mit nahezu 5 Millionen Franken an freiwilligen Beiträgen (1988-90) ist die Schweiz der zweitgrösste Geldgeber der Internationalen Tropenholz-Organisation. Die daraus finanzierten Aktivitäten vermitteln wichtige Erkenntnisse für eine ressourcenschonende Forstpraxis und eine wertvolle Basis für den Dialog zwischen Einfuhr- und Ausfuhrländern, der für die Durchführung der notwendigen Änderungen in der Forstpraxis der Produzentenländer unabdingbar ist.

Das einzige Rohstoff-Abkommen mit marktlenkenden Bestimmungen ist das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987, welches zufriedenstellend funktioniert. Es erlaubt, Preisfluktuationen innerhalb von festgelegten, aber automatisch anpassbaren Bandbreiten zu halten.

7.15 Multilaterale Entwicklungsfinanzierung

Als Folge der Zwischenprüfung des Mitteleinsatzes der vierten Kapitalerhöhung nahm die Afrikanische Entwicklungsbank (BAD) institutionelle Verbesserungen im Bereich der Projektbearbeitung vor. Die Verhandlungen zur sechsten Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (FAD-VI) boten Gelegenheit, auf Verbesserungen der Tätigkeit der Bank im operativen und administrativen Bereich hinzuwirken. Die Vergabe der vom Fonds bereitgestellten sehr günstigen Mittel wird sich verstärkt an den wirtschaftspolitischen Leistungen und institutionellen Reformen der Empfängerländer orientieren. Die zu vergebenden Kredite sollen vermehrt zur Armutslinderung beitragen und die Projekte noch besser auf die Umweltverträglichkeit abgestimmt werden. Die Schweiz hat sich verpflichtet, einen Anteil von 3,4 Prozent an FAD-VI zu übernehmen und über die Jahre 1992 bis 1994 einen Beitrag von 151,4 Millionen Franken zu leisten.

Die Asiatische Entwicklungsbank (ADB) musste sich wegen der Auswirkungen der Golfkrise vorerst mit kurzfristig angelegten Programmen in den am meisten betroffenen Ländern engagieren. In Zusammenarbeit mit der privatwirtschaftlich konstituierten Asian Finance and Investment Corporation

(AFIC) beteiligte sich die Bank am Aufbau der Privatsektoraktivitäten in den Entwicklungsländern der Region. Die sechste Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF-VI) verzögerte sich, was einerseits auf die gesunkene Bedeutung, die Asien gegenwärtig in der Verteilung der knappen öffentlichen Ressourcen zukommt, und andererseits auf die Zurückhaltung der USA gegenüber einem Zugang Chinas und Indiens zu diesen Ressourcen mit Vorzugsbedingungen zurückzuführen ist. Der Beitrag der Schweiz an ADF-VI wird dem bisherigen Anteil von 1,23 Prozent entsprechen.

Die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB) hat ihre Ausleihungen im Rahmen der siebten Kapitalaufstockung (1990-1993) bereits stark ausgeweitet. Es ist aber kaum möglich, dass die Kreditexpansion der Bank in den kommenden Jahren ohne Kapitalerhöhung im gleichen Ausmass weitergeführt werden kann.

Die Interamerikanische Investitionsgesellschaft (IIC) hat ihre Aktivitäten zugunsten des Privatsektors voll aufgenommen. Ihre knappe kapitalmässige Dotierung dürfte sich aber schon bald hemmend auf die weitere Entfaltung ihrer Tätigkeit auswirken, so dass sich parallel zur IDB auch eine Kapitalaufstockung der IIC nötig erweisen könnte.

Die Konstituierung des Multilateralen Investitions-Fonds (MIF) - Teil der von US-Präsident Bush vorgeschlagenen "Initiative for the Americas" -, welcher von der IDB operationell verwaltet werden soll, erfuhr trotz intensivster Bemühungen der Verwaltungsbehörden der USA Verzögerungen wegen bedeutender Vorbehalte der Europäer. Die Schweiz teilt deren Befürchtung, dass der neue Fonds Doppelspurigkeiten mit bereits bestehenden Organisationen zur Folge haben wird.

7.2 Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

7.21 Mischfinanzierungen

In der Berichtsperiode sind mit den folgenden sechs Ländern Mischfinanzierungsabkommen in Kraft getreten: China (Gesamtbetrag: 110 Mio. Fr.),

Elfenbeinküste (34 Mio. Fr.), Aegypten (60 Mio. Fr.), Indien (100 Mio. Fr.), Indonesien (112 Mio. Fr.) und Zimbabwe (50 Mio. Fr.). Die Bundesanteile dieser Mischfinanzierungen betragen insgesamt 200,5 Millionen Franken. Die Mischfinanzierungen zugunsten der Elfenbeinküste und Aegypten konnten nur dank der im Rahmen des vierten Rahmenkredites eingeführten Möglichkeit der Rückversicherung durch die ERG-Garantie (bis zu einem Totalbetrag von 100 Mio. Fr.) abgeschlossen werden. Diese sogenannte Ausfallgarantie ermöglicht die Abdeckung von ERG-Verlusten in Ländern, an welche die Eidgenossenschaft Mischfinanzierungen aus entwicklungspolitischen Gründen vergeben möchte, für welche jedoch die ERG normalerweise wegen zu hoher Risiken (Verschuldung) nicht gewährt werden kann. Die gesteigerte Benützung von Mischfinanzierungsmitteln ist auf die Verbesserung der Bedingungen der Mischfinanzierung, aber auch auf das erhöhte Bedürfnis einer Reihe von Entwicklungsländern nach konzessionellen Finanzierungsmitteln zurückzuführen. Diese Entwicklungsländer wären wegen mangelnder Kreditwürdigkeit nicht in der Lage, sich die nötigen zusätzlichen Finanzmittel auf den internationalen Kapitalmärkten zu beschaffen.

Wir haben beschlossen, den Bundesteil früherer Mischfinanzierungen, der ursprünglich als zinsloses Darlehen vergeben worden war, gegenüber dreizehn Ländern und einer regionalen Entwicklungsorganisation in Geschenke umzuwandeln (Aegypten, Honduras, Indien, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Marokko, Senegal, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Zimbabwe und Westafrikanische Entwicklungsbank). Durch diese Umwandlung in der Grössenordnung von 295 Millionen Franken will der Bund einerseits eine Gleichbehandlung zwischen alten und neuen Mischfinanzierungen, deren Bedingungen in den vergangenen Jahren erheblich verbessert wurden, erreichen. Andererseits will er damit jene Massnahmen weiterführen, welche die Schuldenlasten hochverschuldeter Entwicklungsländer erleichtern sollen (vgl. Ziff. 7.22). Die Umwandlung der öffentlichen Tranchen, die vorerst nur für Länder vorgesehen war, mit denen die Schweiz Umschuldungsabkommen abgeschlossen hatte, wurde auf die vom Golfkrieg schwer betroffenen Länder sowie auf jene Staaten, die im Spezialprogramm der Weltbank für Afrika südlich der Sahara (SPA) zusammengefasst sind, ausgeweitet.

Seit 1977 hat die Schweiz 34 Mischfinanzierungsabkommen zugunsten von zwanzig Ländern und einer regionalen Entwicklungsbank in der Grössenordnung von rund 1960 Millionen Franken abgeschlossen, wovon der Bundesanteil insgesamt 760 Millionen Franken ausmacht. Von dieser Gesamtsumme sind rund 1316 Millionen Franken bereits in Projekten engagiert.

Unter den Teilnehmerstaaten am Exportkreditarrangement der OECD wurde inzwischen ein Massnahmenpaket über einschränkende Regeln zur Verwendung von Mischfinanzierungen verabschiedet (vgl. Ziff. 11.2).

7.22 Zahlungsbilanzhilfe

Zahlungsbilanzhilfen wurden mit Bolivien, Mosambik, Nicaragua und Rwanda im Gesamtbetrag von 40 Millionen Franken abgeschlossen. Bolivien erhielt, als Kofinanzierung mit der IDA, einen Beitrag (10 Mio. Fr.) an sein Struktur-anpassungsprogramm. Mit einer bilateralen Zahlungsbilanzhilfe (8 Mio. Fr.) an Mosambik werden Einfuhren von Ersatzteilen in prioritären Sektoren finanziert. Die Hilfe an Nicaragua setzt sich zusammen aus einer Kofinanzierung (8 Mio. Fr.) mit der IDA im Rahmen des wirtschaftlichen Wiederaufbauprogramms und einer bilateralen Unterstützung (4 Mio. Fr.), welche zur Finanzierung wichtiger Einfuhren eingesetzt wird. In Rwanda wurde - in Form einer Kofinanzierung mit der IDA - ein Beitrag von 10 Millionen Franken an das Struktur-anpassungsprogramm dieses Landes geleistet. Mit Uganda laufen Verhandlungen über die Gewährung einer Zahlungsbilanzhilfe.

7.23 Entschuldung

Im Rahmen der Entschuldungsmassnahmen wurden verschiedene Vorhaben auf internationaler und nationaler Ebene in die Praxis umgesetzt.

Im Bereich des Rückkaufs kommerzieller Forderungen zum Marktwert wurden zwei internationale Entschuldungsaktionen zugunsten von Mosambik und Niger finanziert sowie ein Beitrag an die Entschuldungsfazilität der IDA geleistet. Im Fall von Mosambik und Niger handelte es sich um von einzelnen

Ländern und der IDA unterstützte Vorhaben, bei welchen für die Guthaben noch ein Preis von 18 bzw. 10 Prozent des Nominalwertes angeboten wurde. Der Beitrag der Schweiz belief sich auf insgesamt 10,7 Millionen Franken. Mit der internationalen Unterstützung konnten praktisch die gesamten Schulden Nigers (126 Mio. US-\$) gegenüber den Geschäftsbanken abgelöst werden. Die Entschuldungsaktion zugunsten Mosambiks ist zurzeit noch im Gang; sie gestaltet sich äusserst schwierig. Zusätzlich hat die Schweiz einen nichtrückzahlbaren Beitrag von 20 Millionen Franken an die Entschuldungsfazilität der IDA geleistet. Dieser Beitrag wird für eine Reihe künftiger Entschuldungsaktionen in ärmeren, hochverschuldeten Entwicklungsländern eingesetzt, bei denen - wie im Fall von Niger und Mosambik - mit Unterstützung weiterer Geber die Bankenschulden zu einem günstigen Preis möglichst umfassend aufgekauft und erlassen werden sollen.

Im Bereich der Finanzierung von Rückständen gegenüber internationalen Finanzierungsinstitutionen wurden zwei internationale Entschuldungsaktionen zugunsten Nicaraguas und Perus durchgeführt. Die Schweiz beteiligte sich mit insgesamt rund 25 Millionen Franken an der Begleichung der Zahlungsrückstände (2,6 Mrd. US-\$) gegenüber der Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank. Diese auch von andern Industrieländern unterstützten Massnahmen soll den betroffenen Ländern den wirtschaftlichen Wiederaufbau erleichtern und ihnen erlauben, die internationalen Wirtschaftsbeziehungen wieder umfassend aufzunehmen.

Ghana wurde im Rahmen der Komplementärmassnahmen der schweizerischen Entschuldungsfazilität Neugeld in Form einer Zahlungsbilanzhilfe von 15 Millionen Franken zugesprochen, das als Kofinanzierung eines Programms der IDA zur Reform des Finanzsektors verwendet wurde. Mit dieser Hilfe soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Schweiz grundsätzlich bereit ist, auch jenen Entwicklungsländern zu helfen, welche dank einer vorsichtigen Verschuldungspolitik und grosser Eigenanstrengungen kein akutes Schuldenproblem aufweisen und ihrem Schuldendienst nachgekommen sind.

Parallel zu den internationalen Aktionen hat die Eidgenossenschaft auf nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der ERG und der Schweizerischen Bankiervereinigung eine Analyse der in der Schweiz bestehenden Schulden der ärmeren Entwicklungsländer vorgenommen. Mit

den Gläubigergruppen sind Verhandlungen über den Kauf von Guthaben zu Marktpreisen gegenüber gewissen Ländern aufgenommen worden und dürften Anfang 1992 abgeschlossen sein.

Der Bund hat mit der Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Hilfswerke (Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas sowie Caritas und HEKS) Zusammenarbeitsverträge über die Ausgestaltung und den Einsatz von lokalen Gegenwertsmitteln abgeschlossen. Unter Gegenwertsmitteln sind Leistungen der Schuldnerländer zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten in lokaler Währung zu verstehen, welche die Schweiz bei Entschuldungsaktionen zur Bedingung machen kann. Ferner hat die Beratende Kommission für Internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe eine Untergruppe gebildet, welche die Massnahmen im Bereich der Entschuldung beratend begleitet.

7.24 Rohstoffe

Für sechs afrikanische Länder (Äthiopien, Gambia, Zentralafrikanische Republik, Sudan, Tansania und Togo) sowie Haiti wurden insgesamt 21,1 Millionen Franken zur Kompensation von Erlösdefiziten bei der Rohstoffausfuhr der ärmsten Entwicklungsländer bewilligt. Zusammen mit den drei vorhergehenden Zahlungsrunden konnten damit alle wichtigen Verluste der am wenigsten entwickelten Länder von 1986 bis 1990 voll kompensiert werden. Die gesprochenen Beträge werden in der Regel für Strukturanpassungen des betreffenden Rohstoffsektors eingesetzt.

7.25 Handelsförderung

Im Rahmen der multilateralen Handelsförderung wurden dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/GATT 4,5 Millionen Franken für die Unterstützung von Exportförderungsanstrengungen der Entwicklungsländer und zur effizienteren Abwicklung ihrer Importe entrichtet. Finanziert wurden 13 Projekte, wovon zwei in neuen Bereichen, das eine im Sektor der Automobil-Ersatzteilproduktion, das andere im Tätigkeitsfeld der Informatikspezialisten und beratenden Ingenieure.

Der Bund finanziert weiterhin den Importförderungsdienst für Entwicklungsländer der OSEC in Lausanne. Dieser Dienst berät schweizerische Importeure und Exportfirmen in den Entwicklungsländern über die bestehenden Geschäftsmöglichkeiten. Aus seiner Tätigkeit können aber auch die Entwicklungsländer Nutzen ziehen. So konnten einige Länder (Ecuador, Indien, Kenya und die Philippinen) von seinen Aktivitäten im Rahmen spezifischer Programme, wie Messebesuche und Konsulentenvermittlung, profitieren. Dieser Dienst war 1991 Gegenstand einer eingehenden Erfolgskontrolle durch einen unabhängigen Experten, welcher die Fortführung des Dienstes bei gleichzeitiger Straffung und besserer Koordination der Aktivitäten empfahl.

7.26 Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel für die Industrialisierung

Die Mandate für die zwei wichtigsten Projekte, die wir im Bereich der Investitionsförderung finanziell unterstützen, wurden um weitere fünf Jahre verlängert. Das erste Projekt betrifft das Büro der UNIDO in Zürich (UNIDO/IPS) für die Förderung von schweizerischen Investitionen in den Entwicklungsländern. Seit Mitte 1990 führt dieses Büro auch entsprechende Fördermassnahmen für die Länder Mittel- und Osteuropas durch (die mit Beiträgen aus Osthilfe-Krediten finanziert werden). Mit dem zweiten Projekt unterstützen wir Aktivitäten des in Genf angesiedelten Dienstes für Technologieförderung ("Technology for the people"), das zur Aufgabe hat, für die Entwicklungsländer besonders geeignete Technologie von schweizerischen Mittel- und Kleinfirmen in den asiatischen Raum zu vermitteln.

8 Internationale Investitionen und Unternehmensfragen

8.1 OECD-Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen

Nach langwierigen Verhandlungen konnte die Ueberprüfung der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen von 1976 vom OECD-Rat auf Ministerebene formell abgeschlossen werden. Diese Erklärung bezieht sich zum einen auf die Leitsätze (Verhaltenskodex) für multinationale Unternehmen, zum andern auf zwei Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, worunter die eine die Inländerbehandlung ausländisch kontrollierter Unternehmen, die andere Investitionsanreize bzw. -hemmnisse betrifft.

Vorrangiges Ziel der Ueberprüfung war es, die bestehende Empfehlung über die Inländerbehandlung inhaltlich zu verbessern und gleichzeitig in ein rechtsverbindliches Instrument überzuführen. Letzteres konnte vorläufig nicht erreicht werden. Hingegen gelang es, die Empfehlung in zweierlei Hinsicht zu präzisieren. Zum einen werden die Staaten angehalten, keine neuen Ausnahmen von der Inländerbehandlung einzuführen ("standstill"), zum andern werden sie aufgefordert, die bestehenden Ausnahmen schrittweise abzubauen ("rollback"). Zudem wurden die Verfahrensvorschriften bezüglich Notifikationen, Konsultationen und länderweisen Prüfungen wirksamer ausgestaltet. Vor allem wird vorgesehen, durch länderweise Prüfungen die Einhaltung der "rollback"-Bestimmungen systematisch zu kontrollieren.

Da sich die die Leitsätze für multinationale Unternehmen in der Praxis bewährt haben, drängten sich keine wesentlichen Aenderungen auf. Die wichtigste Neuerung betrifft die Erweiterung dieser Leitsätze um ein Kapitel mit Empfehlungen für das Umweltverhalten von multinationalen Unternehmen. - Die Empfehlung über Investitionsanreize und -hemmnisse bleibt unverändert.

Auch bezüglich der 1984 vereinbarten Richtlinien zur Verhinderung und Lösung von Problemen, die für multinationale Unternehmen aus sich widersprechenden nationalen Rechtsanforderungen entstehen können, setzte

sich nach eingehender Diskussion die Auffassung durch, dass sie vorläufig weder der Präzisierung noch der Ergänzung bedürfen. Angesichts ihrer investitionspolitischen Bedeutung wurden sie aber in die eingangs erwähnte Erklärung integriert; sie stehen damit auf gleicher Stufe wie das Inländerbehandlungsinstrument und die Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Hauptereignis unter den laufenden Tätigkeiten des Ausschusses war ein Symposium mit dem Ziel, die Leitsätze für multinationale Unternehmen in Wirtschafts- und Regierungskreisen besser bekannt zu machen. In zweitägigen Gesprächen haben Vertreter von Regierungen, Unternehmen und Gewerkschaften die Rolle dieser Empfehlungen aus ihrem jeweiligen Blickwinkel beleuchtet und hinsichtlich deren Beachtung in der Praxis eine insgesamt positive Bilanz gezogen. Mit der Einladung von Vertretern aus der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Mexiko und Südkorea hat die OECD im übrigen ihre Bereitschaft unterstrichen, diese Länder vermehrt auch in ihre investitionspolitischen Aktivitäten einzubeziehen.

Schliesslich untersuchte der Ausschuss die Tauglichkeit von Instrumenten und Massnahmen zur Bekämpfung von unerlaubten Zahlungen (Korruptionspraktiken) in internationalen Geschäftstransaktionen. Zur Diskussion standen sowohl Regeln mit empfehlendem Charakter, beispielsweise an die Staaten gerichtete Leitsätze, als auch rechtsverbindliche Vereinbarungen wie bilaterale Abkommen, Ratsbeschlüsse der OECD oder eine multilaterale Konvention. Auch wenn sich die Vorstellungen der Experten bezüglich Machbarkeit und Wirksamkeit der untersuchten Lösungsansätze im Verlaufe der Gespräche annäherten, bestehen auf politischer Ebene immer noch grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des weiteren Vorgehens.

8.2 UNO-Kommission für transnationale Gesellschaften

8.21 Jahrestagung

Die Entwicklungsländer äusserten sich besorgt über die drohende Umlenkung der Investitionsflüsse in die Länder Mittel- und Osteuropas. Diese Entwicklung ginge weitgehend zu Lasten der ohnehin investitionsschwachen

Regionen der Dritten Welt. Nicht zuletzt als Reaktion auf diese Befürchtung zeigen sich die Entwicklungsländer zunehmend bereit, das Investitionsklima mittels Anpassung der nationalen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. Wenn auch der Kapitaltransfer Richtung Osten vorläufig noch nicht stark ins Gewicht fällt, zeichnet sich doch bereits heute ein scharfer Wettlauf um die Gunst von ausländischen Investoren zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Dritten Welt ab. Massgeblich beteiligt an diesem Standortwettbewerb sind allerdings auch die Industriestaaten, die ihre heutige Vormachtstellung sowohl als Gast- wie auch als Ursprungsländer künftig noch weiter ausbauen dürften. Der verstärkte Einbezug von Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft wirkte sich im übrigen befruchtend auf die Diskussionen der Kommission aus. Insbesondere vermochten ihre praxisorientierten Positionsbezüge die gelegentlich etwas theoretischen Auseinandersetzungen auf den Boden der wirtschaftlichen Realität zurückzuführen.

Das Hauptaugenmerk in der Debatte über Umwelt und transnationale Gesellschaften richtete sich auf Entwicklung, Transfer und Anwendung von umweltfreundlichen Technologien. Um inskünftig eine praxisnahe Vertiefung dieses Fragenkreises sicherzustellen, wurde das UNO-Zentrum für transnationale Gesellschaften zur engen Zusammenarbeit mit Vertretern von multinationalen Unternehmen und zuständigen nationalen und internationalen Fachgremien angehalten. Noch wenig fortgeschritten ist die Ausarbeitung des Beitrages, den das UNO-Zentrum im Hinblick auf die 1992 in Brasilien stattfindende UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) zu leisten beauftragt wurde. Wohl vermochte die Kommission erste diesbezügliche Wegmarken zu setzen, konkrete Schlussfolgerungen liess der Stand der Vorbereitung indessen nicht zu. Angesichts der Bedeutung und Dringlichkeit der zur Diskussion stehenden Fragen wird sich die Kommission Anfang 1992 zu einer Sondersession treffen.

Erfreulicherweise hat das Zentrum für transnationale Gesellschaften, welches das ausführende Organ der Kommission darstellt, seine Beratungstätigkeit noch weiter verstärkt. Projekte, die auf der Idee der Hilfe zur Selbsthilfe basieren, sowie die Ausrichtung der Hilfe auf die ärmsten Entwicklungsländer werden von der Schweiz, die zusammen mit anderen Industrieländern seit mehreren Jahren zur Finanzierung des Beratungsdienstes beiträgt, besonders begrüsst.

8.22 Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften

Verschiedene informelle und formelle Konsultationen liessen keinerlei Aussichten erkennen, für die noch offenen Sachfragen in absehbarer Zeit tragfähige und allseits befriedigende Kompromisse zu finden. Der Präsident der 45. UNO-Generalversammlung, unter dessen Patronat diese Konsultationen durchgeführt wurden, hat deshalb anlässlich der 46. UNO-Generalversammlung vorgeschlagen, die Gespräche bis Mitte 1992 auszusetzen. Damit ergibt sich die Gelegenheit, vorerst den Ausgang verschiedener internationaler Konferenzen (Uruguay-Runde des GATT, UNCTAD VIII, UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung) abzuwarten und Verhandlungen über einen zeitgemässen Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften erst wieder aufzunehmen, wenn Zeichen für einen möglichen Erfolg vorliegen.

8.3 Multilaterale Investitionsgarantie-Agentur (MIGA)

Nach einer längeren Aufbau- und Konstituierungsphase hat die 1988 gegründete Multilaterale Investitionsgarantie-Agentur (MIGA) ihre Geschäftstätigkeit nun voll aufgenommen. Im Lichte der ersten Erfahrungen mit rund zwei Dutzend versicherten Investitionsprojekten wurden zudem ihre operationellen Strukturen den vielfältigen Bedürfnissen noch besser angepasst. Damit soll eine rationelle Bearbeitung der vielen Anfragen, die das offensichtliche Interesse der Privatwirtschaft an den Dienstleistungen der MIGA belegen, sichergestellt werden. Der MIGA gehören unterdessen rund 110 Signatarstaaten an.

8.4 UNCTAD-Ausschuss für den Technologietransfer

Der Ausschuss, der in der Regel alle zwei Jahre tagt, dient den Mitgliedländern als Forum, um aktuelle Fragen und sich abzeichnende Entwicklungen auf dem Gebiet des internationalen Technologietransfers zu erörtern. Im Vordergrund der diesjährigen Session stand die begründete Besorgnis vieler Entwicklungsländer, vom technologischen Fortschritt abgekoppelt und dadurch in ihrer wirtschaftlichen Entfaltung benachteiligt zu werden. Um

dieser gefährlichen Entwicklung entgegenzuwirken, wurden zahlreiche Massnahmen sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene geprüft. Für die Zukunft vielversprechend ist die zunehmende Zahl von Entwicklungsländern, die marktwirtschaftliche Rezepte befürworten. Die Länder der Dritten Welt haben überwiegend die Bedeutung von stabilen und voraussehbaren Rahmenbedingungen als Voraussetzung für einen regelmässigen Technologietransfer und den schrittweisen Aufbau einer eigenen technologischen Basis erkannt. Auch bestand an der Tagung weitgehende Übereinstimmung, dass die internationale Zusammenarbeit, nicht zuletzt unter Entwicklungsländern, noch verstärkt werden muss; dies vor allem auch mit dem Ziel, die Kooperation auf Unternehmensebene, der eine Schlüsselrolle zukommt, zu verstärken. Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche bildete die Biotechnologie. Vertieft wurde insbesondere die Frage, welchen Beitrag die modernen biotechnischen Verfahren zur Verbesserung der Ernährungssituation in den Ländern der Dritten Welt leisten können.

Am Rande der Session hat der Präsident der UNO-Generalversammlung Konsultationen über eine Neuausrichtung der Verhandlungen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer durchgeführt. Unbestrittenermassen vermag das Konzept des aus den siebziger Jahren stammenden Kodexprojektes den fundamental veränderten Rahmenbedingungen für den Technologietransfer nicht mehr gerecht zu werden. So ging es in diesen informellen Gesprächen primär um die Prüfung neuer, vermehrt marktwirtschaftlich ausgerichteter Ansätze. Insbesondere sollen restriktive Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit dem Technologietransfer konsequent nach Wettbewerbskriterien beurteilt werden. Auch wenn sich die Entwicklungsländer in der Sache weitgehend der Auffassung der Industrieländer anschlossen, standen schliesslich politische Rücksichten einem allgemeinen Konsens im Wege. Aller Voraussicht nach wird die UNO-Generalversammlung die Fortführung der Konsultationen beschliessen.

8.5 Wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken

Der Kampf der Wettbewerbsbehörden gegen wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken wird wegen der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaftstätigkeit und der starken Verflechtung der Wettbewerbspolitik mit anderen Politikbereichen immer schwieriger. Im Lichte dieser Entwicklungen

hat der Wettbewerbsausschuss der OECD seine Tätigkeiten neu ausgerichtet. Einmal sollen die Verbindungen der Wettbewerbspolitik mit anderen Politiken wie der Handels-, der Umwelt-, der Forschungs- oder der Industriepolitik eingehend analysiert werden. Zum andern soll geprüft werden, auf welche Weise eine verstärkte Konvergenz in den Wettbewerbspolitiken der OECD-Staaten als Voraussetzung für eine bessere internationale Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich erreicht werden kann. Mit einer Studie über die Möglichkeiten, wie die verfahrensrechtliche Behandlung von internationalen Unternehmenszusammenschlüssen OECD-weit besser abgestimmt werden kann, sollen erste diesbezügliche Erkenntnisse gewonnen werden.

Auf der Ebene der nationalen Wettbewerbsgesetze zeigten die Gespräche im Wettbewerbsausschuss eine eindeutige Tendenz der europäischen Staaten zum Uebergang vom Missbrauchs- zum Verbotssprinzip. Damit einher geht eine konsequentere Beachtung von Wettbewerbskriterien anstelle wirtschaftspolitischer Gesichtspunkte bei der Kartellbeurteilung. Ferner liess sich ein Trend zu einer stärkeren Unabhängigkeit der Kartellbehörden von den politischen Behörden und zu einer Erhöhung des Bussenrahmens bei kartellrechtlichen Verfahren - namentlich bezüglich klassischer Kartelltatbestände - feststellen.

Verschiedene ost- und mitteleuropäische Staaten, aber auch andere Nicht-OECD-Länder, profitierten von einer Vielfalt von Aktivitäten des OECD-Sekretariats im Wettbewerbsbereich. Im Rahmen von Seminarien und gemeinsamen Diskussionen standen dabei die Themen Privatisierung sowie Implementierung einer wirksamen Wettbewerbspolitik im Vordergrund. Nicht-OECD-Staaten sollen auch weiterhin eng in die wettbewerbspolitischen Aktivitäten einbezogen werden.

Die Bestrebungen zur Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels verzeichneten im Vorfeld der EWR-Verhandlungen und angesichts der sich dem Ende nähernden Dienstleistungsverhandlungen in der Uruguay-Runde des GATT weitere Fortschritte. Abgeschlossen wurde auch die Revision der OECD-Liberalisierungskodizes.

Der EWR-Vertrag ermöglicht die Errichtung eines die neunzehn EG- und EFTA-Staaten umfassenden integrierten Marktes auch für die Dienstleistungen. Konkret bedeutet dies die Freiheit zu grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung und das Recht für Unternehmen, sich in jedem EWR-Land zu gleichen Bedingungen wie die jeweiligen Inländer niederzulassen. Für Einzelheiten sei auf Ziffer 3.122 verwiesen.

Die seit der Brüsseler Ministerkonferenz von Ende 1990 intensiv fortgesetzte Verhandlungstätigkeit über den Dienstleistungshandel im Rahmen der Uruguay-Runde visiert ein Dienstleistungsabkommen (General Agreement on Trade in Services = GATS), das auf folgenden drei Säulen beruht:

- Allgemeine Verpflichtungen u.a. betreffend die Meistbegünstigung (Gleichbehandlung der ausländischen Anbieter untereinander), die Transparenz der Regulierungsmassnahmen, die Anerkennung von Standards und Qualifikationen, den Zahlungsverkehr sowie die Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen und die Anerkennung integrierter Wirtschaftsräume (Freihandelszonen/Zollunionen). Diese Regeln gelten für alle privatwirtschaftlichen Dienstleistungen, unabhängig davon, ob spezifische Marktzugangsverpflichtungen bestehen oder nicht.
- Sektoranhänge, welche der Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse einzelner Dienstleistungszweige wie z.B. der Finanzdienstleistungen (u.a. Vorbehalt der Finanzmarktaufsicht) und der Telekommunikation (Sicherung des Zugangs und der Nutzung betreffend die Netzdienstleistungen) oder der Präzisierung der Parameter für den vorübergehenden Aufenthalt von natürlichen Personen zur Erbringung von Dienstleistungen dienen.

- Spezifische Verpflichtungen betreffend Marktzugang und Inländerbehandlung, die derart umschrieben sind, dass quantitative Restriktionen und Abweichungen von der Inländerbehandlung nur soweit zulässig sind, als Vorbehalte in den Länderlisten angebracht werden. Dieses Vorgehen ermöglicht den einzelnen GATS-Mitgliedsländern eine Marktöffnung gemäss ihren individuellen Möglichkeiten.

Die spezifischen Verpflichtungen bezüglich Marktzugang und Inländerbehandlung werden in der Schlussphase der Uruguay-Runde bilateral ausgehandelt werden und anschliessend in die individuellen Länderlisten eingetragen, womit die Konzessionen konsolidiert, d.h. allen Vertragsparteien gewährt werden. Gegenwärtig liegen Offerten für Marktzugangskonzessionen in den Dienstleistungen von ungefähr 50 Ländern vor, worunter auch die Offerte der Schweiz.

Mit dem GATS werden erstmals weltweit Rahmenbedingungen für den Dienstleistungshandel festgelegt, und zwar für all seine Erscheinungsformen (grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, Niederlassung von Firmen, Grenzüberschreitung von Dienstleistungserbringern und Dienstleistungskonsumenten). Mit der Methode der Liberalisierung nach Mass aufgrund der nationalen Konsolidierungslisten wird zudem der Grundstein für eine fortschreitende Marktöffnung im Rahmen zukünftiger Verhandlungsrunden gelegt.

Der OECD-Ausschuss für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen (CMIT), dem die Anwendung und Fortentwicklung der OECD-Liberalisierungskodizes obliegt, konnte im Rahmen seiner laufenden Arbeiten (u.a. Länderexamen) weitere Liberalisierungsfortschritte hinsichtlich zahlreicher Mitgliedstaaten verzeichnen, namentlich auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs. Mit Blick auf die stark gestiegene Bedeutung grenzüberschreitender Direktinvestitionen wurde ein Bericht über die Investitionspolitiken und -hindernisse in den OECD-Staaten erarbeitet; diese Hindernisse sollen in Zukunft intensiver überprüft werden.

Mit der Formulierung der Ländervorbehalte zu den wesentlich erweiterten Kodexverpflichtungen im Finanzbereich (gesamter Kapitalverkehr, striktere Bestimmungen zum Niederlassungsrecht, grenzüberschreitende Bank- und

Finanzdienstleistungen) konnte die Kodexrevision im Finanzbereich zum Abschluss gebracht werden. Im audiovisuellen Sektor verzögerten sich dagegen die Arbeiten. Zusammen mit dem Versicherungsausschuss befasste sich das CMIT ferner mit der Frage einer Kodexrevision im Versicherungsbereich auf der Basis harmonisierter Minimalstandards.

Im Oktober dieses Jahres hat die Schweiz das europäische Uebereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarates ratifiziert, dies mit dem Vorbehalt, dass die Weiterverbreitung ausländischer Fernsehprogramme verhindert werden kann, falls diese Werbung für alkoholische Getränke enthalten. Was die Einführung neuer Uebertragungsnormen im Bereich des Fernsehens (hochauflöseliches Fernsehen/"HDTV") betrifft, hat die Schweiz gegenüber der EG-Kommission eine offene Haltung unter der Bedingung eingenommen, dass die europäische Norm technisch und wirtschaftlich verlässlich ist und nicht als protektionistische Massnahme aufgefasst werden kann. Die Schweiz sprach sich gegen eine Verpflichtung der Norm D2-MAC für die EG-Fernsehunternehmen aus.

Im Bereiche des Landverkehrs war das wichtigste Ereignis der Abschluss der Transitverhandlungen mit der EG (vgl. Ziff. 3.31). Neben diesem Vertragswerk hat der Bundesrat das Europäische Abkommen über wichtige internationale Verkehrslinien und zugehörige Einrichtungen für kombinierte Transporte (AGTC) unterzeichnet. Dieses Abkommen wurde im Rahmen der Genfer UNO-Wirtschaftskommission für Europa (ECE/UNO) ausgearbeitet und sollte den internationalen kombinierten Verkehr fördern.

Für die Luftfahrt von Bedeutung ist die gemeinsame politische Erklärung im Anhang zum Transitabkommen. Sollte der EWR-Vertrag nicht zustande kommen, verpflichten sich die EG und die Schweiz auf der Basis des "acquis communautaire" zur Schaffung eines gemeinsamen Luftverkehrsmarktes.

Die im Jahr 1989 von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und der EG gemeinsam beschlossenen Abwrackaktion (vgl. Ziff. 9 des Berichts 90/1+2) führte zu einer beträchtlichen Verminderung der bestehenden Ueberkapazität, auch wenn das mengenmässige Ziel nicht ganz erreicht wurde. Die Aktion kann als Erfolg gewertet werden, trug sie doch zu einer Verbesserung der Ertragslage insbesondere im Bereich der Tankschifffahrt

bei. Durch die in die Abwrackaktion integrierte Beschränkung des Marktzugangs für neue Schiffe soll verhindert werden, dass der Erfolg der Massnahmen durch eine Neubauwelle sogleich zunichte gemacht wird.

Die europäische Zusammenarbeit im Tourismus stand im Zeichen der wirtschaftlichen Entwicklung der Länder Mittel- und Osteuropas. Die touristische Zusammenarbeit erstreckte sich auf die Aus- und Weiterbildung von Kadern, den Aufbau von Verkehrsvereinen sowie die Beratung beim Entwurf von Tourismusgesetzen.

10 Bilaterale Beziehungen

10.1 Westeuropa

Der bilaterale Meinungsaustausch mit den Regierungen der EG- und der EFTA-Länder hat durch die EWR-Verhandlungen nichts an Bedeutung verloren. Er dient dazu, das Verständnis für die eigene Position zu fördern und den Informationsstand über die Haltung der verschiedenen Akteure in den multilateralen Verhandlungen zu verbessern. So wurden auf Ebene des Vorstehers des EVD wie auch des Staatssekretärs für Aussenwirtschaft bilaterale Kontakte vor allem mit Gesprächspartner aus EFTA-Staaten, mit Vertretern jener Länder, die vor einem EG-Präsidialsemester standen (Niederlande, Portugal) sowie mit Mitgliedern der Regierung unserer wichtigsten Handelspartner in der EG (Deutschland, Frankreich, Italien, Grossbritannien) gepflegt.

Unter den wirtschaftlichen Geschehnissen in den einzelnen westeuropäischen Ländern stachen erneut die Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland hervor. Waren diese im Vorjahr noch von der am 3. Oktober 1990 vollzogenen Vereinigung der beiden deutschen Staaten geprägt, wurde im vergangenen Jahr die volle Tragweite der wirtschaftlichen Konsequenzen sichtbar, die sich aus dem Transformationsprozess einer vormals planwirtschaftlich organisierten Wirtschaft in eine Volkswirtschaft sozial-marktwirtschaftlichen Zuschnitts ergeben. Im bilateralen Verhältnis zu Deutschland profitierten die meisten westeuropäischen Staaten von höheren Exportzahlen, welche einen Abbau ihres traditionell negativen Handelsbilanzsaldos zur Folge hatte. Auf dem Investitionssektor konnte eine bedeutende Anzahl ausländischer, insbesondere auch schweizerischer Firmen beobachtet werden, welche Investitionen in den neuen Bundesländern vornahmen.

Im Berichtsjahr wurden nur wenige Wirtschaftsvereinbarungen mit westeuropäischen Staaten abgeschlossen. Da diese von untergeordneter Bedeutung sind, werden sie in die Liste der mit dem Geschäftsbericht zu genehmigenden sogenannten Bagatellverträge aufgenommen. Darunter fällt namentlich die Unterzeichnung eines Zusatzprotokolles zum Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Dänemark (AS 1991 2224). Damit werden - einer Forderung der EG entsprechend - die bilateralen

vertraglichen Beziehungen den heutigen Bestimmungen des GATT und des Freihandelsabkommens mit der EG angepasst sowie ein bilateraler Ausschuss zur Erörterung wirtschaftlicher Fragen beidseitigen Interesses institutionalisiert.

In den bilateralen Gesprächen mit Regierungsvertretern aus EG-Staaten wurde auch auf das Problem der Patentschutzzeit von Arzneimitteln hingewiesen, welche aufgrund der aufwendigen Entwicklungs- und Zulassungsverfahren einer kontinuierlichen Erosion unterworfen ist. Einem Vorschlag der EG-Kommission nach einem ergänzenden Schutzzertifikat für Arzneimittel kommt in dieser Hinsicht grosse Bedeutung zu.

10.2 Mittel- und Osteuropa

Die Wirtschaftskrise hat sich in allen Staaten Mittel- und Osteuropas verschärft, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass. Der Rückgang der Industrieproduktion beschleunigte sich, und die Zahl der Arbeitslosen stieg drastisch an. Als Krisenursachen gelten neben den Bremswirkungen der Stabilisierungsprogramme die Preisliberalisierung sowie vor allem der Zusammenbruch des Güterausstausches innerhalb des ehemaligen Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW). Einzig der Tschechoslowakei, Polen und Ungarn gelang es, ihre Exporte in westliche Industriestaaten zu erhöhen, doch reichte dies nicht aus, um die Verluste aus dem Niedergang des RGW-internen Handelsverkehrs wettzumachen. Die Bruttoverschuldung aller dieser Länder, einschliesslich der UdSSR, ist weiter angestiegen und bewegt sich um die 170 Milliarden Dollar.

Die von den ehemals sozialistischen Staaten angestrebte Integration in das europäische und weltwirtschaftliche Beziehungsnetz ermöglicht zunehmend neue Formen des gegenseitigen Kontakts auf allen Ebenen. Dazu bot sich insbesondere am Rande von EFTA-Verhandlungen und von OECD-Tagungen Gelegenheit. Daneben ergaben sich verschiedene Kontakte bei Veranstaltungen, die von privater Seite organisiert wurden.

Den Anfang zahlreicher Zusammentreffen mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bildete am 5. März der Besuch des

ungarischen Ministers für Aussenwirtschaftsbeziehungen, Béla Kadar. Beim Meinungsaustausch wurden Aussichten und Schwierigkeiten der ungarischen Wirtschaftsreform ausgelotet. Am 30. April, anlässlich eines offiziellen Arbeitsbesuches des ungarischen Präsidenten Arpad Göncz, konzentrierten sich die Gespräche mit einer Vertretung des Bundesrates auf Probleme im Zusammenhang mit der Schaffung eines Freihandelsraumes zwischen der EFTA und Ungarn.

Das Weltwirtschaftsforum von Davos bot dem Vorsteher des EVD Gelegenheit zu Gesprächen mit verschiedenen Regierungsexponenten, namentlich mit den Ministerpräsidenten Jan Bielecki (Polen), Dimitar Popov (Bulgarien), Petre Roman (Rumänien) sowie dem Präsidenten der Ukraine, Leonid Kravtschuk. Neben Fragen zwischenstaatlicher Natur wurden vor allem wirtschaftliche Probleme im Zusammenhang mit der Umgestaltung der entsprechenden Volkswirtschaften erörtert. Sämtliche Gesprächspartner wiesen auf die Unumkehrbarkeit des politischen und wirtschaftlichen Transformationsprozesses hin.

Anlässlich des Forums von Crans-Montana im Juni empfing der Vorsteher des EVD den 1. Vizepremier- und Wirtschaftsminister der Sowjetunion, Vladimir Schtscherbakow, der angesichts der in der Sowjetunion desintegrierend wirkenden Kräfte es als vordringlich bezeichnete, die sowjetische Wirtschaft möglichst rasch in das weltwirtschaftliche Beziehungsnetz einzubinden.

Vom 7. bis 11. Oktober reiste eine Wirtschaftsmission unter Leitung des Vorstehers des EVD in die Tschechoslowakei und nach Ungarn. Neben Vertretern des Bundes gehörten der Delegation Spitzenvertreter der Schweizer Industrie und Banken an, die dadurch die Gelegenheit erhielten, Möglichkeiten und Probleme der Zusammenarbeit und der Investitionen auf höchster Ebene zu erörtern. Diese Form der Kontaktnahme wurde erstmals und mit Erfolg in ehemals sozialistischen Staaten durchgeführt. In Prag wurde der Vorsteher des EVD von Staatspräsident Vaclav Havel, Premierminister Marian Calfa, Finanzminister Vaclav Klaus, Wirtschaftsminister Vladimir Dlouhy und Pavel Hoffmann, Minister für strategische Planung, empfangen. In den Gesprächen brachte die Gegenseite den festen Willen zum Ausdruck, die Ziele der Reform konsequent anzusteuern und den wirtschaftlichen Uebergang möglichst rasch zu verwirklichen. In Budapest führte der Vorste-

her des EVD u. a. mit dem ungarischen Staatspräsidenten Arpad Göncz sowie Premierminister Josef Antall und den Ministern Béla Kadar (internationale Wirtschaftsbeziehungen), Elmer Gergatz (Landwirtschaft), Mihaly Kupa (Finanzen) und Peter-Akos Bod (Handel und Industrie) Gespräche. Neben innen- und wirtschaftspolitischen Entwicklungen wurden dabei Schritte zur Stabilisierung der Wirtschaft, zur Teuerungskämpfung und zur Förderung der Privatisierung erörtert.

Im Rahmen des Pariser Klubs fanden im April Umschuldungsverhandlungen mit Bulgarien und Polen statt. Die bulgarischen Ausstände gegenüber der Schweiz betragen 75 Millionen Franken, die polnischen 676 Millionen Franken. Bilaterale Umschuldungs-Vereinbarungen sollen demnächst ausgehandelt werden.

Nach der diplomatischen Wiederanerkennung der drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen begab sich eine Delegation des Bundesamtes für Aussenwirtschaft vom 30. September bis 5. Oktober in die drei Hauptstädte. In allen drei Staaten konnten Investitionsschutzabkommen ausgehandelt und paraphiert werden.

Am 28. Oktober erfolgte die Unterzeichnung eines bilateralen Investitionsschutzabkommens zwischen der Schweiz und der Republik Bulgarien durch den Vorsteher des EVD und den bulgarischen Finanzminister Iwan Kostow. Damit verfügt die Schweiz in den Staaten Mittel- und Osteuropas neben Bulgarien mit Ungarn, Polen, der CSFR und der Sowjetunion über Investitionsschutzabkommen. Mit Rumänien sind entsprechende Verhandlungen noch im Gang. Ferner sind die Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit der Sowjetunion und Ungarn zu erwähnen. Mit Polen konnte ein solches Abkommen am 2. September und mit Bulgarien am 28. Oktober unterzeichnet werden. Mit der Tschechoslowakei dauern die Verhandlungen noch an.

Die Regierungen der Schweiz und der UdSSR hatten die Absicht, die erheblichen Ausstände sowjetischer Käufer gegenüber Schweizer Exporteuren durch ein Rückzahlungsabkommen für notleidende oder fällig werdende Bargeschäfte mit ERG-Deckung für Kapitalgüter zu regeln. Darin hätte sich die sowjetische Aussenwirtschaftsbank (Vneshekonombank) verpflichtet, alle im Abkommen aufgeführten Ausstände (einschliesslich aufgelaufener

Verzugszinsen) in einem Zeitraum von ein bis achteinhalb Jahren zu honorieren. Ende Dezember wurden jedoch im Pariser Klub umfassendere Verhandlungen über die Regelung der Altschuld der ehemaligen Sowjetunion aufgenommen, weshalb der Abschluss des erwähnten bilateralen Abkommens einstweilen verschoben wurde.

10.3 Südosteuropa

Die wirtschaftliche Lage in Jugoslawien hat sich drastisch verschlechtert. Der heftige Bürgerkrieg hat das Land auch einer einheitlichen Wirtschaftspolitik beraubt. Die Auswirkungen widerspiegeln sich in allen Eckdaten der jugoslawischen Wirtschaft. Die Zukunftsaussichten werden, selbst im Falle einer baldigen friedlichen Beilegung der Kämpfe, durch die Tatsache getrübt, dass gerade die bisher wirtschaftlich stärksten Teilrepubliken arg betroffen sind. Aufgrund der Kriegswirren wurde die bilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Jugoslawien eingefroren. Der Bundesrat hat Schritte eingeleitet, welche die von der EG im November getroffenen Massnahmen gegenüber Jugoslawien unterstützen und allfällige Umgehungsgeschäfte über die Schweiz verhindern sollen. Der Bundesrat ist bereit, zugunsten derjenigen jugoslawischen Republiken, die sich für eine friedliche Beendigung des Bürgerkriegs einsetzen, Unterstützungsmassnahmen in Betracht zu ziehen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Türkei wurde massgebend von den Auswirkungen des Golfkrieges geprägt. Der Wegfall des bedeutenden irakischen Marktes, die Erdölpreiserhöhung und schwindende Tourismuseinnahmen haben die türkische Wirtschaft unmittelbar betroffen. Für die erste Jahreshälfte wurde im Vorjahresvergleich eine Abnahme des Bruttoinlandproduktes verzeichnet. Die Lage hat sich in den letzten Monaten wieder stabilisiert. Die Inflation ist jedoch nach wie vor steigend und liegt im Vorjahresvergleich bei über 70 Prozent. Die Golfkrise blieb auch auf die bisherige positive Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Türkei nicht ohne Auswirkungen. Während bei den Importen aus der Türkei ein leichter Rückgang verzeichnet wird, beträgt der Einbruch bei den Exporten über 10 Prozent.

In Albanien kämpft die neue Koalitionsregierung gegen eine desolante Wirtschaftslage, Streiks sowie erhebliche Schwierigkeiten im Bereich der Lebens- und Arzneimittelversorgung. Die dringlichen Hilfesuche der albanischen Regierung an die Staatengemeinschaft und an internationale Organisationen sind auf ein positives Echo gestossen, und es wurden beträchtliche Soforthilfen angeboten. Albanien wird aber, angesichts seines tiefen Entwicklungsstandes, zur Einrichtung marktwirtschaftlicher Strukturen noch mehrere Jahre benötigen. Erste Privatisierungs- und Liberalisierungsmassnahmen sind bereits eingeleitet worden. Albanien wurde im Juni als 35. Mitglied in die KSZE aufgenommen. Vertreter des Bundesamtes für Aussenwirtschaft konnten im August in Tirana ein Investitionsschutzabkommen paraphieren und nahmen im September an einer Abklärungsmission des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten teil. Die Schweiz hat Albanien im Rahmen einer Sofortmassnahme medizinische und Nahrungsmittelhilfe zukommen lassen. Schliesslich wurde Albanien neu in die Liste der vom schweizerischen Zoll-Präferenzschema begünstigten Länder aufgenommen.

10.4 Nordamerika

Der schweizerische Aussenhandel mit Nordamerika hat sich von seinem Rückschlag im Vorjahr weitgehend erholt. Zwar lagen die gesamten Ausfuhrten der Schweiz in diesen Raum in den ersten zehn Monaten nur gerade um 0,8 Prozent über dem entsprechenden Stand des Vorjahres. Schliesst man hingegen den das Bild verzerrenden Handel mit Edel- und Schmucksteinen sowie Kunstgegenständen und Antiquitäten aus, übertrafen die Exporte das Ergebnis der gleichen Vorjahresperiode bereits wieder um 4,0 Prozent. Bei den entsprechenden Einfuhren aus dem nordamerikanischen Raum ist gar eine Zunahme von 26,6 Prozent zu verzeichnen; diese ist aber fast ausschliesslich auf die kräftig gestiegenen Flugzeugimporte aus den USA zurückzuführen.

Die Vereinigten Staaten haben sich beim Einsatz unilateraler Instrumente zur Durchsetzung ihrer Interessen im Falle von bilateralen Handelskonflikten weitgehend zurückgehalten und damit ihre Bereitschaft demonstriert, die laufenden Verhandlungen der Uruguay-Runde nicht zusätzlich zu belasten. Es ist aber nicht zu übersehen, dass neuerdings im US-Kongress diesbezügliche

Bestrebungen wieder zunehmen, liegen doch verschiedene Gesetzesentwürfe vor, welche eine handelspolitische "Disziplinierung" des Auslandes zum Inhalt haben.

In den schweizerisch-amerikanischen Handelsbeziehungen bestehen zurzeit keine ernsthaften Probleme. Die Schweiz nimmt denn auch im jährlich publizierten Bericht der US-Administration über ausländische Handelsschranken ("National Trade Estimate Report") einen eher unbedeutenden Platz ein. Im jüngsten Berichtsjahr wurde gar der bisherige amerikanische Vorwurf, die kantonalen und kommunalen Elektrizitätswerke würden bei ihren Ausschreibungen für den Erwerb von Höchstspannungsmaterial ("heavy electrical equipment") die einschlägigen GATT-Vorschriften nicht beachten, fallengelassen. Die übrigen, schon früher vorgebrachten Vorwürfe betreffen die Kontingente bei der Filmeinfuhr, die Importbelastungen von Schokolade und schokoladehaltigen Produkten sowie die Handhabung der Einfuhrkontingente für sogenanntes "US-Style Beef". Auch die Beeinträchtigung schweizerischer Exporte in die USA kann gegenwärtig als relativ geringfügig bezeichnet werden. Zu erwähnen sind etwa die restriktiven Beschaffungspraktiken des Verteidigungsministeriums bei Werkzeugmaschinen, Kugel- und Wälzlagern sowie der bundesstaatlichen Elektrizitätswerke bei Höchstspannungsmaterial. Am 21. Mai traten neue Bestimmungen in Kraft, welche den Einschluss der Schweiz in das für CoCom-Staaten geltende Generallizenzverfahren für den Export strategisch bedeutsamer Hochtechnologiegüter ermöglichen. Damit konnte die Ende 1990 erzielte Verständigung über den nicht-diskriminatorischen Zugang der schweizerischen Industrie zu amerikanischer Hochtechnologie konkretisiert werden.

Gemäss einer neueren Studie des US-Handelsministeriums haben die Auslandsinvestitionen in den Vereinigten Staaten in den achtziger Jahren insgesamt einen positiven Beitrag für die amerikanische Volkswirtschaft erbracht. Im Gegensatz hierzu steht allerdings die Auffassung starker Kräfte im Kongress, wonach den USA eine Überfremdung technologisch zukunftsweisender Wirtschaftszweige drohe und daher die gesetzlichen Massnahmen zur Beschränkung ausländischer Direktinvestitionen zu verschärfen seien. Die Liste der diesbezüglichen Vorstösse ist lang und umfasst, nebst neuer Kontrollen und Auflagen betreffend Auskunftspflichten und Steuerangelegenheiten, vor allem weitere Einschränkungen bei Firmenübernahmen,

-zusammenschlüssen und Joint Ventures, an denen ausländische Unternehmen beteiligt sind. Während der amerikanische Präsident aufgrund der bestehenden Vorschriften ("Exon Florio") die Uebernahme von US-Firmen durch Ausländer blockieren kann, falls dadurch die nationale Sicherheit gefährdet wird (was er bis heute nur gerade in einem einzigen Fall getan hat), sind im Kongress Bestrebungen im Gange, die Einschränkungsmotive auf weitere Kriterien wie "wirtschaftliche Sicherheit" und "Erhalt der eigenen Technologiebasis" auszudehnen. Die schweizerischen Vertreter haben wiederholt ihre Besorgnis über die wachsende Politisierung der Diskussionen um ausländische Direktinvestitionen in den USA zum Ausdruck gebracht und verfolgen die diesbezüglichen Entwicklungen aufmerksam, weist die Schweiz doch traditionell - neben engen Handelsbeziehungen - eine intensive Investitionsverflechtung mit den USA auf.

Mit besonderem Interesse verfolgt die Schweiz auch die Diskussionen um die US-Bankenreform, betrifft sie doch auch die Geschäfte der in den USA tätigen Auslandbanken. Nach mehreren Interventionen der direkt betroffenen Bankinstitute und verschiedener Botschaften (so auch der schweizerischen) bei den zuständigen Stellen sowie dank der Unterstützung des "Federal Reserve Board" wurde die im ursprünglichen Gesetzesvorschlag enthaltene diskriminierende Behandlung der Auslandbanken korrigiert. Die inzwischen vom Kongress verabschiedete Vorlage enthält jedoch viele der ursprünglich angestrebten grundlegenden Reformen des US-Bankenwesens nicht mehr. Es ist nicht auszuschliessen, dass infolge der jüngsten Bankenskandale (BCCI) im Kongress wieder eine härtere Haltung gegenüber ausländischen, in den USA tätigen Banken eingenommen wird und damit die Gefahr diskriminierender Restriktionen zunimmt.

Im Mai wurden in Washington Konsultationen über die künftige Entwicklung der gegenseitigen Luftverkehrsbeziehungen abgehalten. Die Schweiz schlug den USA die Überarbeitung des bestehenden Luftverkehrsabkommens im Sinne einer weitestgehenden Liberalisierung ("open sky regime") vor. Obschon die Reaktionen der USA hierzu sehr zurückhaltend ausgefallen sind, werden die Gespräche über den weiteren Ausbau der verkehrsrechtlichen Möglichkeiten fortgesetzt.

Hingegen waren die Verhandlungen über die Revision des aus dem Jahre 1951 stammenden Einkommenssteuerabkommens wegen wesentlicher Differenzen, unter anderem im Bereich der Amtshilfe, blockiert. Die amerikanische Verhandlungsdelegation hat inzwischen allerdings die Bereitschaft zur Weiterführung der von den USA im Herbst 1990 unterbrochenen Verhandlungen signalisiert.

Am 26. Juni haben wir uns nach nochmaliger Prüfung für die Beschaffung des amerikanischen Kampfflugzeugs F/A-18 ausgesprochen und damit den bereits im Herbst 1988 gefällten Typenentscheid bestätigt. Das mit dem Beschaffungsvorhaben verbundene Offsetprogramm wird der schweizerischen Industrie zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten bieten.

10.5 Lateinamerika und Karibik

Die 1990 vollzogene Neuorientierung der meisten lateinamerikanischen Wirtschaften manifestiert sich in einer verstärkten Oeffnung zahlreicher Länder gegenüber der internationalen Konkurrenz. Tiefere Importzölle, Liberalisierungsmassnahmen für ausländische Investitionen und ein restriktiver geld- und fiskalpolitischer Kurs sollen dazu beitragen, die von Inflation, Rezession und Ueberschuldung gekennzeichnete Periode der achtziger Jahre zu überwinden. Fortschritte sind auch in der Belebung von subregionalen Integrationsprozessen, die den Weg zu einer kontinentalen Freihandelszone öffnen, zu verzeichnen. Mit einem Wirtschaftswachstum zwischen 2,5 und 4 Prozent wird zum erstenmal seit vier Jahren das Pro-Kopf-Einkommen wieder wachsen. Ungeachtet einiger Ausschläge ist die Inflation in Lateinamerika deutlich zurückgegangen. Dem insgesamt positiven wirtschaftlichen Gesamtergebnis der Region steht allerdings die negative Entwicklung in Brasilien und Peru gegenüber.

Im Bereich der Aussenwirtschaft ist eine Erhöhung des Leistungsbilanzdefizites zu erwarten. Sie ist vor allem auf den Aussenhandel zurückzuführen, wo einem Importanstieg um 20 Prozent lediglich um 2 Prozent höhere Exporte gegenüberstehen. Das Defizit wird grösstenteils durch ausländische Direktinvestitionen - eine Folge des verbesserten Investitionsklimas - sowie durch die Kapitalrückflüsse gedeckt.

In den ersten zehn Monaten beliefen sich die schweizerischen Exporte auf 1962 Millionen, die Importe auf 1669 Millionen Franken. Mit beinahe allen wichtigen Handelspartnern konnte der Handelsaustausch gegenüber dem Vorjahr erhöht werden. Einzige Ausnahme bildete Brasilien. Demgegenüber konnten die Exporte nach Kolumbien (+ 38 %), Venezuela (+ 28 %) und Argentinien (+ 13 %) gesteigert werden. Gleichwohl bleiben Brasilien (691 Mio. Fr.), Mexiko (444 Mio. Fr.) und Argentinien (283 Mio. Fr.) die wichtigsten Handelspartner der Region. Die bedeutendsten schweizerischen Exportgüter sind chemische Produkte (774 Mio. Fr.), Maschinen (529 Mio. Fr.), pharmazeutische Erzeugnisse (153 Mio. Fr.) und Uhren (125 Mio. Fr.).

Der ecuadorianische Staatspräsident Rodrigo Borja wurde im Februar vom Bundespräsidenten und den Vorstehern des EVD sowie des EDA zu einem Arbeitsbesuch empfangen. Dabei wurde eine Absichtserklärung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mischkredite unterzeichnet. Im April stattete der argentinische Aussenminister Guido di Tella der Schweiz einen offiziellen Besuch ab. Bei dieser Gelegenheit unterzeichnete der Vorsteher des EVD ein Investitionsschutzabkommen, ein bilaterales Umschuldungsabkommen (249 Mio. Fr.) sowie eine Absichtserklärung über den baldigen Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens. Im Zusammenhang mit der Schweizer Beteiligung in der Unterstützungsgruppe für Peru weilte im August der peruanische Wirtschafts- und Finanzminister, Carlos Boloña, zu einem Arbeitsbesuch in Bern. Anlässlich des offiziellen Besuchs des chilenischen Aussenministers, Enrique Silva Cimma, im November wurde ein Investitionsschutzabkommen unterzeichnet.

Der Vorsteher des EVD reiste Ende Mai nach Mexiko, wo die im Jahr zuvor initiierten Verhandlungen bezüglich einer Rahmenvereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern auf verschiedenen Gebieten abgeschlossen wurden. Ende November unternahm der zuständige Delegierte für Handelsverträge eine Mission nach Peru, Bolivien und Nicaragua. Dabei konnten in den Bereichen Umschuldung (Peru: 175 Mio. Fr.), Zahlungsbilanzhilfe (Peru: 15 Mio. Fr.; Bolivien: 10 Mio. Fr.) und Investitionsschutz (Peru) Abkommen unterzeichnet werden.

Weitere Umschuldungsabkommen wurden mit Honduras (55 Mio. Fr.) und Bolivien (16 Mio. Fr.) abgeschlossen, während die Verhandlungen für das

vierte Umschuldungsabkommen mit Argentinien auf der Grundlage der Vereinbarungen im Rahmen des Pariser Klubs weitergeführt werden. Verhandlungen über den Abschluss von Investitionsschutzabkommen mit Paraguay und Venezuela sind noch im Gange. Der Handelsvertrag aus dem Jahre 1954 mit Kuba (AS 1991 916) wurde um ein weiteres Jahr verlängert.

Ende Oktober erhielt die Schweiz in der lateinamerikanischen Integrationsassoziation ALADI den Beobachterstatus. Neben drei mit Lateinamerika historisch eng verbundenen südeuropäischen Staaten ist die Schweiz das vierte ausserregionale Land, dem dieser Status zugebilligt worden ist.

10.6 Asien und Ozeanien

Der Handel mit den asiatischen und ozeanischen Ländern war rückläufig. Während bei den Einfuhren unterdurchschnittliche Einbussen zu verzeichnen waren - Mindereinfuhren namentlich aus Saudi-Arabien und Singapur stand eine kräftige Zunahme der Bezüge aus der VR China gegenüber -, war der Ausfuhrückgang überdurchschnittlich. Vor allem nach Israel, Singapur, Indien, Taiwan und Japan gingen die Lieferungen deutlich zurück, wofür weitgehend die Folgen des Golfkrieges verantwortlich sind. Diese Einbussen und der Ausfall der Ausfuhren nach dem Irak konnten selbst durch ein bemerkenswertes Wachstum der Exporte nach den ASEAN-Ländern Thailand, Malaysia und Indonesien sowie der VR China bei weitem nicht ausgeglichen werden.

Die Beziehungen zum Irak unterliegen nach wie vor den Sanktionsmassnahmen, die nach der Invasion Kuweits im August 1990 erlassen worden sind. Hingegen wurden die Sanktionsmassnahmen gegenüber Kuwait nach dessen Befreiung im März wieder aufgehoben (vgl. Ziff. 11.1). Seither haben verschiedene Schweizer Firmen ihre Exporttätigkeit nach diesem Land wieder aufgenommen. Es handelt sich vor allem um Unternehmen, welche dort bereits vor der Invasion engagiert waren.

Saudi-Arabien war - bereits zum zweitenmal - Ehrengast am Comptoir suisse in Lausanne, was die Bedeutung widerspiegelt, welche dieses Land als wichtigster Wirtschaftspartner der Schweiz im Mittleren Osten einnimmt. Aus diesem Anlass traf eine saudiarabische Wirtschaftsdelegation unter Leitung

des Handelsministers Suleiman Al-Sulaim mit dem Vorsteher des EVD zu einem Gedankenaustausch zusammen. Beide Seiten äusserten den Wunsch, die gegenseitigen Beziehungen weiter auszubauen, wobei die saudische Delegation einmal mehr die Bedeutung von Zusammenarbeitsprojekten in Form von Joint Ventures hervorhob. Die Schweizer Firmen wurden aufgefordert, sich in den für sie geeigneten Projekten im Industrie- wie im Dienstleistungsbereich zu engagieren.

Israels Wirtschaft wurde durch die Nachwehen der Golfkrise und die massive Immigration sowjetischer Juden geprägt. Die rückläufige Entwicklung des Wirtschaftswachstums im ersten Halbjahr konnte durch einen starken Aufschwung, namentlich im Bausektor, kompensiert werden. Für 1991 ist mit einem Wachstum von rund 8 Prozent zu rechnen, bei einer Zunahme der Inflationsrate um rund 23 Prozent und einer Arbeitslosenrate von 12 Prozent. Anlässlich eines vom Bundesamt für Energiewirtschaft in Zusammenarbeit mit der Handelskammer Schweiz-Israel organisierten Solarenergie-Forums trafen sich im Juni in Bern über 70 schweizerische und israelische Fachleute zu einem Erfahrungsaustausch im Bereiche dieser Alternativenergie. Unter der Leitung des zuständigen Delegierten für Handelsverträge reiste im November eine Delegation von schweizerischen Wirtschaftsvertretern zu einem Besuch nach Israel. Neben Fragen zu den laufenden Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel (siehe Ziff. 3.43) wurden bilaterale Themen erörtert, vor allem die Intensivierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie, Umweltschutz sowie Forschung und Entwicklung.

Der offizielle Besuch des Vorstehers des EDA in Indien gab dem zuständigen Delegierten für Handelsverträge Gelegenheit, Gespräche mit hohen Beamten im Handelsministerium zu führen, die in erster Linie der Vorbereitung der bevorstehenden sechsten Tagung der Gemischten Wirtschaftskommission dienten. Zur Sprache kamen auch die tiefgreifenden Wirtschaftsreformen, mit denen die indische Wirtschaft geöffnet werden soll. Es wurde ein Abkommen über eine zweite Mischfinanzierung von 100 Millionen Franken abgeschlossen.

Die elfte Tagung der Gemischten Wirtschaftskommission Schweiz - VR China fand in Beijing statt. Vor dem Hintergrund der sich rasch bessernden

aussenwirtschaftlichen Lage der VR China und ihres neuen Fünfjahresplanes (1991 - 95) wurden die Perspektiven des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit erörtert. Die schweizerische Delegation, der auch Vertreter aus der Privatwirtschaft angehörten, machte deutlich, dass Transparenz und Berechenbarkeit der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unabdingbare Voraussetzungen für längerfristige Engagements schweizerischer Firmen in China bilden. Weitere Gesprächsthemen waren die Abwicklung der beiden China früher gewährten Mischfinanzierungen, spezifische Probleme in den Beziehungen schweizerischer Handelsfirmen zu ihren chinesischen Partnern sowie die Beitrittsverhandlungen Chinas zum GATT, die unter schweizerischer Präsidentschaft geführt werden. Am Rande der Tagung wurde das Abkommen betreffend eine dritte Mischfinanzierung von 110 Millionen Franken unterzeichnet.

Mit Indonesien wurde eine zweite Mischfinanzierung von 111 Millionen Franken vereinbart.

Eine vierte Konsolidierung philippinischer Schulden erwies sich als unausweichlich. Ein entsprechendes Abkommen, das die Fälligkeiten zwischen dem 1. Juli 1991 und dem 31. Dezember 1992 in der Höhe von 12 Millionen Franken umfasst, steht in Aushandlung. - Eine aus Vertretern der Verwaltung und des Importhandels bestehende Delegation führte in Manila ein Seminar für philippinische Exporteure durch. Damit wurde ein von Präsidentin Aquino anlässlich ihres Besuches im Jahr 1988 geäussertes Wunsch erfüllt. Die Delegation benützte die Gelegenheit, mit dem Handels- und Industrieminister sowie mit dem Präsidenten der für den Aussenhandel zuständigen Senatskommission Fragen betreffend die Förderung des Handels und den möglichen Abschluss bilateraler Wirtschaftsabkommen zu besprechen.

Im asiatisch-pazifischen Raum ist in allen aufstrebenden Ländern ein grosses Interesse an mehr Zusammenarbeit, Technologie- und Know How-Transfer sowie Joint Ventures mit schweizerischen Unternehmen festzustellen. Eine Reihe von Besuchen verfolgte das Ziel, den Ausbau der Präsenz der schweizerischen Wirtschaft in dieser Region zu unterstützen.

Anfang April besuchte unter der Leitung des Vorstehers des EVD eine gemischte Wirtschaftsdelegation aus hochgestellten Vertretern verschiede-

ner Wirtschaftssektoren und der Verwaltung die Republik Korea und Singapur. Es war dies die erste Mission dieser Art im asiatischen Raum. Sie bezweckte vor allem eine Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen mit diesen Ländern, welche in den letzten zehn Jahren die höchsten Wachstumsraten aufwiesen und heute zu den 16 grössten Welthandelsnationen zählen. Sie diente aber auch dazu, anstehende bilaterale Probleme auf oberster Stufe zu besprechen, die in der Folge entweder eine Lösung fanden oder in die Verhandlungen der Uruguay-Runde übergeführt wurden.

Bei einem offiziellen Besuch in Japan und Hong Kong im Oktober brachte der zuständige Delegierte für Handelsverträge verschiedene Marktzugangsprobleme zur Sprache, denen schweizerische Exportprodukte insbesondere wegen hoher Zölle und gewisser nichttarifärer Massnahmen begegnen. Es wurde eine Lösung im Rahmen der Uruguay-Runde in Aussicht gestellt.

In Hong Kong setzte sich die Schweiz für eine Neuüberprüfung der geplanten Abfallbeseitigungssteuer auf Chemikalien ein, welche ausländische Lieferanten stärker belasten würde. Im Januar neu eingeführte Bestimmungen Hong Kongs betreffend die Ursprungskennzeichnung von Uhren haben die Schweiz veranlasst, eine Revision ihrer eigenen Ursprungskriterien für Uhren im Sinne einer Verschärfung in die Wege zu leiten.

10.7 Afrika

Die in Afrika angelaufenen Demokratisierungsprozesse haben in verschiedenen Staaten zu fundamentalen Änderungen in den Machtverhältnissen geführt. Die anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten stellen die Nachhaltigkeit dieser Änderungen jedoch vorläufig in Frage. Es ist deshalb wichtig, dass die schon seit einiger Zeit eingeleiteten und grosse Teile der Bevölkerung vor schmerzhaft Anpassungsprobleme stellenden Wirtschaftsreformen schon bald konkrete Resultate zeigen. Unter diesen Umständen ist die internationale Gemeinschaft aufgerufen, die Anstrengungen dieser Staaten und ihrer Bevölkerung noch mehr als bisher zu unterstützen. Sollten diese Anstrengungen scheitern, wird sich die Tendenz zur Marginalisierung des afrikanischen Kontinents weiter verstärken.

Bilaterale Umschuldungsabkommen konnten mit der Republik Kongo (7,1 Mio. Fr.), Madagaskar (1 Mio. Fr.), Nigeria (51,1 Mio. Fr.), Sambia (12,1 Mio. Fr.), Senegal (7,5 Mio. Fr.), Togo (33 Mio. Fr.) und der Zentralafrikanischen Republik (2 Mio. Fr.) abgeschlossen werden. Weitere Umschuldungen zeichnen sich mit Aegypten, der Côte d'Ivoire, Gabun, Kamerun und Tansania ab. Das mit Marokko 1985 unterzeichnete Investitionsschutzabkommen ist definitiv in Kraft getreten. Weitere Investitionsschutzabkommen wurden mit Ghana und der Republik Kapverden abgeschlossen. Im Oktober reiste eine Wirtschaftsmission unter der Leitung des zuständigen Delegierten für Handelsverträge nach Ghana, wo nebst dem erwähnten Investitionsschutz auch ein Zahlungsbilanzhilfeabkommen unterzeichnet wurde. Ferner konnten wertvolle Kontakte zwischen schweizerischen und ghanaischen Geschäftsleuten geknüpft werden.

Mit Aegypten, der Côte d'Ivoire und Zimbabwe wurden Mischkreditabkommen von insgesamt 144 Millionen Franken vereinbart. Die jeweilige Bundesranche wurde in Geschenkform gewährt. Ebenfalls wurden bei älteren Mischkrediten die Bundesstranchen in Geschenke umgewandelt. Mosambik (8 Mio. Fr.) und Rwanda (10 Mio. Fr.) kamen in den Genuss von Zahlungsbilanzhilfen. Ferner beteiligte sich die Schweiz im Rahmen multilateraler Aktionen unter der Federführung der Weltbank an Entschuldungsaktionen zugunsten von Niger und Mosambik. Ghana erhielt als Komplementärmassnahme zur Entschuldung eine Zahlungsbilanzhilfe von 15 Millionen Franken.

Um einen genügend grossen Ertragsbilanzüberschuss zur Finanzierung der Kapitalabflüsse zu erzielen, ist Südafrika gezwungen, eine restriktive Wirtschaftspolitik (Zügelung der Binnennachfrage) zu verfolgen. Seit etwa zwei Jahren befindet es sich denn auch in einer rezessiven Phase mit hoher Arbeitslosigkeit. Mit den von der südafrikanischen Regierung eingeleiteten politischen Reformen hat ein progressiver Abbau von wirtschaftlichen und anderen Sanktionsmassnahmen der Industriestaaten gegenüber diesem Land eingesetzt. Im Einvernehmen mit den Bundesbehörden hob die Schweizerische Nationalbank am 10. Juli den Plafond für schweizerische Kapitalexperte nach Südafrika auf. Diese Entwicklung dürfte eine gewisse Entlastung der Wirtschaftspolitik von aussenwirtschaftlichen Zwängen mit sich bringen. Sie wird allerdings eher bescheiden bleiben, solange die Ungewissheit über die politische Zukunft des Landes und dessen Wirtschaftskurs anhält.

11 Autonome Aussenwirtschaftspolitik

11.1 Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Irak

Die infolge der Invasion Kuwaits durch den Irak im Einklang mit der Staatengemeinschaft angeordneten schweizerischen Wirtschaftsmassnahmen dauern an. Mit der Befreiung Kuwaits Ende Februar entfiel jedoch die Gefahr der Begünstigung des Iraks durch den Handel mit Kuwait. Die Verordnung vom 7. August 1990 (SR 946.206) konnte deshalb gegenüber dem Staat Kuwait mittels Änderung vom 11. März (AS 1991 784) aufgehoben werden. Da nicht auszuschliessen ist, dass durch die Besetzung Kuwaits Unbefugte in den Besitz von Dokumenten gelangt sind, die zu missbräuchlichen Garantieansprüchen führen können, wurde jedoch gleichzeitig die Bezahlung solcher Garantien zum Schutz der tatsächlich anspruchsberechtigten Garantieempfänger bzw. der schweizerischen Exporteure bis auf weiteres verboten.

In Anlehnung an die Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates vom 15. August, die dem Irak zum Kaufe lebensnotwendiger Güter und zur Alimentierung des von der UNO eingerichteten Entschädigungsfonds vorerst eine auf sechs Monate beschränkte und kontrollierte Ausfuhr von Erdöl und petrochemischen Produkten ermöglichen, wurde die genannte Verordnung am 16. Oktober erneut geändert (AS 1991 2210), da darin für den Handel mit irakischen Waren keine Ausnahme vorgesehen war.

Seit Einführung des Embargos hat das EVD Ausnahmegewilligungen für Exporte in der Höhe von 39 Millionen Franken erteilt. Davon entfielen 25 Millionen Franken auf Medikamente und je 7 Millionen Franken auf Nahrungsmittel und weitere lebensnotwendige Güter für den zivilen Bereich. Bis Ende Oktober sind Waren für 7,8 Millionen Franken tatsächlich ausgeführt worden.

Der Kompensationsmechanismus zur Abgeltung jener Schäden, die als direkte Folge der irakischen Invasion in Kuwait entstanden sind, funktioniert noch nicht. Sobald die UNO die Anspruchskriterien klar definiert hat, werden die in Frage kommenden Berechtigten eingeladen, ihre Ansprüche zu melden.

11.2 ERG und IRG, Exportfinanzierung, Schuldenkonsolidierung

Bezüglich Geschäftsverlauf und Rechnungsergebnisse der ERG und IRG verweisen wir auf unseren Bericht über die Geschäftsführung im Jahre 1991 (vgl. EVD, zweiter Teil, B).

Nach zweijährigen intensiven Verhandlungen haben die Teilnehmerstaaten am Exportkreditarrangement (OECD-Länder ohne Türkei und Island) ein weitreichendes Massnahmenpaket zum Abbau von Handelsverzerrungen durch staatlich unterstützte Exportfinanzierungen und gebundene Hilfskredite verabschiedet. Ein entsprechendes Mandat war ihnen wiederholt von den Ministerkonferenzen der OECD und den Regierungschefs der G-7 erteilt worden. Gemäss diesen Beschlüssen werden die Zinssubventionmöglichkeiten im Bereich der durch staatliche Garantien und Direktkredite unterstützten Exportfinanzierungen weitestgehend eliminiert. Namentlich soll sichergestellt werden, dass für staatliche Exportrisikogarantien zumindest langfristig kostendeckende Gebühren erhoben werden. Ferner sollen keine Projekte durch gebundene (und teilweise ungebundene) Hilfskredite unterstützt werden, für die eine kommerzielle Finanzierung erhältlich ist und die bei marktmässiger Finanzierung sowie marktgerechten inneren Preisstrukturen finanziell lebensfähig sind. Durch vorherigen Informationsaustausch sowie durch gegenseitige Notifikationen und Konsultationen soll überprüft werden, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Ausgenommen von den Massnahmen sind die ärmsten Entwicklungsländer sowie Kredite mit einem sehr hohen Geschenkteil oder unter 2 Millionen SZR. Reicheren Entwicklungsländern sollen fortan keine solchen Hilfskredite mehr eingeräumt werden. Mit dem Abbau der Subventionen im Bereich der staatlich unterstützten Exportkredite wird ein Wettbewerbsnachteil beseitigt, dem bisher schweizerische Exporteure im Vergleich zu den Angeboten aus Hochzinsländern ausgesetzt waren. Die Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten für gebundene und teilweise ungebundene Hilfskredite wird eine Neuausrichtung der Mischfinanzierungen im Rahmen unserer wirtschafts- und handelspolitischen Entwicklungszusammenarbeit erforderlich machen.

Im Pariser Klub, dem Verhandlungsorgan für die Umschuldung staatlicher und staatlich garantierter Forderungen, wurden mit 16 Ländern multilaterale Umschuldungsvereinbarungen ausgehandelt. Die Schweiz ist bei elf

Ländern beteiligt. Erstmals wurden zwei Ländern Schuldenerleichterungen von 50 Prozent auf den gesamten ausstehenden Guthaben aus Altverträgen gewährt. Polen konnte so seine Aussenschuld aus staatlichen und staatlich garantierten Forderungen von ursprünglich 29,8 Milliarden Dollar halbieren; für Ägypten betrifft die gleiche Reduktion eine ursprüngliche Aussenschuld von 21,1 Milliarden Dollar. Mit zwei einkommensschwachen und hochverschuldeten Entwicklungsländern wurden Umschuldungen zu den sogenannten Toronto-Bedingungen (vgl. Ziff. 11.1 des Berichts 88/1+2) vereinbart, die im Vergleich zu den üblichen Marktbedingungen ebenfalls finanzielle Zugeständnisse beinhalten. Sechs hochverschuldeten Entwicklungsländern der mittleren Einkommensgruppe wurden verlängerte Karenz- und Rückzahlungsfristen eingeräumt. Schliesslich haben die Gläubigerstaaten vereinbart, den einkommensschwachen und hochverschuldeten Entwicklungsländern bei den Umschuldungsbedingungen weiter entgegenzukommen. Die bereits Polen und Ägypten gewährte Erleichterung bei der Bedienung der Altschuld wird auf diese Länderkategorie ausgedehnt. Die Einnahmehausfälle, die aus diesen multilateral beschlossenen neuen Massnahmen auch für die Schweiz erwachsen, gehen - wie in den Fällen Polens und Ägyptens - für den garantierten Teil der Forderungen zulasten der ERG und für den nichtgarantierten Selbstbehalt zulasten der Exporteure und Banken.

11.3 Exportförderung: Massnahmen der OSEC und des Bundes

Nebst der Gesetzgebung über die ERG und IRG ist die offizielle schweizerische Exportförderung namentlich auf die OSEC (Schweizerische Zentrale für Handelsförderung) ausgerichtet. Miteinbezogen sind auch die mit der OSEC eng zusammenarbeitenden Handelsdienste unserer Botschaften und Generalkonsulate, welche sich gegebenenfalls ihrerseits auf schweizerische Handelskammern im Ausland stützen können. Die Schweiz geht dabei vom Grundsatz aus, dass Exportförderung primär eine Aufgabe der Wirtschaft und der einzelnen Unternehmen ist, deren Anstrengungen der Staat lediglich flankierend unterstützt.

Die OSEC ist formell ein privater Verein, doch nimmt sie Aufgaben wahr, die im Ausland meist staatlichen Organen zufallen, welche ihre Dienstleistungen unentgeltlich oder zu symbolischen Gebühren erbringen. Die OSEC ist

demgegenüber nicht in der Lage, auf eine weitgehende Entgeltung ihrer Leistungen zu verzichten, darf doch der Bundesbeitrag, mit dem ihre gemeinwirtschaftlichen Aufgaben abgegolten werden (1990 - 94: bis 10 Mio. Fr. pro Jahr), 45 Prozent ihrer Gesamtaufwendungen nicht überschreiten. Sie befindet sich deshalb in ihrer Tarifgestaltung in einem Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit, Einnahmen zu erzielen, und den Erwartungen der Exporteure, gute Leistungen zu Bedingungen zu erhalten, welche mit denjenigen ihrer ausländischen Konkurrenten vergleichbar sind.

In den Jahren 1988 und 1989 sind bei der OSEC im Zusammenhang mit der unerlässlichen Informatisierung finanzielle Engpässe aufgetreten, die zu Verlustvorträgen von rund 2 Millionen Franken auf die Folgejahre geführt haben. Trotz der 1990/91 massiv angestiegenen Teuerung ist es bis Ende dieses Jahres gelungen, diese Verlustvorträge zu tilgen. Der Vorstand der OSEC hat zudem beschlossen, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um das finanzielle Gleichgewicht auch während der Jahre 1992 bis 1994 sicherzustellen. Mit den vorgenommenen Anpassungen der Organisationsstruktur sowie der Einführung eines modernen Rechnungs- und Rapportierwesens wurde hiezu ein wichtiger Beitrag geleistet. Angesichts der Fehlbeiträge, mit denen die laufende Fünfjahresperiode 1990 begonnen werden musste, sowie der nach wie vor hohen Teuerung bei gleichbleibendem Bundesbeitrag wird der Rechnungsausgleich allerdings nicht ohne einschneidende Massnahmen beim Personal und Dienstleistungsangebot zu erreichen sein.

Die OSEC hat 1991 im Ausland insgesamt 27 Messebeteiligungen für schweizerische Exportunternehmen organisiert. Diese Dienstleistung wurde von rund 500 Ausstellern in Anspruch genommen. Im Auftrag der KOKO war die OSEC insbesondere auch bei der Planung und Durchführung zahlreicher Auslandveranstaltungen im Rahmen der Feiern zum 700jährigen Bestehen der Eidgenossenschaft beteiligt. So nahm sie die Projektleitung bei der Aktion Partnerland Schweiz an der weltgrössten Industriemesse in Hannover wahr, bei der das Botta-Zelt zum Einsatz kam. Weitere grössere Jubiläumsanlässe führte sie an der "Canadian National Exhibition" in Toronto sowie an der Internationalen Messe in Marseille durch.

Der Firmen-, Marken- und Produktnachweisdienst der OSEC registrierte mit gegen 12'000 Anfragen aus dem Ausland einen neuen Höchststand. Im weiteren wurden insgesamt 3200 Geschäftsmöglichkeiten sowie 5500 internationale Ausschreibungen publiziert und interessierten Schweizer Exporteuren zur Kenntnis gebracht. Etwa 300 Aufträge für Geschäftspartnervermittlungen wurden entgegengenommen und über 500 Marktauskünfte erteilt. Die angebotenen 18 Seminare und Work Shops zur Information über Merkmale und Aussichten ausgewählter Auslandsmärkte wurden von rund 800 Teilnehmern besucht. Zudem führte die OSEC acht Exportberatungstage dezentralisiert bei kantonalen Handelskammern und Wirtschaftsförderungsstellen durch. Mit Handelsassistenten schweizerischer Botschaften und Konsulate wurden 33 Firmensprechtage abgehalten. Neu eingeführt wurden Begegnungen mit Schweizer Botschaftern; an den bisher durchgeführten drei Anlässen dieser Art mit Einführungsreferat und anschliessender Diskussion zu China, Vietnam und Kuwait nahmen zwischen 30 und 50 Firmenvertreter teil.

Das Interesse der Firmen an Informationen über Regelungen und Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft hat weiter stark zugenommen. Unter den durchgeführten Seminaren waren sieben mit insgesamt 365 Teilnehmern EG-Themen gewidmet. Im Auftrag des Amtes für EG-Publikationen in Luxemburg vertreibt die OSEC deren Erzeugnisse in der Schweiz. 1991 versandte die OSEC um die 3000 Lieferungen. Im Gefolge der weitreichenden Umwälzungen der letzten eineinhalb Jahre stieg auch das Bedürfnis der Wirtschaft nach Informationen über Mittel- und Osteuropa markant an.

Der Publikationsdienst der OSEC zeichnete insgesamt für 23 Publikationen zu 18 verschiedenen Themen mit einer Auflage von total 460'000 Exemplaren verantwortlich. Dabei wurden in den im Ausland vertriebenen Publikationen etwa 170 Geschäftsmöglichkeiten mit Schweizer Firmen präsentiert. Ausserdem wurden Beiträge zu 20 Sonderausgaben oder Sonderbeilagen ausländischer Presseerzeugnisse über die Schweiz und deren Wirtschaft verfasst.

Im Rahmen der vom Bund erteilten Mandate führte die OSEC die Programme zur Förderung des Handels zugunsten der Entwicklungsländer sowie Mittel- und Osteuropas weiter.

Das Bundesgesetz von 1989 über einen Finanzbeitrag an die OSEC stipuliert auch Sonderkredite für Exportförderungsaktionen der Schweizerischen Auslandshandelskammern und privater Selbsthilfegruppierungen (wie z.B. Swisscom, Swissrail). Diese Kredite betragen für die Periode 1990 - 1994 je 1 Million Franken. Eine aus Vertretern des BAWI, der OSEC und der Wirtschaft bestehende Projektkommission beurteilt die entsprechenden Projektvorschläge. Sie betrafen in erster Linie Gemeinschaftsaktionen an ausländischen Messen sowie Werbematerial, im Fall der Handelskammern auch Imageförderung zugunsten der Schweiz. Der Bundeszuschuss beträgt in der Regel nur ein Drittel der Gesamtkosten.

11.4 Andere Massnahmen (Tarifizierung der Importe von Rotwein in Fässern)

Mit einer Aenderung des Weinstatuts (Verordnung über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse, SR 916.140) ist auf den 1. Januar 1992 das Einfuhrsystem für Rotwein in Fässern neu geregelt worden (AS 1991 2638). Unter Berücksichtigung der laufenden Verhandlungen im Rahmen des GATT (Uruguay-Runde) ist eine graduelle Oeffnung des Weinmarktes vorgesehen. Diese soll über eine Umwandlung der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen in Zölle (Tarifizierung) bzw. durch entsprechende Zollzuschläge erreicht werden. Durch die Erhebung von Zollzuschlägen entstehen Schutzzölle, welche später über einen noch auszuhandelnden Zeitraum und in einem noch offenen Ausmass abgebaut werden sollen. Der Marktzutritt im bisherigen Umfang (1,6 Mio. hl) muss jedoch zur heutigen Grenzbelastung sichergestellt bleiben. Darüber hinausgehende Mengen werden einem Zollzuschlag unterworfen (Zollkontingentsverfahren).

Dieser Systemwechsel hat zur Folge, dass die den einzelnen Importeuren zustehenden Kontingente abgeschafft werden. Die Einfuhr von Rotwein in Fässern irgendwelcher Provenienz steht in beliebigen Mengen während des ganzen Jahres mittels Generallizenz jeder Person oder Firma offen, die die Bedingungen und Auflagen gemäss Weinstatut erfüllt. Sobald jedoch das eingeführte Volumen 1,6 Millionen hl übersteigt, wird zur heutigen Grenzbelastung (je nach Alkoholgehalt Fr. 26.-- bzw. Fr. 34.-- Zoll je 100 kg brutto plus Fr. 8.-- Einfuhrabgabe) ein Zollzuschlag von 70 Franken je hl erhoben

(Zollkontingentsverfahren). Das Verhältnis des Zollzuschlages zur Grundbelastung entspricht ungefähr jenem für Uebermengen bei Rotwein in Flaschen (Fr. 50.-- Zoll, Fr. 100.-- Zollzuschlag je 100 kg brutto). Die Menge Wein, die über das Zollkontingent (1,6 Mio. hl) hinaus und gegen Bezahlung des Zollzuschlages eingeführt werden kann, ist somit nicht mehr begrenzt.

Damit die Importeure jederzeit in der Lage sind, sich über den Stand der zollzuschlagsfrei eingeführten Menge zu informieren, wird diese periodisch im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden.

Dieser Schritt in Richtung Marktöffnung erfolgt in Uebereinstimmung mit dem Volksentscheid vom 1. April 1990 über einen neuen Rebbaubeschluss.

12 Anpassung internationaler Vereinbarungen infolge Uebernahme des internationalen Harmonisierten Systems

Der Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1986 (SR 632.102) ermächtigt uns, Aenderungen bestimmter internationaler Vereinbarungen infolge Uebernahme des Internationalen Uebereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren anzunehmen. Ueber die genehmigten Vereinbarungen haben wir Ihnen regelmässig berichtet (vgl. Ziff. 12 der Berichte 87 - 90).

Gestützt auf Artikel 12^{bis} des Freihandelsabkommens mit der EWG (SR 0.632.401) beschloss der Gemischte Ausschuss Schweiz - EWG im schriftlichen Verfahren, die im Verhältnis zur EWG im Freihandelsbereich noch verbleibenden Anpassungen vorzunehmen. Diese beziehen sich auf einzelne Artikel des Abkommens (Art. 2, 4 Abs. 3, 7 Abs. 2, 14 Abs. 1), auf seine Anhänge sowie auf die Protokolle Nr. 2 (landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse) und Nr. 5 (Pflichtlager in der Schweiz). Ebenso wurden die Vereinbarungen mit der Gemeinschaft im Anschluss an den EG-Beitritt Spaniens und Portugals (Zusatzprotokoll vom 14. Juli 1986 und verschiedene Briefwechsel; SR 0.632.401.81) an das Harmonisierte System angepasst. Schliesslich wurden auch bei den Agrar-Briefwechseln 1981 (SR 0.632.290.15) die zollnomenklatorischen Transponierungen vorgenommen: Somit sind bei allen Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Freihandelszone die durch das Harmonisierte System bedingten Aenderungen durchgeführt worden.

13 Beilagen 13.1 - 13.8, Teil I:

**Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1 des Aussenwirtschaftsgesetzes
(zur Kenntnisnahme)**

13.1 Uebersicht zur internationalen Wirtschafts- und Handelsentwicklung sowie zur Entwicklung der schweizerischen Aussenwirtschaft

Tabellen:

- Tabelle 1:* Internationale Wirtschafts- und Handelsentwicklung
- Tabelle 2:* Die Entwicklung der nominellen Wechselkursrelationen 1990 und 1991
- Tabelle 3:* Die Entwicklung der realen Wechselkurse des Schweizerfranks 1990 und 1991
- Tabelle 4:* Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im Jahre 1991
- Tabelle 5:* Regionale Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im Jahre 1991

Graphiken:

- Graphik 1:* Internationale Wirtschaftsaussichten 1992
- Graphik 2:* Reale Wechselkursindizes des Schweizerfranks
- Graphik 3:* Aussenhandel nach Warenart 1991
- Graphik 4:* Aussenhandel nach Ländern 1991
- Graphik 5:* Die Ertragsbilanz der Schweiz 1990
- Graphik 6:* Globale Aussenwirtschaftsverflechtung der Schweiz: Exporte und Importe von Gütern und Dienstleistungen in % des BIP

Internationale Wirtschafts- und Handelsentwicklung

Entwicklung des realen Bruttosozialprodukts, der Konsumentenpreise, der Import- und Exportvolumina sowie der Leistungsbilanzen im OECD-Raum in den Jahren 1989, 1990, 1991 und 1992

[Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozenten]

Tabelle 1

	Total der 7 grössten OECD-Länder % 1)	Total der übrigen OECD-Länder %	Total der EG- Länder %	OECD total %
Bruttosozialprodukt, real				
- 1990	2,6	2,9	2,9	2,6
- 1991	1,1	1,0	1,4	1,1
- 1992	2,2	1,9	2,1	2,2
Index der Konsumentenpreise				
- 1990	4,1	7,8	4,4	4,7
- 1991	3,9	7,6	4,6	4,5
- 1992	3,4	6,6	4,2	3,8
Aussenhandelsvolumen				
Volumen der Importe				
- 1990	4,8	5,7	6,2	5,0
- 1991	3,6	2,0	5,0	3,1
- 1992	6,2	3,8	5,5	5,6
Volumen der Exporte				
- 1990	5,0	5,4	3,9	5,1
- 1991	2,0	3,8	1,3	2,5
- 1992	5,5	4,7	4,9	5,3
Leistungsbilanz				
Saldo in Milliarden Dollars				
- 1989	-58,0	-23,1	6,5	-81,1
- 1990	-80,2	-21,5	-8,2	-101,6
- 1991	-7,0	-8,0	-56,0	-15,0
- 1992	-48,0	0,0	-53,0	-48,0

Quelle: *Perspectives économiques de l'OCDE, no 50, Paris, décembre 1991*

1) Kanada, USA, Japan, Frankreich, BRD, Italien, Vereinigtes Königreich

Entwicklung der nominellen Wechselkursrelationen des Schweizerfrankens gegenüber den Währungen von 15 wichtigen industriellen Handelspartnern der Schweiz, 1990 und 1991

Tabelle 2

Land	Anteil am schweizerischen Gesamtexport 1990 in Prozenten	Durchschnittskurse im			Nominelle Auf- bzw. Abwertung (-) des Frankens in Prozenten im Dezember 1991 gegenüber	
		Dezember 1989	Dezember 1990	Dezember 1991	Dezember 1989	Dezember 1990
Deutschland	23,3	90,0137	85,4967	88,5605	1,6	-3,5
Frankreich	10,1	26,3411	25,1739	25,9100	1,7	-2,8
Italien	9,5	0,1212	0,1134	0,1171	3,5	-3,2
USA	7,4	1,5679	1,2776	1,3877	13,0	-7,9
England	5,4	2,5006	2,4617	2,5289	-1,1	-2,7
Japan	4,2	1,0908	0,9565	1,0825	0,8	-11,6
Oesterreich	4,0	12,7837	12,1533	12,5771	1,6	-3,4
Niederlande	2,9	79,7574	75,7800	78,5825	1,5	-3,6
Belgien	2,2	4,2797	4,1300	4,2989	-0,4	-3,9
Spanien	2,2	1,3920	1,3378	1,3866	0,4	-3,5
Schweden	1,7	24,9105	22,7300	24,2065	2,9	-6,1
Dänemark	1,2	23,1658	22,1917	22,7495	1,8	-2,5
Kanada	0,9	1,3491	1,1007	1,2123	11,3	-9,2
Portugal	0,8	1,0257	0,9649	0,9969	2,9	-3,2
Norwegen	0,6	23,3805	21,7994	22,4815	4,0	-3,0
Total 15 Länder	76,4					
Mittlere nominelle Auf- bzw. Abwertung (-) des Frankens in Prozenten, gewichtet mit den Anteilen der 15 Abnehmerländer am schweizerischen Gesamtexport					2,8	-4,3

Entwicklung der realen Wechselkurse 1) des Schweizerfrankens gegenüber den Währungen von 15 wichtigen industriellen Handelspartnern der Schweiz, 1990 und 1991

Tabelle 3

Land	Anteil am schweizerischen Gesamtexport 1990 in Prozenten	Durchschnittlicher Indexstand 2) im			Reale 1) Auf- bzw. Abwertung (-) des Frankens in Prozenten im Dezember 1991 gegenüber	
		Dezember 1989	Dezember 1990	Dezember 1991	Dezember 1989	Dezember 1990
Deutschland	23,3	112,6	121,5	117,7	4,5	-3,1
Frankreich	10,1	105,7	112,8	110,7	4,7	-1,9
Italien	9,5	84,3	89,3	84,8	0,6	-5,0
USA	7,4	101,5	123,7	115,2	13,5	-6,9
England	5,4	94,3	92,2	89,5	-5,0	-2,9
Japan	4,2	88,4	102,2	90,5	2,4	-11,4
Oesterreich	4,0	101,6	108,8	107,7	6,0	-1,0
Niederlande	2,9	118,2	127,7	121,7	2,9	-4,7
Belgien	2,2	123,4	130,1	126,8	2,7	-2,5
Spanien	2,2	81,2	83,5	78,7	-3,0	-5,7
Schweden	1,7	109,2	113,7	102,0	-6,6	-10,3
Dänemark	1,2	101,8	109,9	108,8	6,9	-1,0
Kanada	0,9	98,8	121,6	111,3	12,6	-8,5
Portugal	0,8	103,7	102,1	94,6	-8,7	-7,3
Norwegen	0,6	102,1	110,5	108,0	5,8	-2,2
Total 15 Länder	76,4					
Mittlere reale Auf- bzw. Abwertung (-) des Frankens in Prozenten, gewichtet mit den Anteilen der 15 Abnehmerländer am schweizerischen Gesamtexport					3,6	-4,2

1) Korrigiert mit den Indizes der Konsumentenpreise

2) Basis: November 1977 = 100

Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im Jahre 1991 1)
[Januar - November]

Tabelle 4

	Werte in Mio Fr.	Veränderungen gegenüber der Vorjahresperiode, in Prozenten		
		Real/ mengen- mässig	Mittel- wert/ Preis	Wert- mässig
Export total	75 346,2	-1,6	2,6	0,9
Nahrungs- und Genussmittel	2 159,6	4,1	0,1	4,2
Textilien und Bekleidung	4 321,6	-4,7	-2,3	-6,8
Chemie	17 718,0	0,2	2,4	2,6
Metalle und Metallwaren	6 992,6	2,6	-3,0	-0,5
Maschinen, Apparate, Elektronik	22 883,3	-5,5	4,3	-1,5
Präzisionsinstrumente	4 408,6	-1,2	4,7	3,5
Uhren	6 259,9	-1,7	2,4	0,6
Import total	81 532,9	-1,9	-0,1	-2,0
Land- und forstwirtsch. Produkte	7 379,0	0,1	-0,8	-0,8
Energieträger	3 867,3	0,5	0,2	0,7
Textilien, Bekleidung, Schuhe	8 240,3	2,2	-2,0	0,1
Chemikalien	9 870,9	-2,3	2,3	0,0
Metalle und Metallwaren	7 504,3	-8,3	-2,9	-10,9
Maschinen, Apparate, Elektronik	17 206,6	-6,5	0,9	-5,6
Fahrzeuge	10 200,8	3,7	2,9	6,8
Handelsbilanz	- 6 186,7			
[Vorjahresperiode:	- 8 536,5]			

1) Ohne Handel mit Edelmetallen, Edel- und Schmucksteinen sowie Antiquitäten und Kunstgegenständen

Regionale Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im Jahre 1991 [Januar - November] 1)

Tabelle 5

	Ausfuhr			Einfuhr			Saldo
	Ausfuhrwert	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Anteil an der Gesamtausfuhr	Einfuhrwert	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Anteil an der Gesamteinfuhr	Handelsbilanz
	Mio. Fr.	%	%	Mio. Fr.	%	%	Mio. Fr.
OECD-Länder, Total	60 828,9	1,4	80,7	75 101,9	-2,6	92,1	-14 273,0
E G	44 810,7	2,5	59,5	58 891,6	-4,6	72,2	-14 080,9
BR Deutschland	18 990,6	8,3	25,2	28 364,3	-5,4	34,8	-9 373,7
Frankreich	7 377,9	-1,3	9,8	9 220,9	-4,0	11,3	-1 843,0
Italien	6 863,1	-3,0	9,1	8 698,0	-6,7	10,7	-1 834,9
Grossbritannien	3 728,7	-8,6	4,9	3 546,7	0,8	4,4	182,0
Niederlande	2 181,6	0,0	2,9	3 542,1	-1,5	4,3	-1 360,5
Belgien-Luxemburg	1 702,9	2,7	2,3	2 648,9	-7,6	3,2	-946,0
Dänemark	890,9	2,1	1,2	863,7	0,8	1,1	27,2
Spanien	1 850,9	10,2	2,5	1 079,8	2,5	1,3	771,1
E F T A	5 157,1	-3,2	6,8	6 047,6	-5,3	7,4	-890,5
Oesterreich	3 047,2	2,7	4,0	3 365,9	-4,4	4,1	-318,7
Schweden	1 155,1	-11,7	1,5	1 609,0	-4,4	2,0	-453,9
Norwegen	431,6	1,2	0,6	413,6	-14,5	0,5	18,0
Finnland	495,8	-17,8	0,7	594,4	-2,8	0,7	-98,6
Aussereurop. OECD-Länder	10 238,6	0,6	13,6	9 957,8	13,6	12,2	280,8
USA	5 814,0	4,5	7,7	5 716,9	28,8	7,0	97,1
Japan	3 035,9	-4,2	4,0	3 804,3	-2,9	4,7	-768,4
Kanada	652,9	-0,6	0,9	303,6	9,7	0,4	349,3
Australien	604,4	-3,2	0,8	77,7	-8,7	0,1	526,7

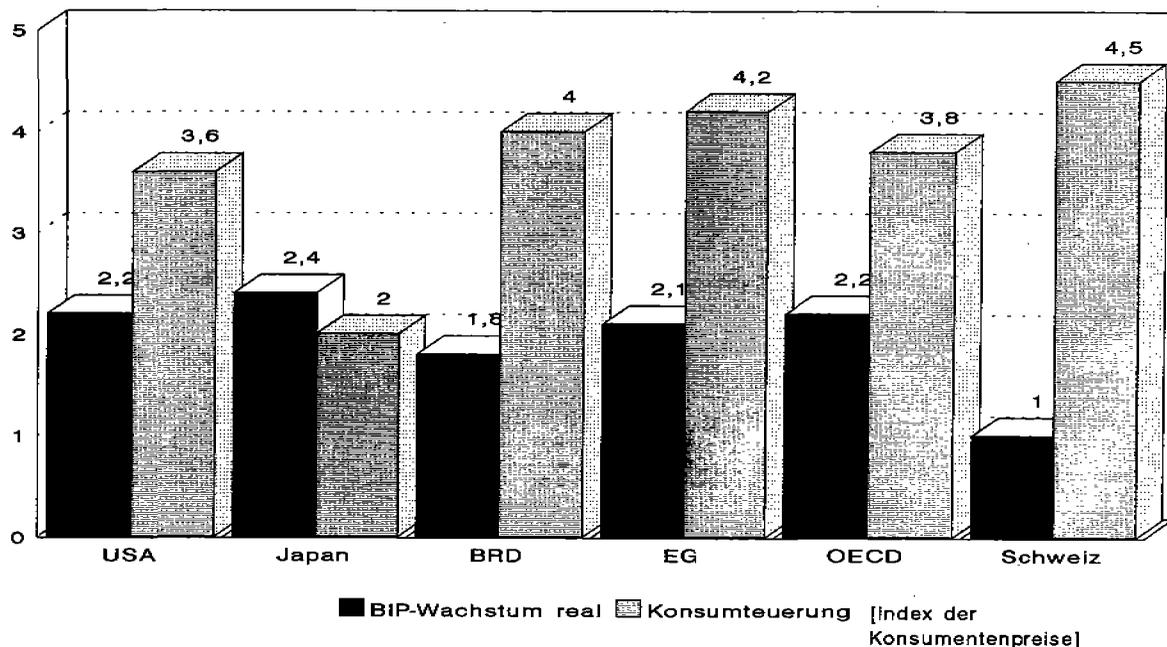
	Ausfuhr			Einfuhr			Saldo
	Ausfuhrwert	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Anteil an der Gesamtausfuhr	Einfuhrwert	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Anteil an der Gesamteinfuhr	Handelsbilanz
	Mio. Fr.	%	%	Mio. Fr.	%	%	Mio. Fr.
Nicht-OECD-Länder, Total	14 517,3	-1,1	19,3	6 431,0	5,2	7,9	8 086,3
OPEC-Länder	2 562,2	3,7	3,4	870,6	8,8	1,1	1 691,6
Saudi-Arabien	766,1	1,7	1,0	192,5	-23,1	0,2	573,7
Iran	392,8	-0,8	0,5	54,7	-9,3	0,1	338,1
Algerien	114,3	-3,7	0,2	14,3	-35,3	0,0	100,1
Nicht-Oel-Entwicklungsländer	9 317,2	-0,2	12,4	4 061,9	0,4	5,0	5 255,3
Jugoslawien	373,5	-26,2	0,5	165,1	-10,5	0,2	208,4
Hongkong	1 871,3	-0,3	2,5	635,0	-10,2	0,8	1 286,3
Singapur	718,4	-10,9	1,0	142,5	-27,4	0,2	575,9
Taiwan	563,2	-6,6	0,7	577,6	14,0	0,7	-14,4
Südkorea	604,4	6,6	0,8	409,0	3,5	0,5	195,4
Brasilien	465,0	-2,3	0,6	276,5	-8,7	0,3	188,5
Staatshandelsländer	2 187,4	-8,4	2,9	1 358,3	23,3	1,7	829,1
Sowjetunion	555,1	-39,1	0,7	222,3	2,2	0,3	332,8
Poien	371,3	41,6	0,5	109,8	6,3	0,1	261,5
Tschechoslowakei	301,0	1,2	0,4	157,5	3,4	0,2	143,5
Ungarn	387,7	11,3	0,5	193,4	-1,8	0,2	194,3
China	430,6	20,3	0,6	637,8	64,7	0,8	-207,2
Ausfuhr / Einfuhr / Saldo Total	75 346,2	0,9	100,0	81 532,9	-2,0	100,0	-6 186,7

1) Ohne Handel mit Edelmetallen, Edel- und Schmucksteinen sowie Antiquitäten und Kunstgegenständen

Internationale Wirtschaftsaussichten 1992

Wirtschaftswachstum und Konsumteuerung in ausgewählten Ländern und Regionen, in Prozenten

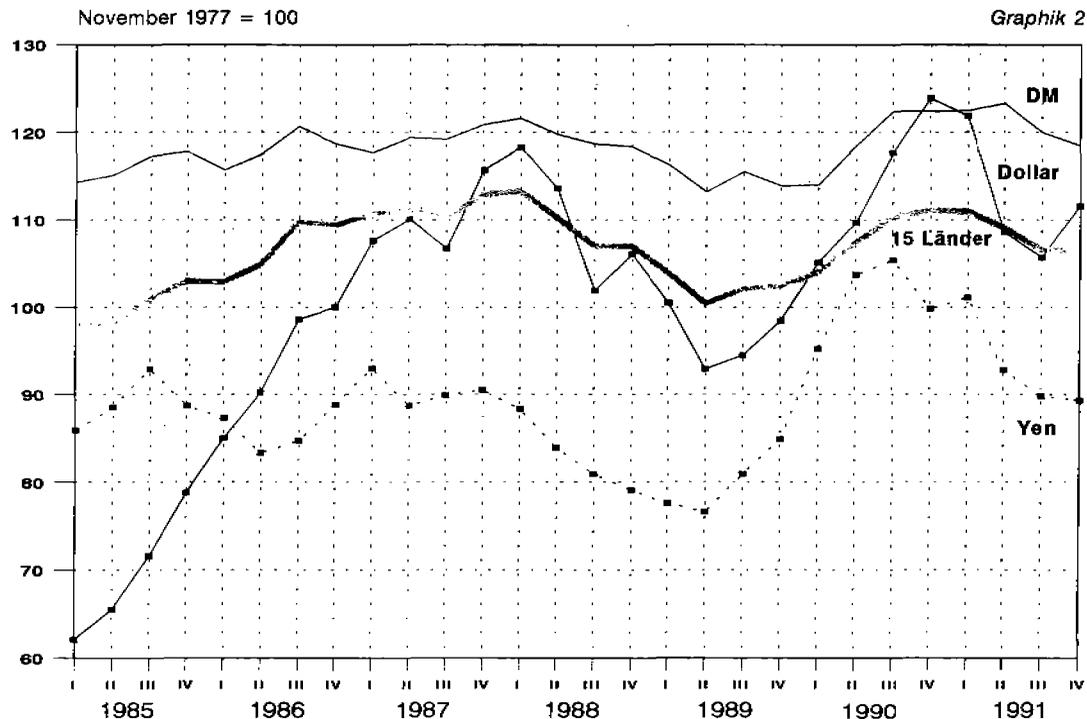
Graphik 1



Daten: OCDE, *Perspectives économiques*, no 50, décembre 1991

Reale Wechselkursindizes des Schweizerfrankens

Entwicklung des realen Frankenkurses gegenüber den wichtigsten Währungen, 1985 - 1991

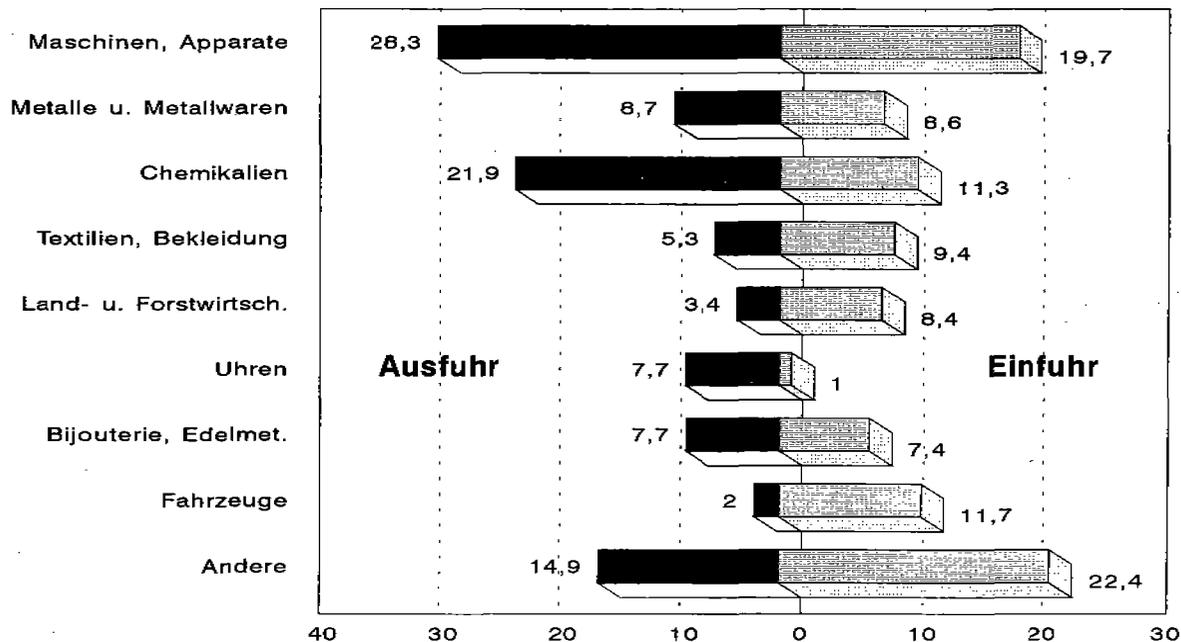


Daten: SNB

Aussenhandel nach Warenart 1991¹⁾

Anteile in % der Gesamtausfuhren und -einfuhren

Graphik 3



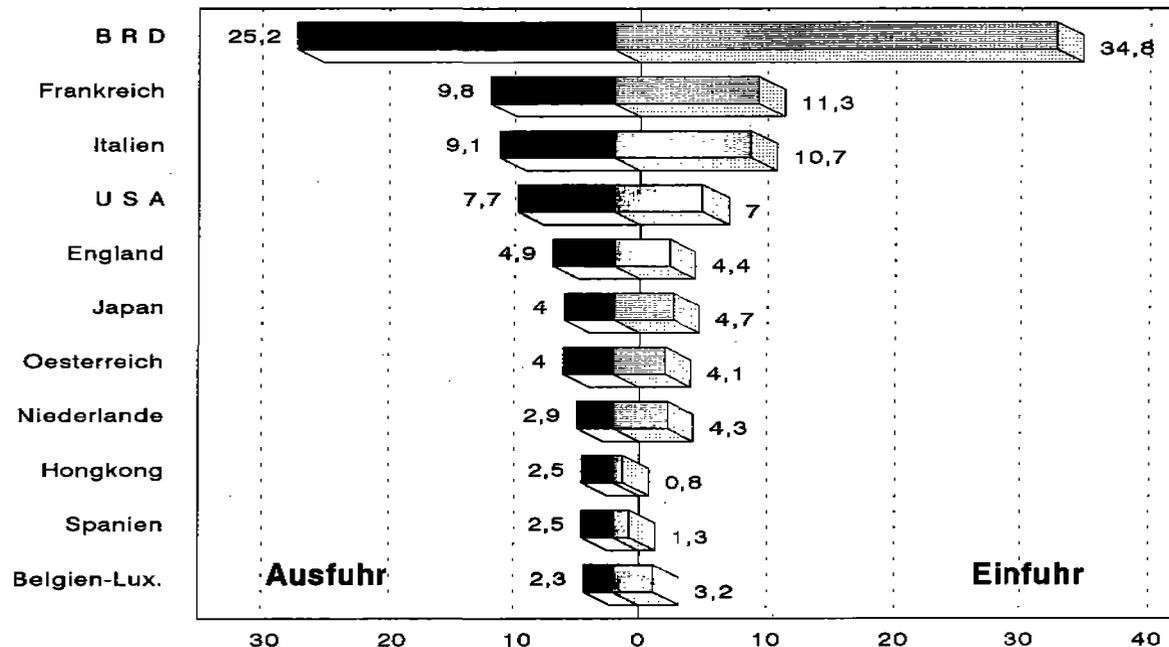
Daten: OZD

1) Januar - November

Aussenhandel nach Ländern 1991¹⁾

Anteile in % der Gesamtausfuhren und -einfuhren

Graphik 4



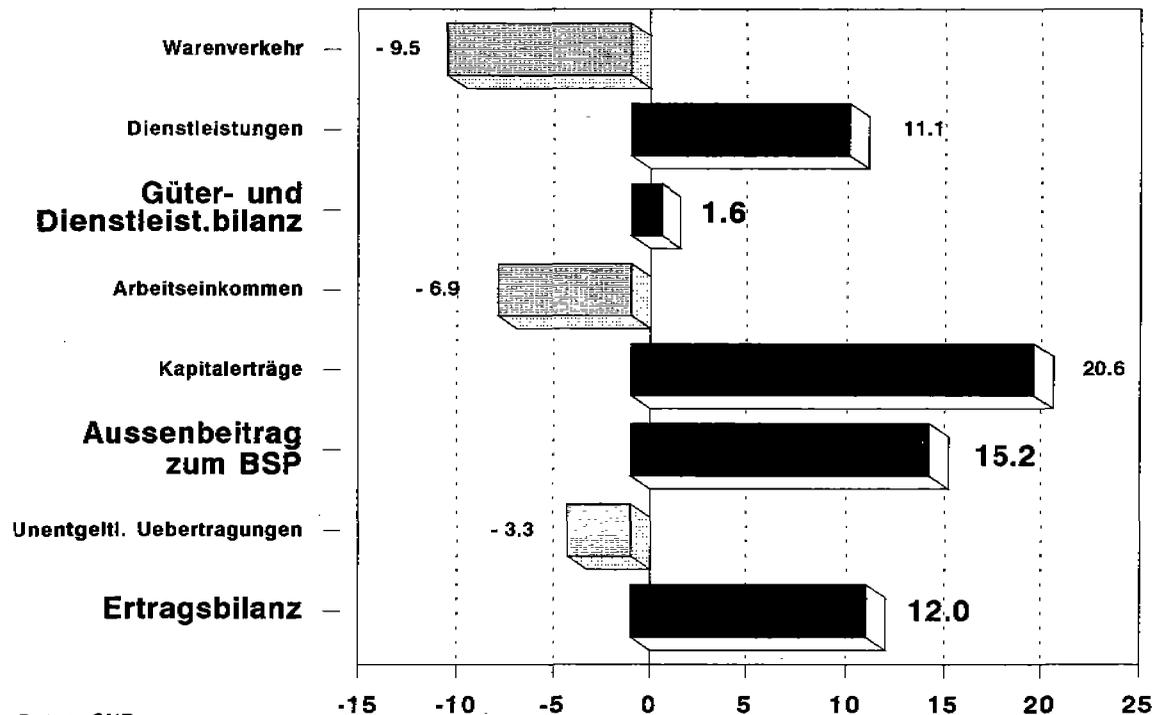
Daten: OZD

1) Januar - November

Die Ertragsbilanz der Schweiz 1990

[Salden in Milliarden Franken]

Graphik 5

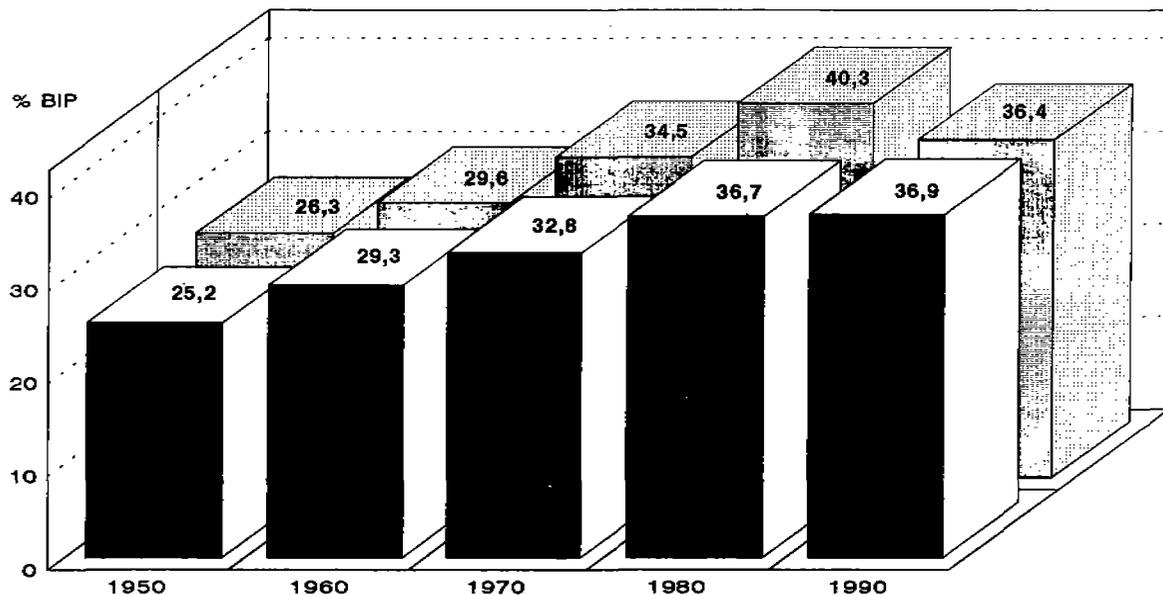


Daten: SNB

Globale Aussenwirtschaftsverflechtung

Exporte und Importe von Gütern und Dienstleistungen
in Prozenten des nominellen Brutto-Inlandproduktes

Graphik 6



Daten: Nationale Buchhaltung

■ Exporte □ Importe

13.2 Gemeinsame Erklärung anlässlich der Ministertagung der EG, ihrer Mitgliedstaaten und der Länder der EFTA vom 13. Mai 1991 in Brüssel⁶⁾

1. Die Minister der Mitgliedstaaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der einen und die Minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und Liechtensteins auf der anderen Seite sind am 13. Mai 1991 in Brüssel zu einer Tagung zusammengetreten.

2. Den Vorsitz führten auf seiten der Gemeinschaft der Aussenminister Luxemburgs und amtierende Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herr Jacques Poos, und auf seiten der EFTA-Länder der Minister für Wirtschaftsfragen Österreichs und Präsident der EFTA-Rates, Herr Wolfgang Schüssel. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften war durch den Vizepräsidenten Herrn Frans Andriessen vertreten. Der Generalsekretär der EFTA, Herr Georg Reisch, hat gleichfalls an der Tagung teilgenommen.

2a. Die Minister bekräftigten ihre feste Absicht, vor der Sommerpause die Verhandlungen über ein umfassendes EWR-Abkommen auf der Grundlage der Gleichberechtigung abzuschliessen; damit sollen die wechselseitigen Interessen der betroffenen Parteien im grösstmöglichen Umfang gewahrt und der globale und ausgewogene Charakter ihrer Zusammenarbeit sichergestellt werden.

6) Uebersetzung aus dem englischen Originaltext.

3. Die Teilnehmer haben aufgrund verschiedener mündlicher Berichte über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen mit Befriedigung Kenntnis genommen von den erheblichen Fortschritten in den Verhandlungen seit der letzten gemeinsamen Tagung im Dezember 1990.
4. Sie stellten fest, dass eine Einigung über verschiedene wichtige Komponenten einer EWR-Uebereinkunft erzielt worden ist und gelangten zu dem Schluss, dass Lösungen für die noch offenen Fragen nunmehr möglich sein sollten. Sie wiesen darauf hin, dass eine endgültige Einigung von einer beiderseits annehmbaren Lösung für den gesamten Verhandlungsgegenstand, d.h. für alle Sachfragen und institutionellen Aspekte, sowie von einem Gesamtgleichgewicht der Vorteile, Rechte und Pflichten abhängt, und forderten die Unterhändler auf, ihre Beratungen zügig fortzusetzen und nach Lösungen für die noch offenen Fragen zu suchen.
5. Unter Bezugnahme auf die in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 19. Dezember 1990 genannten Punkte stellten sie die nachstehenden Entwicklungen fest.
6. Sie begrüßten die Fortschritte in bezug auf die erforderlichen Lösungen im Hinblick auf die Anwendung eines Systems, das im gesamten EWR gleiche Wettbewerbsbedingungen - auch hinsichtlich der staatlichen Beihilfen - gewährleistet. Hinsichtlich der Bestimmung der Rolle der EG-Kommission bzw. der unabhängigen EFTA-Struktur (die die gleichen Befugnisse und ähnliche Aufgaben wie die EG-Kommission hätte) und der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden stellten sie eine Konvergenz der Standpunkte in bezug auf die Hauptkomponenten fest. Sie forderten die Unterhändler auf, die Verhandlungen so rasch wie möglich zum Abschluss zu bringen und dabei auch präzisere Kriterien für die Verteilung der Kompetenzen in Rechtssachen zwischen den beiden Seiten und für die Rolle des Rechtsprechungsmechanismus festzulegen.
7. Die Teilnehmer äusserten sich befriedigt über die pragmatischen Lösungen, die es gestatten sollen, ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt mit dem freien Warenverkehr in Einklang zu bringen. Damit ist gewährleistet, dass die EFTA-Länder ab dem 1. Januar 1993 den grössten Teil des einschlägigen Gemeinschaftsrechts in vollem Umfang anwenden werden. In einigen anderen Bereichen wird Freizügigkeit innerhalb des EWR ab dem 1. Januar 1993 auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts gewährleistet sein, obwohl die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EFTA-Länder während einer Uebergangszeit beibehalten werden können. In bezug auf Kraftfahrzeuge wurde Freizügigkeit auf der Grundlage der vollen Anwendung des Gemeinschaftsrechts ab 1. Januar 1995 vereinbart. Die EFTA-Staaten können allerdings ihre nationalen Rechtsvorschriften beibehalten, bis neue Gemeinschaftsvorschriften eingeführt werden, auf die die im Abkommen festgelegten Verfahren Anwendung finden. Für bestimmte

Erzeugnisse (Kadmiumhaltige Düngemittel, FCKW, Halone) wurde eine unbefristete Uebergangszeit mit einer Ueberprüfung im Jahre 1995 vereinbart.

Die Bereiche, in denen bis zum Ende der Verhandlungen noch Lösungen gefunden werden müssen, beschränken sich nunmehr auf die Bereiche gefährliche Substanzen, chemische Stoffe und Zubereitungen und Pestizide. Die Unterhändler wurden aufgefordert, die Beratungen über diese Fragen fortzusetzen.

8. Die Teilnehmer stellten in anderen Fragen des Gütersektors beachtliche Fortschritte in bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen, auf Produkthaftung, Prüfung und Zertifizierung, EG-Marke und gewerbliches Eigentum fest. Die Uebereinkunft wird eine Reihe von Punkten zur Verstärkung der Zusammenarbeit in Zollfragen und zur Verbesserung und Vereinfachung der Ursprungsregeln enthalten. Weitere Verbesserungen werden im Rahmen des Uebereinkommens angestrebt.
9. Fortschritte waren auch auf dem Stahlsektor zu verzeichnen, der mit Zustimmung beider Seiten in die EWR-Uebereinkunft insoweit einbezogen werden soll, als die Bestimmungen der bilateralen Freihandelsabkommen über EGKS-Erzeugnisse, die beibehalten werden sollen, nicht anwendbar sind. Weitere Fortschritte sind im Energiebereich erzielt worden, in dem eine Einigung darüber erzielt wurde, dass ein Teil des Gemeinschaftsrechts übernommen wird. Weitere Beratungen über das Gemeinschaftsrecht sind erforderlich, wobei Bestimmungen für den Fall von Versorgungsengpässen berücksichtigt werden müssen.
10. Die Teilnehmer nehmen ferner mit Befriedigung Kenntnis von den Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem freien Kapital- und Dienstleistungsverkehr. Ab 1. Januar 1993 werden die EFTA-Länder die entsprechenden Teile des Gemeinschaftsrechts übernehmen, mit Ausnahme einiger Komponenten, für die Uebergangszeiten gelten werden. Auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs werden die betroffenen EFTA-Länder im übrigen ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften während der Uebergangszeit liberal anwenden. Weitere Verhandlungen sind über die Frage der Einbeziehung der EG-Fernsehrichtlinie notwendig. Ferner wurde die Einigung über die Grundzüge der wirtschafts- und währungspolitischen Zusammenarbeit begrüßt.
11. Sie nahmen Kenntnis von weiteren Fortschritten im Verkehrsbereich, der im EWR-Rahmen im Zusammenhang mit dem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr einen Schlüsselfaktor darstellt. Sie kamen zu dem Schluss, dass eine umfassende Lösung für die Verkehrsfragen gefunden werden muss. Sie ersuchten die Unterhändler nachdrücklich, die laufenden bilateralen Transitverhandlungen

bald abzuschliessen und dabei die besonderen Interessen einiger EWR-Randgebiete zu berücksichtigen.

12. Auf dem Gebiet der Freizügigkeit sind weitere Arbeiten notwendig.
13. Die Teilnehmer stellten fest, dass eine Einigung darüber erzielt wurde, dass bei einer Reihe horizontaler Bereiche, in denen das EG-Recht von den EFTA-Ländern übernommen wird (Gesellschaftsrecht, Sozial- und Umweltpolitik), im allgemeinen eine Uebergangszeit von bis zu zwei Jahren Anwendung findet.

Die Teilnehmer begrüßten die Einigung über die Vertiefung und Erweiterung der Zusammenarbeit ausserhalb der vier Freiheiten (flankierende Politiken) im Rahmen von Gemeinschaftstätigkeiten in Bereichen wie Forschung und Entwicklung, einschliesslich Informationsdienstleistungen, Umwelt, Bildungswesen, Ausbildungs- und Jugendfragen, Sozialpolitik, Verbraucherschutz, kleine und mittlere Unternehmen, Fremdenverkehr und audiovisueller Sektor, soweit diese Bereiche nicht in anderen Titeln der Uebereinkunft geregelt sind. Sie stellten fest, dass nunmehr weitgehend Uebereinstimmung in bezug auf die Bestimmungen besteht, die in der EWR-Uebereinkunft als solide Rechtsgrundlage für eine umfassende und dynamische Zusammenarbeit verankert werden sollten.

Die Teilnehmer appellierten an die Verhandlungsführer, weiter an den wenigen verbleibenden Fragen, bei denen eine Einigung noch aussteht, zu arbeiten.

14. Die Teilnehmer nahmen die auf landwirtschaftlichem Gebiet erzielten Fortschritte zur Kenntnis. Sie bekräftigten ihre Entschlossenheit, innerhalb des EWR auf einen höheren Grad der Liberalisierung des Agrarhandels im Rahmen ihrer jeweiligen Agrarpolitik hinzuwirken. In die EWR-Uebereinkunft wird eine Evolutionsklausel aufgenommen. Ferner werden die EFTA-Länder vom 1. Januar 1993 an die Einfuhrzölle für eine Reihe von Erzeugnissen abschaffen oder herabsetzen, die für die weniger entwickelten Regionen der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind. Ein besonderes Augenmerk wird auch der Abschaffung der Handelshemmnisse gelten, die sich aus Regelungen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich ergeben. In den letztgenannten Bereichen werden die EFTA-Länder soweit wie möglich den Besitzstand der Europäischen Gemeinschaft übernehmen. Darüber hinaus werden vom 1. Januar 1993 an konkrete Massnahmen in Form gegenseitiger bilateraler Vereinbarungen zwischen der EG und den EFTA-Ländern unter dem Dach der EWR-Uebereinkunft eingeführt werden. Schliesslich werden die Bedingungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen erleichtert. Die Teilnehmer waren sich darin einig, dass die Verhandlungen über alle diese Fragen nunmehr zügig fortgesetzt und so rasch wie möglich abgeschlossen werden sollten, da der Agrarbereich sowohl im Rahmen des Abkommens als

auch beim Abbau der regionalen sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten als Faktor des Ausgleichs wichtig ist.

15. Die Teilnehmer erinnerten daran, dass sie der Einbeziehung der Fischerei in die EWR-Uebereinkunft dieselbe grosse Bedeutung beimessen, und betonten, dass die Verhandlungen beschleunigt und intensiviert werden müssten, damit eine Lösung erreicht werden kann, die den Interessen beider Seiten vor dem Abschluss der Verhandlungen in zufriedenstellender Weise gerecht wird.

Bezüglich der Fischerei verweisen die Minister besonders auf Nummer 4 dieser Erklärung, wonach eine endgültige Einigung von einer beiderseits annehmbaren Lösung für den genannten Verhandlungsgegenstand abhängig ist: es muss am Schluss ein Gesamtgleichgewicht von Vorteilen, Rechten und Pflichten jeder Vertragspartei bestehen.

16. Vordringlich ist auch die Fortsetzung der Bemühungen, Mittel und Wege zu erarbeiten, um das wichtige Ziel eines Abbaus der regionalen wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zu erreichen. Dieses Ziel ist für ein zufriedenstellendes Gleichgewicht der EWR-Uebereinkunft wesentlich. Die Teilnehmer nahmen die Forderung der Gemeinschaft und die Bereitschaft der EFTA-Länder zur Kenntnis, die Schaffung eines Finanzmechanismus zu prüfen, mit dem entsprechende Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden können. Konkrete Modalitäten sollten jetzt ausgearbeitet werden.
17. Hinsichtlich der rechtlichen und institutionellen Fragen bekräftigten die Teilnehmer die in der gemeinsamen Erklärung vom 19. Dezember 1990 verkündeten Grundsätze. Sie vertraten die Auffassung, dass praktikable institutionelle Lösungen erzielt werden müssten, die ein Höchstmass an Rechtseinheit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gewährleisten, ohne die Entscheidungsautonomie der Vertragsparteien, den Integrationsprozess der Europäischen Gemeinschaften und die Besonderheit des Gemeinschaftsrechts in Frage zu stellen. Dementsprechend wurden insbesondere folgende Punkte erörtert:
18. Die Teilnehmer waren sich darin einig, dass in dem Abkommen eine allgemeine Schutzklausel vorgesehen werden muss, die greifen kann, wenn ernste wirtschaftliche, gesellschaftliche und/oder umweltbezogene Schwierigkeiten sektorieller oder regionaler Art auftreten. Die Vertragsparteien könnten in einseitigen Erklärungen, die von der Diplomatischen Konferenz zur Kenntnis genommen werden, die etwaige Anwendung dieser allgemeinen Klausel in der von ihnen gewünschten Weise präzisieren. Die Teilnehmer bekräftigten die diesbezüglichen Punkte ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 19. Dezember 1990.

19. Die Teilnehmer betonten, wie wichtig es im Interesse eines Höchstmasses an Rechtseinheit sei, in den den Europäischen Wirtschaftsraum betreffenden Fragen einen ständigen Informations- und Konsultationsprozess im Rahmen des gemeinschaftlichen Rechtsetzungsprozesses zu entwickeln und dafür Sorge zu tragen, dass in der Phase der Ausarbeitung der Entwürfe von Massnahmen, die die Kommission später den Ausschüssen vorzulegen hätte, soweit wie möglich Sachverständige der EFTA in den jeweiligen Bereichen herangezogen werden. Sie nahmen in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Kommission sich im Hinblick auf die Ausarbeitung ihrer Vorschläge auf derselben Basis an die Sachverständigen der EFTA-Länder wenden wird, wie sie dies bei den Sachverständigen der Mitgliedstaaten tut. Sie nahmen ferner zur Kenntnis, dass pragmatische Lösungen für einige spezifische Probleme erörtert werden könnten und dass der Status der EFTA-Länder in den die flankierenden Politiken betreffenden Ausschüssen in vollem Umfang ihrer etwaigen finanziellen Beteiligung an den betreffenden Projekten Rechnung getragen wird⁷⁾.
20. Eingedenk dessen, dass die Entscheidungen auf der Ebene des Europäischen Wirtschaftsraums durch Konsens zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern, die mit einer Stimme sprechen, getroffen werden, räumten die Teilnehmer ein, dass für den Fall, dass ein ernsthaftes und schwerwiegendes Problem in den Bereichen auftaucht, die in den EFTA-Ländern unter die Zuständigkeit des Gesetzgebers fallen, dieses Problem vom Gemischten Ausschuss geprüft werden soll, der sich zunächst bemühen wird, nach einer für alle Parteien annehmbaren Lösung zu suchen, die die Beibehaltung der Übereinkunft in ihrer Gesamtheit ermöglicht, ohne dass damit die Möglichkeit beeinträchtigt würde, zu einem späteren Zeitpunkt erforderlichenfalls die allgemeine Schutzklausel und Ausgleichsmassnahmen in Anspruch zu nehmen.
21. Die Teilnehmer betonten die Notwendigkeit eines wirksamen, aus der Kommission und einem in vergleichbarer Weise tätigen EFTA-Organ bestehenden Aufsichtssystems sowie einer unabhängigen Gerichtsinstanz für den Europäischen Wirtschaftsraum.
22. In bezug auf diese unabhängige Gerichtsinstanz wird den nachstehenden Grundsätzen Rechnung getragen:
 - Ernennung von sieben Richtern aus den EFTA-Staaten;

7) Die Kommission wird der EFTA-Seite ein Schreiben übermitteln, in dem die Modalitäten dieses Absatzes dargelegt werden.

- Schaffung eines aus fünf Richtern des EG-Gerichtshofs und drei der sieben Richter aus den EFTA-Staaten bestehenden unabhängigen EWR-Gerichtshofes, der in den Arbeitsablauf des EG-Gerichtshofes integriert und für Entscheidungen in den folgenden Fällen zuständig ist:
 - . Beilegung von Streitigkeiten (erforderlichenfalls einschliesslich der Auslegung der EWR-Bestimmungen) auf Ersuchen des Gemischten Ausschusses oder der Vertragsparteien;
 - . Streitigkeiten zwischen dem EFTA-Aufsichtsorgan und einem EFTA-Land;
 - . Klagen von Unternehmen oder Staaten gegen Entscheidungen der EFTA-Einrichtung für den Wettbewerb (einschliesslich staatlicher Beihilfen);
 - Ausbau der Rechtseinheit innerhalb des EWR durch die Eröffnung von Möglichkeiten zum Beitritt bei Verfahren vor dem EG-Gerichtshof für die EFTA-Länder und durch ein an das Lugano-Uebereinkommen angelehntes Verfahren.
23. Die Teilnehmer nahmen zur Kenntnis, dass die EFTA-Länder zur Aufnahme von Bestimmungen in ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bereit sind, die den Vorschriften der Uebereinkunft zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes bei Rechtskollisionen zwischen diesen Vorschriften und anderen Bestimmungen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Vorrang einräumen.

13.3 Erklärung der Regierungschefs und Minister der EFTA-Länder vom 24. Mai 1991 in Wien⁸⁾

1. Wir, die Regierungschefs und Minister der EFTA-Länder, sind am 24. Mai 1991 in Wien unter dem Vorsitz von Franz Vranitzky, Bundeskanzler der Republik Österreich, zusammengetreten.

2. Es freut uns, dass das Fürstentum Liechtenstein demnächst Vollmitglied unserer Assoziation wird; der EFTA-Rat auf Ministererebene hat vor zwei Tagen den Beschluss gefasst, den Beitrittsantrag dieses Landes zu akzeptieren.

3. Wir haben die Rolle der EFTA-Länder im Entstehen der neuen europäischen Architektur beurteilt. In diesem weitergefassten Kontext, charakterisiert durch die Schaffung engerer Beziehungen zwischen der EG und den EFTA-Ländern, die kontinuierliche Integration der Europäischen Gemeinschaft sowie durch politische und wirtschaftliche Reformen in Mittel- und Osteuropa, haben wir der Endphase unserer Verhandlungen mit der EG über einen Vertrag zur Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Wir haben uns weiters eingehend mit den Beziehungen der EFTA-Länder zu Drittländern, insbesondere jenen Mittel- und Osteuropas, befasst.

4. Wir unterstreichen die für alle unsere Länder fundamentale Bedeutung, ein umfassendes EWR-Abkommen zu schaffen, das eine solide Basis für die dynamische und verstärkte Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft bietet und auf Gleichberechtigung beruht, wodurch im grösstmöglichen Umfang die wechselseitigen Interessen der betroffenen Parteien sowie der globale und ausgewogene Charakter ihrer Zusammenarbeit sichergestellt werden sollten. Es würde in keiner Weise für ein interessiertes EFTA-Land die Mitgliedschaft in der EG ausschliessen.

8) Uebersetzung aus dem englischen Originaltext.

5. Wir begrüßen die wichtigen Ergebnisse, die bei der gemeinsamen Ministertagung der Europäischen Gemeinschaft, ihrer Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder am 13. Mai in Brüssel erzielt wurden. Die bei dieser Tagung verabschiedete gemeinsame Erklärung enthält, zusammen mit den Ergebnissen des gemeinsamen Ministertreffens vom Dezember 1990, Lösungen für die meisten - jedoch nicht alle - Schlüsselfragen. Wir sind der Ansicht, dass Lösungen auch für die noch offenen Themen möglich sein sollten. Wir betonen das gegenseitige, beim letzten gemeinsamen Ministertreffen erzielte Einverständnis, dass eine endgültige Einigung über den EWR-Vertrag von einer beiderseits annehmbaren Lösung für den gesamten Verhandlungsgegenstand, d.h. für alle Sachfragen und institutionellen Aspekte, sowie von einem Gesamtgleichgewicht der Vorteile, Rechte und Pflichten abhängt.

6. In bezug auf die ungelöste Frage der Fischerei erinnern wir an unsere Position, d.h., dass der Vertrag freien Marktzugang für Fisch und andere Meeresprodukte vorsehen soll. Eine zufriedenstellende Lösung bei diesem Thema ist für die EFTA-Länder eine Grundvoraussetzung für einen EWR-Vertrag. Diese Frage ist unauflösbar mit der Notwendigkeit verbunden, ein Gesamtgleichgewicht der Vorteile für alle Vertragsparteien dieses Abkommens zu erzielen. Wir bekräftigen erneut, dass es keine Verknüpfung zwischen Marktzugang und Zugang zu Ressourcen geben darf.

7. Wir sind zuversichtlich, dass der Abschluss der EWR-Verhandlungen innerhalb des beschlossenen Zeitrahmens nun in Reichweite ist. Wir halten an unserem Ziel fest, das Abkommen beim Treffen der Minister der EFTA-Länder mit Vertretern der Europäischen Gemeinschaft, das auf Einladung der österreichischen Bundesregierung am 24. und 25. Juni in Salzburg stattfindet, zu paraphieren. Wir begrüßen die Initiative des Vorsitzes der Europäischen Gemeinschaft, ein weiteres gemeinsames Ministertreffen für Mitte Juni einzuberufen.

8. Wir haben mit Befriedigung verzeichnet, dass das Komitee von Parlamentsmitgliedern der EFTA-Länder und das Konsultativkomitee unsere Anstrengungen unterstützen. Wir unterstreichen die Notwendigkeit ihrer echten Mitwirkung im künftigen EWR und begrüßen die Tatsache, dass sie Vorschläge in dieser Hinsicht unterbreitet haben. Wir nehmen überdies die Bedeutung zur Kenntnis, die der Entwicklung einer sozialen Dimension im EWR beigemessen wird.

9. Wir betonen, dass der EWR eine wichtige Komponente der neuen europäischen Architektur sein wird. Die in Aussicht genommenen Freihandelsabkommen, über die zur Zeit im Rahmen der gemeinsamen Erklärungen verhandelt wird, die zwischen den EFTA-Ländern und der CSFR, Polen und Ungarn im Juni 1990 in Göteborg unterzeichnet wurden, werden - zusammen

mit den Assoziierungsabkommen, die die EG mit denselben Ländern aushandelt - ein weiteres signifikantes Element dieser Architektur sein. Die Freihandelsabkommen werden andere Bemühungen der EFTA-Länder zur Unterstützung des Umwandlungsprozesses in Mittel- und Osteuropa ergänzen. Wir begrüßen die Fortschritte, die in diesen Verhandlungen erzielt wurden und streben danach, sie in diesem Jahr abzuschliessen, damit die Abkommen 1992 in Kraft treten können.

10. An unsere seit langem bestehende und enge Zusammenarbeit mit Jugoslawien erinnernd haben wir mit Sorge die gegenwärtige Lage in diesem Land erörtert. Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass Jugoslawien in der Lage sein möge, die internen Probleme durch Verhandlungen und den Dialog zwischen allen Parteien zu lösen.

11. Wir haben von den konkreten Vorschlägen Bulgariens und Rumäniens zur Aufnahme engerer Beziehungen zu den EFTA-Ländern Kenntnis genommen und planen für diesen Herbst Gespräche über geeignete Formen der Zusammenarbeit mit diesen beiden Ländern.

12. Wir begrüßen die Fortschritte in den Freihandelsverhandlungen mit der Türkei und streben deren baldigen Abschluss an, damit das Abkommen 1992 in Kraft treten kann. Wir haben mit Befriedigung vermerkt, dass demnächst Verhandlungen mit Israel im Hinblick auf den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit angemessenen Vereinbarungen beginnen werden und dass weiterhin eruiert wird, ob und wann solche Verhandlungen mit dem Golfkooperationsrat (GCC) aufgenommen werden können.

13. Wir unterstreichen, wie wichtig ein erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen der Uruguay-Runde ist, um das multilaterale Handelssystem zu stärken. Wir bekräftigen unser Engagement für substantielle Ergebnisse in allen Bereichen der Verhandlungen und streben ihren Abschluss Ende 1991 an.

13.4 **Pressemitteilung über die Zusammenkunft von Ministern der EFTA-Mitgliedstaaten mit Vertretern der Europäischen Gemeinschaften in Salzburg am 25. Juni 1991⁹⁾**

1. Die Minister der Mitgliedstaaten der EFTA und die Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Jacques Poos, Aussenminister Luxemburgs und amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften, und Frans Andriessen, Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, trafen am 25. Juni in Salzburg zusammen. Der Generalsekretär der EFTA, Georg Reisch, nahm ebenfalls an dem Treffen teil.

2. Sie waren sich darüber einig, dass das EWR-Abkommen eine neue Phase der EFTA-EG-Beziehungen eröffnen und einen wichtigen Baustein für die neue europäische Architektur darstellen wird. Das EWR-Abkommen wird einen Binnenmarkt schaffen, in dem 380 Millionen Europäern der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zugute kommen wird, der auf der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung von Einzelpersonen und Wirtschaftstreibenden beruht. Das EWR-Abkommen wird auch die Erweiterung und Vertiefung der Zusammenarbeit bei flankierenden und horizontalen Politiken in Bereichen wie Umwelt, Bildungswesen, Ausbildungs- und Jugendfragen, Sozialpolitik, Forschung und Entwicklung, einschliesslich Informationsdienstleistungen, Verbraucherschutz, kleine und mittlere Unternehmen, Fremdenverkehr und audiovisuelle Fragen sichern.

3. Unter Hinweis auf die bei den gemeinsamen EFTA-EG-Ministertreffen vom 19. Dezember 1990, 14. Mai 1991 und 18. Juni 1991 bereits erzielten Ergebnisse überprüften die Minister den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen und nahmen zur Kenntnis, dass der Grossteil der inhaltlichen, rechtlichen und institutionellen Fragen bezüglich des EWR nun gelöst worden sei. Sie begrüsst den weiteren in der Zwischenzeit auf Ebene der Unterhändler gemachten

9) Uebersetzung aus dem englischen Originaltext.

Fortschritte und vermerkten, dass sich bei einigen offenen Fragen die jeweiligen Positionen annäherten, während bei anderen noch weitere Arbeiten erforderlich blieben.

4. Sie forderten die Unterhändler mit Nachdruck auf, ihre Arbeiten zügig fortzusetzen und bekräftigten erneut ihr gemeinsames Engagement, die Verhandlungen vor der Sommerpause abzuschliessen, um eine Unterzeichnung des EWR-Abkommens im Herbst dieses Jahres und sein Inkrafttreten am 1. Januar 1993 zu gewährleisten.

13.5 Pressemitteilung der Ministertagung des EFTA-Rates vom 11./12. Dezember 1991 in Genf¹⁰⁾

1. Die Minister der EFTA-Länder tagten am 10. und 11. Dezember 1991 unter dem Vorsitz von Pertti Salolainen, Aussenhandelsminister Finnlands, in Genf.
2. Die Minister erinnerten an den Abschluss der Verhandlungen über die Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) am 21. und 22. Oktober in Luxemburg. Der EWR kennzeichnet den Beginn einer neuen und herausfordernden Ära in den Beziehungen der EFTA-Länder zur Europäischen Gemeinschaft. Durch seinen umfassenden und dynamischen Charakter bietet das Abkommen weitreichende Chancen und Vorteile für alle neunzehn EFTA- und EG-Länder und deren Bürger.
3. Der EWR wird es allen EFTA-Ländern ermöglichen, am Binnenmarkt bereits von Anfang an teilzunehmen. Der freie Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie die verstärkte und ausgeweitete Zusammenarbeit in flankierenden und horizontalen Politiken werden nicht nur einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, zum Schutz der Umwelt und zum Wohlstand leisten, sondern auch die Kontakte zwischen Europäern erleichtern und somit die europäische Identität fördern.
4. Die Minister erwarten, dass das gegenwärtige EG-interne Verfahren zur Klarstellung gewisser rechtlicher Aspekte des EWR-Abkommens so bald wie möglich abgeschlossen wird, um eine baldige Unterzeichnung des Abkommens, wie von den Ministern in Luxemburg finalisiert, sowie sein Inkrafttreten am 1. Januar 1993 zu ermöglichen.

10) Uebersetzung aus dem englischen Originaltext.

5. Die Minister sind überzeugt, dass nach der Unterzeichnung alle betroffenen Parteien jede erdenkliche Anstrengung unternehmen werden, um den Ratifizierungsprozess des EWR-Abkommens rechtzeitig für ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem EG-Binnenmarkt abzuschliessen. Sie unterstrichen, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass bis dahin die erforderlichen Strukturen für die vollständige Durchführung des EWR vorhanden sind.

6. Die Minister erhielten einen Bericht der Planungsgruppe auf hoher Ebene über administrative Vereinbarungen zwischen den EFTA-Ländern zur Vorbereitung auf die Umsetzung des EWR-Abkommens und nahmen die erzielten Einigungen zur Kenntnis. Sie beschliessen vor allem, einen Vorbereitungsausschuss für die Errichtung der EFTA-Aufsichtsbehörde sowie einen Interimistischen Ständigen Ausschuss der EFTA einzusetzen.

7. Die Minister begrüsst die historischen Einigungen über die Wirtschafts- und Währungsunion und die Politische Union, die vom Europäischen Rat in Maastricht erzielt wurden. Die Minister vertraten die Ansicht, dass die Ergebnisse für die stetige Entwicklung engerer europäischer Zusammenarbeit entscheidend sind und die Beziehungen zwischen den EG- und EFTA-Staaten auf der Grundlage des EWR-Abkommens verstärken.

8. Die Minister unterstrichen die politische Bedeutung des EWR als wichtiges Element im Aufbau des neuen Europa und seine positive Wirkung auf die Einbeziehung der neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas in einen umfassenderen europäischen Rahmen.

9. Die Minister anerkannten die Rolle, welche die EFTA-Länder schon heute als dynamisches Element in der europäischen Integration und in der Förderung des Freihandelskonzepts spielen. In diesem Zusammenhang vermerkten sie das von mehreren Drittländern geäusserte Interesse, die Zusammenarbeit mit den EFTA-Ländern aufzunehmen oder zu intensivieren und neue Verbindungen zur Assoziation zu schaffen.

10. Die Minister brachten ihre Befriedigung über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei am 10. Dezember zum Ausdruck. Durch dieses Abkommen werden die Handelsbeziehungen auf der gleichen präferentiellen Basis erfolgen wie diejenigen zwischen der Türkei und der EG. Das Abkommen dürfte am 1. April 1992 in Kraft treten.

11. Die Minister vermerkten, dass in den Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei wesentliche Fortschritte erzielt worden waren, und drängten auf einen baldigen Abschluss dieser

Verhandlungen, um ein Inkrafttreten der Abkommen in der ersten Jahreshälfte 1992 zu gestatten. Die Minister sind der Ansicht, dass diese Abkommen, zusammen mit den von der EG mit den gleichen Ländern abgeschlossenen Assoziierungsabkommen, einen signifikanten Beitrag zum weiteren Umwandlungsprozess dieser Länder in Marktwirtschaften darstellen und deren Integration in ein umfassenderes europäisches Freihandelssystem erleichtern werden.

12. Die Minister begrüßten die Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Republiken Estland, Lettland und Litauen und die Unterzeichnung von gemeinsamen Erklärungen über die Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Ländern und diesen drei Republiken am 10. Dezember.

13. Die Minister begrüßten auch die Unterzeichnung von gemeinsamen Zusammenarbeitserklärungen mit Bulgarien und Rumänien, die ebenfalls am 10. Dezember stattgefunden hat.

14. Die Aktivitäten im Rahmen all dieser Erklärungen werden die Unterstützungsbemühungen ergänzen, die von den einzelnen EFTA-Ländern sowohl bilateral als auch in der Gruppe der 24 unternommen werden, und zur Entwicklung dieser Länder hin zu Marktwirtschaften sowie zu ihrer Integration in die europäische und Weltwirtschaft beitragen.

15. Die Minister erinnern an den Beschluss des EFTA-Rates, die Zusammenarbeit mit Jugoslawien auszusetzen. Sie erachten den fortbestehenden Konflikt in Jugoslawien als eine Tragödie für die Bevölkerung dieses Landes. Die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle müssen eingehalten werden, und die Feindseligkeiten haben sofort eingestellt zu werden. Die Zerstörung des gemeinsamen kulturellen Erbes, vor allem in Dubrovnik, hat aufzuhören.

Die Minister beauftragen den Rat auf Beamtenebene, aktiv konkrete Massnahmen zur Unterstützung jener Parteien zu untersuchen, die zu einer umfassenden politischen und friedlichen Lösung beitragen.

16. Die Minister betonten die Notwendigkeit, günstige Bedingungen ohne Verzerrungen für den Handel zwischen den EFTA-Ländern und Israel zu schaffen. Sie hoben hervor, dass ein rascher Abschluss der Freihandelsverhandlungen notwendig ist, damit die EFTA-Länder sich gegenüber Israel in der selben Wettbewerbsposition befinden wie ihre Haupthandelspartner.

17. Die Minister brachten ihr weiter bestehendes Interesse an einer Sondierung der Möglichkeiten für Freihandelsverhandlungen mit den Ländern des Golfkooperationsrates (GCC) zum Ausdruck und nahmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass ein weiterer Kontakt für Januar 1992 geplant ist.

18. Die Minister trafen mit dem Komitee von Parlamentsmitgliedern der EFTA-Länder zusammen und nahmen Berichte über die Vorbereitungen des Komitees zur Kenntnis, welche dieses, zusammen mit den zuständigen Kollegen vom Europäischen Parlament, für ihre künftige Zusammenarbeit im Gemischten Parlamentarischen EWR-Ausschuss trifft. Sie begrüßten die intensivierete Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Parlamentariern und Parlamentariern aus Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei.

19. Die Minister begrüßten die Vorbereitungen, die das EFTA-Konsultativkomitee und der Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG für ihre künftige Zusammenarbeit im Rahmen des Beratenden EWR-Ausschusses getroffen haben. Sie vermerkten auch den Beitrag des Komitees zur Zusammenarbeit mit Sozialpartnergremien in den Ländern Mittel- und Osteuropas, einschliesslich der baltischen Staaten.

20. Die Minister bekräftigten erneut ihr Engagement, zu einem erfolgreichen Abschluss der Uruguay-Runde bis Ende 1991 beizutragen. Sie bestätigen ihre feste Unterstützung für die Festlegung gerechter und unzweideutiger Regeln für den internationalen Handel. Das Ergebnis, das nun in Reichweite liegt, ist umfassend und substantiell. Die Möglichkeit, das Fundament eines Rahmens für eine berechenbare Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit für das nächste Jahrhundert zu legen, darf nicht verpasst werden.

21. Die Minister vermerkten mit Befriedigung, dass im Anschluss an die Initiative der EFTA-Länder im GATT beschlossen wurde, sich aktiv mit den Fragen zu beschäftigen, die in den Bereich "Handel und Umwelt" fallen.

22. Die nächste Ministerratstagung findet am 20. und 21. Mai 1992 in Reykjavík statt.

13.6 Pressemitteilung der OECD-Ministerkonferenz vom 4./5. Juni 1991 in Paris⁽¹⁾

1. Der Rat der OECD tagte am 4. und 5. Juni 1991 auf Ministerebene. Den Vorsitz führten der Stellvertretende Ministerpräsident und Finanzminister W. Kok sowie Wirtschaftsminister K. Andriessen (Niederlande). Als stellvertretende Vorsitzende amtierten The Rt Hon Douglas Hurd MP, Minister für Auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten, The Rt Hon Norman Lamont MP, Schatzkanzler, und The Rt Hon Peter Lilley MP, Handels- und Industrieminister (Großbritannien).

2. In einer Zeit bedeutender politischer Veränderungen auf internationaler Ebene bekräftigten die Minister, daß die OECD-Mitgliedstaaten an den fest etablierten Orientierungen und den Grundzielen der Wirtschafts- und Sozialpolitik festhalten. Demgemäß stellen sie verschiedene große Aufgaben heraus, deren Lösung entschlossen angepackt werden wird:

- a) Überall in der Welt finden die den OECD-Ländern gemeinsamen Grundwerte - pluralistische Demokratie, Achtung der Menschenrechte, Marktwirtschaft - wachsende Anerkennung. Diese Entwicklung kann die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Völker vieler Länder außerhalb des OECD-Raums zunehmend positiv beeinflussen. Die Minister verweisen auf die Entschlossenheit ihrer Länder, die Wirtschaftsbeziehungen zu Nichtmitgliedstaaten, die sich diesen Grundwerten verpflichtet fühlen, auszubauen. Im Hinblick darauf begrüßen die Minister die Inangriffnahme des Programms "Partner des Übergangs" mit der CSFR, Ungarn und Polen.
- b) Angesichts der weltweit zunehmenden Interdependenz fällt vor allem den OECD-Ländern die Verantwortung zu, günstige weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Das ist um so notwendiger, als in vielen OECD-Ländern weithin Besorgnis über das hohe Niveau der Arbeitslosigkeit besteht. Die Minister betonen, daß sie nach der jüngsten Konjunkturabschwächung ihr Ziel darin sehen, zu einer nachhaltigen Expansion bei stabilen Preisen zurückzufinden. Fest verankert in einer immer engeren Koordinierung, wird sich die Wirtschaftspolitik ihrer Länder auf komplementäre makroökonomische und strukturpolitische Maßnahmen stützen. Die makroökonomischen Maßnahmen müssen den Wirtschaftsaufschwung unterstützen und das Wachstum sichern, zugleich aber auch die Preisstabilität fördern.

11) Übersetzung des englischen und französischen Originaltextes.

Entscheidenden Wert hat auch eine aktiv betriebene Strukturpolitik, weil sie das Angebotspotential vergrößert und die Flexibilität erhöht und damit ein stärkeres, dauerhaftes Wachstum und ein höheres Beschäftigungsniveau ermöglicht. Ein so beschaffenes Wachstum bei stabilen Preisen in den OECD-Ländern ist wichtig für die gesamte Welt, nicht nur, weil es überall die Wirtschaftstätigkeit stimuliert, sondern auch, weil es die Voraussetzungen dafür schafft, daß mehr Sparmittel für Investitionen mobilisiert werden, womit wiederum das künftige Wirtschaftswachstum gesichert wird.

- c) Einem freizügigen, offenen System in den Bereichen Handel, Investitionen und Kapitalverkehr kommt entscheidende Bedeutung zu. Einer baldigen Einigung darüber, daß in den Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde substantielle Ergebnisse in einer möglichst großen Zahl von Bereichen erzielt werden, kommt für die Strukturreform wie auch für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit höchste Priorität zu. Angesichts der Tendenz zu einer wachsenden Globalisierung der Wirtschaftstätigkeit wird damit ein großer Schritt hin zur Definition und zur Anwendung neuer Regeln und Disziplinen getan werden, die für das einwandfreie Funktionieren der Weltwirtschaft zum Nutzen aller unerläßlich sind. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Minister ihre Entschlossenheit, den Protektionismus in allen seinen Erscheinungsformen zu bekämpfen.
- d) Der technologische Fortschritt, zugleich Ursache und Wirkung von stärkerem Wettbewerb und Globalisierung, trägt wesentlich zum Wirtschaftswachstum bei. Die Einstellung auf die sich wandelnde Technologie bedingt eine ständige Anpassung in allen Wirtschaftsbereichen wie auch in der gesamten Gesellschaft. Die zentrale Rolle bei diesem Prozeß fällt zwar den Unternehmen und dem einzelnen zu, doch tragen die Regierungen hier eine bedeutende Verantwortung, vor allem auch dafür, in der Politik für Kohärenz und Konvergenz zu sorgen, damit auf nationaler Ebene die Anpassung an die neuen Technologien erleichtert und auf internationaler Ebene möglichen Differenzen vorgebeugt wird.
- e) Es kommt wesentlich darauf an, daß das Wirtschaftswachstum allen - den Ländern wie den Menschen - zugute kommt. Die Minister weisen nachdrücklich darauf hin, daß die OECD-Staaten wie die Nicht-OECD-Länder auf den Gebieten Wirtschaft, Umwelt, Soziales und Technologie kohärente Politiken formulieren müssen, die sich gegenseitig verstärken und dadurch zu einer breitfundierten, nachhaltigen Entwicklung beitragen. Die Minister bekräftigen die von ihnen nachdrücklich eingegangene Verpflichtung, die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu verstärken.

Die Minister sind der Auffassung, daß die OECD wegen der Vielfalt und Komplementarität ihrer Aktivitäten einen besonders nützlichen Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu leisten vermag.

DIE WIRTSCHAFTSLAGE

3. Im vergangenen Jahr hat sich das Wirtschaftswachstum im OECD-Raum erheblich verlangsamt, wobei die gesamtwirtschaftliche Produktion in manchen Ländern sogar rückläufig war, und die Arbeitslosigkeit steigt wieder an. Länder, in denen sich die Konjunktur zu überhitzen drohte, kamen nicht umhin, gewisse nachfragedämpfende Maßnahmen zu ergreifen und zu einem Problem gewordene Leistungsbilanzdefizite zu reduzieren. Die Nachfrageabschwächung und der restriktive Kurs der Geldpolitik trugen zur Verringerung des tendenziellen Inflationsdrucks bei. Eine Zeitlang wurde der Nachfragerückgang durch den von Golfkrise und Golfkrieg verursachten starken Ölpreisanstieg und spürbaren Vertrauensschwund noch verschärft. In einigen Ländern und Wirtschaftssektoren könnten die negativen Auswirkungen noch längere Zeit fortbestehen.

4. Wenn die Gefahr einer anhaltenden Konjunkturschwäche, z.T. bedingt durch das immer noch hohe Realzinsniveau und das Nachlassen der Investitionstätigkeit in vielen Ländern, auch nicht zu übersehen ist, so wird nach den Projektionen für die kommenden Monate doch mit einer Erholung der gesamtwirtschaftlichen Tätigkeit im OECD-Raum gerechnet, das durch mehrere Faktoren abgestützt werden wird:

- die Verminderung der Unsicherheit nach Beendigung des Golfkriegs mit der Folge eines wiedererstarkenden Vertrauens in einigen Ländern,
- die Rückkehr der Ölpreise zu ihrem Niveau vor der Golfkrise,
- der beträchtliche Zinsrückgang in einigen Ländern,
- der deutliche Abbau großer außenwirtschaftlicher Ungleichgewichte, mit dem ein bedrohliches Element für die Zukunftsaussichten entfallen ist, und
- das anhaltende Wachstum in Japan und Deutschland (wo die Nachfrageeffekte infolge der Vereinigung weiterhin stark sind).

ORIENTIERUNGEN DER MAKROÖKONOMISCHEN POLITIK

5. An den mittelfristigen Grunderfordernissen der makroökonomischen Politik hat sich nichts geändert. Wichtig ist, daß eine solide Geld- und Finanzpolitik die Basis für ein Nachgeben der Realzinssätze und einen nachhaltigen Aufschwung der Weltwirtschaft bei stabilen Preisen schafft. Das wird mithelfen, die Gesamtarbeitslosigkeit in den OECD-Ländern zu verringern. Deshalb wird die Geldpolitik weiterhin wachsam und umsichtig gehandhabt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Inflation nach wie vor Anlaß zur Sorge gibt. In einer Reihe von Ländern konnte die Teuerungsrate gesenkt und dadurch Spielraum für eine Senkung der Zinssätze gewonnen werden.

6. Das Fortbestehen hoher Realzinssätze und das Defizit in der globalen Leistungsbilanz der OECD-Länder lassen vermuten, daß das Sparaufkommen nicht ausreicht, um den Investitionsbedarf zu decken. Auch in Anbetracht des Investitionsbedarfs in den Entwicklungsländern und in den Ländern Mittel- und Osteuropas erscheint es um so wichtiger, daß die OECD-Länder ihre Inanspruchnahme der Ersparnisse insgesamt verringern, während sie gleichzeitig zwischen ihnen bestehende übermäßige Leistungsbilanzungleichgewichte reduzieren.

7. Die Finanzpolitik nimmt in diesem Zusammenhang einen wichtigen Platz ein und wird sich weiterhin in den durch die mittelfristigen Haushaltsziele vorgegebenen Rahmen einfügen. Durch die Maßnahmen zum Abbau der hartnäckig fortbestehenden Haushaltsdefizite und/oder zur Korrektur von Verzerrungen der Steuersysteme und des ordnungsrechtlichen Rahmens (auch soweit sie die Ersparnisbildung der privaten Haushalte berühren) kann das Gesamtvolumen der Ersparnisse und Investitionen erhöht und eine bessere Ressourcenallokation erzielt werden. Der zu erwartende Beanspruchungsdruck in einigen öffentlichen Ausgabenbereichen wird gemildert werden durch Verbesserungen bei Ressourcenmanagement und -allokation - zum Teil durch Produktivitätssteigerungen bei bestimmten öffentlichen Dienstleistungen und durch das Auffinden derjenigen Ausgabenposten, die besonders wirksam und unter größtmöglicher Wahrung der sozialen Gerechtigkeit den Wettbewerbskräften ausgesetzt werden können.

8. Die Minister begrüßen die von den Vereinigten Staaten und anderen Ländern mit Haushaltsdefizit angekündigten Maßnahmen mit dem Ziel, diese Ungleichgewichte nach Maßgabe mittelfristiger Pläne abzubauen, und stellen fest, daß unter Umständen auch in anderen Ländern Anstrengungen zur Steigerung des Sparaufkommens des öffentlichen Sektors unternommen werden müssen. Sie nehmen Kenntnis von dem besonderen Charakter des in Deutschland im Zusammenhang mit der Vereinigung entstandenen Haushaltsdefizits sowie von den Entscheidungen, die die Bundesregierung bereits getroffen hat, um diesen Fehlbetrag mittelfristig zu reduzieren. Die Minister weisen nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, daß diese Pläne zum Abbau der Haushaltsdefizite ohne Abstriche verwirklicht werden.

9. Die Wiederbelebung des Wachstums wird Arbeitsplätze schaffen, damit aber die Arbeitslosigkeit auf mittlere Sicht dauerhaft gesenkt werden kann, werden auch zweckgerechte Strukturpolitiken erforderlich sein, namentlich in bezug auf die Beseitigung von Rigiditäten am Arbeitsmarkt und Verbesserungen in den Bereichen Bildung und Ausbildung.

10. Es kommt wesentlich darauf an, daß die Wirtschaftspolitik glaubwürdig ist, über Politik und Ziele klare Aussagen gemacht werden und ihre internationale Kompatibilität gewährleistet wird. Besonderen Vorrang hat nach wie vor die weitere Stärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Eine enge wirtschaftspolitische Zusammenarbeit fördert auch die Schaffung solider weltwirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Hierbei kann die OECD dank ihrer vielfältigen Aktivitäten und ihres weiten geographischen Einzugsbereichs eine nützliche Rolle übernehmen. Die fortgesetzte Zusammenarbeit in bezug auf die Wechselkurse wird zu einer größeren Stabilität der Devisenmärkte und damit zum besseren Funktionieren des internationalen Währungssystems beitragen.

STRUKTURPOLITISCHE PRIORITÄTEN IM GLOBALEN KONTEXT

11. In einem Umfeld fortschreitender Globalisierung und rascher technologischer Fortschritte zeigt sich heute deutlicher als je zuvor, daß Flexibilität und Reaktionsvermögen der Wirtschaft entscheidend wichtig sind. Vollen Nutzen aus einem expandierenden internationalen Handel können nur jene Volkswirtschaften ziehen, die vollkommen anpassungsfähig sind. Daher verweisen die Minister nachdrücklich auf die wichtige Rolle, die strukturpolitischen

Maßnahmen bei der Verbesserung des Produktionspotentials zufällt, damit die Volkswirtschaften rascher und nachhaltiger wachsen und dieses Wachstum mit einem hohen Beschäftigungsniveau und stabilen Preisen einhergeht, was sich in besseren Lebensbedingungen für die Menschen niederschlägt. Diese eng miteinander verzahnten Maßnahmen erstrecken sich auf das gesamte Spektrum der Wirtschafts- und Sozialbereiche. In jedem dieser Bereiche umfassen sie auf nationaler Ebene konzipierte und auch dort umgesetzte Maßnahmen ebenso wie die verschiedenen Formen internationaler Zusammenarbeit, einschließlich rechtsverbindlicher Vereinbarungen.

12. Über ihre Rolle im Bereich der makroökonomischen Zusammenarbeit hinaus verfügt die OECD nach Ansicht der Minister über besonders gute Voraussetzungen, bei der Identifizierung struktureller Probleme und dem Auffinden entsprechender Lösungen mitzuhelfen, und zwar vor allem deshalb, weil die Organisation auf vielen Gebieten kompetent ist und weil ihr Sekretariat und ihre Ausschüsse vom Aufbau her Fragen behandeln können, die über traditionsgemäß gegeneinander abgeschottete Politikbereiche hinausgreifen. Ferner unterstreichen die Minister die wichtige Funktion, die das OECD-Strukturbeobachtungsprogramm bereits erfüllt hat. Dieses Programm dient als Rahmen für eine gegenseitige Prüfung auf multilateraler Ebene, die den Strukturreformprozeß fördert und die Entwicklung operativer Ansätze für die Bewältigung von Strukturproblemen erleichtert. In diesem Zusammenhang begrüßen die Minister die Vorschläge des Wirtschaftspolitischen Ausschusses, die auf eine wirkungsvollere Gestaltung des Strukturbeobachtungsprogramms abzielen. Die Minister fordern die Organisation auf, ihre Arbeit im Bereich der Strukturprobleme weiter auszubauen und zu vertiefen und, soweit dies zweckmäßig ist:

- die Schnittstellen im politischen Bereich aufzuspüren,
- zu prüfen, wie sie beim Prozeß der Politikgestaltung möglichst wirksam berücksichtigt werden können, und
- in Bereichen, die nicht in den Rahmen der laufenden internationalen Verhandlungen fallen, die Möglichkeit der Entwicklung operationeller Mechanismen zu erwägen.

13. In den Absätzen 14 bis 42 definieren die Minister die folgenden, generell miteinander verknüpften Bereiche, mit denen sich die strukturellpolitischen Arbeiten der Organisation befassen sollten: Wirtschaft (Handel, Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Technologie, Wettbewerb, Finanzfragen), Soziales (Arbeitsmarktpolitik und Entwicklung der Humanressourcen, Sozialpolitik, Wanderungsbewegungen, städtische Entwicklung), Umwelt, Management des öffentlichen Sektors sowie Energie.

DER WIRTSCHAFTSBEREICH

a. Handel

14. Die Uruguay-Runde hat unter den wirtschaftlichen Aufgaben, die sich auf internationaler Ebene stellen, höchste Priorität. Ein Erfolg dieser Verhandlungen, der das offene multilaterale Handelssystem weiter stärken wird, bleibt eine entscheidende Voraussetzung für ein anhaltendes Wachstum von Welthandel und Weltwirtschaft und würde den Prozeß der Strukturreform

wesentlich verbessern. Daher stimmen die Minister darin überein, daß die Uruguay-Runde baldmöglichst und am besten noch vor Jahresende zu einem substantiellen und umfassenden Abschluß gebracht werden muß. Sie erkennen an, daß - um dieses Ziel zu erreichen - sämtliche Teilnehmer unverzüglich aktionsbezogene Entscheidungen zur Überwindung der bestehenden wichtigsten Meinungsunterschiede treffen müssen, das Verhandlungstempo in allen Bereichen beschleunigt werden muß und bis spätestens Ende Sommer substantielle Fortschritte erzielt werden müssen. Die Minister nahmen den Bericht des Handelsausschusses zur Kenntnis und pflichteten seinen Schlußfolgerungen bei. Sie sind entschlossen, auf der Basis der bisherigen Fortschritte ein breitfundiertes, substantielles Ergebnis in Form ausgewogener und globaler Übereinkünfte und in Ergänzung hierzu eine institutionelle Stärkung des GATT-Systems zu erzielen. Sie bekennen sich zu ihren Stillhalteverpflichtungen und sind entschlossen, die Erfolgsaussichten nicht durch handelsbezogene Maßnahmen zu gefährden, die den GATT-Regeln, den Zielen der Uruguay-Runde oder den bisherigen Fortschritten zuwiderlaufen würden.

15. In diesem Zusammenhang bestätigen die Minister mit Nachdruck, daß sie Bestrebungen in Richtung Handelsdirigismus, Unilateralismus, Bilateralismus und Sektoralismus ablehnen. Bilaterale Handelskonflikte sollten auf eine mit den GATT-Regeln und -Verfahren im Einklang stehende Weise gelöst werden. Die Minister heben hervor, daß die Verhandlungen nicht als Vorwand für ein Aufschieben eigener Anstrengungen zur Struktur Anpassung im Handelsbereich benutzt werden sollten. Ein verbesserter Marktzugang und ein gestärktes Handelssystem als Ergebnis eines erfolgreichen Abschlusses der Uruguay-Runde würden die weitergehende Integration einer immer größeren Zahl von Ländern in das Handels- und Weltwirtschaftssystem voranbringen.

16. Die regionale Integration ist ein weiterer wichtiger Bereich für die Entwicklung der Handelsbeziehungen. Sie kann dem Prozeß der Liberalisierung des multilateralen Handelssystems Impulse verleihen und sollte sich im Einklang mit den international eingegangenen Verpflichtungen und mit dem Ziel vollziehen, das multilaterale Handelssystem zu erhalten und zu stärken. Die Minister fordern die OECD auf, die Entwicklung im Bereich der regionalen Integration weiterhin zu beobachten.

17. Im Blick auf die über die Uruguay-Runde hinausreichenden Handelsfragen der neunziger Jahre unterstreichen die Minister die Notwendigkeit, sich mit den neuen Dimensionen der Handelspolitik zu befassen. Hierbei handelt es sich um ein breites Spektrum von Fragen, die durch die wachsende Globalisierung der Weltwirtschaft und die stärkere Verzahnung von Handelspolitik und Wettbewerb, Investitionen, Technologie und Innovation sowie Umweltpolitik aufgeworfen werden. Die zunehmend internationale Dimension der Wirtschaftstätigkeit hat Bereiche entstehen lassen, in denen die Bedürfnisse der privaten Wirtschaftssubjekte und der öffentlichen Hände den Rahmen der bestehenden "Spielregeln" sprengen. Als notwendig empfunden werden ein besseres Verständnis dieser Fragen sowie gegebenenfalls ein Konvergieren der handelspolitischen Lösungsansätze und die Prüfung ganz neuer Regeln. Viele üblicherweise vor allem aus binnenpolitischer Sicht betrachtete Fragen haben inzwischen eine internationale Dimension erlangt, was sich auf die Entscheidungsfindung in der Handels- und Investitionspolitik selbst auswirkt. Deshalb wird die erweiterte Perspektive, in der die Handelspolitik in den neunziger Jahren gesehen werden muß, um diesen neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen, Hand in Hand gehen mit Bemühungen zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Politikbereichen.

b. Der Agrarbereich

18. Agrarreform. Die Minister erkennen an, daß bei der Verwirklichung der Agrarreform im Sinne der Orientierungen, die sie auf ihren Tagungen 1987 und 1988 gegeben hatten, vor allem hinsichtlich einer schrittweisen Markt-orientierung von Agrarproduktion und -handel, nur sehr begrenzte Fortschritte erzielt worden sind. Sie nehmen den Bericht des Landwirtschaftsausschusses und des Handelsausschusses mit dem Titel "Agricultural Policies, Markets and Trade Monitoring and Outlook 1991" zur Kenntnis und verpflichten den darin enthaltenen Schlußfolgerungen bei. Gemessen auf der Basis der Erzeuger-Subventions-äquivalente (PSE), hat die Hilfe für den Agrarsektor 1990 zugenommen, nachdem sie 1988 und 1989 zurückgegangen war. Nach Schätzungen des OECD-Sekretariats belief sich der von den Verbrauchern und Steuerzahlern aufgebraachte Gesamttransfer 1990 auf nahezu 300 Mrd. \$, womit der vorherige Höchstbetrag (1987) auf Dollarbasis noch etwas übertroffen wurde. Bei den meisten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind im OECD-Raum wieder strukturelle Überschüsse entstanden, eine Bestätigung dafür, daß die in den Jahren 1988 und 1989 vorübergehend ausgewogenere Marktsituation hauptsächlich auf die Dürre bzw. auf die Wirkung der Bemühungen zur Angebotssteuerung zurückzuführen war. Die Weltmarktpreise gingen 1990 gegenüber dem Vorjahr zurück, es kam zu einer starken Zunahme der Exporthilfen und die Spannungen im Handel sind unvermindert groß. Wenn die Politik nicht verbessert wird, dürften die Belastung für den Staatshaushalt und die Wirtschaft wie auch die Spannungen im Handel zunehmen, was die Wirtschaftsaussichten der von Agrarexporten abhängigen Länder, namentlich der Entwicklungsländer, wahrscheinlich schwer in Mitleidenschaft ziehen würde.

19. In voller Übereinstimmung mit den 1987 und 1988 festgelegten Reformgrundsätzen bestätigen die Minister, daß sie verpflichtet sind, auf einen spürbaren schrittweisen Abbau der Stützungs- und Schutzmaßnahmen im Agrarsektor hinzuwirken, was namentlich im Kontext der Uruguay-Runde von dem bei der Zwischenprüfung festgelegten Rahmenansatz her geschehen soll. Zu diesem Zweck kommen die Teilnehmer überein, Verhandlungen zu führen, um zu bindenden, spezifischen Verpflichtungen in jedem der folgenden Bereiche - inlandswirksame Stützungsmaßnahmen, Marktzugang und Exportwettbewerb - zu gelangen und in Fragen des Gesundheits- und des Pflanzenschutzes Einvernehmen zu erzielen. Dabei wird den nicht handelsbezogenen Belangen der Teilnehmer Rechnung getragen. Um die Anpassung zu erleichtern, können gezielte Maßnahmen, wie bestimmte Formen der direkten Einkommensstützung oder quantitative Angebotsbeschränkungen, ins Auge gefaßt werden. Derartige Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu neuen wirtschaftlichen Verzerrungen auf den internationalen Märkten führen. Reformen im Agrarsektor sollten soweit wie möglich die Handelsliberalisierung voranbringen, gleichzeitig aber auch Umweltschutzziele dienen. Dabei sollten Schritte unternommen werden, um Agrarpolitik und Umweltpolitik stärker zu integrieren, damit die Landwirtschaft auf ein ökologisch verträglicheren Basis betrieben wird.

20. Die Minister fordern die Organisation auf, den Prozeß der Agrarreform in folgender Weise weiter zu unterstützen: Beobachtung der Umsetzung der Reform, u.a. auch mit Hilfe quantitativer Instrumente und anhand qualitativer Kriterien; Verbesserung ihrer Kapazität zur Abschätzung der mittelfristigen Marktaussichten; Evaluierung der Auswirkungen verschiedener agrarpolitischer Szenarien zum Abbau der Stützungs- und Schutzmaßnahmen auf Produktion und Handel; Analyse einzelner Aspekte des Reformprozesses, wie direkte Einkommensstützung und Strukturanpassung, und Untersuchung der von ihnen ausgehenden Wirkung auf die sozialen und umweltspezifischen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, in Anerkennung der Tatsache, daß die Landwirtschaft in einigen Ländern einen multifunktionalen Charakter hat; Festlegung politischer Konzepte, die sowohl im Bereich der Agrarreform als auch auf dem Gebiet des Umweltschutzes Ergebnisse zeitigen und zu einem wirkungsvollen Bündel von Maßnahmen im Bereich der ländlichen Entwicklung beitragen können; und schließlich Evaluierung und Förderung von Vorgehensweisen, die die positiven Auswirkungen der Reform auf Nicht-OECD-Länder voll zum Tragen kommen lassen, um diese Länder bei der Umstellung auf ein stärker marktorientiertes Agrarsystem zu unterstützen, jedoch unter Berücksichtigung der Belange der nahrungsmittelimportierenden Entwicklungsländer.

c. Ländliche Entwicklung

21. Die Minister sind besorgt über das zu langsame Vorschreiten der wirtschaftlichen Entwicklung in vielen ländlichen Gebieten. Sie verweisen auf das erhebliche Interesse der Öffentlichkeit an den umweltspezifischen, sozialen, kulturellen und Freizeitwerten dieser Gebiete. Sie sind der Auffassung, daß eine dynamische Politik der ländlichen Entwicklungsförderung zu einem reibungslosen Verlauf der Strukturanpassung ländlicher Gebiete beitragen kann. Eine solche Politik zu konzipieren und umzusetzen, die sowohl den wirtschaftlichen als auch den das Wohl der Allgemeinheit betreffenden Belangen gerecht wird, ist eine vielschichtige Aufgabe, zu der sich auf nationaler Ebene mehrere Ministerien zusammenfinden könnten und bei der auch Einrichtungen im regionalen und lokalen Bereich sowie im privaten Sektor eine Rolle zufallen könnte. Auch der aus der Reform hervorgehenden neuen Agrarpolitik kommt eine bedeutsame Rolle zu, ebenso wie der Politik in anderen Bereichen, wobei es darum geht, verschiedene mögliche Wege zur Förderung der ländlichen Entwicklung zu identifizieren. Die Minister gehen davon aus, daß das kürzlich aufgestellte Programm für die ländliche Entwicklung von einem multisektoralen, interdisziplinären Ansatz aus an die entsprechende Entwicklungsförderungspolitik herangegangen wird. Dem für 1992 erwarteten Bericht über das Programm samt Empfehlungen sehen sie mit Interesse entgegen.

d. Technologie

22. Die Minister nehmen die Berichte über das Programm Technologie und Wirtschaft (TEP) zur Kenntnis. Sie sind überzeugt, daß die darin enthaltenen Erkenntnisse deutlich die engen Wechselbeziehungen veranschaulichen, die zwischen einer Reihe von Fragenkomplexen wie Wissenschaft und Technologie, Entwicklung der Humanressourcen, Unternehmensführung, Handel, Investitionen und Wettbewerb bestehen, die sämtlich die Wettbewerbsfähigkeit und die Wirtschaftsergebnisse der einzelnen Länder während der neunziger Jahre in zunehmendem Maße stärken werden, und daß sie klar die Notwendigkeit zum

Ausdruck bringen, daß sich die Regierungen bemühen, ihre Politiken in diesen Bereichen besser zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Die Minister unterstreichen die Rolle der Technologie bei der Förderung von Wachstum und Wohlstand sowohl in den OECD-Ländern als auch in den Nichtmitgliedstaaten. Sie verweisen nachdrücklich auf die zentrale Rolle des Unternehmens im Technologieprozeß und betonen die wichtige Rolle, die den Regierungen bei der Schaffung eines wirtschaftlichen und sozialen Umfelds zufällt, das dazu angetan ist, diesen Prozeß im nationalen wie im internationalen Rahmen voranzubringen. Sie halten die Organisation dazu an, ihre Aufgabe der Beobachtung der strukturellen und handelsbezogenen Aspekte der Technologieprobleme, namentlich im Bereich der Kommunikationstechnologien, weiterhin aktiv wahrzunehmen. Die Minister begrüßen den Bericht der Ad-hoc-Gruppe des Rats für das Programm Technologie und Wirtschaft und einigten sich demgemäß auf die als Anhang zu diesem Kommuniqué wiedergegebene Grundsatzerklärung.

e. Wettbewerb

23. Wettbewerbspolitik. Die Wirtschaftstätigkeit hat mehr und mehr eine internationale Dimension erlangt, und diese Entwicklung läßt es zweckmäßig erscheinen, hier eine Ergänzung der nach der nationalen oder regionalen Wettbewerbspolitik jeweils praktizierten "Spielregeln" in Erwägung zu ziehen. Die Minister bitten die Organisation, ihre Arbeiten über die Frage der internationalen Dimension der Wettbewerbspolitik und deren Verzahnung mit der Politik in anderen Bereichen, wie Handel und Industrie, fortzusetzen. Sie stellen fest, daß die in letzter Zeit von der Organisation durchgeführten Arbeiten in dem Bereich Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik eine Basis bilden, von der aus auf eine größere politische Konvergenz hingearbeitet werden kann und Fortschritte im Hinblick auf die Aktualisierung und Verstärkung der bestehenden Regeln und Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich (einschließlich politischer Grundsätze wie auch Verfahren) erzielt werden können. Sie fordern die zuständigen Ausschüsse auf, sich weiterhin aktiv mit diesen Themen zu beschäftigen und sich dabei auch mit der Frage zu befassen, wieweit die im Handel praktizierten Regeln dem internationalen Wettbewerb effektiv förderlich sind.

24. Subventionen für den industriellen Sektor. Die Minister bekräftigen ihre Auffassung, daß sich Subventionen für den industriellen Sektor in der Regel eher hemmend als fördernd auf die Strukturanpassung auswirkt, Rigiditäten und Verzerrungen - vor allem im Bereich des Handels - geschaffen bzw. deren Fortbestehen begünstigt und den Druck auf die öffentlichen Ausgaben verstärkt haben. Die Minister sind nach wie vor entschieden der Ansicht, daß alles darangesetzt werden sollte, den Handel verzerrende Subventionen zu beseitigen bzw. einer verstärkten Disziplin zu unterwerfen. Die Minister begrüßen die Fortschritte der Organisation bei ihren Bemühungen um mehr Transparenz in diesem Bereich, mit der eine solidere Basis für ein gemeinsames Verständnis der ökonomischen Auswirkungen von Subventionen für den industriellen Sektor geschaffen werden wird. Sie fordern die Organisation auf, eine systematische Beobachtung der Subventionstätigkeit im industriellen Sektor durchzuführen, und sie verpflichten sich namens ihrer Regierungen, die nötigen Informationen zur Aktualisierung und Verbesserung der international vergleichbaren Datenbasis, die unter der Ägide des Industrieausschusses aufgebaut worden ist, zur Verfügung zu stellen. Die Regierungen der OECD-Länder werden ihre gemeinsamen Anstrengungen verstärken, um namentlich durch das Verfahren der

gegenseitigen Prüfung und unter Berücksichtigung des Verhandlungsverlaufs in der Uruguayrunde eine größere Transparenz und damit ein disziplinierteres Verhalten im Hinblick auf Subventionen für den industriellen Sektor zu erreichen. Diese Arbeiten könnten schließlich zur Definition allgemein akzeptierter OECD-Leitlinien führen.

25. Schiffbau. Die Minister begrüßen die Fortschritte der OECD-Rats-Arbeitsgruppe Schiffbau bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Abkommens, das im Sektor Bau und Reparatur von Handelsschiffen normalen Wettbewerbsbedingungen Geltung verschaffen soll. Sie stellen mit Genugtuung fest, daß alle Beteiligten fest entschlossen sind, ein ausgewogenes Abkommen zu schließen, das jetzt in seinen wichtigsten Punkten Gestalt annimmt, und unterstreichen die Notwendigkeit, die Verhandlungen so zügig fortzuführen, daß bis zum Juli 1991 ein Entwurf des Abkommens vorgelegt werden kann und die noch verbleibenden politischen Differenzen so rasch wie möglich ausgeräumt werden können. Ferner bringen die Minister ihre Genugtuung darüber zum Ausdruck, daß die Republik Korea voll an den Verhandlungen teilnimmt.

26. Exportkredite und liefergebundene Entwicklungshilfekredite. Die Minister sind nach wie vor von der Notwendigkeit überzeugt, zu einer ausgewogenen Übereinkunft darüber zu gelangen, die aus staatlich geförderten Exportkrediten und aus Entwicklungshilfekrediten resultierenden Verzerrungen in den Bereichen Handel und Entwicklungshilfe durch eine bessere Disziplin und größere Transparenz spürbar zu verringern. Daher begrüßen sie die Berichte der Vorsitzenden der zuständigen OECD-Organen und die Fortschritte, die im Hinblick auf die Hauptpunkte einer künftigen Übereinkunft erzielt worden sind. In diesem Zusammenhang geben die Minister ihrer Entschlossenheit Ausdruck, die noch verbleibenden Hindernisse zu überwinden, um bald, spätestens aber zum Jahresende, zu einer Einigung zu gelangen. Die Minister begrüßen es, daß in der Exportkreditgruppe des Handelsausschusses Einvernehmen darüber erzielt worden ist, die bestehenden Exportkreditprämiensysteme und deren Strukturen zu untersuchen, und sie sehen einem Bericht über den Abschluß dieser Untersuchung mit Interesse entgegen.

f. Finanzfragen

27. Finanzmärkte und ausländische Direktinvestitionen. Die Strukturreform ist in den Bereichen Kapitalverkehr und ausländische Direktinvestitionen am meisten vorangekommen, und dies hatte bedeutende Auswirkungen auf die Zahlungsbilanzposition der Mitgliedstaaten. Es besteht jedoch nach wie vor die Notwendigkeit sicherzustellen, daß die Fortschritte bei der Liberalisierung, vor allem im Hinblick auf die ausländischen Direktinvestitionen, abgesichert und weiter ausgebaut werden, denn in den letzten Jahren hat sich mehrfach gezeigt, daß bestimmte Maßnahmen und Praktiken den Liberalisierungsbestrebungen zuwiderlaufen. Daher haben die Minister den Bericht über die Prüfung der Erklärung und Beschlüsse von 1976 über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen angenommen. Sie begrüßen, daß die Erklärung durch den neu hinzugefügten Abschnitt über die Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine Konfrontation der multinationalen Unternehmen mit widersprüchlichen Auflagen zu verhindern, und die Aufnahme eines Umweltschutzkapitels in die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen größeres Gewicht erhalten hat. Sie nehmen die Fortschritte zur Kenntnis, die bei der Verstärkung des Instruments der

Inländerbehandlung im Sinne der Grundsätze der Aufrechterhaltung des Status quo (standstill), der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und des Abbaus von Hindernissen (rollback) erzielt worden sind, und kommen überein, die Verfahren für die Umsetzung der bestehenden konkreten Verpflichtungen durch Notifizierung, Prüfung und einen multilateralen Rahmen für die Beilegung etwa entstehender Konflikte zu stärken. Ferner geben sie ihrer Entschlossenheit Ausdruck, die internationale Disziplin auf dem Gebiet der ausländischen Direktinvestitionen zu verstärken und ihren Wirkungsbereich zu erweitern.

28. Die OECD-Liberalisierungskodizes haben bei der Förderung des freien zwischenstaatlichen Kapitalverkehrs eine wichtige Rolle gespielt - und spielen diese Rolle weiterhin - und sie haben zur Aufrechterhaltung einer freizügigen Abwicklung der laufenden unsichtbaren Transaktionen beigetragen. Die Minister äußern ihre Genugtuung über die Aussicht auf die im Mai 1989 vereinbarte umfangreiche weitere Liberalisierung der Bank- und Finanzdienstleistungen, die in Kürze in Kraft treten wird. Die Regierungen der OECD-Länder sind weiterhin fest entschlossen, die Liberalisierung in den Bereichen Investitionen und Dienstleistungen fortzuführen. Fortschritte sind bereits auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs, bei audiovisuellen Werken und im Versicherungswesen sowie bei den Bank- und Finanzdienstleistungen erzielt worden. Die Bemühungen, den Liberalisierungsprozeß zu fördern, müssen mit der weiteren Verstärkung der Kodizes und der Investitionsinstrumente fortgesetzt werden.

29. In einigen Finanzmarktsektoren sind in den letzten Jahren Probleme aufgetreten. Die Minister stellen fest, daß vor kurzem in den Vereinigten Staaten eine Reform des Finanzsektors angekündigt worden ist, die den ordnungs- und aufsichtsrechtlichen Rahmen für das Finanzmarktgeschehen den heutigen Erfordernissen anpassen und ganz allgemein den Wettbewerb verstärken und für mehr Effizienz sorgen soll. Sie begrüßen die Absicht der verantwortlichen Stellen in den USA, diese Reformen in einer Weise durchzuführen, die mit den Grundsätzen der OECD-Liberalisierungskodizes im Einklang steht. Sie fordern die zuständigen OECD-Ausschüsse auf, die Entwicklung des internationalen Finanzgeschehens noch aufmerksamer zu verfolgen, damit die Mitgliedsländer über die jeweiligen Ereignisse unterrichtet sind und auf eine weitergehende Liberalisierung und zugleich eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ordnungsbehörden hingewirkt wird.

30. Die Minister begrüßen die erheblich verstärkte internationale Zusammenarbeit insbesondere zwischen den OECD-Ländern und anderen in der Aktionsgruppe für Finanzfragen (Financial Action Task Force) mitarbeitenden Ländern mit dem Ziel, gegen die Ausnutzung des internationalen Finanzsystems für das "Waschen" von Geldern anzugehen, die aus kriminellen Handlungen - namentlich Drogendelikten und damit zusammenhängenden Straftaten - stammen. Sie kommen überein, diese Zusammenarbeit auszubauen, und bitten die Organisation, die Aktionsgruppe (Task Force) sekretariatsmäßig zu betreuen.

DER SOZIALE BEREICH

31. Wenn die OECD-Länder in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung auch bedeutend vorangekommen sind, sehen sie sich doch noch immer einer Reihe von Problemen im sozialen Bereich gegenüber, die Sorge bereiten, wie u.a. Langzeitarbeitslosigkeit, Ungleichheit der Chancen, Marginalisierung, fortwährende Abhängigkeit von Einkommensübertragungen und demographische Entwicklung. Wirtschaftlicher Fortschritt und Erfolge im sozialen Bereich potenzieren sich wechselseitig. Daher wird es in den verschiedensten Politikbereichen einer längerfristig konzentrierten Strategie bedürfen. Dies gilt vor allem für die Entwicklung der Qualifikationen, die erforderlich sind, um das Potential der neuen Technologien und die sich daraus ergebenden Chancen voll auszuschöpfen, die Wiedereingliederung der vom Erwerbsleben ausgeschlossenen Personen sowie die Konzipierung von Maßnahmen zur Bewältigung der sich immer mehr verschärfenden städtischen Probleme und zur Förderung strukturschwacher ländlicher Gebiete. Die erfolgreiche Anpassung von Wirtschaft und Gesellschaft setzt auch voraus, daß weitere Anstrengungen mit dem Ziel unternommen werden, den Frauen bessere Arbeitsmarktchancen und Aufstiegs-möglichkeiten während ihres gesamten Berufslebens zu bieten. Zur Verwirklichung aller dieser Ziele wird es notwendig sein, das Schwergewicht weniger auf passive, die Erwerbsneigung häufig dämpfende Einkommensstützungsprogramme als vielmehr verstärkt auf eine integrierte "aktive" Politik zu legen. Die Minister fordern die OECD nachdrücklich auf, die Arbeiten in den nachstehend aufgeführten Bereichen zu intensivieren.

a. Arbeitsmarktpolitik und Entwicklung der Humanressourcen

32. Die Minister pflichten den wichtigsten Schlußfolgerungen bei, zu denen der Ausschuß für Bildungsfragen auf seiner Ministertagung im November 1990 gelangt ist und in denen hervorgehoben wird, daß i) eine hohe Bildungs- und Ausbildungsqualität das Fundament ist, das es allen ermöglicht, breitgefächerte Qualifikationen zu erwerben, ii) die Leistungsfähigkeit des Bildungswesens maßgeblich durch Fragen des Bildungszugangs, der Verwaltung, der Finanzierung und der Partnerschaft beeinflußt wird und iii) die Grundausbildung durch Schulungs- und Umschulungsangebote, besonders in der Erwachsenenbildung, ergänzt werden muß, um das lebenslange Lernen zu fördern. Die Minister zeigten sich besorgt über die hohe Arbeitslosigkeit in vielen Ländern und sprachen sich nachdrücklich für eine aktive Arbeitsmarktpolitik aus, die den Strukturwandel z.B. dadurch erleichtert, daß sie Ausbildungsmöglichkeiten für Erwerbslose und von Entlassung bedrohte Arbeitnehmer schafft. Mit Maßnahmen der Arbeitsmarkt- und der Sozialpolitik muß auch jenen geholfen werden, die überhaupt noch nicht am Arbeitsmarkt aufgetreten sind bzw. von diesem Markt verdrängt wurden, ganz besonders aber solchen Personen, die von Einkommensübertragungen abhängig geworden sind. Derartige Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarkt-, Sozial-, Bildungs- und Ausbildungspolitik sind Teil einer umfassenden Strategie zur Entwicklung der Humanressourcen und werden eine der großen Herausforderungen der nächsten zehn Jahre bewältigen helfen: Es geht darum sicherzustellen, daß der Arbeitsmarkt und die Erwerbsbevölkerung sich flexibel und effektiv auf die wachsenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen einstellen können. Diese Strategie wird auch lokale Initiativen und Unternehmensgründungen einbeziehen, und es wird besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, daß bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen auf den verschiedenen Verwaltungsebenen eine ganzheitliche Politik verfolgt und eine Harmonisierung der unterschiedlichen Programme und Institutionen erreicht wird. Die Maßnahmen

und Programme werden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Unternehmenssektor, den Gewerkschaften und den Bürgervereinigungen koordiniert und entwickelt werden.

b. Sozialpolitik

33. Die Sozialpolitik wird darauf abgestellt werden müssen, Lösungen für eine ganze Reihe von Problemen zu finden, die den Zusammenhalt des gesellschaftlichen Gefüges in den OECD-Ländern in Mitleidenschaft zu ziehen drohen. Bei einer ganzen Palette sozialpolitischer Maßnahmen wird versucht, neue Wege zu beschreiten durch partnerschaftliche Lösungen, die sich sowohl auf Privatinitiative als auch auf Interventionen der öffentlichen Hände, auf Aktionen freiwilliger Verbände und kommunaler Vereinigungen als auch auf privatwirtschaftliche Unternehmen stützen. Dabei geht es um das Ziel, die Sozialprogramme besser auf die individuellen Bedürfnisse abzustimmen, den einzelnen zu ermutigen, ein aktives Mitglied der Gesellschaft zu werden, und die Effizienz der sozialen Dienste zu verbessern, um so nach Möglichkeit der fortdauernden Abhängigkeit von Transferleistungen entgegenzuwirken und die steigenden Kosten im Gesundheitswesen und bei der Rentenversicherung einzudämmen. Der Staat wird durch bessere Integration und Koordination des politischen Instrumentariums zu den Entwicklungen in diesen Bereichen beitragen. Die Minister fordern die Organisation auf, Arbeiten mit dem Ziel einzuleiten, diese Probleme eingehender zu analysieren und zu untersuchen, wie die Sozialpolitik am besten hierauf reagieren kann.

c. Wanderungsbewegungen

34. Die Minister erkennen an, daß die Zuwanderung unter bestimmten Umständen einen wertvollen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den OECD-Ländern geleistet hat und auch in Zukunft leisten kann, stellen jedoch fest, daß der weltweit zunehmende Druck in Richtung auf eine Verstärkung der Wanderungsbewegungen, der auf eine Vielzahl noch zu untersuchender politischer, sozialer und wirtschaftlicher Faktoren zurückzuführen ist, weithin mit Sorge betrachtet wird. Die Minister fordern die Organisation auf, im Licht der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Wanderungsbewegungen (Rom, 13.-15. März), gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Regierungen interessierter Länder und anderen internationalen Gremien, ihre Arbeiten in folgenden Bereichen zu intensivieren: Bewertung und Vergleich der Wanderungsbewegungen und ihrer Trends, Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Ursachen sowie der Wanderungsfolgen für Herkunfts- wie Aufnahmeländer, wo der Mangel an Entwicklungschancen den Abwanderungsdruck verstärkt, Beurteilung der den Abwanderungsländern offenstehenden politischen Optionen sowie Informationsaustausch über nationale Politiken und Praktiken. Die OECD wird bei ihren einschlägigen Arbeiten die Bedeutung der humanitären Faktoren und die anwendbaren internationalen Vereinbarungen in Rechnung stellen.

d. Städtische Entwicklung

35. Die Probleme der Stadtgebiete - unausgewogenes Verhältnis von Angebot und Nachfrage bei der Infrastruktur, Verkehrsprobleme, Mangel an angemessenem Wohnraum, Verschlechterung der städtischen Umwelt, Armut usw. - nehmen gravierendere Ausmaße an. Die Minister fordern die OECD auf, Lösungen für diese so dringlichen städtischen Probleme aufzuzeigen, dabei aber Faktoren wie der Wirtschafts- und Haushaltslage der einzelnen Länder Rechnung zu tragen.

36. Die Minister begrüßen die Ergebnisse der OECD-Umweltministertagung vom Januar 1991, die einen wichtigen Beitrag zur weiteren Gestaltung der umweltpolitischen Entscheidungsfindung geleistet hat. Angesichts des Ausmaßes der nationalen und regionalen Umweltprobleme und der beispiellosen Herausforderung der globalen Umweltprobleme stimmen die Minister darin überein, daß die OECD-Länder in den neunziger Jahren eine Umweltstrategie verfolgen sollten, die auf der Integration der wirtschaftlichen und umweltpolitischen Entscheidungsprozesse, der Verbesserung ihrer Umweltergebnisse und der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit fußt. Die Minister sind sich darüber einig, daß die OECD die Ergebnisse der einzelnen OECD-Länder bei der Verfolgung ihrer jeweiligen nationalen Umweltschutzziele und der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen systematischer überprüfen sollte und begrüßen die von den Umweltministern angeregte Einführung von Prüfungen der von den Mitgliedsländern ergriffenen Umweltschutzmaßnahmen. Die Minister verweisen zudem auf die besondere Verantwortung, die den OECD-Ländern in Anbetracht ihres Entwicklungsstands für die Zusammenarbeit mit den Ländern in anderen Regionen der Welt zur Verwirklichung einer umweltverträglichen Entwicklung zufällt.

37. Die Minister begrüßen die von den Umweltministern gegebenen Orientierungen und Impulse für die verstärkte Integration der Wirtschafts- und Umweltpolitik als Schlüssel zu einer umweltverträglichen Entwicklung. Sie verpflichten den für die Verwirklichung dieses Ziels vorgeschlagenen Grundsätzen bei: Wirtschafts- und Umweltpolitik können nicht getrennt voneinander formuliert und umgesetzt werden, in die wirtschaftspolitischen Entscheidungen müssen systematisch umweltbezogene Überlegungen einfließen, eine fundierte ökonomische Analyse von Kosten und Nutzen, kombiniert mit einer wissenschaftlichen Abschätzung der relativen Risiken - einschließlich des Risikos der Tatenlosigkeit -, bildet die optimale Basis für die Prioritätensetzung bei den Umweltzielen, und die Kompatibilität von umweltpolitischen und sektorspezifischen wirtschaftspolitischen Maßnahmen sollte ein zentrales Anliegen der politischen Entscheidungsträger sein. Die Minister fordern eine bessere Einbeziehung der Umweltbelange in allen Wirtschaftsbereichen und legen der OECD nahe, ihre Arbeiten über die Analyse der politischen Schnittstellen fortzusetzen. Sie stimmen darin überein, daß eine wirksame Integration der verschiedenen Politiken einen intensiveren Dialog mit allen Bereichen von Gesellschaft und Wirtschaft sowie deren verstärkte Mitwirkung erfordern wird, wenn die Umweltziele auf effiziente und effektive Weise verwirklicht werden sollen und außerdem verhindert werden soll, daß es zwischen den verschiedenen Politiken z.B. in der Landwirtschaft, im Energie- und Verkehrssektor oder ganz allgemein bei Handel und Investitionen zu Konflikten kommt. Die Minister sprechen sich darüber hinaus für ergänzende Untersuchungen über die Aufstellung von "OECD-Richtlinien" aus, die die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um einen effektiveren und breiteren Einsatz ökonomischer Instrumente unterstützen sollen.

38. Die internationale Zusammenarbeit ist entscheidend wichtig für die erfolgreiche Bewältigung der weltweiten Umweltprobleme und -risiken in den neunziger Jahren. Viele Umweltprobleme, z.B. Klimaveränderungen, Gefährdung der land- und wasserlebenden Tier- und Pflanzenarten, Abbau der Ozonschicht, Waldvernichtung, Wüstenbildung und Artenschwund, lassen das ganze Ausmaß der globalen Interdependenzen erkennen, die nicht nur in bezug auf die Ursachen der Umwelterstörung, sondern auch auf die daraus resultierenden Folgen für die

Umsetzung bestimmter wirtschafts- und umweltpolitischer Maßnahmen bestehen. Diese Interdependenzen bieten jedoch zugleich Gelegenheit zu neuen Formen der internationalen Zusammenarbeit sowohl zwischen den einzelnen OECD-Ländern als auch mit Nicht-OECD-Staaten. Eines der wichtigsten Elemente dieser internationalen Zusammenarbeit besteht darin, Entwicklung und Transfer umweltbezogener Technologien zu fördern. In diesem Zusammenhang begrüßen die Minister die Schaffung der Globalen Umweltfazilität (GEF) und geben ihrer Hoffnung Ausdruck, daß dieses Programm wie auch die entsprechenden Aktivitäten anderer bestehender Institutionen zur Verbesserung der weltweiten Umweltbedingungen beitragen werden. Die Minister sind ferner überzeugt, daß die OECD bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und dem Auffinden von Lösungen eine wichtige Rolle spielen kann. Sie begrüßen die OECD/IEA-Arbeiten zur Frage der Emissionskataster, der umweltpolitischen Instrumente und der ökonomischen Analyse verschiedener umweltpolitischer Optionen als einen positiven Beitrag zu den Verhandlungen über die globalen Klimaveränderungen.

39. Die 1992 stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung bietet eine willkommene Gelegenheit zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit. Diese Konferenz sollte dazu genutzt werden, das internationale Engagement für ein solides Umweltmanagement zu erneuern und sich um einen Konsens über Ziele und Prioritäten in den neunziger Jahren und in der Zeit danach zu bemühen, der sich als Basis für gemeinsam eingegangene Verpflichtungen zur Durchführung konkreter Maßnahmen eignet. Die Minister sichern ihre volle Unterstützung für den von der OECD vorgesehenen Beitrag zu, wozu u.a. eine für 1991 geplante Tagung der Umwelt- und Entwicklungsminister der OECD-Länder gehört, auf der über Maßnahmen beraten werden soll, die sicherstellen helfen, daß die Politiken in den Bereichen Entwicklung und Umwelt miteinander vereinbar sind und sich gegenseitig verstärken. Die Minister stimmen darin überein, daß die Regierungen der OECD-Länder mit neuen Engagements und hinreichenden Mitteln die dringenden Probleme der Ressourcenverfügbarkeit und des Technologietransfers zur Verbesserung der Umweltbedingungen in den Entwicklungsländern anpacken müssen. Die Minister verweisen besonders auf die Rolle, die die GEF als Mechanismus für die Bereitstellung zusätzlicher Hilfe an die Entwicklungsländer im Rahmen der gegenwärtig stattfindenden Verhandlungen über die globalen Umweltprobleme spielen könnte.

40. Handel und Umwelt. Die Minister begrüßen den gemeinsamen Bericht des Handelsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen. In dem Bericht werden die wesentlichen Schnittstellen zwischen diesen wichtigen Politikbereichen aufgezeigt und Anregungen gegeben, auf welchen Gebieten die Analyse vertieft werden sollte. Die Minister schließen sich den vorläufigen Stellungnahmen der beiden Ausschüsse zu einem Arbeitsprogramm an, das die Grundlage für weitere Analysen bilden und auch als Basis für später zu erarbeitende Leitlinien für Methoden dienen könnte, die Umwelt zu schützen und zugleich das offene multilaterale Handelssystem zu wahren. Sie fordern die Organisation auf, diese Arbeiten fortzusetzen und auf der Ministertagung im Frühjahr 1992 einen Bericht über die erzielten Fortschritte in allen als besonders wichtig herausgearbeiteten Punkten vorzulegen, wobei auch etwaige Beiträge für die im Juni 1992 stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) berücksichtigt werden sollen.

MANAGEMENT DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

41. Angesichts des immer stärkeren Drucks auf die öffentlichen Ausgaben und der Sorge darüber, ob der öffentliche Sektor den ihm gesetzten Zielen mit genügender Effizienz gerecht wird, haben die Regierungen der OECD-Länder damit begonnen, Organisation und Management dieses Sektors einer Überprüfung zu unterziehen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz, einen rationelleren Einsatz der menschlichen Ressourcen, die Verstärkung der Rechenschaftspflicht der öffentlichen Bediensteten und die qualitative Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen. Sie stellen Überlegungen darüber an, wie die Finanzierung und Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen kostenwirksamer gestaltet werden können. Das kann in bestimmten Fällen zu einer neuen Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichem und privatem Sektor, zu einem stärkeren Rückgriff auf marktwirtschaftliche Mechanismen oder, wie z.B. im Bildungswesen und in der Sozialpolitik, zu einer Kombination aus staatlicher und privatwirtschaftlicher Verantwortung und Initiative des einzelnen Bürgers führen. In anderen Fällen dürfte es sich als notwendig erweisen, die Arbeitsmethoden der Behörden unter Wahrung ihrer spezifischen Aufgabenstellung neu zu bewerten. Die Minister sind sich ferner der Tatsache bewußt, daß es angesichts des zunehmend interdisziplinären Charakters der von der OECD behandelten Probleme notwendig sein dürfte, neue Konzepte für das Management des öffentlichen Sektors und die Koordinierung zwischen den Trägern des öffentlichen Sektors in den Mitgliedsländern zu entwickeln.

ENERGIE

42. Angesichts der Golfkrise und der Wahrscheinlichkeit einer erhöhten Abhängigkeit des OECD-Raums von Ölimporten aus dem Mittleren Osten während der kommenden Jahre ist es ganz besonders wichtig, daß die Regierungen ihre Bemühungen um die Verringerung der Verletzlichkeit gegenüber Ölversorgungsstörungen fortsetzen. Wie die Energieminister übereinstimmend feststellten, würde die Energieversorgungssicherheit durch eine Reihe von Maßnahmen und Politiken noch erhöht werden. Hierzu gilt es, namentlich die Krisenvorsorge-systeme zu verbessern und zeitgerecht zu testen, ein diversifiziertes Energieangebot sowohl hinsichtlich der Energieträger als auch in bezug auf die Bezugsquellen sicherzustellen, alle wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Möglichkeiten zur weltweiten Förderung der Energieerzeugung zu nutzen, auf eine rationelle und sparsame Energieverwendung hinzuwirken, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zu unterstützen, neue Technologien einzuführen und weiter an der Entwicklung wettbewerbsfähiger Märkte sowie an der Handelsliberalisierung zu arbeiten. Angesichts der globalen Umweltprobleme ist es besonders wichtig, daß integrierte Politiken verfolgt werden, die Ziele der Energieversorgungssicherheit, des Umweltschutzes und des Wirtschaftswachstums fördern. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Problem der konventionellen Schadstoffe und der Treibhausgasemissionen auf nationaler wie auf internationaler Ebene anzugehen. Im Hinblick auf das Problem der globalen Klimaveränderungen bedarf es eingehender Studien, um das vorhandene technische Potential für die Minderung der Treibhausgasemissionen wie auch Kosten und Nutzen der verschiedenen Möglichkeiten, einschließlich ökonomischer Instrumente, für die Realisierung dieses Potentials zu untersuchen. Bei der Konzipierung staatlicher Maßnahmen zur Lösung der Umweltprobleme, insbesondere der weltweiten Klimaveränderung, müssen die Strategien so integriert werden.

daß sie dem Erfordernis einer diversifizierten Energieversorgung und eines unbehinderten internationalen Energiehandels Rechnung tragen. Die erfolgreiche Umsetzung energiepolitischer Maßnahmen, die der Verwirklichung von Umweltzielen dienen, erfordert die Mitwirkung der Industrie und ein geschärftes Verbraucherbewußtsein. Die zunehmende Konvergenz der Interessen der OECD-Länder und der Nichtmitgliedstaaten im Energiebereich ist ein wichtiger Aspekt der wachsenden Interdependenz und der Globalisierung der Wirtschaftstätigkeit. Alle Nichtmitgliedstaaten können aus den energiepolitischen Erfahrungen der OECD-Länder Nutzen ziehen. Das gilt insbesondere für den asiatisch-pazifischen Raum und Lateinamerika, wo der Energieverbrauch rasch steigt, sowie für die mittel- und osteuropäischen Länder auf ihrem Weg zur Marktwirtschaft. Die letztgenannten Länder werden ebenso wie die Sowjetunion von der Entwicklung neuer energie-wirtschaftlicher Beziehungen zu den OECD-Ländern, und namentlich von einem freien, nicht durch Verzerrungen belasteten Handel profitieren. Die Probleme des sowjetischen Erdöl- und Erdgassektors verdienen angesichts der Position dieses Landes als größter Öl- und Gasproduzent der Welt besondere Beachtung. Die Kontakte zwischen allen Ölmarktteilnehmern sollten im Interesse einer besseren Kommunikation und eines besseren Verständnisses weiter ausgebaut werden. Derartige Kontakte könnten die Effizienz des Markts steigern, der der beste Mechanismus für die Ressourcenallokation ist und über Ölfördervolumen und -preise entscheidet. Die Minister befürworten die NEA-Analyse/Bewertung der Kernenergiesituation in Osteuropa, namentlich im Hinblick auf Sicherheitsfragen, gegebenenfalls auf der Basis von Konsultationen mit anderen Fachorganisationen wie z.B. der IAEA.

ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTMITGLIEDSTAATEN

43. Die Minister begrüßen die stetige Intensivierung der Beziehungen zu den Nichtmitgliedsländern, die weltweit einhergeht mit einem Besinnen auf die allen OECD-Ländern gemeinsamen Werte, nämlich pluralistische Demokratie, Achtung der Menschenrechte und wettbewerbsorientierte Marktwirtschaften. Diese Werte haben sich als die bestmögliche Grundlage für eine langfristige wirtschaftliche und soziale Entwicklung erwiesen. Die Minister geben dem Wunsch Ausdruck, daß diese Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit - unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen, Gegebenheiten und Politiken der Nichtmitgliedsländer - fortgesetzt werden. Die Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten sämtlicher Regionen und Entwicklungsniveaus kann eine Vielzahl unterschiedlicher Formen annehmen, deren Auswahl nach pragmatischen Grundsätzen erfolgen muß. In einigen Fällen könnte dies letztlich dazu führen, daß interessierte Länder, die die den OECD-Ländern gemeinsamen Werte und Merkmale teilen und die bereit sind, die Regeln und Disziplinen der Organisation zu akzeptieren, als Mitglieder aufgenommen werden. Zugleich bekräftigen die Minister erneut ihre Entschlossenheit, der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern hohe Priorität einzuräumen.

44. Entwicklungsländer. Die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Bedingungen in den Entwicklungsländern streben tendenziell immer mehr auseinander: In einigen entwickelt sich die Situation vielversprechend, in vielen ist sie jedoch nach wie vor besorgniserregend. In mehreren Entwicklungsländern Asiens, Lateinamerikas und Afrikas sind schwierige Strukturanpassungs- und Reformprogramme eingeleitet worden, die Früchte zu tragen beginnen. In vielen anderen Entwicklungsländern hingegen verschlechtern sich die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen ständig. Wenn ein wirksamer

Entwicklungsprozeß auch nur zustande kommen kann, sofern die Entwicklungsländer selbst geeignete Maßnahmen ergreifen, so müssen die OECD-Länder doch gleichwohl ihre Leistungen an diese Länder, und insbesondere an die am wenigsten entwickelten unter ihnen, sowie an jene, die wirksame Maßnahmen zur Bewältigung ihrer Probleme ergreifen, entsprechend den im Kommuniqué der Ministerratstagung von 1990 enthaltenen Orientierungen erhöhen. Mit diesen Leistungen muß das Ziel verfolgt werden, einerseits die Entwicklungsländer bei der Überwindung ihrer wirtschaftlichen Anpassungsschwierigkeiten zu unterstützen, andererseits aber auch einen aktiven Beitrag zum Prozeß der Demokratisierung, zur Achtung der Menschenrechte und zu dem in einer immer größeren Zahl von Entwicklungsländern zu beobachtenden Übergang zu einer wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft zu leisten. Diese zusammen mit den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen werden sich vor allem auf Maßnahmen konzentrieren, die die folgenden, beiden Seiten gemeinsamen Ziele miteinander vereinbaren:

- Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Einbindung in die Weltwirtschaft, insbesondere für jene Entwicklungsländer, die zunehmend davon ausgeschlossen zu werden drohen;
- Senkung zu hoher Militärausgaben;
- stärkere Beteiligung der Männer wie der Frauen an produktiven wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Maßnahmen, die das ungehinderte Spiel der Marktkräfte und die volle Entfaltung der Privatinitiative gewährleisten und eine gerechtere Verteilung des wirtschaftlichen Nutzens fördern;
- Förderung von Menschenrechten, Demokratie, offenen und rechenschaftspflichtigen staatlichen Institutionen sowie Rechtsstaatlichkeit;
- Sicherung einer auf Dauer umweltverträglichen Entwicklung und Dämpfung des Bevölkerungswachstums, wo es zu hoch ist, um eine tragfähige Entwicklung zu ermöglichen;
- Bekämpfung der illegalen Rauschgiftproduktion und des unerlaubten Drogenkonsums und Drogenhandels.

45. Darüber hinaus haben die OECD-Länder erhebliche Möglichkeiten, durch ihre Politik die Aussichten für die Entwicklungsländer zu verbessern. Die Minister verweisen daher auf die Notwendigkeit, ein kohärenteres Konzept für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu finden, um letzteren bei der Überwindung ihrer Schwierigkeiten zu helfen. Tragfähige makroökonomische Maßnahmen, die ein nachhaltiges, inflationsfreies Wachstum sicherstellen helfen, können wesentlich zu gesunden weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beitragen. Offene Märkte bieten den Entwicklungsländern die beste Chance für wirtschaftliches Gedeihen; daher kommt vor allem dem erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde besondere Bedeutung zu. Ein wichtiger Faktor ist Markttransparenz; sie kann durch Meinungs- und Informationsaustausche zwischen rohstoffproduzierenden und -verbrauchenden Ländern erleichtert werden. Bei der Schuldenerleichterung und der Mobilisierung neuer Mittel im Zusammenhang mit Struktur Anpassungsmaßnahmen können kooperative Ansätze, vor allem im Falle der ärmeren Entwicklungsländer, von erheblichem Nutzen sein. Die Minister unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Schritte zur Lösung der Schuldenprobleme.

vor die sich viele Entwicklungsländer gestellt sehen, und bekräftigen erneut ihre Unterstützung der verstärkten Schuldenstrategie. Sie verweisen darauf, daß die Schuldenprobleme der Länder der unteren Einkommensgruppe nach wie vor besonders gravierend sind, und hoffen auf einen baldigen und angemessenen Abschluß der Verhandlungen des Pariser Clubs über zusätzliche Schuldenerleichterungsmaßnahmen für die ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder. Nach Auffassung der Minister sollten auch die derzeitigen Bemühungen um Schuldenerleichterungen für die hochverschuldeten Entwicklungsländer im unteren Bereich der mittleren Einkommensgruppe entsprechend den im multilateralen Rahmen des Pariser Clubs ergriffenen Umstellungsmaßnahmen fortgesetzt werden. Die Entwicklung der Schuldensituation vieler dieser Länder sollte sehr aufmerksam verfolgt werden.

46. Die Minister sind sich darüber im klaren, daß angesichts der gewaltigen anstehenden Entwicklungsaufgaben - und namentlich in Anbetracht der überall in der Dritten Welt zu beobachtenden energischen Bemühungen um Demokratisierung und wirtschaftspolitische Reformen - sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht substantielle zusätzliche Entwicklungshilfeanstrengungen erforderlich sein werden. Sie verweisen auf das von den internationalen Organisationen für den künftigen Umfang der öffentlichen Entwicklungshilfe bereits aufgestellte Ziel von 0,7% des BSP. Sie erinnern daran, daß auf der jüngsten Konferenz über die am wenigsten entwickelten Länder Übereinstimmung darüber bestand, daß "für eine beträchtliche, substantielle Steigerung des Gesamtvolumens an Auslandshilfe gesorgt werden" müsse, und daß für die verschiedenen Kategorien von Geberländern Optionen für die Umsetzung dieser Vereinbarung empfohlen wurden. Ferner verweisen die Minister auf die wichtige Rolle, die ausländische Direktinvestitionen in diesem Bereich spielen könnten. Sie bekräftigen erneut, daß ihre Entschlossenheit, der Entwicklungszusammenarbeit mit den Entwicklungsländern hohe Priorität einzuräumen, weder durch ihre Maßnahmen zur Unterstützung Mittel- und Osteuropas noch durch die Entwicklungen in der Golfregion gemindert werden wird.

47. Die Minister betonen die Notwendigkeit einer partizipativen Entwicklung, die ein breitfundiertes Wirtschaftswachstum und soziale Gerechtigkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Verbesserung der staatlichen Effizienz umfassen muß. Eine optimale Allokation der öffentlichen Ressourcen kann nur durch eine gute Staatsführung erreicht werden.

48. Angesichts der in einigen Teilen der Welt zu beobachtenden spektakulären Veränderungen hin zu pluralistischer Demokratie, Achtung der Menschenrechte und wettbewerbsorientierten Marktwirtschaften bieten sich Chancen für neue Ansätze bei den Beziehungen zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern. Die Mitgliedstaaten werden ihre Arbeiten in den zuständigen OECD-Organen mit dem Ziel fortsetzen, diese neuen Ansätze auszugestalten. Die Minister begrüßen die Ergebnisse der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder. Die bevorstehende achte Sitzungsperiode der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung wird ein Prüfstein für die Entschlossenheit sein, den neuen Konsens über die notwendigen Voraussetzungen für die Verwirklichung eines wirksamen Entwicklungsprozesses und einer tragfähigen Weltwirtschaft, basierend auf der effektiven Partnerschaft zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern, weiter voranzubringen.

49. Mittel- und Osteuropa. Die Veränderungen in Mittel- und Osteuropa in Richtung auf eine pluralistische Demokratie sind von großer historischer Bedeutung. Der komplexe und schwierige Prozeß des Übergangs von einer zentral gelenkten Planwirtschaft zu einer Marktwirtschaft, der in den mittel- und osteuropäischen Ländern eingesetzt hat, ist die zwangsläufige Folge dieser Veränderungen. Die Minister begrüßen diese Wirtschaftsreform und ermutigen die betreffenden Länder, ihre Anstrengungen fortzusetzen, da deren Erfolg für die wirtschaftliche Erneuerung und ein nachhaltiges Wachstum entscheidend wichtig ist. Die Reform wird wesentliche Strukturanpassungen nach sich ziehen und tiefgreifende Veränderungen in der Politik wie auch in den bisherigen Denkmodellen erforderlich machen. Die OECD-Länder und die Organisation als solche sollten dieser Herausforderung dadurch begegnen, daß sie den Wandlungsprozeß so weit wie möglich unterstützen und die Verbindungen zu diesen Ländern fördern.

50. Auch internationale Hilfeleistungen werden den politischen Reformwillen festigen helfen, indem sie die Reformanstrengungen aktiv unterstützen. Eine solche Hilfe muß auf den koordinierten Bemühungen der Regierungen und der großen multilateralen Institutionen einschließlich der OECD, der vor kurzem gegründeten EBWE, des IWF, der Weltbank, des G24-Mechanismus unter Führung der EG-Kommission, der KSZE, der ECE und der ILO basieren und so angelegt sein, daß sie die marktwirtschaftliche Disziplin fördert. Die Minister stimmen darin überein, daß es wichtig ist, den Übergang zu demokratischen Institutionen und zum Marktwirtschaftssystem in diesen Ländern auf möglichst effiziente, effektive und transparente Weise zu unterstützen. In diesem Zusammenhang verpflichten sie einer Schlußfolgerung der Teilnehmer an der "Übereinkunft über Leitlinien für staatlich geförderte Exportkredite" bei, daß nach Möglichkeit vermieden werden sollte, an die Länder Mittel- und Osteuropas liefergebundene Entwicklungshilfekredite, ausgenommen verlorene Zuschüsse, Nahrungsmittelhilfe und humanitäre Hilfe, zu vergeben. Sie sind übereinstimmend der Auffassung, daß die Organisation die Entwicklung in diesem Bereich im Hinblick darauf aktiv verfolgen sollte, etwa auftretende politische Probleme zu diskutieren und einer Lösung zuzuführen.

51. Angesichts des Umfangs und der Vielschichtigkeit der anstehenden Probleme sowie des naturgemäß begrenzten und befristeten Charakters der von den G24-Ländern bereitgestellten Zahlungsbilanzhilfe bietet sich eine Vielzahl unterschiedlicher Formen der Unterstützung an, von denen nur einige unmittelbare Finanzhilfen einschließen. Insbesondere können der Zugang zu den Märkten der OECD-Länder und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum im OECD-Raum beträchtlich zum Erfolg des Reformprozesses beitragen. Die OECD wird den Handel zwischen den mittel- und osteuropäischen Ländern und den OECD Mitgliedsländern auch weiterhin aktiv überprüfen, um etwaige Beschränkungen aufzuzeigen und so deren Abbau zu erleichtern sowie um die Transparenz im Handel zu fördern. Die privaten Investitionen sind von wesentlicher Bedeutung und sollten aktiv gefördert werden. Die Minister bekräftigen erneut die ihren Ländern gemeinsame Bereitschaft, einen fairen Anteil an den internationalen Hilfsmaßnahmen zu übernehmen. Unabhängig von Art und Umfang dieser Maßnahmen fällt die entscheidende Rolle und Verantwortung bei der Wahl des wirkungsvollsten Vorgehens zur Durchführung umfassender marktwirtschaftlich orientierter Reformen aber den betreffenden Staaten selbst zu.

52. Die Minister billigen voll und ganz die der OECD zufallende Aufgabe, technische Hilfe bei der Politikgestaltung in den verschiedensten Bereichen zu leisten, die sich in erster Linie auf den Auf- und Ausbau öffentlicher und privater Institutionen sowie auf die Entwicklung der Humanressourcen als Voraussetzung für einen erfolgreichen Reformprozeß erstrecken. Die Rolle der OECD könnte in dieser Hinsicht noch verstärkt werden. Die Minister heben die Rolle hervor, die dem Zentrum für europäische Volkswirtschaften im Umbruch für die Ausarbeitung eines kohärenten, umfassenden Unterstützungsprogramms zukommt. Als besonders wichtig betrachten sie die vom Zentrum ins Leben gerufenen Programme "Partner des Übergangs", mit denen die OECD Länder, die ihre feste Entschlossenheit zu einem raschen Übergang zu Marktwirtschaft und pluralistischer Demokratie unter Beweis gestellt und ihren Wunsch nach besonderen Beziehungen zur Organisation zum Ausdruck gebracht haben, mit spezieller Hilfe und spezifischen Dienstleistungen unterstützen will.

53. Die Minister geben ihrer Besorgnis über die wirtschaftlichen Entwicklungen in der UdSSR und deren negative Effekte auf den Welthandel und insbesondere auf den Handel zwischen den mittel- und osteuropäischen Ländern Ausdruck. Sie erinnern an die auf dem Wirtschaftsgipfel von Houston in Auftrag gegebene, von IWF, Weltbank, OECD und EBWE erstellte Studie über die Wirtschaft der UdSSR (*The Economy of the USSR*), in der es heißt, daß die grundlegenden strukturellen Probleme der sowjetischen Wirtschaft nur durch eine tiefgreifende Reform gelöst werden können. Diese Aussage ist nach wie vor gültig. Die Minister geben der Hoffnung Ausdruck, daß die UdSSR und die Sowjetrepubliken rasch Schritte ergreifen, um entsprechend der in der Studie enthaltenen Empfehlung die Vielzahl der für den Übergang zur Marktwirtschaft erforderlichen makro- und mikroökonomischen Reformen durchzuführen. Sie weisen darauf hin, daß Politikdialog sowie technische und humanitäre Hilfe den Reformprozeß unterstützen können, und vertreten die Auffassung, daß zur Kanalisierung der Auslandshilfe, wo immer dies angezeigt ist, die vorhandenen multilateralen Organisationen genutzt werden sollten. In Anerkennung der Fachkompetenz der OECD begrüßen sie die von der Organisation gewährte technische Hilfe an die Sowjetunion bzw. gegebenenfalls an einzelne Republiken. Sie fordern die OECD auf, die Wirtschaftspolitik und die Reformen in der Sowjetunion unter Berücksichtigung der in der Studie enthaltenen Empfehlungen und der seither eingetretenen und aktuellen Entwicklungen weiterhin zu verfolgen. Ferner begrüßen sie, daß innerhalb der Organisation ein regelmäßiger Informationsaustausch über die Wirtschaftspolitiken gegenüber der Sowjetunion und die Wirtschaftsbeziehungen zu ihr eingerichtet worden ist. Sie halten die Organisation dazu an, unter Nutzung der bisher gesammelten Erfahrung weiter geeignete fachliche Kontakte zur Sowjetunion zu pflegen.

54. Dynamische Volkswirtschaften Asiens. Die dynamischen Volkswirtschaften Asiens haben erneut beeindruckende Wirtschaftsergebnisse erzielt, wenn sich die Entwicklung auch gegenüber den Vorjahren leicht abgeschwächt hat. Ihr erheblicher Beitrag zum Weltwirtschaftswachstum und zum Welthandel unterstreicht die Notwendigkeit, den vor drei Jahren eingeleiteten informellen Dialog weiter zu vertiefen. Er hat nicht nur zu einem besseren Verständnis der Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem OECD-Raum und den Dynamischen Volkswirtschaften Asiens geführt, sondern auch zu einer Konvergenz der Auffassungen über die politikbezogene Zusammenarbeit beigetragen, die ihrerseits wiederum die Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen fördern wird, sowie schließlich zu dem gemeinsamen Willen, das multilaterale Handels- und Investitionssystem zu

stärken. Im Hinblick auf den letztgenannten Aspekt begrüßen die Minister insbesondere die derzeit stattfindenden handelspolitischen Gespräche zwischen den Dynamischen Volkswirtschaften Asiens und den OECD-Mitgliedsländern.

55. Die Minister fordern die OECD auf, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bestrebungen und Gegebenheiten in den Dynamischen Volkswirtschaften Asiens und in enger Konsultation mit ihnen diesen Dialog weiter auszubauen. Die Minister hoffen, daß dieser Dialog schon bald zu engeren und präziser strukturierten Bindungen zwischen der Organisation und den Dynamischen Volkswirtschaften Asiens kommt, sofern dies dem beiderseitigen Wunsch entspricht.

56. Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung Mexikos. Diejenigen lateinamerikanischen Länder, in denen gegenwärtig umfassende marktwirtschaftlich orientierte Grundsatzreformen durchgeführt werden, haben ihre wirtschaftliche Situation verbessert und sind nunmehr in einer günstigeren Ausgangslage, um in der Weltwirtschaft eine aktivere Rolle zu spielen. Damit werden die Menschen dieser Region künftig hoffentlich über größere Chancen verfügen, das in ihren Ländern vorhandene gewaltige Wirtschaftspotential zu nutzen. Insbesondere Mexiko führt entschlossene marktwirtschaftlich orientierte Grundsatzreformen durch. Die Minister begrüßen den unlängst von Mexiko geäußerten Wunsch, seine Beziehungen zur OECD weiter auszubauen und enger mit der Organisation zusammenzuarbeiten. Sie fordern den Generalsekretär auf, diese Möglichkeit aktiv weiterzuverfolgen und auf ihrer Tagung im Jahre 1992 einen Bericht über den Stand der entsprechenden Arbeiten vorzulegen.

Jugoslawien

Die Minister erinnern an die seit langem bestehende Teilnahme Jugoslawiens an den Arbeiten der Organisation als assoziiertes Mitglied. Sie geben der Hoffnung Ausdruck, daß sich die Voraussetzungen für die Fortsetzung der jugoslawischen Reformen im Hinblick auf den Übergang zu einem marktwirtschaftlichen System verbessern, so daß stetige, nachhaltige Fortschritte auf wirtschaftlichem Gebiet erzielt und die Beziehungen zur Organisation weiter ausgebaut werden können.

ANHANG

GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUM THEMA TECHNOLOGIE UND WIRTSCHAFT

Allgemeiner politischer Rahmen

1. Die Minister betonen noch einmal nachdrücklich, daß die Regierungen der OECD-Länder von der entscheidenden und zentralen Rolle des Unternehmens bei der Technologieentwicklung überzeugt sind. Gleichzeitig verweisen sie erneut auf die Verantwortung der staatlichen Politik, hierfür ein geeignetes Umfeld zu schaffen, indem sie durch marktwirtschaftlich orientierte Maßnahmen im makro- und mikroökonomischen Bereich einen entsprechenden Rahmen absteckt, für eine effiziente Infrastruktur sorgt und auf eine Koordinierung der sich auf das gesamte Spektrum von technologischer Innovation und Verbreitung erstreckenden Fragen hinwirkt.

Stärkung der Innovationskapazitäten

Unterstützung der Grundlagenforschung

2. Die Minister bekennen sich erneut dazu, die Grundlagenforschung weiter zu unterstützen. In einigen Ländern könnte dies darin zum Ausdruck kommen, daß für die Grundlagenforschung umfangreichere öffentliche Mittel bereitgestellt und die Interaktionen zwischen F+E-Aktivitäten des öffentlichen Sektors und dem Markt erleichtert und verbessert werden.

Verbreitung von Technologie in Wirtschaft und Gesellschaft

3. Die Minister betonen erneut, wie wichtig es ist, auf die Verbreitung und eine breite Akzeptanz der Technologie in Wirtschaft und Gesellschaft hinzuwirken. Die Regierungen sollten die Entwicklung von Maßnahmen in Erwägung ziehen, die geeignet sind, die Technologieverbreitung zu erleichtern, z.B. durch Technologieberatungsdienste namentlich für kleinere und mittlere Unternehmen, und dazu beitragen, Markthemmnisse, wie sie etwa durch eine überzogene Reglementierung geschaffen werden, zu beseitigen. Ferner sollten sie einen breiten Informationsfluß über Technologiefragen und öffentliche Diskussionen hierüber fördern, Technologiebewertungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene begünstigen und in der Gesellschaft auf ein Klima hinwirken, das der Akzeptanz des technologischen Wandels förderlich ist.

Entwicklung der Humanressourcen

4. Die Minister heben hervor, daß die Entwicklung und Mobilität der Humanressourcen die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Ländern ganz entscheidend beeinflussen. Deshalb unterstreichen sie die Notwendigkeit, die Bildungs- und Ausbildungspolitik wie auch die Arbeitsmarktpolitik in einer sich gegenseitig stützenden und kohärenten Weise zu gestalten. Die Minister betrachten es ferner als besonders wichtig, daß Staat und Wirtschaft aktiv am Prozeß des lebenslangen Lernens mitwirken, indem sie sich - im Zusammengehen mit Unternehmen, Gewerkschaften und Kommunalverwaltungen - für eine Verbesserung des Bildungssystems und ein besseres Weiterbildungs- und Umschulungsangebot für erwachsene Erwerbspersonen einsetzen.

Globalisierung von Wissenschaft und Technologie

Private F+E-Förderung und internationaler Zugang zu Wissenschaft und Technologie

5. Die Minister räumen ein, daß die staatliche Förderung von Forschungsvorhaben im Unternehmensbereich und von "strategischen Technologien" internationale Differenzen hervorrufen und den weltweiten Zugang zu Wissenschaft und Technologie beeinträchtigen kann. In diesem Zusammenhang fordern sie die OECD auf, ihre Analyse der staatlichen Förderung von privaten F+E-Vorhaben und "strategischen Technologien" zu vertiefen, um zu einem besseren Verständnis der politischen Auswirkungen und der hierdurch möglicherweise entstehenden Verzerrungen im Handel und bei den Investitionen zu gelangen. Dabei sollte zunächst - bei genauerer Bestimmung der Schlüsselbegriffe - eine Taxonomie der verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses und der Unterschiede in den wissenschaftlich-technologischen Verfahrensweisen der einzelnen OECD-Länder entwickelt werden. Anhand dieser Analyse wird geprüft werden, ob es notwendig ist, Leitlinien für die staatliche Förderung von Forschung und Entwicklung zu erarbeiten. Ferner fordern die Minister die OECD auf, weitergehende Analysen durchzuführen über den gleichberechtigten Zugang inländischer und vom Ausland kontrollierter Unternehmen zu öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben und dabei auch über die Frage, wieweit ein Zugang zu staatlich geförderten Konsortien und Programmen zu wünschen wäre.

Nationale Verfahrensweisen und internationale Konvergenz

6. Die Minister stellen fest, daß es durch gewisse Differenzen in der Politik der einzelnen Länder zu verstärkten internationalen Reibungen kommen könnte, und bekunden ihre Entschlossenheit, diese Fragen auf multilateraler Ebene anzugehen. Daher fordern sie die OECD auf, unter Berücksichtigung der laufenden Verhandlungen im Rahmen des GATT und anderer internationaler Gremien die Analyse der für die Wettbewerbsposition der einzelnen Länder bedeutsamen Politiken zu vertiefen, u.a. in den Bereichen Innovation, öffentliches Beschaffungswesen, öffentliches Eigentum an Unternehmen, Besteuerung und Wettbewerb sowie Finanzanlagen und ausländische Direktinvestitionen. Dabei sollten auch die Schnittstellen zwischen diesen Maßnahmen herausgearbeitet werden, um eine größere Transparenz zu erreichen und damit die Möglichkeiten für internationale Reibungen zu verringern. Insbesondere sollte diese Analyse neue Einblicke in die Frage vermitteln, welche Rolle kulturelle und institutionelle Faktoren spielen und wie sich diese auf die Entwicklung von Industrie und Handel auswirken. Die Minister bitten die OECD, anhand dieser Analyse und im Hinblick auf eine Verringerung der Divergenzen, die Reibungen in den genannten Politikbereichen hervorrufen, gegebenenfalls zu prüfen, wieweit es notwendig wäre, die bestehenden multilateralen Instrumente zu verbessern, und der Frage nachzugehen, ob zusätzliche "Spielregeln" entwickelt werden sollten.

Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in wichtigen Bereichen von Wissenschaft und Technologie

7. Die Minister fordern die OECD auf zu prüfen, ob und in welcher Weise es möglich wäre, auf wichtigen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung zwischen Staat und Forschern zu einer noch besseren, auf internationaler Ebene für alle Beteiligten vorteilhaften Zusammenarbeit bei angemessener Teilung der Verantwortlichkeiten zu gelangen. Über diese Frage wird auf der für März 1992 anberaumten Tagung der OECD-Wissenschafts- und Technologieminister weiter beraten werden.

Herausforderungen und Chancen von Wissenschaft und Technologie für die Entwicklungsländer

8. Angesichts der schwierigen Lage der Entwicklungsländer bekennen sich die Minister nicht nur erneut zu ihrer Absicht, den Entwicklungsländern einen leichteren Zugang zu neuen Technologien zu ermöglichen, sondern sie auch bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, eigene Kapazitäten aufzubauen, um den technologischen Wandel zu verkraften, zu steuern und zu nutzen.

**13.7 Briefwechsel vom 20./26. August 1991
zwischen dem Geschäftsführenden Direktor des
Internationalen Währungsfonds und dem Vorsteher des EFD
betreffend Konsultationen über die Erweiterte
Strukturanpassungsfazität (ESAF)¹²⁾**

Otto Stich
Bundesrat
Vorsteher des Eidg.
Finanzdepartementes

Bern, 20. August 1991

Herrn Michel Camdessus
Geschäftsführender Direktor
Internationaler Währungsfonds

Washington D.C.

Sehr geehrter Herr Direktor

Aufgrund des zwischen dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbarten Konsultationsverfahrens in Sachen Erweiterte Strukturanpassungsfazität (ESAF) haben seit unserem Briefwechsel vom 27./28. Juni 1990 zwei weitere Gespräche stattgefunden. Die Delegation des Fonds und die schweizerischen Vertreter trafen sich am 28. September 1990 in Washington und am 14. Mai 1991 in Bern.

Wie in der Vergangenheit habe ich durch die schweizerische Delegation eine sehr positive Berichterstattung über den Inhalt der Gespräche erhalten. Die Diskussionen mit den

12) Uebersetzung aus dem englischen Originaltext.

Vertretern des IWF sind nach wie vor ein wichtiges Element für unsere Beurteilung der Entwicklungen der ESAF.

Im folgenden gestatte ich mir einige Bemerkungen zu gewissen operationellen Aspekten der ESAF. Bezüglich der allgemeinen Ergebnisse der Programme sind wir erfreut, dass trotz der negativen Entwicklung der Terms-of-Trade das wirtschaftliche Wachstum der Länder mit SAF/ESAF-Unterstützung verbessert werden konnte. Der Tatsache, dass Länder, die wichtige Programmteile nicht umgesetzt haben, enttäuschende Ergebnisse vorweisen, bestätigt unsere Ansicht über die Wichtigkeit von tiefgreifenden makroökonomischen und strukturellen Anpassungsmassnahmen in ESAF-Programmen. Wir unterstützen daher die Bemühungen des Fonds, der frühzeitigen Umsetzung massgebender struktureller Aenderungen sowie der klaren Definition der Prioritäten und der notwendigen technischen Hilfe für die vorgesehenen Massnahmen grössere Beachtung beizumessen.

Wir sind ebenfalls überzeugt, dass unerwartete negative externe Umstände die Anpassungsbemühungen eines Landes nicht übermässig belasten sollten. In diesem Zusammenhang scheinen uns die getroffenen Anpassungen des Zugangs zur ESAF angebracht, die einerseits eine Erhöhung der Mittel nach der halbjährlichen Ueberprüfung vorsehen, anderseits die Möglichkeit eines vierten Programmjahres einführen. Bezüglich der Möglichkeit eines vierten Programmjahres erachten es die schweizerischen Behörden als sinnvoll, die Anwendung nicht nur auf jene Fälle zu beschränken, in denen die negativen Folgen direkt mit der Krise im Nahen Osten zusammenhängen. In mehreren anderen Ländern, insbesondere bei Mitgliedern mit hohen Schuldendiensten, könnte die Verlängerung der ESAF-Unterstützung für den Abschluss des Anpassungsprozesses ausschlaggebend sein.

Unseres Erachtens scheinen die Gründe für die relativ geringe Nachfrage nach ESAF-Krediten unverändert. Gestatten Sie uns daher, unsere diesbezügliche Meinung kurz zu wiederholen. Wir teilen die Auffassung des Fonds, dass der bisherige Konditionalitätsgrad der ESAF-Programme beibehalten werden sollte. Im weiteren erachten wir nach wie vor die Erweiterung des ziehungsberechtigten Länderkreises als eine sinnvolle Möglichkeit, die Benutzung der ESAF zu erhöhen, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel.

Ich würde es schätzen, wenn Sie den Exekutivrat als Treuhänder des ESAF-Trusts über den Inhalt dieses Schreibens orientieren könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Otto Stich

Michel Camdessus
Geschäftsführender Direktor
Internationaler Währungsfonds

Washington, 26. August 1991

Herrn Otto Stich
Bundesrat
Vorsteher des Eidg.
Finanzdepartementes

Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Vielen Dank für Ihren Brief vom 20. August 1991 betreffend die beiden Gespräche über die Erweiterte Strukturanpassungsfazilität (ESAF) zwischen dem IMF und Vertretern der Bundesverwaltung in Washington vom September 1990 und in Bern vom Mai 1991. Wie in der Vergangenheit stelle ich diesen Briefwechsel dem Exekutivrat zur Verfügung, der die SAF- und ESAF-Operationen am 4. September 1991 besprechen wird.

Es freut mich, dass Sie diese Konsultationen als nützlich erachten. Auch wir profitieren vom Meinungsaustausch mit Ihren Vertretern. Ihre anhaltende Unterstützung, im Rahmen der ESAF-Programme grosses Gewicht auf die makroökonomischen und strukturellen Anpassungsmassnahmen zu legen, wird geschätzt, und ich bestätige Ihnen, dass die gegenwärtige Ausgestaltung der Konditionalität für ESAF-Programme beibehalten wird.

Ich bin dankbar für Ihr Interesse an Fragen im Bereich struktureller Reformmassnahmen. Wie Sie angedeutet haben, zeigen die Erfahrungen mit SAF- und ESAF-Abkommen, dass beim Programmentwurf der frühzeitigen Umsetzung struktureller Aenderungen grösserer Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. In diesem Zusammenhang soll

13) Uebersetzung aus dem englischen Originaltext.

auch der Bestimmung der Prioritäten und der Reihenfolge für die Implementation der strukturellen Reformen vermehrtes Gewicht beigemessen werden. Zudem begrüsse ich Ihre Unterstützung der infolge der Entwicklungen im Nahen Osten eingeführten Anpassungen des Zugangs zu ESAF-Mitteln, die eine Erhöhung der Mittel nach der halbjährlichen Ueberprüfung vorsehen. Ich habe auch Ihre Ansichten bezüglich der Relevanz eines vierten Programmjahres, das helfen kann, unerwartete externe Schocks zu dämpfen und Anpassungsprogramme abzuschliessen, zur Kenntnis genommen.

Der Fonds wird weiterhin ESAF-berechtigte Mitglieder mit Anpassungsbedürfnissen ermutigen, Programme auszuarbeiten, die eine Verwendung dieser Fazilität ermöglichen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie zur Erhöhung der Benutzung der ESAF-Mittel die Option einer Erweiterung des ziehungsberechtigten Länderkreises - unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Ressourcen - unterstützen.

Schliesslich möchte ich der hohen Einschätzung des IWF für das anhaltende Interesse und die Unterstützung Ausdruck verleihen, welche die Schweiz der ESAF-Initiative entgegenbringt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Michel Camdessus

13.8 Volkswirtschaftliche Auswirkungen der öffentlichen schweizerischen Leistungen im Rahmen unserer Entwicklungszusammenarbeit¹⁴⁾

1. Im Jahre 1990 betrug die öffentliche Entwicklungshilfe des Bundes 990 Millionen Franken (1989: 878,4 Mio.). Im gleichen Jahr wurden für Beschaffungen in der Schweiz 861,8 Millionen Franken ausgegeben (1989: 906,6 Mio.). Rechnet man zu dieser Summe die Güter und Dienstleistungen für Projekte und Programme hinzu, welche die Entwicklungsländer mit Weltbankdarlehen finanzieren - 1990: 448,6 Millionen Franken (1989: 518,6 Mio.) -, ergibt sich einen Betrag von 1310,4 Millionen Franken.
2. Je nach Form der Hilfe (technische Zusammenarbeit; Finanzhilfe; wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen; humanitäre Hilfe, zu der auch die Nahrungsmittelhilfe gehört), die auf bilateralem oder multilateralem Wege gewährt werden kann, variiert der Anteil der Beschaffungen in der Schweiz stark:

Hilfsform	Öffentliche Leistungen (in Millionen Franken)		Beschaffungen in der Schweiz	
	1990	(1989)	1990	(1989)
Technische Zusammenarbeit	461,3	(396,6)	245,8	(205,2)
Finanzhilfe	159,8	(155,7)	218,4	(290,7)
Wirtschaftliche Massnahmen	144,3	(102,1)	175,0	(196,8)
Nahrungsmittelhilfe	63,4	(61,3)	31,0	(32,2)
Humanitäre Hilfe	127,0	(133,1)	168,6	(160,9)
Nicht erfasst	34,2	(29,6)	23,0	(20,8)
Total	990,0	(878,4)	861,8	(906,6)

14) Detaillierte Angaben stehen im Bundesamt für Aussenwirtschaft zur Verfügung.

Wie in unserer Antwort auf das Postulat Generali sowie in früheren Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik bereits erwähnt, ist bei diesen Zahlen zu berücksichtigen, dass zwischen den Auszahlungen im Rahmen unserer Leistungen für ein bestimmtes Jahr und der Bezahlung der Beschaffungen im gleichen Zeitraum nicht notwendigerweise eine direkte Beziehung besteht; die budgetmässigen Auszahlungen fallen insbesondere im Bereich der multilateralen Hilfe zeitlich nicht immer mit der Bezahlung der Beschaffung zusammen.

14 Beilagen 14.1 - 14.2, Teil II:

Beilagen nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Aussenwirtschaftsgesetzes (zur Genehmigung)

14.1 Botschaft betreffend das Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien

vom 15. Januar 1992

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Das multilaterale Abkommen über den internationalen Textilhandel (kurz: Multifaserabkommen oder MFA), auf das sich das vorliegende Verlängerungsprotokoll bezieht, wurde Ende 1973 im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgehandelt und trat 1974 erstmals in Kraft (SR 0.632.251). In der Folge wurde das Abkommen dreimal verlängert (1977, 1981 und 1986) und war damit bis zum 31. Juli 1991 gültig (AS 1987 1812). Zudem wurde 1989 das Verlängerungsprotokoll von 1986 abgeändert, um den Einsitz Chinas in den Ueberwachungsausschuss des MFA zu ermöglichen. Ziel des MFA ist es, die Handelspolitik im Textilbereich nach multilateralen Regeln zu disziplinieren und transparenter zu gestalten, um sie einer schrittweisen Liberalisierung zuzuführen. Zu diesem Zweck regelt das Abkommen die Voraussetzungen, die Modalitäten sowie den ordnungsgemässen Abbau der vorübergehenden Schutzmassnahmen, die zwischen Ein- und Ausfuhrländern bilateral vereinbart werden können. Zudem unterstellt es diese Massnahmen der multilateralen Ueberwachung durch ein eigens dafür eingesetztes Gremium (Textilüberwachungsorgan). Die Schweiz ist seit dem Bestehen des Abkommens Mitglied des MFA, ohne jedoch von dessen Möglichkeiten, Importe zu beschränken, je Gebrauch gemacht zu haben.

Mit dem ersten Verlängerungsprotokoll von 1977 musste die Abkommensanwendung auf Druck verschiedener Einfuhrländer etwas gelockert werden. So

wurden "vernünftige Abweichungen" von den massgebenden MFA-Bestimmungen zugelassen. Durch das Verlängerungsprotokoll von 1981 konnten mehrere dieser Ausnahmeregelungen wieder rückgängig gemacht werden.

Da die Verlängerungsverhandlungen von 1986 zeitlich mit der Vorbereitung der Uruguay- Runde zusammenfielen, stand zum vornherein fest, dass das MFA erneuert würde, und zwar im wesentlichen in seiner ursprünglichen Form. Dennoch brachte das dritte Verlängerungsprotokoll gewisse Neuerungen, einerseits in Form einer disziplinierteren Anwendung des bestehenden Schutzdispositivs, andererseits jedoch auch in einer Erweiterung des Geltungsbereichs des Abkommens.

12 Die Umstände der Verlängerungsverhandlungen von 1991

Die Verlängerungsverhandlungen von Mai bis Juli fielen zeitlich mit der Wiederaufnahme der GATT-Runde zusammen. Ziel der Textilverhandlungen der Uruguay-Runde ist die Unterstellung des Textil- und Bekleidungshandels unter die normalen Regeln des Allgemeinen Abkommens. Die bisherigen Verhandlungen haben zu einem Entwurf für ein Uebergangsabkommen geführt, welches nach Abschluss der Uruguay-Runde das MFA ablösen und während einer fünf- bis zehnjährigen Uebergangsphase den Textilsektor in das normale GATT überführen soll. Damit würde das heute durch das MFA gesicherte Schutzdispositiv aufgehoben und der internationale Handel in diesem Sektor weitgehend liberalisiert.

In dieser Situation waren sich Industrie- und Entwicklungsländer einig, dass das MFA bis zum Abschluss der Uruguay-Runde verlängert werden sollte. Ein Konsens über die Modalitäten der Verlängerung konnte jedoch erst kurz vor dessen Auslaufen am 31. Juli gefunden werden. Das Problem lag darin, dass die Industrieländer vor dem Abschluss der Uruguay-Runde keine Zugeständnisse machen wollten und die Verlängerung des MFA und des

Verlängerungsprotokolls von 1986 und dessen Zusatz von 1989 ohne Aenderung (Beibehaltung des Status quo) verlangten. Die Entwicklungsländer forderten demgegenüber bereits vor dem Abschluss der Textilverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde konkrete Liberalisierungsmassnahmen. Die meisten unter ihnen erkannten indessen rasch, dass sie mit allzu radikalen Forderungen nach einer Neuaushandlung des Verlängerungsprotokolls von 1986 den erfolgreichen Abschluss der Textilverhandlungen der Uruguay-Runde blockiert und damit eine effektive Liberalisierung des Textil- und Bekleidungshandels verunmöglicht hätten.

2 Inhalt und Tragweite des Verhandlungsergebnisses

Mit dem vorliegenden Protokoll soll das MFA um 17 Monate, das heisst bis zum 31. Dezember 1992, verlängert werden, dies in der Erwartung, dass die Uruguay-Runde bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein wird. Von der Verlängerung betroffen sind sowohl das MFA selbst als auch das Verlängerungsprotokoll von 1986 sowie das Aenderungsprotokoll von 1989. Somit wird das bestehende Regime ohne Aenderung bis Ende 1992 verlängert.

Die erzielte Einigung über die Verlängerung des MFA garantiert eine gewisse Stabilität des internationalen Textil- und Bekleidungshandels in den kommenden Monaten, auch wenn dadurch an den bereits bestehenden Restriktionsmöglichkeiten festgehalten wird. Damit werden jedoch günstige Bedingungen für einen erfolgreichen Abschluss der Textilverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde geschaffen. Es ist somit längerfristig die Möglichkeit einer echten Liberalisierung des Welthandels, deren Ausgangspunkt nach Abschluss der Uruguay-Runde das bestehende MFA sein wird, auch in diesem Bereich gegeben. Wohl werden die Forderungen der Entwicklungsländer nach sofortigen konkreten Liberalisierungsschritten nicht erfüllt. Die kurze Verlängerungsdauer des MFA bietet jedoch diesen Ländern die Möglichkeit, falls die Uruguay-Runde bis dann nicht abgeschlos-

sen sein sollte, bereits Ende 1992 eine Neuaushandlung dieses Abkommens zu verlangen.

3 Beurteilung aus schweizerischer Sicht

31 Die Stellung der Schweiz in den MFA-Verhandlungen

Die Stellung der Schweiz hat sich gegenüber 1986 kaum verändert. Ihre liberale Haltung wird weiterhin allgemein anerkannt. Von dieser Grundhaltung ausgehend befürwortete die Schweiz die Beibehaltung des Status quo bis zum Abschluss der Uruguay-Runde, um die dort erzielten Verhandlungsergebnisse nicht zu gefährden und den Weg für eine echte Liberalisierung sowie die Schaffung "gerechterer" Wettbewerbsbedingungen in diesem Sektor zu ebnen. Durch die auf siebzehn Monate befristete Geltungsdauer wird auch die Verbindung zur Uruguay-Runde implizit hergestellt. Somit ist zu erwarten, dass die vierte Verlängerung des MFA auch gleichzeitig die letzte gewesen ist.

32 Die schweizerische Interessenlage

Die Beteiligung der Schweiz am MFA V empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen:

- Mit dem MFA V wird ein Textilregime weitergeführt, das sich in der Vergangenheit, wenn auch nur indirekt, eher günstig auf die Exportmöglichkeiten unserer Wirtschaft ausgewirkt hat.
- Die Schweiz musste bisher noch nie von ihren Rechten aus dem MFA Gebrauch machen. Doch ist damit nicht ausgeschlossen, dass sie in eine Lage geraten könnte, wo es von Vorteil wäre, sich auf die aus dem MFA resultierenden Rechte zu berufen. Auch wenn dies gegenwärtig relativ unwahrscheinlich erscheint, ist ein pauschaler Verzicht auf

dieses Instrument vor Abschluss der Uruguay Runde nicht empfehlenswert.

- Es trifft zu, dass das MFA V die exportierenden Entwicklungsländer nicht restlos befriedigt. Wenn sie dennoch dazu Hand geboten haben, so liegt dies am Umstand, dass die Vorteile der Mitgliedschaft deren potentiellen Nachteile offensichtlich überwiegen. Falls die Uruguay-Runde bis Ende 1992 nicht abgeschlossen ist, können sie zudem bereits Ende 1992 die Neuaushandlung des MFA verlangen.
- Obwohl das MFA V den liberalen Zielvorstellungen der Schweiz nicht entspricht, lässt sich positiv vermerken, dass das Anliegen für eine Liberalisierung des Textilhandelsregimes einen wichtigen Bestandteil der Uruguay-Runde bildet. Positive Zwischenergebnisse liegen nicht nur in den Textilverhandlungen selbst vor, sondern auch in anderen Verhandlungsbereichen, welche direkt oder indirekt auch den Textilhandel betreffen (Muster- und Modellschutz im Rahmen des geistigen Eigentums, Exportsubventionen, Zollsenkungen und -bindungen, Bereitschaft gewisser Entwicklungsländer, autonome Liberalisierungsmassnahmen im GATT zu konsolidieren).
- Bis zum Abschluss der Uruguay-Runde lassen sich die schweizerischen Anliegen zweifellos am wirksamsten mit einem vertraglichen Rahmen wie dem MFA zur Geltung bringen. Die liberale Haltung eines MFA-Mitgliedlandes ist eine überzeugendere Demonstration als ein Abseitsstehen, das nach 17 Jahren Mitgliedschaft und inmitten einer Verhandlungsrunde kaum verstanden würde.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aus der Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ergeben sich weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

5 Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1991 bis 1995 nicht angekündigt. Die damaligen Umstände liessen nicht auf eine erneute Verlängerung des MFA schliessen.

6 Verhältnis zum europäischen Recht

Die vorgesehenen Massnahmen tangieren das europäische Recht nicht. Das MFA bietet keine Rechtsgrundlage zur Durchsetzung der schweizerischen Anliegen gegenüber der EG im Bereich des passiven Veredelungsverkehrs.

7 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage des Bundesbeschlusses bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen besitzt. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Das Uebereinkommen ist befristet. Es stellt keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation und keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung dar und unterliegt somit nicht dem fakultativen Referendum.

Gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über die aussenwirtschaftlichen Massnahmen (SR 946.201) hat der Bundesrat beschlossen, das Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien vom 1. Oktober 1991 an vorläufig anzuwenden, um so das Funktionieren des MFA, das einem wesentlichen Wirtschaftsinteresse unseres Landes entspricht, weiterhin zu gewährleisten.

**Bundesbeschluss
betreffend das Protokoll zur Verlängerung
der Vereinbarung über den internationalen Handel
mit Textilien**

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 15. Januar 1992¹⁾ zur Aussenwirtschaftspol-
itik 91/1+2 enthaltene Botschaft,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

5151

¹⁾ BBl 1992 I 1016

Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien

Abgeschlossen in Genf am 31. Juli 1991

Vorläufig angewendet seit 1. Oktober 1991

Die Parteien der Vereinbarung¹⁷⁾ über den internationalen Handel mit Textilien (nachstehend "Die Vereinbarung" oder "MFA" genannt),

in Uebereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 5 der Vereinbarung

bekräftigen, dass die Bestimmungen der Vereinbarung über die Befugnisse des Textilausschusses und der Textilüberwachungsstelle erhalten bleiben, und sind

in Befolgung des Beschlusses des Textilausschusses vom 31. Juli 1991

wie folgt übereingekommen:

1. Die Vereinbarung, eingeschlossen die Schlussfolgerungen des Textilausschusses vom 31. Juli 1986, wie auch das Aenderungsprotokoll von 1989 zum Protokoll von 1986 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien, welches das Uebereinkommen im internationalen Textilhandel ausdehnte, wird für eine weitere Dauer von 17 Monaten bis am 31. Dezember 1992 verlängert.

2. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens hinterlegt werden. Es liegt für die Parteien der Vereinbarung, die anderen Regierungen, welche die Vereinbarung annehmen oder ihr gemäss Artikel 13 beitreten, und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Annahme auf, die durch Unterzeichnung oder auf sonstige Weise erfolgen kann.

16) Uebersetzung des französischen Originaltextes.

17) SR 0.632.251; AS 1987 1812

3. Dieses Protokoll soll am 1. August 1991 für diejenigen Parteien in Kraft treten, welche es bis dahin angenommen haben. Für eine Partei, die die Annahme später erklärt, tritt es zum Zeitpunkt der Annahme in Kraft. Unter Berücksichtigung der Verfassungs- und/oder Gesetzesbestimmungen bezüglich Genehmigungsverfahren wird das vorliegende Protokoll vom 1. August 1991 an von denjenigen Parteien vorläufig angewendet werden, welche es unter Genehmigungsvorbehalt bis zu diesem Datum unterzeichnet oder dem Depositär ihre Absicht notifiziert haben, es provisorisch anzuwenden. Für andere Parteien wird das Protokoll vorläufig anwendbar auf das Datum der Unterzeichnung oder der Notifikation der vorläufigen Anwendung.

Geschehen zu Genf am 31. Juli neunzehnhunderteinundneunzig in je einem Exemplar in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

14.2 Botschaft über das Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei

vom 15. Januar 1992

1 Allgemeiner Teil

11 Übersicht

Vorrangiges Ziel des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei ist es, für den Warenverkehr zwischen der Schweiz und der Türkei die gleichen Voraussetzungen zu schaffen, welche die künftigen Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Türkei bestimmen werden. Das Abkommen umfasst den Industriegüterbereich sowie die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und gewisse Fischereiprodukte. Es soll am 1. April 1992 in Kraft treten.

Während einer Übergangsperiode, die bis zum 31. Dezember 1995 dauert, wird das Abkommen asymmetrisch gestaltet sein: einerseits gewähren die EFTA-Länder den türkischen Erzeugnissen Zollfreiheit, mit Ausnahme gewisser Textilartikel, für die ein Zeitplan für den Zollabbau vorgesehen ist; andererseits verpflichtet sich die Türkei, die Einfuhrzölle am 1. April 1992 um 60 bzw. 70 Prozent zu senken und spätestens am Ende der Übergangsperiode (31. Dez. 1995) zu beseitigen. Von einer Ausnahme abgesehen, gilt dies ebenfalls für die türkischen Abgaben zollgleicher Wirkung.

Die Freihandelszone wird am 1. Januar 1996 endgültig wirksam. Von diesem Zeitpunkt an beruhen die Zugeständnisse der beiden Vertragsparteien, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, auf dem Grundsatz der vollen Gegenseitigkeit. Zusätzlich zu den üblichen Bestimmungen enthält das Abkommen Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums, über die technischen Handelshemmnisse und das öffentliche Beschaffungswesen. Es enthält ferner eine sog. Evolutivklausel.

Zurzeit gewährt die Schweiz der Türkei die in ihrem Zollpräferenzschema zugunsten der Entwicklungsländer vorgesehenen Vergünstigungen. Die Mehrzahl der vorgesehenen schweizerischen Zollkonzessionen kommen einer Konsolidierung der bestehenden Regelung zugunsten der Türkei gleich.

In einem mit dem Abkommen verbundenen Verständigungsprotokoll sind eine Reihe von Nebenbestimmungen aufgeführt, so die Verpflichtung der Türkei, künftige Erleichterungen zugunsten der EG auch der EFTA zu gewähren.

Der Agrarsektor bildet Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und der Türkei. Die schweizerischen Zugeständnisse beschränken sich ausschliesslich auf Zollvergünstigungen und umfassen lediglich Erzeugnisse, die für die Türkei von wesentlichem Interesse sind. Ihre Auswirkungen auf unsere Landwirtschaft werden beschränkt sein. Gemäss den im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) eingegangenen Verpflichtungen beabsichtigt die Schweiz, zur gegebenen Zeit die der Türkei eingeräumten Zollpräferenzen auf die Gesamtheit ihrer Handelspartner auszudehnen. Die Vereinbarung enthält ferner eine Absichtserklärung über die technische Zusammenarbeit im Agrarbereich.

12 Ursprung des Abkommens: Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei

Im Dezember 1989 beschlossen die Minister der EFTA-Länder, mit der Türkei im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Freihandelsabkommens in Fühlung zu treten. Nach Erkundungsgesprächen im Februar 1990 in Ankara begannen die eigentlichen Verhandlungen bereits im Herbst des gleichen Jahres. Nach mehreren Verhandlungsrunden wurde das Abkommen am 17. Oktober 1991 paraphiert. Seine Unterzeichnung erfolgte am 10. Dezember 1991 anlässlich eines Ministertreffens der EFTA-Länder. Es ist vorgesehen, das Abkommen am 1. April 1992 in Kraft zu setzen.

Das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei hat zum Ziel, die Gleichbehandlung zwischen den EFTA-Ländern und der EG auf dem türkischen Markt zu sichern bzw. in gewissen Fällen wiederherzustellen. Diese Zielsetzung ergab sich aufgrund der Beziehungen zwischen der EG und der Türkei.

Die sechs Signatarstaaten des Römer Vertrages und die Türkei schlossen am 12. September 1963 ein Assoziationsabkommen ab. Dieses sieht die Errichtung einer Zollunion zum Zwecke des Ausbaus der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Parteien vor. Gemäss der Präambel zum Abkommen sollte der Beitritt der Türkei zur EG dadurch erleichtert werden.

Die Durchführung des Abkommens begegnete indessen einer Fülle von Schwierigkeiten, insbesondere politischer Natur. Die Türkei schob die Zollsenkungen mehrere Male hinaus, und die EG setzte ihre Finanzhilfe an die Türkei aus. Das Abkommensziel, nämlich der freie Warenverkehr sowie die Errichtung einer Zollunion, wurde aber nie in Frage gestellt.

Gemäss dem gegenwärtigen Zeitplan beabsichtigen die EG und die Türkei, bis zum 31. Dezember 1995 eine Freihandelszone zu verwirklichen. Die industriellen Erzeugnisse der EG sollen vom 1. Januar 1992 an in den Genuss eines Präferenzzollens gelangen, der 30 oder 40 Prozent des normalen Satzes entspricht. Mit Ausnahme der Textilien und der Erdölprodukte werden demgegenüber die türkischen Exporterzeugnisse in der EG schon heute zollfrei zur Einfuhr zugelassen. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelangen ebenfalls zollfrei in die EG, während die Türkei gewissen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der EG eine Vorzugsbehandlung gewährt.

Die Zollsenkungen auf den industriellen Erzeugnissen der EG zeitigten bisher nur beschränkte Auswirkungen auf die EFTA-Länder. Deren Ausfuhren werden gegenüber jenen der EG nur in unbedeutendem Masse benachteiligt. Der Grund hiefür liegt im Umstand, dass die Türkei beschlossen hat, die Mehrheit der Zollerleichterungen, die sie der EG eingeräumt hat, autonom auf ihre übrigen Handelspartner auszudehnen. Die türkischen Behörden können die gegenüber den EFTA-Ländern angewandten

Zollsätze jedoch jederzeit erhöhen. Im Verhältnis zu den EG-Staaten ist dies mit Rücksicht auf den vertraglichen Charakter der Zollvergünstigungen nicht möglich.

Die Behörden in Ankara haben durchblicken lassen, die nächsten und zugleich letzten Zollsenkungsetappen würden nurmehr auf präferentieller Grundlage in Kraft gesetzt. Dieses Vorgehen würde unsere Exporte nach der Türkei gegenüber jenen der EG benachteiligen. Diese Benachteiligung würde umso grösser sein, als die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung in der Türkei immer noch hoch sind. Das vorliegende Abkommen zielt darauf ab, eine solche Situation zu vermeiden.

Die EG und die Türkei planen, auf den 1. Januar 1996 eine Zollunion zu schaffen. Für die Türkei setzt ein derartiges Vorhaben die Übernahme der Aussenwirtschaftspolitik der EG voraus, mit Einschluss der Abkommen, die deren Handelsbeziehungen mit den EFTA-Ländern regeln. Ob die Türkei in der Lage sein wird, diese Bedingung zu erfüllen und namentlich den gemeinsamen Zolltarif vom 1. Januar 1996 an anzuwenden, wird sich erst noch zeigen. Die Verwirklichung einer Zollunion EG-Türkei dürfte denn auch den EFTA-Ländern kaum Gewähr für die Wiederherstellung der Gleichbehandlung gegenüber der EG bieten.

13 Wirtschaftliche Lage der Türkei

Seit der ersten Hälfte der achtziger Jahre verfolgt die Türkei eine offene, auf den Grundsätzen der Marktwirtschaft fussende Wirtschaftspolitik. Die getroffenen Liberalisierungsmassnahmen führten zwischen 1980 und 1989 zu einer starken Ausweitung des Aussenhandels. Die Einfuhren verdoppelten sich von 7,9 auf 15,8 Milliarden Dollar, während sich die Ausfuhren von 2,9 auf 11,6 Milliarden Dollar vervierfachten. Die Exportstruktur erfuhr im gleichen Zeitraum eine beträchtliche Änderung. Der Anteil der industriellen Erzeugnisse erhöhte sich von 36 auf 78 Prozent, wogegen jener der landwirtschaftlichen Erzeugnisse von 57 auf 18 Prozent sank¹⁸⁾. Diese Entwicklung, wie auch das Wirtschaftswachstum (1990: + 8,2%), widerspiegeln die Anstrengungen der Türkei zugunsten der

18) Die Textilerzeugnisse betragen rund 40% der türkischen Ausfuhren an industriellen Erzeugnissen.

Industrialisierung. Mit Ausnahme von 1989 erreichte das Land in den letzten Jahren Wachstumsraten, die über dem Durchschnitt der OECD-Länder liegen.

Die Aussichten der türkischen Wirtschaft sind ermutigend. Das Land weist grosse Ressourcen auf, sein Markt bildet aufgrund seiner geopolitischen Lage einen Anziehungspunkt und eine Drehscheibe. Die türkischen Unternehmer sind in der Lage, aus den zahlreichen Absatzmöglichkeiten, die sich ihnen auf den benachbarten Märkten des Nahen Ostens bieten, Nutzen zu ziehen. Die niedrigen Arbeitskosten, verbunden mit einer verbesserten Beherrschung der Technologie, wirken sich auf den Wettbewerb günstig aus. Die Türkei ist zudem ein erfolgversprechender potentieller Markt. Ihre Bedürfnisse sind gross. Die Bevölkerung - zurzeit 56 Millionen Einwohner - dürfte am Ende dieses Jahrhunderts auf über 70 Millionen ansteigen. Sofern die türkischen Behörden ihre liberale Wirtschaftspolitik fortführen, wird die Ausnützung dieses Potentials umso verlockender sein. Darüber hinaus wird die Entschlossenheit der Türkei, den europäischen Weg zu beschreiten, zur Schaffung eines Vertrauensklimas für potentielle Investoren beitragen.

Trotz alledem begegnet die Türkei gegenwärtig einer Reihe schwieriger Probleme, die geeignet sind, ihre Entwicklung zu hemmen: der Schuldendienst beansprucht einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen (die gesamte Aussenverschuldung beläuft sich auf rund 43 Mia. \$, der Schuldendienst entspricht 34% der Exporterlöse); die Inflation verharret, namentlich infolge des stetig steigenden Budgetdefizites, auf hohem Niveau (rund 70%); die Wanderbewegungen, insbesondere die Landflucht, verschärfen die sozialen Probleme sowie jene der Beschäftigung (die Arbeitslosenrate betrug 1990 8,3%); die Golfkrise und ihre Auswirkungen haben für die türkische Wirtschaft einen beträchtlichen Einnahmefall zur Folge.

14 Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit der Türkei

Die Türkei ist ein wichtiger Partner der Schweiz und ihrer Wirtschaft. Unsere Ausfuhren nach diesem Land entwickelten sich im Laufe der letzten Jahre in ermutigender Weise (1990: 811 Mio.Fr.). Sie haben sich seit 1984 praktisch verdoppelt. In den letzten Monaten nahmen sie, vor allem infolge der Auswirkungen der Golfkrise, allerdings ab. Ihre Struktur entspricht im

grossen und ganzen jener unserer Gesamtexporte: an der Spitze liegen die chemischen Produkte, Maschinen sowie Instrumente und Apparate. Die schweizerischen Ausfuhren nach der Türkei sind wertmässig etwa mit jenen nach Kanada und Dänemark vergleichbar. Sie entsprechen der Hälfte der Gesamtexporte aller EFTA-Länder in die Türkei. Die Verpflichtungen der Exportrisikogarantie (ERG) für Lieferungen schweizerischer Güter nach der Türkei sind relativ hoch. Die schweizerischen Einfuhren aus der Türkei nehmen sich trotz zunehmender Tendenz noch bescheiden aus (1990: 236 Mio.Fr.). Sie umfassen vor allem landwirtschaftliche Erzeugnisse, Textilien und Lederwaren. Die türkischen Güter kommen bei der Einfuhr in die Schweiz in den Genuss unseres autonomen Zollpräferenzschemas zugunsten der Entwicklungsländer.

Die Schweiz reiht sich unter die ersten ausländischen Investoren auf dem türkischen Markt ein. Gemäss der türkischen Statistik nahm sie 1989 hinter dem Vereinigten Königreich den zweiten Rang ein. Im März 1988 haben die Schweiz und die Türkei ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen abgeschlossen. Unser Land ist Mitglied des OECD-Konsortiums für die Türkei. In dieser Eigenschaft schloss es sich Ende der siebziger Jahre verschiedenen Finanzhilfeaktionen zugunsten der Türkei an. Die Schweiz und die Türkei sind beide Vertragsparteien des GATT. Daraus ergeben sich für beide vertragliche Verpflichtungen in ihren bilateralen Handelsbeziehungen.

2 Besonderer Teil

21 Verhandlungsverlauf

Von Verhandlungsbeginn an zeigte sich die Türkei für das Anliegen der EFTA-Länder, für ihre Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Türkei die gleiche Behandlung sicherzustellen wie jene, welche der EG gewährt wird, aufgeschlossen. Als Gegenleistung forderte sie, dass ihre Erzeugnisse - mit Ausnahme der Textilien, deren Einfuhr in die EG Gegenstand mengenmässiger Beschränkungen ist - in der EFTA zollfrei zugelassen werden, wie dies in der EG bereits der Fall ist. Die Erfüllung dieser beiden Bedingungen erklärt, weshalb das Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei vor allem auf die Bestimmungen und Modalitäten ausgerichtet

ist, welche die Beziehungen zwischen der EG und der Türkei regeln. Zudem verpflichteten sich die türkischen Behörden, neue Zugeständnisse an die EG in den vom Abkommen erfassten Bereichen auf die EFTA auszudehnen.

Die EFTA-Länder - insbesondere die Schweiz - trachteten darnach, ein modernes Abkommen der sog. Zweiten Generation zu schaffen, das über die Beziehungen EG-Türkei hinausgeht. Jene werden bekanntlich durch ein Zusatzprotokoll geregelt, das rund zwanzig Jahre zurückliegt. Das vorliegende Abkommen umfasst denn auch Bestimmungen über Bereiche wie öffentliches Beschaffungswesen, technische Handelshemmnisse und Schutz des geistigen Eigentums. Es enthält ferner Hinweise auf Dienstleistungen und ausländische Investitionen. Schwierigkeiten in den Verhandlungen boten vor allem die sensiblen Produkte, die staatlichen Beihilfen und das geistige Eigentum. Auch das mit dem Freihandelsabkommen verbundene Verständigungsprotokoll ("Record of Understanding") gab Anlass zu langwierigen Diskussionen.

Die Parteien kamen überein, den Landwirtschaftsbereich ausserhalb des Abkommens zu behandeln und diesbezüglich gesonderte bilaterale Vereinbarungen abzuschliessen. Diese Lösung bot den Vorteil, den Besonderheiten jedes einzelnen EFTA-Landes - in Ermangelung einer gemeinsamen EFTA-Landwirtschaftspolitik - sowie den gewichtigen Interessen der Türkei im Agrarbereich Rechnung zu tragen. Was die Schweiz anbetrifft, beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an ihren Einfuhren aus der Türkei rund 35 Prozent.

22 Inhalt der Abkommen

221 Freihandelsabkommen EFTA-Türkei

Das Abkommen umfasst den **Industriesektor**, die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Fische und andere Meeresprodukte (Art. 2). In den Beziehungen zwischen den EFTA-Ländern sind diese beiden letzten Kategorien bereits den Freihandelsbestimmungen unterstellt.

Bezüglich der industriellen Erzeugnisse verpflichten sich die **EFTA-Länder**, ihre **Einfuhrzölle** (Art. 4), ausgenommen die Zölle auf Textilerzeugnissen,

mit dem Inkrafttreten des Abkommens zu beseitigen. Für die letzteren Erzeugnisse gilt ein Zeitplan, der für die Zollsenkungen drei Etappen (30%, 30% und 40%) und die Beseitigung der Zölle spätestens am 31. Dezember 1995 vorsieht (Anhang III zum Abkommen). Die erste Etappe widerspiegelt sozusagen den gegenwärtigen Stand der Kontingente der EG zugunsten der türkischen Exporteure. Die Abwicklung der zweiten und der dritten Etappe soll vom Ausmass der von der EG verwirklichten Marktöffnung für die Textilerzeugnisse türkischen Ursprungs abhängen.

Die schweizerische und die österreichische Liste sog. sensibler Textilerzeugnisse unterliegen inbezug auf den Zollabbau einer besonderen Regelung. Diese im Vergleich zu den übrigen EFTA-Ländern unterschiedliche Behandlung erklärt sich aus dem Umstand, dass die Schweiz und Österreich im Rahmen ihres Präferenzschemas zugunsten der Entwicklungsländer auf den türkischen Textilien bereits einen Vorzugszoll anwenden bzw. eine Ermässigung von 50 und 35 Prozent des Normaltarifes vorgenommen haben. Die Türkei drängte darauf, mit dem Inkrafttreten des Abkommens in den Genuss einer weiteren Zollerleichterung zu gelangen. Die Schweiz und Österreich haben daher beschlossen, die der Türkei gewährte Vorzugsbehandlung zu konsolidieren und darüber hinaus ihre Zollsätze um 10 Prozent zu senken. Die schweizerische Zollpräferenz zugunsten der Türkei wird vom 1. April 1992 an demnach 60 Prozent, jene Österreichs 45 Prozent betragen. Die restliche Zollbelastung von 40 Prozent bei der Einfuhr in die Schweiz wird, wie für die übrigen EFTA-Länder, am Ende der Übergangsperiode (1. Jan. 1996) aufgehoben.

Die mit der Abwicklung des Abkommens verbundene Beseitigung der Einfuhrzölle auf den türkischen Erzeugnissen wird in der Regel für die Schweiz lediglich eine Konsolidierung der im Rahmen des Systems autonomer Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer der Türkei zurzeit eingeräumten Behandlung (Nullzoll) zur Folge haben. Die effektiven Zollsenkungen und die Beseitigung der Einfuhrzölle werden denn auch zur Hauptsache die Textilerzeugnisse betreffen.

Die **Türkei** verpflichtet sich ihrerseits, alle **Einfuhrzölle** auf den industriellen Erzeugnissen aus der EFTA bis zum 31. Dezember 1995 zu beseitigen. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens wird sie auf den im Anhang V zum

Abkommen aufgezählten Erzeugnissen eine Zollsenkung von 60 Prozent, auf allen übrigen Erzeugnissen eine solche von 70 Prozent vornehmen. Die zwischen 1993 und 1995 vorzunehmenden Zollsenkungen werden vor Ende 1992 festgelegt. Der Abbau von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie die Beseitigung der mengenmässigen Beschränkungen auf den von den Verträgen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sowie der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) erfassten Ursprungserzeugnissen aus einem EFTA-Land erfolgen erst, wenn diese Erzeugnisse in ein Abkommen zwischen der Türkei und der EG einbezogen sind. Die Türkei ist ferner bereit, die **übrigen Abgaben gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle**, mit Ausnahme des "Mass Housing Fund", bis zum Ende der Übergangsperiode (31. Dezember 1995) zu beseitigen. Dieser vor allem der Finanzierung des Wohnungsbaus dienende Fonds wird gemäss einem von den türkischen Behörden gegenüber der EG gefassten Beschluss bis zum 31. Dezember 1998 schrittweise aufgehoben. Im Falle einer Änderung dieses Beschlusses zugunsten der EG ist die Türkei bereit, die Änderung automatisch auch der EFTA zugute kommen zu lassen. Der Fonds stellt eine ins Gewicht fallende Einfuhrabgabe dar, die zurzeit bis zu 40 Prozent des Warenwertes betragen kann.

Die EFTA-Länder haben der Türkei bezüglich ihrer **verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse** (Art. 2 Abs. 1 Bst. b) die gleiche Behandlung zugesagt wie jene, welche in ihren Freihandelsabkommen mit der EG aus dem Jahre 1972 vorgesehen ist (Protokoll A). Die türkischen Produkte gelangen folglich in den Genuss der Aufhebung des industriellen Schutzes, während die beweglichen Abschöpfungsbeträge im Rahmen des Agrarschutzes im Einklang mit der Gesetzgebung jedes einzelnen EFTA-Landes und gemäss seiner eigenen Konzessionsliste erhoben werden (für die Schweiz Tabelle VI zum Protokoll A). In Ermangelung einer mit jener der EFTA vergleichbaren Einfuhrregelung hat sich die Türkei bereiterklärt, ihre Zugeständnisse an die EG im Landwirtschaftsbereich auf die EFTA auszudehnen. Diese Konzessionen betreffen allerdings nur wenige verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (Tabelle VIII zum Protokoll A). Die Türkei ist ferner bereit, der EFTA alle neuen Konzessionen einzuräumen, die sie allenfalls der EG für verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse gewähren wird.

Was die **Fische und anderen Meeresprodukte** (Art. 2 Abs. 1 Bst. c) anbelangt, reichten die EFTA-Länder zwei unterschiedliche Listen ein (Anhang II). Die erste Liste, offensiver Natur, betrifft die Nordischen Staaten. Sie bezweckt einen leichteren Zugang zum türkischen Markt. Die zweite Liste kommt den vorwiegend defensiven Interessen der Alpenländer (Österreich, Schweiz) entgegen. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens werden die türkischen Behörden die Zölle für Erzeugnisse aus diesen beiden Listen um 60 Prozent senken, während die EFTA-Länder diese Produkte zollfrei zur Einfuhr zulassen werden.

Die in Protokoll B zum Abkommen enthaltenen **Ursprungsregeln** und Methoden der administrativen Zusammenarbeit (Art. 3) entsprechen den im EFTA-internen Verhältnis (Annex B zur Stockholmer Konvention) zur Anwendung gelangenden Bestimmungen. Im Freihandel der EFTA-Länder mit der EG gelten im wesentlichen die gleichen Ursprungsregeln, doch können Vormaterialien der EG nicht zur Ursprungsbegründung angerechnet werden (fehlende diagonale Kumulation im Verhältnis zur EG). Ferner sind für die Ursprungsnachweise besondere Kennzeichnungsvorschriften erforderlich (Art. 24 des Protokolls B).

Die **Fiskalzölle** (Art. 5) erfahren, vorbehältlich ausdrücklicher Ausnahmen, die gleiche Behandlung wie die Einfuhrzölle. Die Parteien können jedoch den bei der Einfuhr erhobenen Fiskalanteil in eine interne Abgabe umwandeln. Die **Ausfuhrzölle und anderen Abgaben gleicher Wirkung** (Art. 6) werden ebenfalls beseitigt. Es darf kein neuer Zoll erhoben werden. Für die Schweiz gelten zwei Listen von Ausnahmen, von denen ihr die eine die Aufrechterhaltung ihrer Fiskalzölle (Anhang VI), die andere die Beibehaltung ihrer Ausfuhrzölle erlaubt (Anhang VII). Diese Ausnahmen bewirken die Gleichstellung der Türkei mit unseren Handelspartnern, die EG eingeschlossen.

Auf dem Gebiet der **mengenmässigen Beschränkungen** (Art. 7) ist die Schweiz weiterhin berechtigt, gewisse Ausfuhrbeschränkungen anzuwenden (Anhang VIII, Tabelle B). Die Türkei ihrerseits verpflichtet sich, der EFTA die Behandlung einzuräumen, die sie der EG gewährt. Damit behält sie sich die Möglichkeit vor, auf bestimmten Erzeugnissen aus der EFTA (Anhang VIII, Tabelle C) Einfuhrbeschränkungen einzuführen. Sie ist bereit, am

31. Dezember 1995 alle eventuell vor diesem Zeitpunkt erlassenen Beschränkungen zu beseitigen und nach dem 31. Dezember 1995 keine neuen derartigen Massnahmen zu treffen. Die Türkei hat ebenfalls weiterhin die Möglichkeit, inskünftig zu mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen Zuflucht zu nehmen, um ihre wirtschaftliche Entwicklung zu fördern oder allfälligen Versorgungsengpässen zu begegnen. Zurzeit wendet die Türkei keinerlei Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen an. Sollten in bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber der EG Änderungen eintreten, hat sie sich an den Gemischten Ausschuss zu wenden.

Der aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammengesetzte **Gemischte Ausschuss** (Art. 25, 26) ist mit der Verwaltung und Durchführung des Abkommens betraut. Er hat im besonderen laufend die Möglichkeit zu prüfen, Handelsschranken zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei weiter abzubauen. Der Ausschuss tritt regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, zusammen.

Die Schweiz verpflichtet sich, ihre **staatlichen Salz- und Schiesspulver-Monopole** (Art. 9) abkommenskonform zu handhaben (Nichtdiskriminierung zwischen Staatsangehörigen bei der Warenbeschaffung und der Vermarktung), sofern und soweit sie entsprechende Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens zwischen den EFTA-Ländern und der EG über einen Europäischen Wirtschaftsraum übernimmt (vgl. Ziff. 7 des Verständigungsprotokolls).

Die Vertragsparteien haben sich über Entwürfe zu **technischen Vorschriften** (Art. 10) gemäss dem im Anhang IX zum Abkommen festgelegten Verfahren zu informieren. Letzteres ist mit dem Verfahren, das die EFTA-Länder und die EG untereinander anwenden, praktisch identisch. Es schliesst Verpflichtungen ein, die über die gegenwärtig im Rahmen des GATT geltenden einschlägigen Übereinkommen hinausgehen.

Im Handel mit **landwirtschaftlichen Erzeugnissen** (Art. 11) sind die Veterinär-, Sanitär- und Phytosanitärvorschriften in nichtdiskriminierender Weise anzuwenden. Ferner wird auf die Agrar-Vereinbarungen zwischen jedem einzelnen EFTA-Land und der Türkei hingewiesen.

Das **öffentliche Beschaffungswesen** (Art. 14) soll liberalisiert werden. Mit der Ausarbeitung der Richtlinien zur Verwirklichung dieses Ziels ist der Gemischte Ausschuss betraut. Dabei soll er den im GATT sowie mit Drittländern getroffenen Lösungen, namentlich den sich daraus ergebenden vertraglichen Verpflichtungen, Rechnung tragen. Die Türkei und jedes betroffene EFTA-Land sind aufgefordert, entsprechenden Übereinkommen im Rahmen des GATT beizutreten. Während diese Abkommensbestimmung für die EFTA-Länder keine wirklich neuen Verpflichtungen zur Folge hat, wird die Türkei ihre öffentlichen Einkäufe zu liberalisieren haben. Deren Gewicht in der türkischen Wirtschaft ist bedeutend.

Die Türkei ist weit davon entfernt, über eine angemessene Gesetzgebung betreffend den **Schutz des geistigen Eigentums** zu verfügen, insbesondere auf dem Gebiet der Patente und der Bekämpfung von Nachahmungen. Auf Drängen der EFTA-Länder, besonders der Schweiz, stimmte die türkische Delegation einer Abkommensbestimmung (Art. 15) zu, wonach sie sich verpflichtet, Massnahmen zu treffen, die einen wirksamen und angemessenen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sicherstellen. Sie verpflichtet sich zudem, den Angehörigen der EFTA-Länder die gleiche Behandlung zu gewähren, die sie den Bürgern jedes anderen Drittstaates einräumt.

Das Abkommen enthält eine Reihe von Rahmenbestimmungen (Art. 16 - 22), welche das gute Funktionieren sowie die Verwirklichung seiner Ziele gewährleisten sollen. Es betrifft dies Bestimmungen **über die Erfüllung der Abkommensverpflichtungen, über Wettbewerbsregeln, staatliche Beihilfen, Antidumping, Dringlichkeitsmassnahmen sowie über die Begegnung von Versorgungsengpässen und von Zahlungsbilanzschwierigkeiten**. Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich weitestgehend den in den Freihandelsabkommen der EFTA-Länder mit der EG enthaltenen analogen Bestimmungen. Allerdings führte der Artikel betreffend die staatlichen Beihilfen (Art. 18) zu heftigen Diskussionen. Über die Einräumung einer Übergangsperiode zugunsten der Türkei konnte schliesslich eine Einigung erzielt werden. Die türkischen Behörden haben bis zum 31. Dezember 1995 Zeit, ihre Praxis, insbesondere was die Exportbeihilfen anbetrifft, derart anzupassen, dass sie mit den Bestimmungen des Abkommens, und namentlich seines Anhanges X, vereinbar sind.

In einer **Evolutivklausel** (Art. 27) wird die Bereitschaft der Vertragsstaaten bestätigt, eine Ausdehnung der Beziehungen auf Gebiete zu prüfen, die vom Abkommen nicht erfasst werden. Nach übereinstimmender Auffassung der Parteien soll die Frage der allfälligen Ausweitung ihrer Beziehungen auf die Gebiete der ausländischen Direktinvestitionen und des Dienstleistungsverkehrs regelmässig im Rahmen des Gemischten Ausschusses behandelt werden. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Entwicklung ihrer Beziehungen mit der EG gewidmet werden.

222 Verständigungsprotokoll

Im Verlaufe der Verhandlungen gab die Türkei dem Wunsch Ausdruck, mehrere als heikel betrachtete Fragen nicht im Abkommen selbst, sondern in einem Verständigungsprotokoll zu regeln. Nachdem Uebereinstimmung erreicht worden war, dass dieses Protokoll als Bestandteil des Abkommens zu betrachten sei, entsprachen die EFTA-Länder diesem Wunsch. Das Verständigungsprotokoll enthält u.a. die Verpflichtung der Türkei, künftige Erleichterungen zugunsten der EG auch auf die EFTA-Länder auszudehnen. Zudem soll im Rahmen des von den EFTA-Ländern zugestandenen Zollabbaus für sog. sensible Textilprodukte der EG-Politik betreffend die Marktöffnung für diese Produkte Rechnung getragen werden. Weitere Gegenstände des Verständigungsprotokolls bilden die für Oesterreich, Liechtenstein und die Schweiz geltenden Zollabbaupläne für die erwähnten Textilprodukte sowie die Behandlung der von den EGKS- und EURATOM-Verträgen erfassten Erzeugnisse. Ferner findet die Anwendung des Artikels über die staatlichen Handelsmonopole durch die Schweiz eine Regelung. Schliesslich enthält das Protokoll Bestimmungen über die mögliche Ausweitung des Abkommens auf die Bereiche der ausländischen Direktinvestitionen und des Dienstleistungsverkehrs.

Bilaterale Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Wie bereits erwähnt, wurde beschlossen, die Agrarprodukte - mit Ausnahme der verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnisse sowie der Fische und anderen Meeresprodukte - ausserhalb des Freihandelsabkommens zu behandeln. Daher wurden zwischen jedem einzelnen EFTA-Land und der Türkei bilaterale Vereinbarungen getroffen. Die die Schweiz betreffende Vereinbarung hat nur beschränkte Auswirkungen auf unsere Landwirtschaft. Die der Türkei eingeräumten Zugeständnisse bestehen ausschliesslich in der Senkung oder der Beseitigung von Einfuhrzöllen auf einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Nichttarifäre Massnahmen sind nicht Gegenstand von Konzessionen. Die gewährten Zollvergünstigungen sollen ebenfalls am 1. April 1992 in Kraft treten. Sie betreffen Erzeugnisse, welche die Türkei vorherrschend oder erheblich interessieren. Zudem hat sich die Schweiz bereiterklärt, für die nicht unter die bilaterale Vereinbarung fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse die Zollsätze beizubehalten, die sich aus der Anwendung des Präferenzschemas zugunsten der Entwicklungsländer ergeben. Wir beabsichtigen, die der Türkei gewährten Zollerleichterungen im Einklang mit den im GATT eingegangenen Verpflichtungen zu einem geeigneten Zeitpunkt auf alle Handelspartner auszudehnen. Ein entsprechender Beschluss hängt von den Entwicklungen im GATT ab. Die bilaterale Vereinbarung in Form eines Briefwechsels enthält ferner eine Absichtserklärung über die technische Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich. In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaft der beiden Länder wird diese Vereinbarung hauptsächlich für die Türkei von Nutzen sein. Nach Ansicht der türkischen Behörden wird sie erlauben, einen Ausgleich zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei zu schaffen, dessen Vorteile sich, gemessen an der Bedeutung des Industriesektors im Warenverkehr der EFTA-Länder, vor allem auf diese Staaten positiv auswirken dürften.

3 Finanzielle und andere Auswirkungen

Die Zolleinnahmen aus den schweizerischen Einfuhren aus der Türkei beliefen sich 1990 auf 6,15 Millionen Franken. Sie dürften für den Zeitraum

eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens um rund 1,85 Millionen Franken abnehmen (landwirtschaftliche Erzeugnisse: 1 Mio. Fr.; industrielle Erzeugnisse: 0,85 Mio. Fr.). Vom 1. Januar 1996 an wird der Ausfall von Zollerträgen dazukommen, der durch die Beseitigung des auf den Einfuhren der sog. sensiblen Textilerzeugnisse erhobenen Restzolles von 40 Prozent bedingt ist. Der kumulierte Zollausfall wird sich dann auf etwas mehr als 5 Millionen Franken belaufen. Dieser relativ geringe Ausfall erklärt sich aus dem Umstand, dass die Türkei bereits, wie oben erwähnt, im Genuss unseres Allgemeinen Zollpräferenzschemas zugunsten der Entwicklungsländer steht.

Die Ihnen zur Genehmigung unterbreiteten Vereinbarungen werden weder eine Erhöhung des Personalbestandes, noch eine zusätzliche Belastung für Bund, Kantone und Gemeinden zur Folge haben.

4 Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1991-95 angekündigt.

5 Verhältnis zum europäischen Recht

Der vorgeschlagene Bundesbeschluss tangiert das europäische Recht nicht.

6 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Kraft seiner Zugehörigkeit zur EFTA als vollberechtigtes Mitglied ist das Fürstentum Liechtenstein Vertragspartei des Abkommens. Letzteres findet solange auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, als das Fürstentum durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden und unser Land selbst Vertragspartei des Abkommens ist. Gleiches gilt bezüglich der bilateralen Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

7 Veröffentlichung der Anhänge zum Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei

Die Anhänge zum Abkommen umfassen knapp 750 Seiten, wovon ungefähr 400 Seiten die Schweiz und die Türkei betreffen. Es handelt sich um

Bestimmungen weitgehend technischer Natur. Es wäre unzweckmässig, diese Anhänge im Bundesblatt zu publizieren (siehe Art. 14 Abs. 4 des Publikationsgesetzes, SR 170.512). Wir sehen daher vor, dass die Anhänge den Eidgenössischen Räten separat zugestellt werden. Aus diesen Gründen ist auch keine integrale Publikation in der Gesetzessammlung vorgesehen (siehe Art. 4 des Publikationsgesetzes).

8 Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage des Bundesbeschlusses findet sich in der allgemeinen aussenpolitischen Kompetenz des Bundes sowie in Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss internationaler Verträge besitzt. Die Bundesversammlung ist gemäss Artikel 85 Absatz 5 der Bundesverfassung für deren Genehmigung zuständig. Das vorliegende Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei kann unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden. Das Verständigungsprotokoll und die Agrarvereinbarung enthalten zwar keine Kündigungsklausel, doch bilden sie mit dem Abkommen eine Einheit und sind deshalb wie dieses kündbar (vgl. hierzu auch Art. 56 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, SR 0.111). Es liegt weder ein Beitritt zu einer internationalen Organisation noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung vor. Der Ihnen zur Genehmigung unterbreitete Bundesbeschluss unterliegt somit nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

**Bundesbeschluss
über das Abkommen zwischen den EFTA-Ländern
und der Türkei**

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in die im Bericht vom 15. Januar 1992¹⁾ zur Aussenwirtschaftspolitik 91/1+2 enthaltene Botschaft,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei (Anhang 2);
- b. Verständigungsprotokoll zum Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei (Anhang 3);
- c. Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkei über Abmachungen im Agrarbereich (Anhang 4).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen, das Verständigungsprotokoll und die Vereinbarung zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

5151

¹⁾ BBl 1992 I 1016

Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei ^{20) 21)}

Abgeschlossen in Genf am 10. Dezember 1991

Präambel

Die Republik Oesterreich, die Republik Finnland, die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen, das Königreich Schweden und die Schweizerische Eidgenossenschaft einerseits (im folgenden EFTA-Länder genannt) sowie die Türkische Republik andererseits (im folgenden Türkei genannt),

Eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration in Europa aktiv zu beteiligen und in der Bereitschaft, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

Im Hinblick auf das Uebereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA);

Im Hinblick auf die Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und den Europäischen Gemeinschaften;

Im Hinblick auf das Abkommen zur Errichtung einer Assoziation zwischen der Türkei und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen, welche aus den erwähnten Beziehungen und aus jenen zwischen einzelnen EFTA-Ländern und der Türkei gewonnen wurden;

Ihre Bereitschaft bekundend, Massnahmen zu treffen, um eine harmonische Entwicklung ihres Handels zu fördern und ihre gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse, mit Einschluss der Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, zu vertiefen und zu diversifizieren und auf diese Weise einen Rahmen sowie ein

20) Uebersetzung des englischen Originaltextes.

21) Die Anhänge zum Abkommen können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

geeignetes Umfeld auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung und der Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten zu schaffen;

Eingedenk des gegenseitigen Interesses der EFTA-Länder und der Türkei an der fortwährenden Stärkung des multilateralen Handelssystems und in der Erwägung des Umstandes, dass sie Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, dessen Bestimmungen und Instrumente eine Grundlage ihrer Aussenhandelspolitik bilden;

Entschlossen, zu diesem Zweck Massnahmen zu treffen, die auf eine schrittweise Beseitigung der Handelsschranken zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei im Einklang mit den Bestimmungen jenes Abkommens, insbesondere derjenigen, über die Errichtung von Freihandelszonen, abzielen;

In der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsstaaten von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet;

Haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen abgeschlossen:

Artikel 1 Zielsetzung

Ziel dieses Abkommens ist es,

- a) durch die Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei zu fördern;
- b) im Handel zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei gerechte Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen;
- c) auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen;
- d) die Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei zu vertiefen.

Artikel 2 Geltungsbereich

1. Dieses Abkommen gilt

- a) mit Ausnahme der im Anhang I aufgezählten Waren für die Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren fallen;
- b) für die Erzeugnisse, die im Protokoll A aufgezählt sind, unter gebührender Beachtung der in diesem Protokoll enthaltenen Sonderbestimmungen;
- c) für Fische und andere Meeresprodukte, die im Anhang II aufgezählt sind,
mit Ursprung in einem Vertragsstaat.

2. Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nicht unter Absatz 1 fallen, richtet sich nach Artikel 11.

3. Dieses Abkommen findet auf die Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Ländern einerseits und der Türkei andererseits Anwendung. Für die Handelsbeziehungen zwischen den EFTA-Ländern gilt dieses Abkommen nur, wenn es dies ausdrücklich vorsieht.

Artikel 3 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zollverwaltung

1. Das Protokoll B legt die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.

2. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, unter Einschluss von Vorkehrungen für die administrative Zusammenarbeit, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen von Artikel 4 bis 7, 12 und 21 wirksam und aufeinander abgestimmt angewandt werden. Dabei berücksichtigen sie die Notwendigkeit, die dem Handel auferlegten Formalitäten soweit als möglich abzubauen und beidseitig zufriedenstellende Lösungen aller sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergebenden Schwierigkeiten herbeizuführen.

Artikel 4 Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei werden keine neuen Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die EFTA-Länder alle am 1. Januar 1991 geltenden Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Ursprungserzeugnissen aus der Türkei. Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung, die auf den in

den Anhängen III und IV aufgelisteten Erzeugnissen erhoben werden, werden nach den Bestimmungen dieser Anhänge schrittweise beseitigt.

3. Die Türkei beseitigt schrittweise alle am 23. November 1970 geltenden, auf den Ursprungserzeugnissen erhobenen Einfuhrzölle nach den in den Anhängen II, IV und V festgelegten Bestimmungen. Das Gleiche gilt für die Abgaben gleicher Wirkung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens angewandt werden.

4. Für jedes Erzeugnis gilt als Ausgangszoll, von dem die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen schrittweisen Senkungen vorzunehmen sind, der an den erwähnten Daten angewandte Meistbegünstigungszoll.

Artikel 5 Fiskalzölle

1. Die Bestimmungen gemäss Artikel 4 Absatz 1-3 gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang VI, auch für die Fiskalzölle.

2. Die Vertragsstaaten können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

Artikel 6 Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

2. Vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Anhang VII werden mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung beseitigt.

Artikel 7 Mengenmässige Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

1. Vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Anhang VII werden im Warenverkehr zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei keine neuen mengenmässigen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

2. Vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Anhang VIII werden mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die mengenmässigen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung beseitigt.

3. Im Sinne dieses Abkommens sind unter "mengenmässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung" Verbote oder Beschränkungen von Ein- oder Ausfuhr

in ein EFTA-Land aus der Türkei oder in die Türkei aus einem EFTA-Land zu verstehen, die durch Kontingente, Ein- oder Ausfuhrbewilligungen oder andere den Handel beschränkende administrative Massnahmen und Vorschriften wirksam gemacht werden.

Artikel 8 Nichtwirtschaftliche Gründe für Beschränkungen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz der Umwelt, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen einem EFTA-Land und der Türkei darstellen.

Artikel 9 Staatsmonopole

1. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass die staatlichen Monopole kommerzieller Natur derart ausgestaltet werden, dass hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der EFTA-Länder und der Türkei besteht.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für jede Institution, mit deren Hilfe die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Ein- oder Ausfuhr zwischen den Vertragsstaaten rechtlich oder tatsächlich, mittelbar oder unmittelbar überwachen, lenken oder wirksam beeinflussen. Diese Bestimmungen gelten auch für Monopole, die der Staat Dritten überträgt.

Artikel 10 Informationsverfahren im Bereich technischer Vorschriften

Die EFTA-Länder und die Türkei notifizieren einander die Entwürfe zu technischen Vorschriften und zu diesbezüglichen Änderungen, die sie vorzunehmen beabsichtigen, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und nach den Bestimmungen von Anhang IX.

Artikel 11 Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Die Vertragsstaaten erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Landwirtschaftspolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.
2. In Verfolgung dieses Zieles wurde zwischen jedem einzelnen EFTA-Land und der Türkei ein bilaterales Abkommen abgeschlossen, das Massnahmen zur Erleichterung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorsieht.
3. In den Bereichen des Veterinärwesens, des Pflanzen- und Gesundheitsschutzes wenden die Vertragsstaaten ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

Artikel 12 Interne Steuern

1. Die Vertragsstaaten wenden keine Massnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse eines EFTA-Landes und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der Türkei bewirken.
2. Für Erzeugnisse, die in einen der Vertragsstaaten ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diesen Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 13 Zahlungen

1. Die mit dem Warenverkehr zwischen einem EFTA-Land und der Türkei verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Vertragsstaat, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sind keinen Beschränkungen unterworfen.
2. Die Vertragsstaaten wenden keine Devisen oder verwaltungsmässigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung oder Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Artikel 14 Öffentliches Beschaffungswesen

1. Die Vertragsstaaten betrachten die wirksame Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesen als eines der Ziele dieses Abkommens.
2. Um die Transparenz und die Nichtdiskriminierung der Anbieter der Vertragsstaaten zu gewährleisten, passen die Vertragsstaaten die Bedingungen in bezug auf Verträge, welche Behörden, öffentliche Unternehmen und Privatunternehmen, denen besondere oder ausschliessliche Rechte eingeräumt werden, abschliessen, schrittweise an.
3. Der Gemischte Ausschuss wird mit der Ausarbeitung der einzelnen Modalitäten auf der Grundlage ausgewogener Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten betraut. Er legt den Anwendungsbereich, den Zeitplan und die Regeln unter Berücksichtigung der im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und mit Drittstaaten in diesem Bereich getroffenen Lösungen so bald als möglich fest.
4. Die betroffenen Vertragsparteien trachten danach, den im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens abgeschlossenen einschlägigen Abkommen beizutreten.

Artikel 15 Schutz des geistigen Eigentums

1. Um ein im Einklang mit seinen Zielen stehendes reibungsloses Funktionieren dieses Abkommens zu gewährleisten und Handelsverzerrungen zu vermeiden, unternehmen die Vertragsstaaten die erforderlichen Schritte, um einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen.
2. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um diese Rechte gegen jede Verletzung, namentlich gegen Fälschung und Nachahmung, zu schützen.
3. In Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen internationaler Verträge und der Gesetzgebung im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums behandelt die Türkei die Angehörigen der EFTA-Länder nicht ungünstiger als die Angehörigen irgendeines anderen Staates. Die Behandlung, welche die EFTA-Länder den türkischen Staatsangehörigen in diesem Bereich gewähren, darf nicht ungünstiger sein als die Behandlung, welche die Angehörigen der EFTA-Länder in der Türkei geniessen.
4. Jedes EFTA-Land einerseits und die Türkei andererseits können neue Vereinbarungen treffen, welche über die Anforderungen dieses Abkommens hinausgehen, vorausgesetzt, dass andere EFTA-Länder diesen Vereinbarungen beitreten können und dass die Vertragsstaaten bereit sind, zu diesem Zweck Verhandlungen aufzunehmen.

5. Der Gemischte Ausschuss schenkt der Anwendung der Rechte des geistiges Eigentums laufend seine Aufmerksamkeit. Auf Antrag eines Vertragsstaates werden im Gemischten Ausschuss Konsultationen über jede Frage, welche die Rechte des geistigen Eigentums betrifft, abgehalten.

6. Die Vertragsstaaten vereinbaren, auf Antrag einer Partei Konsultationen auf Expertenebene über Aktivitäten im Zusammenhang mit bestehenden oder künftigen bilateralen Vereinbarungen oder internationalen Abkommen über die Vereinheitlichung, Verwaltung und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, über Arbeiten in internationalen Organisationen und über ihre Beziehungen zu Drittstaaten im Bereich des geistigen Eigentums durchzuführen.

Artikel 16 Erfüllung von Verpflichtungen

1. Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen sicherzustellen.

2. Ist ein EFTA-Land der Auffassung, dass die Türkei, oder ist die Türkei der Auffassung, dass ein EFTA-Land eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, kann die betroffene Partei gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 17 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen einem EFTA-Land und der Türkei zu beeinträchtigen:

- a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- b) die missbräuchliche Ausnützung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsstaaten oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen.

2. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für Tätigkeiten öffentlicher Unternehmen und Unternehmen, denen die Vertragsstaaten besondere oder ausschliessliche Rechte

einräumen, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen die Ausführung der ihnen zukommenden öffentlichen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindert.

3. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, kann er gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 18 Staatliche Beihilfen

1. Jede von einem Vertragsstaat gewährte oder aus staatlichen Mitteln in irgendeiner Form stammende Beihilfe, die den Wettbewerb verzerrt oder zu verzerren droht, indem sie bestimmte Unternehmen oder die Produktion bestimmter Güter begünstigt, ist mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Warenverkehr zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei beeinträchtigt.

2. Alle Praktiken, die zu Absatz 1 in Widerspruch stehen, werden aufgrund der im Anhang I festgelegten Kriterien beurteilt.

3. Was die Anwendung von Absatz 1 und 2 anbetrifft, so kann die Türkei bis zum 31. Dezember 1995 und im Einklang mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

- a) mittels Massnahmen nach Anhang X Buchstabe c) eine höhere Beihilfe gewähren als jene, welche für die EFTA-Länder zugelassen würde;
- b) eine indirekte Hilfe an die Warenausfuhr leisten,

mit dem Ziel, ihre wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Diese Hilfsformen werden als mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens vereinbar betrachtet, sofern sie die Bedingungen für den Warenverkehr nicht in einem Ausmass verschlechtern, das den Interessen der Vertragsstaaten zuwiderläuft.

4. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Transparenz staatlicher Beihilfemassnahmen durch einen in Anhang XI vorgesehenen Informationsaustausch. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens legt der Gemischte Ausschuss die für die praktische Durchführung dieses Absatzes erforderlichen Regeln fest.

5. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass eine Praktik mit Absatz 1 bis 3 unvereinbar ist, kann er gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren Ausgleichszölle erheben.

Artikel 19 Dumping

1. Stellt ein Vertragsstaat in den diesem Abkommen unterstellten Handelsbeziehungen Dumping-Praktiken fest, kann er im Einklang mit Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und mit den Regeln der Abkommen, die mit diesem Artikel im Zusammenhang stehen, gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.
2. Die betroffenen Vertragsstaaten werden darnach trachten, den im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens getroffenen einschlägigen Abkommen beizutreten.

Artikel 20 Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren bestimmter Erzeugnisse

Nimmt die Erhöhung der Einfuhren eines bestimmten Erzeugnisses mit Ursprung in einem EFTA-Land oder in der Türkei ein Ausmass an oder erfolgt sie zu Bedingungen, welche

- a) die einheimischen Produzenten gleichartiger oder direkt wettbewerbsfähiger Erzeugnisse im Gebiet des anderen Vertragsstaates schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht, oder
- b) ernste Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, bewirken oder zu bewirken drohen,

kann der betroffene Vertragsstaat gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 21 Wiederausfuhr und ernster Versorgungsempass

Wenn aufgrund der Artikel 6 und 7

1. es zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland kommt, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für das jeweilige Erzeugnis mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen und Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
2. im Zusammenhang mit einem für die ausführende Vertragspartei wichtigen Erzeugnis ein ernster Versorgungsempass entsteht oder zu entstehen droht,

und wenn der ausführenden Vertragspartei in den vorgenannten Situationen ernste Schwierigkeiten entstehen oder zu entstehen drohen, kann diese Vertragspartei nach den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 23 geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 22 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

1. Befindet sich ein Vertragsstaat in Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder ist er ernsthaft davon bedroht, kann er von den Bestimmungen von Artikel 4 und 7 abweichen und gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

2. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Gemischten Ausschuss alle im Einklang mit Absatz 1 getroffenen Massnahmen vor deren Einführung. Sofern es die Umstände erlauben, prüft der Gemischte Ausschuss die Massnahmen, bevor sie in Kraft treten.

3. Die Anwendung dieser Massnahmen durch einen Vertragsstaat unterliegt den in den einschlägigen Artikeln des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vorgesehenen Bedingungen, der Erklärung des GATT aus dem Jahr 1979 betreffend Handelsmassnahmen aus Zahlungsbilanzgründen und den einschlägigen Instrumenten, welche die Vertragsparteien inskünftig im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens aushandeln werden.

4. Der Gemischte Ausschuss schenkt der Lage laufend seine Aufmerksamkeit, insbesondere um ernste Störungen im Funktionieren dieses Abkommens zu vermeiden. Aufgrund dieser Lagebeurteilung oder auf Verlangen eines Vertragsstaates prüft er die Notwendigkeit, die getroffenen Massnahmen aufrechtzuerhalten.

Artikel 23 Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen

1. Bevor die Vertragsstaaten das in diesem Artikel festgelegte Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen einleiten, versuchen sie, die zwischen ihnen bestehenden Differenzen durch Konsultationen auszuräumen. Sie unterrichten die übrigen Vertragsstaaten davon.

2. In den Fällen gemäss Artikel 16 bis 22 notifiziert ein Vertragsstaat, der beabsichtigt, Schutzmassnahmen zu ergreifen, diese Massnahmen unverzüglich dem Gemischten Ausschuss. Die betroffenen Parteien stellen dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte zur Verfügung und leisten ihm die Unterstützung, derer er zur Prüfung des Falles bedarf. Im Gemischten Ausschuss finden ohne Verzug Konsultationen statt mit dem Ziel, eine allseits annehmbare Lösung zu finden.

3. Hat der betreffende Vertragsstaat innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses den beanstandeten Praktiken kein Ende gesetzt oder die notifizierten Schwierigkeiten nicht beseitigt und hat der Gemischte Ausschuss keinen Beschluss in der Angelegenheit gefasst, kann der betroffene Vertragsstaat die von ihm als erforderlich erachteten Schutzmassnahmen treffen.

4. Die getroffenen Schutzmassnahmen werden dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert. Sie beschränken sich, was ihre Tragweite und Dauer anbetrifft, auf das für die Wiederherstellung der Lage, die zu ihrer Anwendung geführt hat, unbedingt Erforderliche und gehen nicht über das Ausmass des Schadens hinaus, der durch die betreffende Praktik oder Schwierigkeit verursacht wurde. Vorrangig werden Massnahmen getroffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Die von der Türkei gegen eine Handlung oder Unterlassung eines EFTA-Landes oder von einem EFTA-Land gegen eine Handlung oder Unterlassung der Türkei getroffenen Massnahmen dürfen sich nur auf den Warenverkehr mit dem betreffenden Land auswirken.

5. Die getroffenen Schutzmassnahmen bilden Gegenstand regelmässiger Konsultationen im Gemischten Ausschuss mit dem Ziel, die Massnahmen ohne Verzug zu beschränken, zu ersetzen oder aufzuheben.

6. Verunmöglichen aussergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Handeln erfordern, eine vorangehende Prüfung, kann der betroffene Vertragsstaat in den Fällen gemäss Artikel 19 bis 22 die Präventivmassnahmen, die zur Wiederherstellung der Lage unbedingt erforderlich sind, sofort anwenden. Diese Massnahmen werden ohne Verzug dem Gemischten Ausschuss notifiziert, der sodann Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten durchführt.

Artikel 24 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert einen Vertragsstaat daran, Massnahmen zu treffen, die er als erforderlich erachtet,

- a) um Auskünfte zu verweigern, deren Preisgabe seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- b) zum Schutz seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen, zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder zur Befolgung nationaler Politiken,

- (i) betreffend den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit anderen Waren, Materialien und Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar für eine militärische Einrichtung bestimmt sind, oder
- (ii) betreffend die Nichtweiterverbreitung von biologischen und chemischen Waffen, von Atomwaffen oder von anderen Kernsprengstoffen oder
- (iii) in Kriegszeiten oder in Zeiten anderer ernster internationaler Spannungen.

Artikel 25 Einsetzung des Gemischten Ausschusses

1. Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, in dem jeder Vertragsstaat vertreten ist. Der Gemischte Ausschuss ist mit der Verwaltung dieses Abkommens betraut und sorgt für dessen ordnungsgemäße Durchführung.

2. Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsstaaten Informationen aus und halten auf Antrag einer Partei im Gemischten Ausschuss Konsultationen ab. Der Ausschuss prüft laufend die Möglichkeit, die Handelsschranken zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei weiter abzubauen.

3. Der Gemischte Ausschuss kann im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 26 Absatz 3 in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen. In den übrigen Fällen kann er Empfehlungen aussprechen.

Artikel 26 Verfahren des Gemischten Ausschusses

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tritt der Gemischte Ausschuss auf angemessener Ebene so oft dies erforderlich ist, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Jeder Vertragsstaat kann seine Einberufung beantragen.

2. Der Gemischte Ausschuss äussert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

3. Hat ein Vertreter eines Vertragsstaates im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter Vorbehalt der Erfüllung verfassungsrechtlicher Vorschriften angenommen, tritt der Beschluss, sofern er keinen späteren Zeitpunkt vorsieht, an dem Tag in Kraft, an dem die Aufhebung des Vorbehalts notifiziert worden ist.

4. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen und über die Ernennung und die Amtsdauer des Vorsitzenden enthalten.

5. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite stehen.

Artikel 27 Evolutivklausel

1. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse der Volkswirtschaften der Vertragsstaaten nützlich wäre, unterbreitet er ihnen ein begründetes Begehren.

Die Vertragsstaaten können dem Gemischten Ausschuss die Prüfung dieses Begehrens und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen übertragen.

2. Vereinbarungen, die aus dem in Absatz 1 genannten Verfahren hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten nach deren eigenen Verfahren.

Artikel 28 Änderungen

Sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 handelt, die vom Gemischten Ausschuss zu beschliessen sind, werden Änderungen dieses Abkommens den Vertragsstaaten zur Annahme unterbreitet; sie treten in Kraft, sobald sie von allen Parteien gutgeheissen worden sind. Die Annahmeerkunden werden beim Depositarstaat hinterlegt.

Artikel 29 Protokolle und Anhänge

Die Protokolle A, B und C und die Anhänge I-XI zu diesem Abkommen bilden einen integrierenden Bestandteil des Abkommens. Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, die Protokolle und Anhänge zu ändern.

Artikel 30 Handelsbeziehungen aufgrund anderer Vereinbarungen

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine negativen Auswirkungen auf das Handelsregime und insbesondere auf die Bestimmungen über die in diesem Abkommen vorgesehenen Ursprungsregeln zeitigen.

Artikel 31 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet im Gebiet der Vertragsstaaten Anwendung.

Artikel 32 Beitritt

1. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation kann diesem Abkommen beitreten, wenn der Gemischte Ausschuss dem durch Beschluss zustimmt, unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen. Die Beitrittsurkunde wird beim Depositarstaat hinterlegt.
2. In einem beigetretenen Staat tritt das Abkommen am ersten Tag des dritten Monates nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 33 Rücktritt und Beendigung

1. Jede Partei kann unter Abgabe einer schriftlichen Notifikation an den Depositarstaat von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an welchem der Depositarstaat die Notifikation erhalten hat, wirksam.
2. Tritt die Türkei zurück, erlischt das Abkommen nach Ablauf der Kündigungsfrist, und treten alle EFTA-Länder zurück, erlischt es nach Ablauf der letzten Kündigungsfrist.
3. Jedes EFTA-Land, das vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation zurücktritt, hört ipso facto am selben Tag auf, Partei dieses Abkommens zu sein.

Artikel 34 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt am 1. April 1992 in Kraft, sofern alle Signatarstaaten ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden beim Depositarstaat hinterlegt haben.
2. Falls dieses Abkommen gemäss den Bestimmungen von Absatz 1 nicht in Kraft getreten ist und sofern die Türkei ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt hat, treffen sich vor dem 1. Mai 1992 Vertreter der Signatarstaaten, die eine derartige Urkunde hinterlegt haben. Sie können festlegen, wann das Abkommen im Verhältnis zu ihren Staaten in Kraft tritt. Solange kein derartiger Entscheid gefällt worden ist, wird spätestens dreissig Tage nachdem ein weiterer Signatarstaat seine Urkunde hinterlegt hat, zum selben Zweck eine Sitzung abgehalten.
3. Für einen Signatarstaat, der seine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde nach der in Absatz 2 erwähnten Sitzung hinterlegt, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach der Hinterlegung seiner Urkunde beim Depositarstaat, jedoch nicht vor dem nach Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt, in Kraft.

Artikel 35 Depositar

Die Regierung Schwedens, die als Depositar handelt, notifiziert allen Staaten, welche dieses Abkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, das Inkrafttreten dieses Abkommens sowie jede andere Handlung oder Notifikation betreffend dieses Abkommen oder dessen Beendigung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichner, die hiez zu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Genf, am 10. Dezember 1991, in einer einzigen verbindlichen Ausfertigung in englischer Sprache, die bei der Regierung Schwedens hinterlegt wird. Der Depositar wird allen Signatarstaaten und Staaten, die diesem Abkommen beitreten, eine beglaubigte Abschrift übermitteln.

Verständigungsprotokoll betreffend das Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei²²⁾

Unterzeichnet in Genf am 10. Dezember 1991

1. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Türkei in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft keine diskriminierenden Massnahmen gegenüber den EFTA-Ländern anwendet. Dies betrifft namentlich Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung, Fiskalzölle, mengenmässige Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung sowie dem Handel auferlegte Verfahrensvorschriften und Formalitäten. Die Türkei unterrichtet den Gemischten Ausschuss von jeder Aenderung in ihren Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Gemeinschaft in den von diesem Abkommen erfassten Bereichen.

Die EFTA-Länder und die Türkei erklären sich bereit, die von der Europäischen Gemeinschaft in ihren Handelsbeziehungen mit der Türkei eingeführten Erleichterungen im Gemischten Ausschuss zu erörtern und dabei die Möglichkeit von Verbesserungen in den obenerwähnten Bereichen zu prüfen, welche in der Freihandelszone eingeführt werden könnten.

2. Bei der Erfüllung der Verpflichtung zum Zollabbau nach dem in Anhang III festgelegten und in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten Zeitplan werden die positiven oder negativen Liberalisierungstendenzen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Textilien und der Konfektionsartikel, die gegenüber der Türkei der Kontingentierung unterstellt sind, berücksichtigt; die Verpflichtungen der EFTA-Länder hinsichtlich dieser Erzeugnisse können nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss entsprechend angepasst werden.

Dabei wird der Entwicklung des Handels mit diesen Erzeugnissen Rechnung getragen. Sollte die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre Beschränkungen vor dem 1. Januar 1996 vollständig aufheben, würde die Angelegenheit dem Gemeinsamen Ausschuss zur Kenntnis gebracht, in der Absicht, die Möglichkeit zu prüfen, den Zollabbau zu beschleunigen.

22) Uebersetzung des englischen Originaltextes.

3. Bezüglich der Anwendung des in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten Anhangs III erklären Oesterreich, Liechtenstein und die Schweiz ihre Bereitschaft, folgende Senkungen der Ausgangszölle vorzunehmen:

Oesterreich

Am Datum des Inkrafttretens des Abkommens	45 %
Am 1. Januar 1994	15 %
Am 1. Januar 1996	40 %

Liechtenstein und Schweiz

Am Datum des Inkrafttretens des Abkommens	60 %
Am 1. Januar 1996	40 %

4. Die den EGKS- und EURATOM-Verträgen unterstellten, im Anhang IV erwähnten Ursprungserzeugnisse aus einem EFTA-Land unterliegen in der Türkei den Zollsenkungen und dem Abbau von Abgaben gleicher Wirkung sowie der Beseitigung der mengenmässigen Beschränkungen, sobald sie in ein Abkommen zwischen der Türkei und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einbezogen sind. Allfällige Spezialregelungen im Warenverkehr zwischen der Türkei und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für diese Erzeugnisse finden, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss, auch auf die EFTA-Länder, mit Ausnahme von Liechtenstein und der Schweiz, Anwendung. Die Einzelheiten ihrer Anwendung werden vom Gemischten Ausschuss festgelegt.
5. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die EFTA-Länder und die Türkei ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Ausbildung des Personals für die Verwendung des im Protokoll B niedergelegten vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung, Kontrolle und Ueberprüfung des Ursprungsnachweises eng koordinieren, damit dieses Personal ermächtigt werden kann, das Verfahren anzuwenden. Der Zeitpunkt und die Einzelheiten der Einführung des vereinfachten Verfahrens werden nach Beratungen im Unterausschuss für Ursprungs- und Zollfragen vereinbart.
6. Hinsichtlich der erläuternden Anmerkung Nr. 7 im Anhang I zum Protokoll B betreffend die genaue Umschreibung des Begriffes "Ursprungserzeugnisse" und

das Verfahren für die administrative Zusammenarbeit hat die Türkei die EFTA-Länder wissen lassen, sie werde das Abkommen über die Durchführung von Artikel VII des GATT, dem sie als Vertragspartei angehört, ab dem 12. Februar 1994 anwenden. Demzufolge besteht Einvernehmen darüber, dass die Türkei bis zu diesem Datum den "Zollwert" im Einklang mit dem Uebereinkommen über die Bewertung von Waren für Zollzwecke bestimmen wird.

7. Artikel 9 des Abkommens wird hinsichtlich des Salz- und Pulverregals auf die Schweiz und Liechtenstein nur soweit angewandt, als diese Länder entsprechende Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten über einen Europäischen Wirtschaftsraum zu erfüllen haben.

Auf das österreichische Salzmonopol und auf das isländische Düngemittelmonopol ist Artikel 9 spätestens vom 1. Januar 1995 anwendbar.

8. Die Vertragsparteien vereinbaren, auf Antrag einer Partei in Verhandlungen zu treten, um die Bestimmungen dieses Abkommens über die Rechte des geistigen Eigentums, namentlich im Lichte der Ergebnisse der Verhandlungen Türkei-Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, zu verbessern.
9. Unter Berücksichtigung der Entwicklungen in anderen internationalen Gremien sowie in deren Beziehungen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Hinblick auf die wachsende Bedeutung von Bereichen, die mit dem Warenverkehr eng verbunden sind, erörtern die EFTA-Länder und die Türkei im Gemischten Ausschuss periodisch die Möglichkeit, ihre Beziehungen auf die Bereiche der ausländischen Direktinvestitionen und des Dienstleistungsverkehrs auszudehnen. Die Parteien notifizieren einander unverzüglich Vorschläge, die diese Gebiete betreffen und die namentlich in ihren Beziehungen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingebracht werden.

**Vereinbarung
in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und der Türkei über
Abmachungen im Agrarbereich²³⁾**

Unterzeichnet in Genf am 10. Dezember 1991

Botschafter Silvio Arioli
Delegierter des Bundesrates
für Handelsverträge
c/o Schweizerische Delegation
bei der EFTA und beim GATT
Genf

Genf, 10. Dezember 1991

Herrn Botschafter
Taner Baytok
Generaldirektor für EG-Angelegenheiten
c/o Ständige Mission der Türkei
Genf

Herr Botschafter

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Beratungen betreffend Handelsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und der Türkischen Republik (im folgenden Türkei genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei stattgefunden haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Beratungen wie folgt:

- I. Zollkonzessionen, welche die Schweiz der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzschemas gemäss Anhang I zu diesem Brief gewährt;

23) Uebersetzung des englischen Originaltextes.

- II. Zollkonzessionen, welche die Schweiz der Türkei gemäss Anhang II zu diesem Brief gewährt;
- III. Zum Zwecke der Anwendung der Anhänge I und II legt der Anhang III zu diesem Brief die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest;
- IV. Eine Absichtsabklärung über die technische Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich zwischen der Schweiz und der Türkei gemäss Anhang IV zu diesem Brief.

Diese Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.

Dieser Briefwechsel wird von den Vertragsparteien im Einklang mit ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die türkische Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft

S. Arioli

Botschafter Taner Baytok
Generaldirektor für EG-Angelegenheiten
c/o Ständige Mission der Türkei

Genf

Genf, 10. Dezember 1991

Herrn Botschafter
Silvio Arioli
Delegierter des Bundesrates
für Handelsverträge
c/o Schweizerische Delegation
bei der EFTA und beim GATT
Genf

Herr Botschafter

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Wortlauts zu bestätigen:

"Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Beratungen betreffend Handelsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und der Türkischen Republik (im folgenden Türkei genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei stattgefunden haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Beratungen wie folgt:

- I. Zollkonzessionen, welche die Schweiz der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzschemas gemäss Anhang I zu diesem Brief gewährt;
- II. Zollkonzessionen, welche die Schweiz der Türkei gemäss Anhang II zu diesem Brief gewährt;
- III. Zum Zwecke der Anwendung der Anhänge I und II legt der Anhang III zu diesem Brief die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest;
- IV. Eine Absichtsabklärung über die technische Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich zwischen der Schweiz und der Türkei gemäss Anhang IV zu diesem Brief.

Diese Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.

Dieser Briefwechsel wird von den Vertragsparteien im Einklang mit ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die türkische Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmt."

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass meine Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die
Türkische Republik

T. Baytok

Anhang I

Fortführung der Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Botschafter Silvio Arioli
Delegierter des Bundesrates
für Handelsverträge
c/o Schweizerische Delegation
bei der EFTA und beim GATT
Genf

Genf, 10. Dezember 1991

Herrn Botschafter
Taner Baytok
Generaldirektor für EG-Angelegenheiten
c/o Ständige Mission der Türkei
Genf

Herr Botschafter

In Anerkennung der ausgezeichneten Handelsbeziehungen zwischen unseren Ländern ist der Schweizerische Bundesrat bereit, der Türkischen Republik die Zollvergünstigungen des Allgemeinen schweizerischen Präferenzschemas, welche die Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes betreffen, weiterhin für vorerst zwei Jahre zu gewähren; nach Ablauf dieser Frist wird die Möglichkeit einer weiteren zeitlichen Erstreckung unter Berücksichtigung der dannzumaligen Gesamtbeziehungen zwischen den beiden Ländern geprüft werden.

Diese Absicht unterliegt folgenden Vorbehalten:

- Der geplante Abschluss einer Zollunion zwischen der Türkischen Republik und den Europäischen Gemeinschaften bedingt die Rücknahme dieser Präferenzen zulasten der Türkischen Republik.
- Der Erlass, durch den der Bundesrat vom Parlament zurzeit ermächtigt ist, den Entwicklungsländern Zollpräferenzen einzuräumen, läuft am 29. Februar 1992 aus. Ein Antrag, diese Ermächtigung auf einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren zu erstrecken, wurde vom Parlament am 4. Oktober 1991 genehmigt. Wird das Referendum bis zum 13. Januar 1992 nicht ergriffen, wird die Anwendung des Allgemeinen schweizerischen Präferenzschemas fortgeführt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft

S. Arioli

Anhang II

Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft der Türkischen Republik gewährt

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Ländern und der Türkischen Republik an gewährt die Schweiz²⁴⁾ der Türkischen Republik folgende autonomen Zollkonzessionen²⁵⁾ auf Ursprungserzeugnissen aus der Türkischen Republik.

A. Totaler Abbau der Zölle

Tarifnummer des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
0207.5000	Geflügellebern, gefroren
0603.1011	Nelken, geschnitten, frisch, eingeführt vom 1. Mai bis 25. Oktober
0603.1012	Rosen, geschnitten, frisch, eingeführt vom 1. Mai bis 25. Oktober
0713.3190	Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper, oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek, getrocknet, ausgelöst, geschält oder zerkleinert
0802.2200	Haselnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale
0802.3200	Walnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale
0809.1010	Aprikosen, frisch, in offener Packung
0809.1090	Aprikosen, frisch, in anderer Packung
0809.4010	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch, in offener Packung
0809.4090	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch, in anderer Packung
0810.1000	Erdbeeren, frisch
0813.1000	Aprikosen, getrocknet
ex 1106.3000	Mehl, Griess und Pulver von Haselnüssen, nicht zu Futterzwecken

24) Diese Erleichterungen werden auch durch das Fürstentum Liechtenstein gewährt, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.

25) Bezüglich der Positionen, die Gegenstand nichttarifärer Massnahmen sind, behält sich die Schweiz das Recht vor, die Konzessionen anzupassen, um den allfälligen Ergebnissen der Verhandlungen der Uruguay-Runde Rechnung zu tragen (Tarifizierung).

1202.2000	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet
1212.1000	Johannisbrot, einschliesslich Johannisbrotkerne, frisch oder getrocknet, auch in Pulverform
1212.3000	Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen
ex 2001.9029	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2007.9919	Kastanien- und Haselnusspaste, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen
ex 2009.3011	Zitronensaft, roh, (auch stabilisiert), ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt

B. Zollabbau um 50 %

Tarifnummer des Schweizerischen Zollatifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr./ 100 kg brutto
0207.3100	Fettlebern von Gänsen und Enten	22.50
0208.2000	Froschschenkel	15.00
0703.9000	Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	5.00
0707.0000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	5.00
ex 0709.3000	Auberginen, frisch oder gekühlt eingeführt vom 1. April bis 30. Oktober	5.00
ex 0709.9090	Oliven und Zuchetti, frisch oder gekühlt	5.00
0711.2000	Oliven, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	5.00
ex 0711.9000	Pilze, Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	5.00

Tarifnummer des Schweizerischen Zollatifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr./ 100 kg brutto
0713.2090	Kichererbsen, getrocknet, ausgelöst, geschält oder zerkleinert	2.25
0713.4090	Linsen, getrocknet, ausgelöst, geschält oder zerkleinert	2.25
0804.2020	Feigen, getrocknet	7.50
0805.1000	Orangen, frisch oder getrocknet	5.00
0805.2000	Mandarinen, (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen. Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet	5.00
0805.4000	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	1.50
0807.1000	Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch	5.00
ex 1509.1000	Olivenöl, nicht behandelt, andere als zu technischen Zwecken	5.50
ex 1509.9000	Olivenöl, behandelt, andere als zu technischen Zwecken	5.50
ex 2001.9029	Früchte der Gattung Capsicum und Pilze, mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht	25.00
	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht	
	- Tomaten, ganz oder in Stücken:	
2002.1010	- - in Behältnissen von mehr als 5 kg	6.50
2002.1020	- - in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	11.50
	- andere:	
2002.9010	- - in Behältnissen von mehr als 5 kg	6.50
2002.9029	- - andere (ausgenommen Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat der Nr. 2002.9021)	11.50
ex 2005.9010	Früchte der Gattung Capsicum, Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, in Behältnissen von mehr als 5 kg	25.00

Tarifnummer des Schweizerischen Zollatifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr./ 100 kg brutto
ex 2005.9090	Früchte der Gattung Capsicum, Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	35.00
2008.1190	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Erdnusspaste)	6.00
ex 2008.1900	Haselnüsse und Pistazien, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	7.50
ex 2008.9200	Mischungen, ausgenommen solche der Nr 2008.19 und solche auf der Grundlage von Getreide	20.00
ex 2009.1110	Orangensaft, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen eingedickt	14.00
ex 2009.1910	Orangensaft, anderer als gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.00
ex 2009.2010	Pampelmusen- oder Grapefruitsaft, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.00
ex 2009.3019	Saft anderer Zitrusfrüchte (ausgenommen Zitronensaft, roh auch stabilisiert), ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.00
2009.6020	Traubensaft (einschliesslich Traubenmost), eingedickt	50.00
2204.2920	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	15.00
ex 2208.9090	Raki	37.50

C. Zollabbau um 20 %

Tarifnummer des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr./ 100 kg brutto
2204.1000	Schaumwein aus frischen Weintrauben	104.00

D. Andere Erzeugnisse an denen Ausfuhr die Türkei interessiert ist

Tarifnummer des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
0603.1019	Andere Blumen als Tulpen und Rosen, geschnitten, frisch, eingeführt vom 1. Mai bis 25. Oktober
0603.1021	Tulpen, geschnitten, frisch, eingeführt vom 26. Oktober bis 30. April
0603.1022	Rosen, geschnitten, frisch, eingeführt vom 26. Oktober bis 30. April
0603.1029	Andere Blumen als Tulpen und Rosen, geschnitten, frisch, eingeführt vom 26. Oktober bis 30. April

Anhang III

Ursprungsregeln und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit bezüglich der in dieser Vereinbarung erwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

1. (1) Zur Anwendung dieses Abkommens gilt als Ursprungserzeugnis der Türkei ein Produkt, das in diesem Land vollständig erzeugt worden ist.
(2) Im folgenden gelten als in der Türkei vollständig erzeugt:
 - a) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
 - b) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
 - c) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 - d) Waren, die dort ausschliesslich aus den unter den Buchstaben (a) bis (c) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.
(3) Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen, die ein Produkt umschliessen, sollen zur Ermittlung, ob dieses Produkt vollständig erzeugt worden ist, nicht berücksichtigt werden und es ist nicht notwendig festzustellen, ob solche Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen Ursprungserzeugnisse sind oder nicht.
2. Unbeschadet des Paragraphs 1 gelten ebenfalls als Ursprungserzeugnisse die in der Liste der Beilage zu diesem Anhang in den Kolonnen 1 und 2 enthaltenen Produkte, die in der Türkei unter Beifügung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig erzeugt wurden, vorausgesetzt, dass die Bedingungen in Kolonne 3 bezüglich der ausreichenden Be- oder Verarbeitung solcher Vormaterialien erfüllt worden sind.
3. (1) Die in diesem Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung kann nur Produkten gewährt werden, die direkt aus der Türkei in die Schweiz transportiert werden, ohne das Gebiet eines Drittstaates zu berühren. Gleichwohl können Ursprungserzeugnisse der Türkei, die eine einzige Sendung bilden, die nicht aufgeteilt wird, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Schweiz oder der Türkei, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, transportiert werden, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Produkte im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Ueberwachung geblieben,

dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort nur ent- oder verladen worden sind und nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, dass die in Subparagraph (1) niedergelegten Bedingungen erfüllt worden sind, soll den Zollbehörden des Einfuhrstaates vorgelegt werden, gemäss den Bestimmungen in Artikel 12, Absatz 6 des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei.

4. Auf Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Abkommens ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Schweiz anzuwenden bei Vorlage entweder einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Rechnungserklärung, erteilt oder ausgestellt gemäss den Vorschriften des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei.
5. Die Vorschriften bezüglich Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen, Ursprungsnachweisen und Vorkehrungen für die Verwaltungszusammenarbeit, die im Protokoll B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei enthalten sind, gelten mutatis mutandis. Dabei versteht sich, dass das in diesen Vorschriften enthaltene Verbot der Zollrückvergütung oder der Nichterhebung von Zöllen nur auf Vormaterialien anzuwenden ist, die von der Art sind, auf welche das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei anzuwenden ist.

Beilage zu Anhang III

Liste von Waren, auf die in Ziffer 2 verwiesen wird und für die andere Bedingungen als die vollständige Erzeugung gelten

Kapitel 07 - 19

Tarif-Nr. 1	Warenbezeichnung 2	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen 3
ex 0711	Oliven, Kapern, Pilze, Früchte der Gattungen Capsicum und Pimenta, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Herstellen unter Verwendung von Oliven, Kapern, Pilzen, Früchte der Gattungen Capsicum und Pimenta
ex 1106	Mehl, Gries und Pulver von Haselnüssen gemahlen, nicht zu Futterzwecken	Herstellen aus Haselnüssen, die Ursprungserzeugnisse sind
1108	Stärke; Inulin	Herstellen aus Ursprungserzeugnissen der Kapitel 7 und 10
ex 1504	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert aber nicht chemisch modifiziert, zu technischen Zwecken	Die zur Herstellung verwendeten Vormaterialien müssen Ursprungserzeugnisse der Kapitel 2 und 3 sein
ex 1506	Klauenöl, Knochenfett, Knochenöl, zu technischen Zwecken	Die zur Herstellung verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 müssen Ursprungserzeugnisse sein
1508 - 1514 und ex 1515	Kokosöl, Palmkernöl und andere Pflanzenöle (ausgenommen Leinöl), zu technischen Zwecken	Herstellen aus pflanzlichen Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse sind
ex 1509	Olivenöl, nicht zu technischen Zwecken	Herstellen aus Oliven, die Ursprungserzeugnisse sind
ex 1519	Technische einbasische Fettsäuren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer
ex 1519	Technische Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschliesslich aus technischen Fettsäuren der Nr. 1519
ex 1602	Zubereitungen und Konserven auf der Basis von Gänseleber	Herstellen aus Ursprungserzeugnissen des Kapitel 2
1704	Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt (einschliesslich weisse Schokolade)	Herstellen aus Erzeugnissen, die nicht im Kapitel 17 eingereiht sind. Die zur Verwendung zugelassenen Farb- und Aromastoffe müssen Ursprungserzeugnisse sein
ex 1901	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen aus Mehl, Gries, Stärke oder Malzextrakt, kein Kakaopulver enthaltend oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 Gewichtsprozent, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ohne Zusatz von Waren der Nrn. 0401 - 0404	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die unter andere Nummern fallen als das Fertigprodukt. Es darf jedoch kein Zucker der Nr. 1701 verwendet werden
ex 1903	Tapioka und Tapiokaersatz aus Stärke, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln oder in ähnlichen Formen, ausgenommen jene aus Kartoffelstärke hergestellten	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die alle Ursprungserzeugnisse sind
ex 1904	Nahrungsmittel auf der Grundlage von Getreide, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt (z.B. Corn Flakes)	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die alle Ursprungserzeugnisse sind

Kapitel 19 - 22

Tarif-Nr. 1	Warenbezeichnung 2	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen 3
ex 1905	Backwaren oder Konditoreiwaren auch Kakao enthaltend; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art; Siegeloblaten; getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, die unter andere Nummern fallen als das Fertigprodukt. Es dürfen keine Waren des Kapitels 11 verwendet werden
ex 2001	Käpern in Behältern von 5 kg oder weniger sowie Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Ursprungserzeugnissen der Kapitel 7 und 8
2002	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Ursprungserzeugnissen des Kapitel 7
ex 2004	Oliven und Spargeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	Herstellen aus Ursprungserzeugnissen des Kapitel 7
ex 2005	Oliven, Spargeln, Früchte der Gattung Capsicum, Käpern und Artischocken in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	Herstellen aus Ursprungserzeugnissen des Kapitel 7
ex 2007	Kastanien- und Haselnusspaste, ohne Zusatz von Zucker oder andern Süsstoffen	Herstellen aus Ursprungserzeugnissen des Kapitel 8
ex 2008	Erdnüsse, Haselnüsse, Pistazien und Mischungen, ausgenommen solche der Nr. 2008.19, nicht auf der Grundlage von Getreide, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Ursprungserzeugnissen der Kapitel 7, 8 und 12
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen und zubereitete Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen aus Tomatenmark bei dem der Wert 50 % des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet
ex 2103	Zubereiteter Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen, zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien die in eine andere Nummer jedoch nicht in die Nrn. 2002, 2003, 2004 und 2005 einzureihen sind
ex 2106	Angostura Aromatic Bitter	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer einzureihen sind und deren Wert 40 % des Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2202	Wasser, einschliesslich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte der Nr. 2009	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer einzureihen sind. Allenfalls vorhandene Fruchtsäfte müssen Ursprungserzeugnisse sein
ex 2204	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	Herstellen bei dem alle Trauben und deren Folgeprodukte Ursprungserzeugnisse sind
ex 2204	Schaumwein aus frischen Weintrauben	Herstellen bei dem alle Trauben Ursprungserzeugnisse sind
ex 2208	Raki	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nrn. 2207 oder 2208 einzureihen sind

Anhang IV

Absichtserklärung über die technische Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Türkischen Republik

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Türkischen Republik

- in der Absicht, eine Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern im Landwirtschaftsbereich aufzunehmen und zu entwickeln;
- im Bestreben, den wirtschaftlichen Entwicklungsprozess der Türkei im Landwirtschaftsbereich zu fördern;
- in Anbetracht der gemeinsamen Bereitschaft, diesen Prozess durch konkrete Massnahmen zu unterstützen;

vereinbaren, wie folgt zusammenzuarbeiten:

1. Bereiche der Zusammenarbeit

Beide Parteien sind willens, im Rahmen konkreter Vorhaben:

- 1.1. Den gegenseitigen Austausch von technischen und wissenschaftlichen Informationen und von Dokumentation;
- 1.2. den Austausch von Sachverständigen;
- 1.3. die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Forschungsinstituten beider Länder;
- 1.4. die gemeinsame Durchführung von Seminaren, Konferenzen und anderen Treffen zu unterstützen und zu erleichtern.

2. Einzelheiten der Durchführung

- 2.1. Um die ordnungsgemässe Abwicklung der im Rahmen der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit unternommenen Aktionen zu gewährleisten, erleichtern beide Regierungen soweit als möglich die Durchführung derartiger Aktionen. Sie halten gegenseitige Kontakte auf angemessener Ebene aufrecht.
- 2.2. Die Liste der Bereiche, in denen Vorhaben der Zusammenarbeit unternommen werden sollen, ist nicht abschliessend. Sie kann bei Bedarf und entsprechend den Möglichkeiten der Parteien sowie um Aktionen auf multilateraler Ebene Rechnung zu tragen, jederzeit abgeändert werden.
- 2.3. Die Frage der Finanzierung konkreter Vorhaben wird im Einzelfall geregelt. Jede Partei bestreitet die Reisespesen ihrer Staatsangehörigen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Folgende Behörden sind für die Koordination der Zusammenarbeit verantwortlich:

- a) auf schweizerischer Seite
das **Bundesamt für Landwirtschaft**
des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
Bern/Schweiz;
- b) auf türkischer Seite
das **Ministerium für Landwirtschaft und**
ländliche Angelegenheiten der Türkischen Republik
Ankara/Türkei
- 3.2 Diese Absichtserklärung enthält keine Rechtspflichten. Sie ist Ausdruck der Bereitschaft beider Parteien, im Landwirtschaftsbereich zusammenzuarbeiten. Beide Parteien sind ferner der Ansicht, dass sie die in der Schweiz und in der Türkei geltende Gesetzgebung gebührend berücksichtigt und dem Gesetzgeber keinerlei Verpflichtungen auferlegt.
In der Frage des Aufenthaltes soll der Gesetzgebung beider Länder über die ausländischen Arbeitskräfte und Aufenthalter Rechnung getragen werden.
- 3.3 Diese Absichtserklärung wird am Tage ihrer Unterzeichnung anwendbar. Sie wird überprüft werden, sobald die vorgesehene Zollunion zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Türkischen Republik in Kraft tritt.

Geschehen zu Genf am 10. Dezember 1991

Im Namen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft

S. Arioli

Im Namen der Türkischen
Republik

T. Baytok

Abkürzungsverzeichnis

ADB	Asian Development Bank <i>Asiatische Entwicklungsbank</i>
ADF	Asian Development Fund <i>Asiatischer Entwicklungsfonds</i>
ALADI	Asociación Latinoamericana de Integración <i>Lateinamerikanische Integrationsassoziation</i>
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations <i>Verband südostasiatischer Nationen</i>
BAD	Banque Africaine de Développement <i>Afrikanische Entwicklungsbank</i>
BC-NET	Business Cooperation Network
BERD	Banque Européenne de reconstruction et de développement <i>Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i>
CEN	Comité européen de normalisation <i>Europäisches Komitee für Normung</i>
CENELEC	Comité européen de normalisation électrotechnique <i>Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung</i>
CMIT	Committee on Capital Movements and Invisible Transactions <i>Ausschuss für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen (der OECD)</i>

CoCom	Coordinating Committee on Multilateral Export Controls <i>Koordinationskomitee für multilaterale Exportkontrollen</i>
COMECON	Council for Mutual Economic Assistance <i>Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW)</i>
COST	Coopération européenne dans le domaine de la recherche scientifique et technique <i>Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung</i>
CREST	Comité de la recherche scientifique et technique <i>Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung</i>
DAC	Development Assistance Committee <i>Ausschuss für Entwicklungshilfe (der OECD)</i>
ECE/UNO	Economic Commission for Europe <i>Wirtschaftskommission der UNO für Europa</i>
EFTA	European Free Trade Association <i>Europäische Freihandelsassoziation</i>
EG	Europäische Gemeinschaften
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EIC	Euro-Info-Centre
ERASMUS	European Community Action for the Mobility of University Students <i>EG-Programm für die Förderung der Studentenmobilität</i>

ERG	Exportrisikogarantie
ETSI	European Telecommunications Standards Institute <i>Europäisches Institut für Telekommunikationsnormung</i>
EURATOM	Europäische Gemeinschaft für Atomenergie
EUREKA	European Research Coordination Agency <i>Europäische Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Hochtechnologie zur Steigerung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Industrien und Volkswirtschaften Europas auf dem Weltmarkt</i>
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAD	Fonds Africain de Développement <i>Afrikanischer Entwicklungsfonds</i>
G-24	Koordinationsgremium der 24 Mitgliedstaaten der OECD für die Beurteilung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Länder Mittel- und Osteuropas
GATS	General Agreement on Trade in Services <i>Allgemeines Abkommen für den Handel mit Dienstleistungen (in Verhandlung stehend)</i>
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade <i>Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen</i>
GNS	Group of Negotiation on Trade in Services <i>Leitorgan der Dienstleistungsverhandlungen</i>

HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development <i>Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i>
ICCP	Committee for Information, Computer and Communications Policy <i>Ausschuss für Informations-, Computer- und Kommunikationspolitik (der OECD)</i>
IDA	International Development Association <i>Internationale Entwicklungsorganisation</i>
IDB	Inter-American Development Bank <i>Interamerikanische Entwicklungsbank</i>
IEA	Internationale Energie-Agentur
IIC	Interamerican Investment Corporation <i>Interamerikanische Investitionsgesellschaft</i>
IMF	International Monetary Fund <i>Internationaler Währungsfonds</i>
IRG	Investitionsrisikogarantie
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Klein- und Mittelbetriebe
KOKO	Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland

KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
MIF	Multilateral Investment Fund <i>Multilateraler Investitionsfonds</i>
MIGA	Multilateral Investment Guarantee Agency <i>Multilaterale Investitionsgarantie-Agentur</i>
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development <i>Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>
OPEC	Organization of Petroleum Exporting Countries <i>Organisation erdölexportierender Länder</i>
OSEC	Office suisse d'expansion commerciale <i>Schweizerische Zentrale für Handelsförderung</i>
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON)
SPA	Special Program for Assistance for Low-Income Countries in Sub-Saharan Africa <i>Spezialprogramm für Afrika südlich der Sahara</i>
SZR	Sonderziehungsrechte
TEP	Technology/Economy Programme <i>Programm Technologie und Wirtschaft</i>
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development <i>Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung</i>

UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development <i>Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung</i>
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung</i>
UNO	United Nations Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen</i>

5151

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 91/1 + 2 und Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen vom 15. Januar 1992

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	92.002
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1992
Date	
Data	
Seite	1016-1257
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 135

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.